<36606324840010

<36606324840010

Bayer. Staatsbibliothek

Recht

Cim. 216. (3

Das
peinliche Recht
nach
den neuesten Grundsätzen
vollständig abgehandelt
und
meine Gedanken
über
den Entwurf
zu einem neuen
peinlichen Gesätzbuch.

Dritter Theil.

Offenbach am Main,
in Kommission bei Weiß und Brede,
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Menschenhaß ist die schändlichste Mißgeburt einer durch Bosheit verdorbenen schwärzesten Seele, — gerade das entgegengesezte der fürtreflichsten Tugend — der Menschenliebe. — Nur jener wird die Gebährerin der Ver-

brechen gegen den Mitmenschen, — gegen sich selbst. — Der, so es wagt, das Mitgeschöpf, welches mit einem jeden, den die Erde nur immer tragen mag, von der gütigen Mutternatur ähnliche Rechte gleich ihm erhalten hat, zu beleidigen, — der, so sich untersfängt sich selbst mit Unbilden zu überhäufen, sollte dieser nicht ein Unmensch seyn? — Ja er hasset sich — die Menschheit 'und — die ganze Schöpfung.

Allgütiger! wie ists möglich, daß dieses Unthier gleichwol täglich unter deinen Kindern wüthe? — Woher kömmt es, daß ein zur Menschenliebe

erschaffenes Wesen die Natur verläugne, und Menschenhaß ausbrüte? — Was ist die Ursache, daß sich der Mensch durch Verbrechen zum zügellosen unvernünftigen Vieh herabwürdige? — Unselige Erfahrung, welche harte Beschuldigungen wälzest du auf das sonst herrliche Geschöpf Gottes herab! — O dörfte ich schweigen, könnte ich die Wahrheit selbst Lügen strafen, mit dem reinsten Vergnügen würde ich meiner Feder — eben hier befehlen, sogleich einzuhalten.

Allein ich darf nicht schweigen, ich muß reden, die Erfahrung will es, die Wahrheit befiehlt, und Menschenliebe

zwingt mich, nicht zwar zu dir, menschen-freundlichen Tugend! sondern zu dem verdorbenen Menschen zu sprechen! höre mich also, du schändliche Mißgeburt der Menschheit! — Neid und Haabsucht ist dein Vater, böse Neigung und Leidenschaften deine Mutter, misbrauchter freier Wille und schlechte Polizei deine Geschwister, sämtliche die Tiranninnen deines ursprünglich guten Herzens!

Doch ich weis, der glücklich Sterbliche ist noch nicht erschienen, er wird auch nie in der Folge das Licht erblicken, der Laster auszurotten vermögend sey; Ich bin überzeugt, Verbrechen werden

zu ewigen Zeiten unter der Menschheit wohnen; — Ich bin gewis, auch der gute Mensch findet aus gebrechlicher Schwachheit zuweilen kleine Vergehungen in seinem Lebensregister aufgezeichnet; — für diese soll blos mein Mitleid mit Beibehalt der gelindstrafenden Gerechtigkeit in einem andern Theile sprechen, jene werde ich bei allen ihren Lastern als meine Brüder lieben, eben daher sollen sie den Gesetzen eines strengen Alterthumes, welches nichts als Mord und Tod über sie verhängte, entrissen werden, Strafe jedoch muß und soll ihre Verfolgerin bleiben, sie dörfen aber auf zweckmäßige, durch aufgeklärte Zeiten, und Menschenliebe unterstüzte vernünfti-

ge Gesetze zum voraus zählen. — Die Ausrottung der Laster hingegen, da wir den ersten Stand der Natur verlohren, da die Schlange der Zwietracht die Einigkeit verscheuchet, da der Mensch das allgemeine Eigenthum abgetreten, da dieser aus Nothwendigkeit die Freiheit mit den Ketten der Sklaverei vertauschet, überlasse ich dem Schöpfer aller Menschen, diesem allein kann mit Zernichtung einer verdorbenen Menschheit bei einer ganz neuen Schöpfung jenes eher gelingen, was einem zwar redlichen, aber im Staube kriechenden unvollkommenen Wesen eben so unmöglich wird, als jenem großen Weltweisen Aristoteles, welcher die Gottheit

zu ergründen wagte, und bei dem übertrieben gewagten Schritt seine erhizte Wisbegierde in den natürlichen Wasserfluthen löschte.

Gegenwärtig dritter Theil soll die Verbrechen gegen den Nebenmenschen und sich selbst, worauf die alten Gesetze eine unmittelbare Todesstrafe meistens festgesetzet, ausführlich behandeln; — Wir wollen hierbei den Versuch wagen, ob Gerechtigkeit mit Menschenliebe zu vereinbaren, und ob auch der böse Mensch ohne Nachtheil der übrigen noch tugendhaften Mitmenschen beim Leben erhalten, nach Verdienst bestraft, und so die allgemeine Familien-

kette der Menschheit ohne sie aus Muth=
willen, Rachsucht, oder übelangebrach=
ter Gerechtigkeitspflege zu zerreissen, im
Ganzen erhalten werden könne.

Dritter Theil.

Von
den sehr schweren
oder
Hauptverbrechen
gegen den
Staat und die menschliche Majestät
auch
deren Bestrafung
im besondern.

Inhalt.

Pag.

1) Von den einzelnen Verbrechen überhaupt. 1

2) Von den Verbrechen gegen den Staat und der beleidigten menschlichen Majestät überhaupt. 4

3) Von dem Hochverrathe. 8

4) Vondem Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im besondern. 117

5) Von der unrechtmäsigen Anmasung der Münzung und Münzverfälschung. 161

6) Von der Gewalt überhaupt. 214

7) Von dem Landfriedensbruch. 285

Pag.

8) Von der Wegelagerung. 320

9) Von dem Landzwange, und den schweren Bedrohungen. 336

10) Von dem Aufruhre. 353

11) Von dem Brande und Mordbrande. 382

I. Kapitel,

Von den einzelnen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Der zweite Theil gegenwärtiger Abhandlung hat die Verbrechen gegen Gott, worauf die alten Strafgesetze bis anher das Mordschwert zuckten, angeführt, und so haben wir die erste Klasse der Beleidiger beseitiget. — In diesem dritten, und den folgenden Theilen verlangt die Menschheit gleichmäsige Hülfe gegen Verbrechen, wodurch der Nebenmensch unmittelbar beleidigt wird, und der Verbrecher sich selbst mishandelt. — Diese machen die zwo übrigen Klassen der Beleidiger aus.

§. 2.

Zur zwoten Klasse gehören hieher im Allgemeinen die Verbrechen gegen den Nebenmenschen; im Besonderen, erstens, das Verbrechen gegen den Staat und der beleidigten menschlichen Majestät; zweitens, die ungerechte Anklage; drittens, die Verfälschung; viertens, die fleischliche Laster; fünftens, der Straßenraub; sechstens der Mord; und siebentens, der Diebstahl.

§. 3.

Zur dritten Klasse gehört im eigentlichen und allgemeinen Verstande das Verbrechen gegen sich selbst; im besonderen erstens: der Selbstmord, und zweitens, die Verstümmlung.

§. 4.

Die Verbrechen, welche noch ferner beiden Klassen beigezählet werden, und deren Urheber die alten peinlichen Gesetze sowol, als auch die von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten theils beibehaltene, theils durch

aufgeklärte Philosophie in etwas aufgeheiterte Gewohnheit dem Mordschwerte entzog, vielleicht aber — ja gewiß, mit einer ebenmäsig nicht proportionirten und unmenschlichen Strafe belegten, sollen die Gegenstände der weiters nachfolgenden Theile abgeben.

II. Kapitel,

Von dem Verbrechen gegen den Staat, und der beleidigten menschlichen Majestät, überhaupt.

§. 1.

Die höchste Gewalt in einem Staate setzet die Ausübung aller höchsten Fürstenrechte, a) zuweilen auch nur die meisten derselben zum voraus. b) Jene daher, welche die höchste Gewalt wirklich ausüben, besitzen die Majestät, und deren Rechte, c) wer also diese beleidigt, und deren Rechte kränket, begeht das Laster der beleidigten menschlichen Majestät, d) und wird ein Verbrecher gegen den Staat.

a) Regalia.

b) Von Böhmer zum Karpzov, in der 41ten Frage, der 3ten Bemerkung.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 5ten Abschnitt, 1ten Kap. §. 149.

d) Crimen læsæ majestatis humanæ.

§. 2.

Das Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät entspringt aus mehreren Quellen, und hat eine jede ihren besondern Namen, als erstens, der Hochverrath; a) zweitens, das Laster der beleidigten Majestät *in eigentlicher* Bedeutung; b) drittens, die Verletzung der schuldigen Ehrerbietung; c) viertens, die Münzverfälschung; d) fünftens, der Landfriedensbruch und der Landzwang; e) sechstens die Weglagerung; f) siebentens, der Aufruhr und Ungehorsam gegen die Obrigkeit; g) achtens, die öffentliche Gewalt überhaupt; h) neuntens, das Aufmachen der Gefängnisse; i) zehntens, der Misbrauch der öffentlichen Gewalt; k) eilftens, der Brand und Mordbrand; l) zwölftens, die Vor- und Aufkaufferei; m) dreizehntens, die unerlaubte Gesellschaft; n) vierzehntens, die Gränzverrückung; o) und fünfzehntens, der Handel der sowol welt- als geistlichen Ehrenämter. p)

a) Crimen perduellionis.

L. 1, §. 1; L. ult. D. ad L. Jul. maj.

b) Crimen læsae majestatis in specie.

Von Leyser in der 569ten Probe, Ziffer 6.

c) Crimen læsae venerationis.

Quistorp in bereits angezogenem Werk und Stelle, §. 149.

d) Crimen falsificationis monetæ.

Engau von den Münzverbrechen, Jena 1750.

e) Crimen fractæ pacis publicæ.

Der Landfriede vom Jahr 1495, und die R. A. von den Jahren 1548 und 1594.

f) Crimen obsessionis viarum.

Der 128te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

L. 10, de pœn.

g) Crimen seditionis.

Andr. Myl. in der Abhandlung von diesem Verbrechen, Jena 1670.

h) Crimen vis publicæ.

Meister in den rechtlichen Erkenntnissen peinlicher Fälle, 1ten Theil, 1ten Entscheidung.

i) Crimen effractionis carceris.

Der 180te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

L. 4. Cod. de custod. reor.

k) Crimen concussionis.

L. 1 & 2, D. de Concuss.

l) Crimen incendii.

Math. von den Lastern, im 6ten Th. 6ten Kap. Ziffer 3.

m) Crimen dardanariatus.

L. 6, de extraord. Crimin. L. 37, de pœn.

n) Crimen ſocietatis malevolæ.

Mev. in ſeinen Entſcheidungen, dem 1ten Theil, der 56ten.

o) Termini motio.

Der 114te Artikel der Karoliniſchen peinlichen Halsgerichtsordnung.

p) Crimen ambitus & ſimoniæ,

Von Leyſer in der 571ten und 622ten Probe.

§. 3.

Dieſes ſind die einzelnen Gattungen des Verbrechens menſchlicher Majeſtät. Nicht alle, ſondern nur jene, worauf die alten Geſetze eine Todesſtrafe beſtimmten, gehören hieher; die übrigen, erſtens, das Aufmachen der Gefängniſſe; zweitens, der Misbrauch der öffentlichen Gewalt; drittens, die Vor- und Aufkaufferei; viertens, die unerlaubten Geſellſchaften; und fünftens, der Handel mit geiſt- und weltlichen Ehrenämter, ſollen in den folgenden Bänden angeführt werden.

III. Kapitel,

Von dem Hochverrathe.

§. 1.

Der Hochverrath ist eine Gattung des Verbrechens beleidigter menschlichen Majestät im Allgemeinen; a) — wir finden dieses Laster, wenn sich jemand gegen die Majestät mit feindseligem Gemüthe auflehnt, die Einrichtung und Sicherheit des Staates störet, oder auch nur blos damit umgehet, seine feindselige Absichten gegen den Staat wirklich auszuführen; so beschreiben dieses Verbrechen unsere alte Gesetze, und die meisten peinlichen Rechtsgelehrten. b)

a) Das Verbrechen der beleidigten Majestät finden wir weder von den ältesten, noch neueren, auch nicht einmal von den neuesten Kriminalisten behörig auseinander gesetzet, gleichwol ist die nöthige Absonderung der Gegenstände die Seele der Gesetzgebung. Ich wage solche, und soll mir der Vorwurf, daß ich in den Augen mancher Leser zu weitschichtig scheine, viel angenehmer seyn, als der, daß ich unverständlich und undeutlich werde; diesen hasse ich, auf je-

nen aber setze ich vielmehr einen kleinen Stolz, weil die Wichtigkeit des Geschäftes eine ausführliche Abhandlung erfodert, und durch Lieferung derselben vielleicht das Schicksal meiner leidenden Brüder in etwas erträglicher werden dürfte.

b) L. 1, §. 1, L. ult. D. ad L. Jul. maj.

Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 2ten Theil, 5ten Absch. 1ten Kap. §. 149.

§. 2.

Allein diese Beschreibung ist nichts, als die Sprache eines betrogenen Alterthums und die Lehre ungebetener schmeichlerischer Höflinge, welche ein gerechter Regent selbst mit der gerechtesten Verachtung ansehen muß, da zu seiner Sicherheit ein bloßes Unternehmen mit dem wahren Verbrechen verwechselt, und eins mit dem andern durch ein unersättliches Mordschwert geopfert und geschlachtet werden soll. — Nicht Tiranei, sondern Liebe, Gerechtigkeit und Sanftmuth, vorzüglich erstere, die glänzendste Glorie der fürstlichen Heiligkeit und Unverletzlichkeit; nur diese werde des Regenten Sicherheit, nur Beförderung der menschlichen

Glückseligkeit, kurz die Bezweckung seines Daseyns sey seine treueste Leibwache, und so wird der von seinen unterthanlichen Kindern geliebte fürstliche Vater mitten unter seinem Volke ohne alles Gefolge, ohne bewafnete Männer ganz ruhig schlafen, er findet den unüberwindlichsten Schutz in den treuen Herzen dieser seiner Kinder, seiner Unterthanen. a) — Welche Stütze verschaft hingegen die lächerliche Lehre unserer alten Kriminalisten, da sie das nur versuchte mit dem wirklichen Verbrechen bei diesem Laster vermischen wollen? b) Was ist wohl möglich, den Unternehmer von der wirklichen Ausführung zurück zu halten, indem schon die blose Unternehmung ihm gleiche Behandlung zuziehet? — Wahrhaft für unsinnig wollen wir jenen erklären, welcher ein Verbrechen unvollführt läßt, dessen wirkliche Vollstreckung nur Vortheile, und keine schwerere Strafe als die Unternehmung verspricht. — Die alte angeführte Wortbeschreibung ist daher unzweckmäsig, ungerecht, und der Größe gerechter Regenten

selbst nachtheilig, man erlaube mir daher den Hochverrath ein Verbrechen zu nennen, wodurch die menschliche Majestät beleidigt, gegen diese und den Staat etwas feindseliges unternommen und ausgeführet wird.

a) Von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen *peinlichen* Gesetzbuche, 2ten Heft, §. 113.

b) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buche, 6ten Kap. §. 463.

Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, 3ten §.

§. 3.

Gegen die allgemeine Meinung sämtlicher peinlichen Rechtsgelehrte wage ich mit einem einzigen einsichtsvollen Manne, dessen Werk wegen seiner Gründlichkeit den Beifall des ganzen Publikums und unpartheischer Beurtheilungskraft auch eines jeden einzelnen Unbefangenen, mit allem Rechte verdient, den Hochverrath in den wirklich vollbrachten, a) und unternommenen, b) abzutheilen. c) Die Sache spricht für sich selbst viel zu deutlich, als daß eine weitere Wortbeschreibung nöthig werde.

a) Crimen perduellionis consumatatum.

b) Crimen perduellionis attentatum.

c) Von Soden in seinem oft angezogenen fürtreflichen Werke, 2ten Heft, §. 106.

§. 4.

Das vollbrachte und versuchte Verbrechen des Hochverraths kann sowol durch Worte als auch durch wirkliche Thathandlungen erscheinen, welche Abtheilung ohnehin jedermann dem Hauptzwecke ganz angemessen errathen wird. *) — Die fernere Ausführung soll weiter unten zeigen, welche Worte zu Begehung dieses Lasters hinzureichen vermögend sind.

*) Wieland in seinem Werke genannt Geist der peinlichen Gesetzgebung, 2ten Th. 5ten Absch. §. 346.

§. 5.

Beide werden entweder erstens durch die Verrätherei, a) oder zweitens durch den Aufruhr und die Verschwörung, b) oder drittens durch die Vergatterung, c) vollbracht. d)

a) Proditio.

b) Seditio, Tumultus, Conjuratio.

c) Turba.

d) Müller zum Struv. in der 49ten Uebung.

§. 6.

Diese Abtheilung ist zwar im Grunde betrachtet überflüßig, weil wir das Wesentliche bereits theils unter der allgemeinen Beschreibung des Hochverrathes enthalten finden, theils im strengen Verstande genommen zum wahren Hochverrath eigentlich nicht gehören. Da sie uns jedoch den guten Nutzen verschaffen kann, dieses Laster deutlicher und pünktlicher vorzutragen; so wollen wir ihr in diesem Gesichtspunkte dahier den Platz vergönnen, und über den Hochverrath und dessen Abtheilung nachstehende Tabelle entwerfen:

Hochverrath

der vollbrachte — der versuchte

durch Thathandlung — durch Worte

durch Verrätherei. — durch Aufruhr und Verschwörung. — durch Vergatterung.

§. 7.

Einige wollen auch noch die Verschwörung als eine Gattung ansehen, a) allein diese gehört eigentlich zum Aufruhr, wo wir das Wesentliche finden werden.

a) Speidel in seinen juristischen Fragen, dem 2ten Th. Blatt 743, Buchstab P.

§. 8.

Verrathen, heißt im allgemeinen Verstande so viel, als einem dritten nachstreben und zwar ohne Mitwirkung anderer, unter welchem Verstande eine hinterlistige und verrätherische That einerlei sind. — Im strengen Verstande wird nach dem Sinn Kaiser Karl des Fünften die Beihülfe eines dritten vorausgesetzet, zu dessen Gunsten ein unschuldiger verrathen wird, a) und dann ist die Verrätherei eine heimliche und schädliche Aussetzung eines Menschen zum Vortheil eines Dritten, daß ihm von diesem Gewalt geschehen könne; b) wir aber verstehen hier durch die Verrätherei, in wie weit sie einen Theil des Hochverrathes ausmacht, eine ver-

rätherische feindselige Handlung der Unterthanen gegen jenen, welchem die Majestät zusteht, und den Staat selbst. Diese kann bereits angeführtermaßen auf eine zweifache Art geschehen, durch Worte und durch Werke; denn auch aufrührisch verrätherische Worte können die Kraft haben, daß dadurch bürgerliche Kriege entstehen, die Gemüther anderer treuer Unterthanen aufgehetzt, und das Band des sonst ruhigen und zufriedenen gemeinen Wesens zerrissen werde. c)

a) Dieses ergiebt sich aus dem Zusammenhalte des 124ten mit dem 52ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Von Böhmer zum 124ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 1.

c) Von Leyser in seiner 569ten Probe, der 14ten Betrachtung.

§. 9.

Aufruhr, Aufstand, oder Verschwörung stiften, ist nichts anders, als andere zu unerlaubten Handlungen aufhetzen, und mit diesen gemeinschaftlich eine böse That voll-

führen; *) unter diesem Gesichtspunkte können gemeinschaftlich alle Gattungen des Hochverrathes vollbracht werden.

*) Volz. in seiner Abhandlung von der Untersuchung, der 2ten Berathung.

§. 10.

Zu dieser Klasse gehören die unerlaubten Versammlungen, a) die kleinen stillen Zusammenkünfte, b) die allgemeine Einstimmung; c) und die Zusammenverschwörung. d) — Eine unerlaubte einfache Zusammenkunft beschränket sich lediglich in einem stillen Vertrag überhaupt, worinn im allgemeinen eine unerlaubte Handlung vorzunehmen beschlossen wird; bei den kleinen Zusammenkünften werden die Mittel und Wege, die anfänglich zu begehen festgesezte böse That auszuführen, überlegt, abgeredet, und bestimmt, woraus eine einstimmige Verbindung, dieses oder jenes Verbrechen so und nicht anderst zu begehen, entstehet, welche einstimmige Verbindung endlich von den Verbrüderten mit dem Eide der Verabre-

dung getreu zu verbleiben, bestärkt, und alsdann die Zusammenverschwörung genennt wird. e)

a) Congregatio.

b) Conventiculum.

c) Conspiratio.

d) Conjuratio.

e) Trentacinq. im 1ten Buche, unter der Aufschrift: von der Bedeutung der Wörter, der 1ten Auflösung, Ziffer 1, u. d. f.

§. 11.

Die Vergatterung, oder der Komplot, a) unterscheidet sich von dem Aufstande, Aufruhr oder Verschwörung nur darinn, daß jene von sehr vielen Unterthanen in Verbindung, und diese nur von einzelnen wenigen Personen begangen werde. b)

a) Turba.

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, 1ten Th. 5ten Absch. §. 181.

§. 12.

Der Aufruhr und die Vergatterung sind an und für sich selbst zum Verbrechen des Hochverrathes nicht zu rechnen, und arten nur hierzu aus, wenn sie wirklich eine dazu gehörige That zum Gegenstand haben. *)

*) Von Böhmer zum 124ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 5.

§. 13.

Dies sind die Grundsätze von dem Aufruhr und Vergatterung, in wie weit sie zum Verbrechen des Hochverrathes gehören können; — An einem andern Orte in diesem Theile werden wir beide Gegenstände, ohne Bezug auf das Laster des Hochverrathes, als besondere Verbrechen antreffen.

§. 14.

Zum Verbrechen des Hochverrathes gehört erstens, wenn derjenige, welchem die Majestät zustehet, gewaltthätig angefallen,

vielleicht gar nach dessen Leben gestrebet; zweitens, wenn die Ruhe und Sicherheit des Staates feindselig gestöret; drittens, wenn die zeitherige Einrichtung des Regiments zu Grunde gerichtet, oder der Versuch wenigstens durch feindselige Thathandlungen unternommen wird, und sollte auch nur die Absicht des Verbrechers nicht zwar die völlige Umstürzung der alten Staatsverfassung, jedoch aber nur schädliche und nachtheilige Veränderungen derselben zum Gegenstand gehabt haben; a) viertens, wenn die Geheimnisse des Staates vorsätzlich den Feinden geoffenbart, mit ihnen ordentliche Bündnisse gegen den Staat oder den Regenten eingegangen, oder aus böser Absicht denselben Hülfe und Förderung geleistet, kurz eine Landesverrätherei begangen wird; b) fünftens, wenn man den Feinden des Staates zum Schaden desselben mit Rathe und Anschlägen an die Hand geht. c) Einige wollen auch jenen zum Verräther erzwingen, welcher den geheimen Staatsministern, und Räthen des Fürsten, die die öffentliche Ruhe zur Zeit

der Unruh herzustellen beflissen sind, nach dem Leben trachtet; d) allein da die Verrätherei, wie wir sie hier betrachten, eine Gattung des Hochverrathes ist, und dieser nur jene Personen, welchen das Majestätsrecht zustehet, erreichen kann, so folgt, daß das angeführte Verbrechen kein eigentlicher Hochverrath werden könne, sondern wir werden solches in einem andern Kapitel unter einer andern Aufschrift abgehandelt finden.

a) Von Böhmer zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung und dessen 124ten Art. §. 5.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 44ten Kap. §. 569.

c) Hedler von den Spionen.

d) Engau unter der Aufschrift vom Hochverrathe, §. 487.

§. 15.

Diese Lehre ist im Grunde ganz richtig, nur soll dahier ein und anderes näher erläutert werden. — Das Verbrechen des Hochverrathes, wenn es die Veränderung der Regierungsform und Grundverfassung des Staates bezielet, enthält allzeit einen bos-

haften Eingriff in die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, folglich eine unmittelbare Beleidigung derselben; — Sie wird blos durch Handlungen, nicht durch Worte, oder einen verdächtigen Briefwechsel, vollbracht, denn dieses kann nur als eine Vorbereitung zum Aufruhr, mithin als eine Art der Aufwiegelung, nicht aber als eine wirkliche Verschwörung, betrachtet werden. — Ob aber die Entschuldigung der Verschwornen, daß sie die durch eine ähnliche Verschwörung verlohrnen Rechte des Volkes wieder zurückzubringen willens gewesen seyen, und, wenn dieses Angeben wahr ist, keine Rücksicht verdiene, dieß ist eine andere Frage, welche bei den Milderungsgründen in einem andern Theile entschieden werden soll. — Eben so wollte ich nicht geradezu behaupten, daß der ein Hochverräther sey, welcher bei allgemeinen über den ganzen Staat ausgebreiteten Unruhen, die das Volk in verschiedene Partheien getheilet haben, sich aller Theilnehmung an diesen Partheien enthalte, folg-

lich bei den Unruhen einen gleichgültigen und müßigen Zuschauer abgebe. — *)

*) Wieland behauptet in beiden Fällen eine ganz entgegengesetzte Meinung; — man lese nur dessen Werk: Geist der peinlichen Gesetze, 2ten Theil. §. 358.

§. 16.

Die Landesverrätherei ward nach den römischen Gesetzen allein zum Laster des Hochverrathes gerechnet. a) — Erst in späteren Zeiten dehnte man dieß Laster auf mehrere Fälle aus. b) — Unsere Alte rechneten die Landesverrätherei um deswillen allein zum Laster des Hochverrathes, weil der Geist der Freiheit das Mißvergnügen der Bürger über die Regierung, wenn es auch zu inneren Unruhen ausbrechen sollte, als ein schweres Verbrechen zu betrachten nicht erlaubte, folglich konnte nur Treulosigkeit des Bürgers gegen sein Vaterland und seine Mitbürger, welches das Wesentliche der Landesverrätherei ausmacht, einen Hochverräther darstellen. — In Betracht der Landesverrätherei werden folgende Lehrsätze festgesetzet:

I. Diese Gattung des Hochverrathes kann sowol durch gefährliche Unterhandlungen mit den Feinden des Staates, als durch die boshafte Entdeckung, und Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse begangen werden. — In die erste Klasse gehören alle Arten der Begünstigung und Unterstützung der wirklichen, und die Ermunterung oder Reitzung der heimlichen Feinde des Staates. II. Als ein Staatsgeheimniß muß alles dasjenige betrachtet werden, dessen Bekanntmachung entweder die Erhaltung und Verstärkung der Macht eines Staats hindern, oder die Schwäche desselben aufdecken kann; alle Verbrechen, die in die zwote Klasse der Landesverrätherei gehören, enthalten also eine unmittelbare Beleidigung des Staates; — Die Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse bleibt immer, sie geschehe, aus welchen Gründen sie wolle, eine der gefährlichsten Störungen der öffentlichen Sicherheit. — So spricht Wieland in seinem Werke: Geist der peinlichen Gesetzgebung im zweiten Theil §. 364. Doch wollte ich rathen, nicht

allein auf die aus der gesetzwidrigen Handlung entspringende Gefahr, sondern auch auf die Grade der Bosheit ihres Urhebers Rücksicht zu nehmen; denn das Verbrechen mag noch so gros, und der daraus fließende Schaden noch so beträchtlich seyn, so bleibt der Vorsatz immer ein wesentlicher Theil desselben; — Imgleichen dörfte dieses Laster sehr vieles von der Straffälligkeit verlieren, wenn der Unterthan durch die Strenge und Härte des Regenten zum Mißvergnügen gereitzet wird, denn hier mögten die Pflichten dieses, und jene der Unterthanen, als gleich beleidigt erscheinen. — III. Ist ganz gleichgültig, ob jemand die ihm bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse mit deutlichen Worten und ohne alle Einkleidung, oder in der künstlicheren Gestalt einer erdichteten Erzählung, oder irgend eines anderen Produkts des Geschmackes, der Welt mitgetheilet hat. — IV. Je größer die mit der Landesverrätherei verbundene Treulosigkeit ist, desto höher steigt die Moralität, und die Strafbarkeit jenes Verbrechens; — Ein Staatsbedien-

ter, dem die Geheimnisse, die er verrathen hat, anvertrauet waren, damit er sie zum Besten des Fürsten und des Volkes benutzen mögte, verdient also eine härtere Strafe, als ein anderer Landesverräther, dem keine Amtspflicht neue Bewegungsgründe zur unverbrüchlichsten Treue an die Hand giebt.

a) Die Gesetze der 12 Tafeln, in der 9ten Tafel.

b) L. 3, D. ad L. Jul. Maj.

§. 17.

Bereits im vierten und achten §. stehet angeführt, daß das Verbrechen des Hochverraths auch durch Worte vollbracht werden könne. — Doch welche Worte sind einen Hochverrath auszuführen wohl fähig? — Dieses zu bestimmen ist wirklich sehr schwer; — es bleibt gleichwol so vieles allem Zweifel unausgesezt, daß bei Bestimmung der Strafe in jedem einzelnen Falle auf die Absicht des Böswichtes, und auf die Gefahren, die dessen gesetzwidriges Betragen dem Staate zuziehen, Rücksicht genommen werden müsse. —

Die Absichten selbst werden aus der Denkungsart und den herrschenden Triebfedern der Handlungen geschlossen; — Sind Selbstgefälligkeit, durch edlen Patriotismus gereizter Zorn, oder Unzufriedenheit mit seinem eigenen Zustande, die Gebährerinnen, so verliert die Straffälligkeit sehr vieles von ihrem Gewichte; — erzeuget hingegen unruhige und gefährliche Neuerungssucht, oder Hoffnung elender vielleicht versprochener Belohnungen, aufrührische Reden, so wird mit Vermehrung des bösartigen Vorsatzes und unedler Absicht die Schwere der Strafe erhöhet. — Die nöthige Vorkehrung der strafenden Gerechtigkeit steigt, je größer die Gefahren sind, mit denen sie die Sicherheit des Staats bedrohet; — Der Unterschied des Standes und die besonderen Zeitumstände machen dahier alles aus. — In Betracht des ersteren gehören hieher Staatsbediente, Seelsorger oder Prediger, jene werden durch einigermaaßen sehr wichtige Macht fürchterlich, beide stehen in einem gewissen Ansehen bei den Unterthanen, der Einfluß

auf die Gemüther der Menschen ist beträchtlich. — Zu leztern werden vorzüglich schwere Kriege, Zwischenregierungen, allgemeine Theurung, und dergleichen Vorfallenheiten gerechnet, wo die ohnehin sehr oft schon gereizten Gemüther durch aufrührische Reden gar leicht in volle Gährung gerathen können. In solchen Fällen ist gute Policei sowol zu Dämpfung als Abwendung dergleichen Uebel das beste beizutragen vermögend, folglich wenn weder Eigennuz, noch eine gefährliche Neuerungssucht, oder eine ungerechte Feindschaft gegen die Häupter der Regierung, die Triebfedern der aufrührischen Reden und freier Urtheile sind, so wird der Landesfürst zur Milde die stärksten Gründe finden. *)

*) Wieland in dem Werke: Geist der peinlichen Gesetze, woselbst er diesen Gegenstand sehr weitschichtig, aber einsichtsvoll ausführet, im 2ten Theil, 5ten Abschnitt, S. 346 bis 354.

§. 18.

Sollte nun das Verbrechen des Hochverrathes mit einem vorausgegangenen Auf-

ruhr, Tumulte, Verschwörung oder Vergatterung verbunden gewesen seyn, so erheischet das Verbrechen eine größere Strafe, weil die Gefahr für das gemeine Wesen dadurch vergrößert wird; hievon an seinem Orte.

§. 19.

Das Verbrechen der Verrätherei und des Hochverrathes überhaupt, soll erstens gegen den römischen Pabst begangen werden, sowol gegen seine Person von allen Katholicken, als auch in dem Betracht als Landesfürsten von den eigentlichen Unterthanen. a) Lezteres ist gar keinem Anstande unterworfen, indem hier der heiligste Vater als ein Landesfürst, dem die Majestätsrechte zustehen, erscheint; ob aber gegen denselben als Pabst dieses Verbrechen begangen werden könne, wird mit vielem Grunde bezweifelt, weil er unter diesem Gesichtspunkte die Majestätsrechte, von welchen hier die Frage ist, keineswegs besitzet, daher mag der weitere Satz, daß auch sogar der römische

Kaiser gegen den heiligsten Vater das Verbrechen des Hochverrathes begehen könne, wie Besold von diesem Verbrechen im 3ten Kapitel, Ziffer 3, Blatt 17, behauptet, ganz ungereimt scheinen; — es wird zweitens in dem deutschen Reiche gegen den Kaiser, b) *nicht* aber gegen den römischen *König* begangen, weil er bei Lebzeiten des Kaisers die Majestätsrechte nicht ausüben darf und kann, mithin der Begriff vom Hochverrathe dahier nicht platzgreiflig ist, welches bereits Ziegler von dem Majestätsrechte im 1ten Buche, 2ten Kapitel, §. 33, behauptet hat, ohnerachtet von Böhmer, Quistorp, Spener, u. a. m. die Ursache des Zieglers schwach gegründet finden wollen, indem dem römischen Könige nach den deutschen Reichsgrundgesetzen eine wirkliche Majestät nicht nur zustehe, sondern auch die Wohlfahrt des Reiches durch einen an ihm begangenen Hochverrath Gefahren ausgesetzet werde. Da nun aber bei Lebzeiten des Kaisers die Majestätsrechte des römischen Königs schlafen, folglich im Grunde

betrachtet keine sind, mithin der Hochverrath verschwindet, so kann zwar dieß benannte Laster gegen den römischen König nicht begangen werden, wir wollen dagegen keineswegs läugnen, daß die Beleidigungen, so dem römischen Könige widerfahren wegen der Gefahren, die der Wohlfart des Reiches dadurch zugehen können, eine scharfe Strafe verdienen, diese soll an einem andern Orte bei einem andern Verbrechen namhaft gemacht werden. Weiters soll drittens, dieß Verbrechen Platz haben gegen die Kurfürsten; allein da diese in Betracht fremder Unterthanen keine eigentliche Majestätsrechte auszuüben haben, so läßt sich dieser Satz nur lediglich aus der goldenen Bulle dem 24ten Kapitel ersten und folgenden Sphen einigermaßen wahrscheinlich machen, ohnerachtet auch etwelche anführen, daß der Grund, warum wider die Kurfürsten ein Hochverrath von fremden Reichsunterthanen begangen werden könne, im geistlichen Rechte festgesetzt sey, c) welches aber hieraus nicht wohl hergeleitet werden mag, und im allgemeinen mit den na-

türlichen Begriffen des Lasters des Hochverrathes nicht vereinbarlich ist. Hingegen hat nämliches Verbrechen unstreitig statt, viertens, gegen die Kurfürsten und alle unmittelbare Reichsstände in Ansehung ihrer Unterthanen, d) obgleich abermal den letztern solches von einigen peinlichen Rechtsgelehrten versagt werden will, sie beziehen sich zu Begründung ihrer Meinung auf die goldene Bulle, welche der Reichsstände keine Erwähnung thue; — Allein dieser, und der weitere Einwand ist wegen des Unterwerfungs- und Lehenbandes zu Umstoßung jener Meinung ganz unhinlänglich, da die Territorial- und Hoheitsrechte der deutschen Reichsstände für wirkliche Majestätsrechte anzusehen sind; es mag daher ein bloßes Wortspiel werden, wenn einige Rechtsgelehrte den an den Reichsständen verübten Hochverrath und Verrätherei nur einen Scheinhochverrath, oder eine Verletzung der Territorialhoheit nennen, das Verbrechen selbst aber mit ein und der nämlichen Strafe belegen. e) Auf die regierende Kai-

serin, als Kaiserin oder sonst eine regierende Fürstin, kann fünftens das Laster des Hochverrathes auf keine Art anpassen, weil diesen keine Majestätsrechte zustehen; f) also sechstens, weit weniger aus nämlichen Gründen auf die apanagirten Prinzen, g) oder die Stadtobrigkeiten, h) es seye dann, man verstehe dahier unabhängige freye Städte und Länder, welche sonst keinen Obern erkennen, da alsdann bei der sogenannten Stadtobrigkeit die Ausübung der Majestät beruhet. i) Endlich siebentens soll gegen die Erbprinzen das Laster des Hochverrathes oder der Verrätherei begangen werden können, weil es bei diesem Verbrechen hauptsächlich auf die feindlichen Absichten gegen den Staat ankomme, mithin allezeit ein Hochverrath seyn müsse, wenn man denjenigen aus dem Wege zu räumen suchet, auf welchen die Reichs- oder Erblande nach dem Tode des Regenten fallen; denn der Staat mögte durch die Tödtung des Erbprinzen Gefahren, Zerrüttungen, und Empörungen leichtlich ausgesetzet werden; k) allein es fehlet aber-

mal hierbei der Begrif des wahren Hochverrathes, weil den Reichs= Erb= und Kronprinzen bei Lebzeiten der regierenden Herren die Majestät abgeht. l)

a) Karpzovj in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Theil, der 41ten Frage, Ziffer 39. u. d. f. Lauterbach, Stryk, Speidel. u. a. m.

b) Harprecht in den Anfangsgründen des bürgerlichen Rechtes, 4ten Buch, der 18ten Aufschrift, Ziffer ,12.

Cravetl. in seiner 920ten Berathung, Ziffer 1.

c) Alert von diesem Gegenstande.

d) Bozer von den Majestätsrechten, im 3ten Kapitel, Ziffer 1107. Marta, Böckel, Srath. Honded, Karpzov, Myler, Klock, u. a. m.

e) Huber in seinen Vorlesungen des bürgerlichen Rechtes, im 48ten Buch, 4ten Aufschrift, §. 3.

f) Von Böhmer zum 124ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 7, Spener in seinem öffentlichen und allgemeinen Rechte 4ten Buch, 11ten Kapitel, §. 8.

g) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 41ten Frage, Ziffer 14.

h) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 150.

i) Speidel in seinen juristischen Fragen, Buchstab M. Ziffer 314.

k) Quistorp bei angeführter Stelle.

l) Von Böhmer bei angeführter Stelle, §. 7.

§. 20.

Das Verbrechen des Hochverrathes oder der Verrätherei sind erstens alle jene überhaupt zu begehen im Stande, welche zu Ausübung der Laster fähig sind; (1ter Th. 5tes Kap.) zweitens, wird es von eigentlichen Unterthanen vollbracht, folglich sind dieses Lasters fähig alle Reichsunterthanen gegen den Kaiser, und jeder Staatsunterthan gegen den Landesherrn, kurz gegen den, welchem die Majestätsrechte zustehen. *)

*) Ludwig zur goldenen Bulle, Blatt 405.

§. 21.

Jedoch wird das Wort Unterthan hier in einem mehr ausgedehnten als dem gewöhnlichen Verstande genommen. Ein jeder, der sich dem Landesherrn mit dem Bande der Unterwürfigkeit verknüpft sieht, ist eine zu diesem Laster fähige Person, a) es wird daher nicht erfodert, daß er den Huldigungseid

geleistet habe, oder sich im Staate aufhalte, genug, wenn er im Staate mit Gütern angesessen ist, (ohnerachtet Meister von den Fürsten und Reichsständen im 1ten Theil. 13ten Kapitel §. 19. das Gegentheil behauptet) oder wenn er sich eine Zeitlang mit dem Vorsatze in diesem oder jenem Staate seinen gewöhnlichen Wohnplatz aufzuschlagen, aufhalte, in welchen Fällen ein jeder den Schutz des Landesherrn erfodert, also auch ihn dafür anerkennen muß, folglich demselben im wahren Verstande als Unterthan sich unterwirft. b) Ein anderes ist bei einem Lehenträger, welcher mit dem Landesherrn nur des Schutzes nicht aber der Unterwürfigkeit halber verbunden ist, dieser kann zwar eine Felonie, nicht aber das Verbrechen des Hochverrathes oder der Verrätherei begehen, es sey denn, er würde zugleich Landsasse, und hierdurch ein wahrer Bürger des Staates. c) Aus eben diesem erhellet, daß die Reichsstände gegen den Kaiser imgleichen keinen Hochverrath, wohl aber gleichmäsig eine Felonie oder Landfriedens-

bruch begehen können, d) und leget sich die irrige Meinung des Gegentheils von einigen Rechtsgelehrten durch ungleiche Vermengung der Verbrechen ganz deutlich zu Tag. e) — Ein Gesandter als Gesandter, d. i. in wie weit er die Schranken seiner Aufträge nicht überschreitet, soll unter solchen Umständen an demjenigen Fürsten, bei dem er als Gesandter steht, keinen Hochverrath begehen, gleichwol wie derselbe die Würde seines Standes aus den Augen setzet, und einen öffentlichen Aufruhr, oder eine öffentliche Unruhe im Staate anzetteln würde, der sollte sodann als ein Forensis angesehen, und nach den Grundsätzen, die von dem Hochverrathe gelten, behandelt werden; f) Diese Meinung hingegen scheint mir zu allgemein; — Ein Gesandter, dessen Person, nach seiner Würde, da er seinen Landesfürsten selbst vorstellt, muß heilig, dem Fürsten, an welchen er geschickt, und von welchem er angenommen wird, selbst verehrungswürdig seyn, eben deswegen kann derselbe von dem ihn abschickenden Regenten keine Aufträge anneh-

men, die zu einem Verbrechen ausarten dörften, weil solche aufzutragen jener selbst nicht befugt ist; dieß befehlen das natürliche, das Völker- und alle vernünftige Gesetze, z. B. ein Monarch schickte unter dem Vorwande, die Größe seines benachbarten Hofes zu verherrlichen, einen beständig residirenden Gesandten mit dem stillen Auftrage ab, den benachbarten Regenten heimlich ums Leben zu bringen, oder die Festungswerker auszuforschen, den Zutritt einer feindseligen seinem ihn abschickenden Monarchen zugehörigen Armee zu verschaffen, u. d. m. dieser blieb im Grunde betrachtet in den Schranken seiner Aufträge, wer wollte aber zweifeln, daß er ein Verräther und wahrer strafwürdiger Hochverräther werde? auch ein Gesandter, welcher feindselige Aufträge einem andern Landesfürsten zu überbringen hat, muß solche zwar aufrichtig, jedoch mit Beibehaltung der Ehrerbiethung, die er dem gesalbten Haupte schuldig ist, anbringen, ohnerachtet er den wesentlichen Inhalt seines Auftrags und Anfoderung immer ungeheuchelt vorzutragen

verbunden bleibt. — Bei einem widrigen Betragen verliert sich die heilige und große Würde eines Gesandten in der niederträchtigen Person eines Spionen, welcher der Strafe nicht entgehen kann. — Einige wollen überhaupt den Spionen ohne Unterschied zum Hochverräther machen; g) allein dieser Satz ist irrig, das Verbrechen eines Hochverrathes setzet allzeit einen Unterthanen unter obangezogenem Betracht voraus, ist nun der Spion kein einheimischer, kein Bürger, so kann er unter dem Gesichtspunkte eines Hochverräthers nicht zur Strafe gezogen werden, sondern er wird lediglich als ein einfacher Spion gezüchtigt; h) wovon an einem schicklichen Orte das Weitere angeführt werden soll.

a) Perez ad C. tit. ad L. jul. maj. Nro. 7.

b) Coccei von Begründung der Territorialgewalt.

c) Berger in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, Blatt 121.

d) Struv in seiner 49ten Uebung, dem 19ten Satze.

e) Von Böhmer zum 124ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 6.

f) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 151.

g) Hedler von den Spionen.

h) Glasey in dem Rechte der Vernunft, dem 6ten Buch, 6ten Kap. §. 41.

§. 22.

Das Laster des Hochverrathes oder der Verrätherei ist eins der schwersten Verbrechen; *) Mit diesem Satze sind alle peinliche Rechtsgelehrte vollständig einstimmig. — Ich bin weit entfernt, ein Verbrechen zu vertheidigen, wo man das Leben des Regenten, welches die wahre Stütze menschlicher Glückseligkeit ist, untergräbt oder der Gefahr aussetzet; wo man die Staatsverfassung zerstöret, indem man sich oder einen andern zum Tirannen aufwirft, oder den Staat in feindlichen Gewalt liefert. — In diesen Fällen verliert die Gesellschaft ihre bürgerliche Freiheit, um deren ruhigen Genusses willen sie sich vereinigt, und die natürliche Freiheit aufgeopfert hat; — Die Ursache ihres Daseyns höret auf, alle Mitglieder desselben werden auf einmal den Gefahren des natür-

lichen Standes ausgesetzet, ja sie sind noch schlimmer daran, sie verlieren ihre bürgerliche Freiheit, und bekommen die natürliche nicht wieder, sie werden Sklaven, ohne sich vorher vertheidigen zu können, so spricht ein verdienstvoller Globig und Huster. — Nein ich finde kein Bedenken, mit diesen gesamten Schriftstellern zu behaupten, daß dieses eins der schändlichsten und schwersten Verbrechen sey, welches der böse Genius der Menschheit nur immer hätte erfinden können.

*) Banniza, Karpzov, Quistorp, u. a. m.

§. 23.

Gleichwie nun aber unser liebes Alterthum an übertriebener Grausamkeit bei allen Verbrechen die gesunde Vernunft selbst zu überspannen gewohnt ist, also will es aus dem Grunde, daß dieses das schwerste Verbrechen sey, schließen und behaupten: dieses Laster gehöre unter die ausgenommenen Verbrechen, a) weswegen der unternommene Hochverrath dem vollbrachten

gleichgeachtet werde; b) zweitens, sonst ungültige Zeugen zum Beweis angenommen; c) drittens, ein Jeder klagen, d) und die gewöhnliche Art in Gerichten zu verfahren ausser Acht gelassen werden könne; e) viertens, der Verräther sich gar nicht vertheidigen dörfe; f) fünftens, auch nicht einmal der Tod die Strafe erlösche, sondern noch nach demselben die Strafe an seinem Leichname zu vollziehen seye; g) sechstens, die Marter ohne sonst erfoderliche Anzeigen erkannt, auch privilegirte Personen gemartert; h) siebentens, ein Abwesender verurtheilt; i) achtens, ein jeder den Verräther, wo er ihn antreffe, tödten könne; k) neuntens, keine Verjährung das Verfahren wider einen Verräther tilge; l) zehntens, dem Verbrecher kein Berufungsmittel zugestanden werde; m) eilftens, die Einziehung der Güter mit dem Hochverrathe verbunden seye; n) zwölftens, die Folgen der Missethat und der Strafe sich noch auch auf die unschuldige Kinder erstrecke; o) dreizehntens, die Untersuchung dem Fürsten unmittelbar gebühre; p) vier-

zehntens, die blose Wissenschaft des Hochverrathes schon eine Theilnehmung herfürbringe; q) fünfzehntens, der allschon die ordentliche Strafe des Hochverrathes verdiene, welcher den Verbrecher vertrete, und für ihn um Gnade bitte, auch andere dergleichen Umstände mehr. r)

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 155.

b) Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, §. 3.

c) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 6ten Kapitel, §. 365.

d) L. 7, pr. L. 1, L. 8, D. ad L. Jul. maj.

e) Quistorp bei angeführter Stelle.

f) L. 5, §. 2. C. ad L. Jul. maj.

Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, §. 5.

g) L. 2 et 3, C. si reus. vel accus. L. 6, et L. fin. C. ad L. Jul. maj. Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, §. 12. — Banniza bei angeführter Stelle.

h) Quistorp bei angeführter Stelle.

i) Banniza bei angeführter Stelle.

k) Quistorp bei angeführter Stelle.

l) Banniza bei angeführter Stelle.

m) L. 6, §. 9, de injust. rupt. irrit. fact. Testam. L. 26, C. quor. appell. non recip.

n) Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, §. 3.

Der 218te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

o) Karpzov, Engau, Meister, u. a. m.

p) Von Böhmer zum Karpzov in der 41ten Frage, der 1ten Bemerkung.

q) Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, §. 4.

r) Rheden von den besondern Umständen, welche bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät vorkommen. Bremen. 1717.

§. 24.

Allein dergleichen Grundsätze sind lediglich Folgen unglaublicher alten Tyrannei, und weder mit den Gründen der Vernunft, noch mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbarlich; je größer das Verbrechen ist, je schwerer die dem Verbrecher darauf zu bestimmende Strafe seyn könne; desto größere Behutsamkeit wird bei der Untersuchung des Verbrechens erfodert; desto unbezweifelter müßen die Proben seyn, welche den armen Beschuldigten überzeugen sollen, damit nicht Unschuld unter alter Grausamkeit zu Grund sinke. — Wie ungereimt der Satz seye, daß erstens auch der unternommene Hoch-

verrath dem vollbrachten gleichgeachtet werden solle, habe ich bereits §. 2. ausführlich gezeiget; — Nicht genug zu bewundern stehet, daß auch ein W i e l a n d in dem mehrangezogenen Werk, zweiten Theil, §. 373. bis 375. jener Lehre beizufallen für räthlich gefunden.

§. 25.

Eben so seltsam ist der zweite Satz, daß ungültige Zeugen zum Beweis gelassen werden könnten; schon die alten peinlichen Rechtsgelehrten haben die Strenge des Gesetzes zu mildern gesucht, indem sie den Worten eine andere Ausdeutung gegeben, und einen Satz, den ihnen niemand zu widersprechen willens ist, behaupten, nemlich daß ungültige Zeugen nicht so vielen Beweiß, als vollgültige, ausmachten, und keineswegs zur Verurtheilung des Hochverrathes hinlänglich seyen, die eigentliche Meinung der Gesetze gienge nur dahin, daß der Richter auch ungültige Zeugen vernehmen solle, damit dadurch das Verbrechen näher

und weiter erforschet werden könne, wodurch das ausserordentliche und harte der Gesetze von selbst zerfalle; — Wenn die ungültigen Zeugen gar nicht zum Beweiß dienen, ihren Aussagen kein Glauben beigemessen werden soll, so ist ohnehin offenbar, daß deren Vernehmung überflüßig, und zur unerlaubten Verlängerung des Kriminalprozesses alleinig dienen könne, wir wollen daher bei der Hauptregel fest stehen bleiben und bestimmen, daß ungültige Zeugen auch bei diesem Verbrechen von dem peinlichen Richterstuhle ganz zu entfernen seyen.

*) Von Leiser in seiner 568ten Probe, u. a. m.

§. 26.

Der dritte Satz, ob, und wer bei diesem Verbrechen anklagen könne, gehört eigentlich in den praktischen Theil, wo auch dießfalls das nähere angeführt werden soll; — hier mag einsweilen hinreichend seyn, wenn ich anführe, daß wegen Wichtigkeit des Lasters und der darauf ruhenden Bestrafung der Richter sich in Rücksicht des

Anklägers und dessen Tüchtigkeit sehr vorsehen müsse, damit der arme Angeklagte nicht unschuldig in einen peinlichen Proceß verfalle, und dadurch an seiner Ehre empfindlich gekränket werde.

§. 27.

Der vierte Satz, daß die gewöhnliche Art, in Gerichten zu verfahren, ausser Acht gelassen werden könne, mögte vielleicht das einzige sonderliche seyn, welches einem des Hochverrathts angeklagten, und überhaupt einem angeblichen Verbrecher das diensamste werden dörfte, denn auf diese Art würde vielleicht der Kriminalprozeß behutsamer, mit mehrerem Fleiß und Pünktlichkeit geführt, solche wichtige Geschäfte nicht überschnellet, und dem blutdürstigen Richtermunde nicht die geschwinde Aussprechung eines Todesurtheils entfahren; allein unsere alte Rechtsgelehrte nahmen die Sache in einem ganz andern Verstande, sie wollten bei dem Verbrechen des Hochverrathes die sonst in der Untersuchung eingehaltene Pünkt-

lichkeit nicht beibehalten, und jene nur beschleunigt wissen. — Gerecht und nothwendig ist zwar, daß überhaupt alle peinliche Prozesse bestens befördert werden, die Beschleunigung muß hingegen (wie sich ein einsichtsvoller Quistorp iu seinen Grundsäzzen des deutschen peinlichen Rechtes, dem ersten Theil, fünften Abschnitt, §. 155. Buchstab E. ganz bestimt ausdrücket) im keine Wege dazu dienen, um auf eine mangelhaften und unvollständigen Untersuchung die Verurtheilung zu bauen, und den angeschuldigten ungehört zu verdammen. Hiervon überhaupt das ausführlichere in dem praktischen Theile.

§. 28.

Der fünfte Satz, daß dem Verräther keine Vertheidigung zu erlauben sey, wird von unsern alten peinlichen Rechtsgelehrten, a) schon dahin ausgedeutet, daß eine auf rechtliche Art und Weise geführte Vertheidigung hierunter nicht verstanden werde, jedoch befehle der Gerichtsgebrauch, daß der-

jenige, welcher einen Hochverräther vertheidigen solle, und wolle, zuforderst bei dem Landesherrn um Erlaubnis ansuchen müße. — Wirklich noch lächerlich genug, und bringt auch diese Meinung unserer Kriminalgesetzgebung keine Ehre; — Die Vertheidigung entspringt aus dem natürlichen Gesetze, diese kann man mit Vernunft, und ohne die Gerechtigkeit selbst mit Füßen zu treten, keinem Verbrecher, und sollte er auch auf einmal zehen der schwersten an Größe der Grausamkeit alle übrige überwiegende Laster beschuldigt werden, entziehen; hierzu bedarf es also keiner Landesherrlichen Erlaubnis, weil der Landesfürst selbst sich zum Glück rechnen muß, wenn er anstatt eines strafbaren Angeklagten durch rechtliche Vertheidigung einen unschuldigen und geretteten Bürger, vielleicht höchstens einen minderstrabaren Unglückseligen, erblicken kann; — Die Vertheidigung zuzulassen ist daher der Monarch, der Richter, die Menschheit uud Natur selbst verbunden.

*) Brunneman ad L.fin. ff. ad L. Jul- maj· Nro. 8.

§. 29.

Nach dem sechsten Satz soll auch sogar die Strafe noch die Verstorbenen verfolgen, und diese an deren entseelten Körpern ausgeübet werden; — Ihr aufgeklärte Geister! ihr Menschenfreunde! sprecht statt meiner! was dünket euch von einer solchen sonderbaren Denkungsart, wo an einem entseelten Körper der nichts mehr fühlen kann, und dessen verklärte Seele dort bei dem allgemeinen Richter der ganzen Menschheit für alle seine lebenslänglich begangene Laster bereits die gerechteste Strafe empfinden muß, noch Strafe vollzogen werden soll, die nichts erzielen kann, als Schande und Unglück auf eine zurückgelassene unschuldige Frau, Kinder und übrige Anverwandte hinzuwälzen? Ich höre eure Antwort, ich will sie niederschreiben, aber mögte sie auch nur in den Seelen altfränkischer und ungerechter Richter für ewige Zeiten dergleichen Grundsätze auszurotten im Stande seyn! doch was

schadet's wenn auch das Ziel verfehlet wird, sie sollen wenigstens Worte lesen, welche sie erschüttern müßen:

Die Strafe an entseelten Körpern macht Gesetze und Richter lächerlich, die Folge hat Rache zum Vater, und Unmenschlichkeit zur Mutter, das Beispiel für andere wird nur gutdenkende Herzen die unerhörte Grausamkeit, Gesetze, und Richter zu verfluchen zwingen, gerechte Rache könnte sie entflammen, und vielleicht aus einem lächerlich bestraften Hochverräther eine ungeheure Menge zu gleichen Verbrechen verleiten. sie dörften an dem Regenten nur den Tyrannen und nicht ihren Beschützer erblicken, da er unschuldige, denen er Schutz schuldig ist, mißhandeln läßt, sie könnten vielleicht sich berechtigt glauben, an diesen selbst mörderische Hände zu legen. —

Wahrhaft eine Strafe, ein Beispiel, eine Folge ohne Vergleich! — Ich muß schweigen, diese unglückliche Aussicht ist der Vaterlandes- und Menschenliebe zu empfindlich.

§. 30.

Der siebente Satz, daß die Marter ohne erfoderliche Anzeigen zu erkennen sey, verräth ohnehin keine Gerechtigkeit, sondern lediglich die schändlichste Tyrannei. — Mein zweiter Theil hat in den ersten neun Kapiteln das häßliche Mittel, die Wahrheit zu erzwingen, sonst die Folter genannt, verworfen; doch sollten meine Gründe dieses Mittel dem peinlichen Richterstuhle zu entreissen nicht im Stande seyn, so foltere wer nur immer will! wenigstens ich werde meine Stimme, da weder ich, noch meine Voreltern bis auf den Zeitpunkt zurück, wo die Feiheitstheilchen auf eine oder mehrere bestimmte Volkesführer übertragen worden, dieses Recht nicht mit übergeben haben, meine übrige wenige Lebenstage hindurch zu Unterzeichnung eines

solchen Urtheils gewiß nicht hergeben, *) da ich einen Gott und strengen Richter fürchte, welcher mir eine solche Unmenschlichkeit mit weit unerhörteren Qualen gerechtest doppelt auszahlen müßte.

*) Ich bekenne gern, daß ich einer der stärksten Legulisten gewesen, und die Diener der Gerechtigkeit nur als die Vollstreker und Handhaber ansahe, denen nicht zustehe zu untersuchen, ob das Gesetz gerecht oder ungerecht sey, glaubte genug zu seyn, wenn solches dieses oder jenes bestimmte, da man nach den Gesetzen zu leben und zu sterben schuldig wäre; — Erst bei reifferen Jahren wirkten aufgeklärte Zeiten und vernünftige Schriften auf mein Herz, ich fühlte und überzeugte mich, daß der Diener der Gerechtigkeit nicht nur nach dieser seine Schritte abmessen müße, folglich, wenn er ein Gesetz ungerecht finde, solches nicht handhaben, nicht ausüben dörfe, sondern auch nach seinen natürlichen, und sich selbst auferlegten Pflichten bestmöglichst zu sorgen habe, daß die ungerechten Gesetze zu gerechten umgewandelt werden; sonst artet er zu einem Diener der Ungerechtigkeit, zu einem Scheusal der Menschheit, zu einem Verräther an dem Landesfürsten und dem Staate aus. — Gründe genug, welche eine glückliche Umwandlung der Grundsätze gebähren können.

§. 31.

Der achte Satz, daß ein jeder den Verräther da, wo er ihn antreffe, tödten könne, gehört lediglich zu dem lieben Alterthum, wo man die Menschen vogelfrei gleich den Spatzen machte, und zum unvernünftigen Vieh herabsezte; dergleichen Meinungen sind den Begriffen von einer Staatsverfassung ganz zuwider, da ein einzelner sich selbst Recht zu sprechen, oder für andere eine Strafe zu verhängen berechtigt seyn soll, wo doch dieses als ein übertragenes Recht lediglich seinem Landesfürsten und seinen niedergesezten Gerichtsstühlen gebühret, folglich nur diese und keine einzelne die Rächer der Laster sind; — überhaupt hat von diesem und den beiden vorhergehen den Sätzen bereits von Böhmer in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes unter der Aufschrift: von dem Hochverrathe, §. 87, Ziff. 7, angeführt, daß diese blos in den Meinungen einiger Rechtslehrer ihren Grund hätten, durch Gesetze nicht bestättiget würden, mithin als unstatthaft zu verwerfen wären.

§. 32.

Der neunte Satz, daß keine Verjährung das Verbrechen wider einen Thäter tilge, finde ich nach meinen Grundsätzen allen Verbrechen ganz angemessen, wovon im praktischen Theile das ausführlichere.

§. 33.

Der zehente Satz, daß dem Hochverräther das Berufungsrecht an einen höheren Richter nicht gestattet werde, verliert nach dem heutigen Gerichtsgebrauch, vorzüglich in hiesigen Landen, den Namen eines sonderbaren Gesetzes. — Es ist zwar richtig, daß nach dem römischen Rechte dieses Berufungsmittel in peinlichen Fällen zugestanden ward; a) allein solches ist nicht nur bei den Reichsgerichten ganz unzuläßig, b) sondern auch heutiges Tages in allen Staaten fast durchgängig verboten. c)

a) L. 6, ff. de appell. L. 1, 29 C. eod.

b) Der R. A. vom Jahre 1530.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 5ten Absch. §. 155, Buchstab J.

§. 34.

Der eilfte Satz, daß die Einziehung der Güter mit dem Hochverrathe verbunden sey, soll bei den Strafen weiter unten näher beleuchtet werden; den Ungrund dieser Strafe hat auch schon mein 1ter Theil, im 11ten Kap. §. 21, das nöthige angeführt, *wohin* meine geneigte Leser zuruckzuverweisen mich genöthigt finde.

§. 35.

Auf gleiche Art ist der zwölfte Satz geeigenschaftet, welcher bestimmt, daß die Folgen der Missethat und der deshalb erkannten Strafe in Betracht der Ehrlosigkeit sich auch auf die unschuldige Kinder erstrecke, denn eines Theils werde ich diesfalls meine Meinung in gegenwärtigem Kapitel, §. 50 anführen, andern theils habe im 1ten Theil, 15ten Kapitel, §. 4, die Strafe der Ehrlosigkeit nur in einzelnen Fällen, und lediglich auf die Person des Verbrechers, nicht aber dessen unschuldige Kinder, als eine erlaubte Strafe angegeben, auch sogar die

Bestimmung jener zum sehr behutsamen und seltenen Gebrauch anempfohlen; — Es kann hingegen die Bestimmung der Ehrlosigkeit auf unschuldige Kinder niemals gerechtfertigt werden, weil Unschuld von dem Landesherrn Schutz zu fodern, von lezterem gegen erstere aber das Publikum keine Strafen zu begehren befugt ist.

§. 36.

Dem dreizehenten Satze, daß nemlich die Untersuchung unmittelbar dem Fürsten gebühre, geben unsere alte Rechtsgelehrte, a) abermal eine ganz andere Wendung, indem sie dieses nur alsdann gegründet zu seyn behaupten, wenn der Fürst darüber sich erklären sollte, daß er die Untersuchung selbst unmittelbar anstellen lassen wolle, sonst könne eine jede peinliche Gerichtsstelle in Rücksicht des Verbrechens des Hochverrathes einen peinlichen Prozeß anstellen. — Mein erster Theil, 17 Kapitel, §. 71. bewährt, daß nur eine einzige peinliche Gerichtstelle in einem Staate, von welcher alle mögliche Gattungen

der Verbrechen, und alle Klassen der Verbrecher, wessen Standes sie immer seyn mögen, beurtheilt werden sollen, räthlich sey. Mein praktischer Theil wird noch hiervon ausführlicher sprechen, und ist überhaupt bei diesem Verbrechen unschicklich, daß sich der Landesfürst, da ihm entweder unmittelbar, oder wenigstens mittelbar die Beleidigung selbst zugefügt wird, in die Untersuchung einmische; denn auch Fürsten sind Menschen, Leidenschaften, besonders Rache, dörfte sie besiegen, sie könnten zur Ungerechtigkeit verleitet werden, dergleichen unglücklichen Leidenschaften mögten die herrlichsten Tugenden des Landesvaters beschimpfen, die Liebe seiner unterthanlichen Kinder in Haß verwandeln, und so das Band der Vereinigung zwischen Regenten und Unterthanen unglücklich zerreissen.

§. 37.

Der weitere und vierzehente Satz, daß die blosse Wissenschaft des Hochverrathes schon eine Theilnehmung herfürbringe, be-

halte ich mir vor, weiter unten, wo ich die Theilnehmer dieses Verbrechens namhaft machen werde, des näheren zu prüfen.

§. 38.

Der lezte Satz, daß auch jener die Strafe des Hochverrathes fühlen solle, welcher für einen Hochverräther um Gnade bitte, ist ohnehin seltsam, vielmehr muß einem jeden Regenten das fühlbare Herz seiner Unterthanen für leidende Mitbrüder unschätzbar seyn; denn auch der höchste Verbrecher bleibt ein Mensch und Bruder der menschlichen Gesellschaft, Mitleid ist immer eine Tugend und macht dem menschlichen Herzen Ehre, diese darf und kann der Landesherr zur allgemeinen Glückseeligkeit nicht unterdrücken, vielweniger bestrafen, dem gemeinen Wessen kann auch durch solche eingelegte Bitte kein Nachtheil zuwachsen, da der Landesherr nicht verbunden ist, derselben zu willfahren, ohnerachtet freilich eine solche einzulegende Bitte meistens vergeblich seyn wird, da das Begnadigungs-

recht der Regenten, wenn es zum Nachtheil des gemeinen Wesen ausgeübet werden wolle, sich selbst im unerfindlichen verliert.

§. 39.

Die Theilnehmer sind im allgemeinen alle jene, welche wir als Gesellen aller Verbrechen überhaupt im 1ten Th. 6ten Kap. angeführt haben; vorzüglich und im besondern gehört hierher, erstens, wer eine Verrätherei zu begehen einem dritten aufträgt, hierzu den Rath ertheilt, Hülfe leistet, und die That lobet; a) zweitens, der einen Hochverräther aus dem Gefängnisse befreiet; b) drittens, der die Verrätherei nicht verhindert, dergestalt, daß auch jener ein Theilnehmer des Hochverrathes sey, der von einem im Werke seyenden Verbrechen Wissenschaft hat, und solches der Obrigkeit nicht anzeigt, c) welche sämtliche nach Bestimmung der alten Gesetze mit der nämlichen Strafe, wie die Hochverräther, belegt werden sollen. d)

a) Von Leyser in der 548ten Probe, Ziffer 18.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 44ten Kapitel, §. 571.

c) Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel.

d) Koch bei angeführtem Werke und Stelle.

§. 40.

In Betracht der ersten Klasse von Theilnehmeren, ob solche mit dem Hauptverbrecher eine gleiche Strafe verdienen, oder nicht, wird sich auf eben besagten 1ten Theil, 6tes Kapitel, überhaupt beworfen.

§. 41.

Die zwote Theilnehmung, ob nemlich derjenige gleiche Strafe mit dem Hauptverbrecher sich zuziehen könne, welcher einem gefangenen Hochverräther aus dem Kerker die Flucht verschaffet, wird von den Rechtsgelehrten verschiedentlich behauptet. Von Leyser will in der 368ten Probe, Ziffer 8, diese Frage bejahend schlechterdings beantworten; von Böhmer behauptet zum 124ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung eine gegentheilige Mei-

nung, aus der Ursache, weil die Verhinderung der Strafe eines Verräthers noch selbst keinen Hochverrath ausmache; beide dörften jedoch das Ziel verfehlet haben, denn es wird vorzüglich auf die Absicht ankommen, unter welcher der Gefangene aus dem Arreste befreiet worden; — kann dem Frevler erwiesen werden, daß er hierunter den bösen Vorsatz geheget, durch die Befreiung den Staat ferneren Gefahren auszusetzen, so wird er ein wahrer Theilnehmer dieses Lasters, und gleiche Strafe muß ihn billig treffen; — sollte hingegen eine andere Ursache, z. B. das Band der Blutsverwandtschaft, oder überhaupt übertriebene Menschenliebe, um den Gefangenen der über seinem Haupte schwebenden Strafe zu entziehen, die Triebfeder seyn, so ist hier blos der Frevler nach seiner in sich unschuldigen Absicht zu behandeln, kein Hochverräther kann er werden, er bleibt jedoch zu seiner nöthigen Warnung und Abschreckung anderer strafbar, weil er gegen seine Absicht dem Staate hierdurch Schaden zufügen kann. — Die Befreiung

der Gefangenen ist ein besonderes Verbrechen, welches in einem andern Theile geprüfet werden wird.

§. 42.

Die dritte Art der Theilnehmung, wo nemlich auch derjenige ein wahrer Hochverräther seyn solle, welcher von einem im Werke seyenden Hochverrathe Wissenschaft hat, und solches der Obrigkeit nicht anzeigt, wird von den alten Rechtsgelehrten, a) dahin eingeschränket, daß die Verbindlichkeit zur förmlichen Anklage niemand aufliege, daß man auch nur eine Wissenschaft verstehe, die auf genugsamen Gründen, und auf Gewißheit, doch wenigstens auf Wahrscheinlichkeit, beruhe; Wieland hat die Gränzen dieser Schuldigkeit in dem Buche: Geist der peinlichen Gesetze genannt, §. 376. bis 383. ausführlich bestimmt. Meine Meinung von der Nichtverhinderung und Nichtoffenbarung ist bereits in dem 1ten Th. 6ten Kap. §. 23. bis 26. angeführt; bei diesem Verbrechen

finde ich keine Ursache, weshalben von der Hauptregel abzugehen mich gezwungen sehen sollte, daher es bei dem Hauptgrundsatze sein ledigliches Bewenden behalten kann.

*) Von Leyser in der 368ten Probe, Ziffer 6.

§. 43.

Das Laster des Hochverrathes wird auf nämliche Art, wie alle andere Verbrechen, erprobet; die Sätze unsers Alterthums, daß ungültige Zeugen anzunehmen seyen, und dergleichen mehr, habe ich bereits als lächerlich, und der Gerechtigkeit zuwider, in diesem Kapitel verworfen; wir wollen dahier noch eine vorzügliche Regel bestimmen, welche vielleicht den Grundsätzen finsterer Richtermienen entgegengesezt seyn mag, sie ist: je schwerer das Verbrechen ist, je größere Strafe auf den Verbrecher wartet, desto zuverläßiger muß die Ueberführung seyn, desto gewisser und vorsichtiger muß der Verbrechenskörper und der Vorsatz sichergestellet, und desto augenfälliger muß der Verbrecher dargestellet werden. — Sollte dieser Grund-

satz nicht eine Folge des natürlichen Rechtes, der ungekünstelten Gerechtigkeit, und größten Billigkeit werden können? — Genug, die Vernunft bejahet mir meine Frage.

§. 44.

Alle Strafe des Hochverrathes höret auf, erstens, wenn die Verrätherei dem Verbrecher nicht zugerechnet werden kann; a) zweitens, wenn ein Fürst nicht als Landesherr, sondern als Feind Gewalt gebrauchet, und diese Gewalt durch Gewalt verdrungen wird, hier finden wir keinen Beförderer der menschlichen Glückseligkeit, sondern einen Feind des Staates und Tirannen; b) drittens wenn ein Mitschuldiger noch vor ausgeführter That aus Reue oder andern Ursachen die feindseligen und verrätherischen Absichten entdeckt, dieser empfängt nicht nur keine Strafe, sondern er verdient vielmehr das größte Lob, Belohnung und Ehre.

a) Struben in den rechtlichen Bedencken, 1ten Th. Ziffer 26.

b) Von Leyser, Karpzov, Meister, u. a. m.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, im 2ten Buche, 4ten Kapitel, §. 572.

Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel, §. 11.

§. 45.

Diese Lehre unserer alten Rechtsgelehrten beruhet auf Gründen der Vernunft, und hat Gerechtigkeit zur Begleiterin; solche kann daher eine Gesetzverbesserung nicht erreichen.

§. 46.

Die Ordnung leitet uns gegenwärtig zu Anführung der alten Strafen; Nun, Menschenfreunde! faßet die Kräfte zusammen, damit eure gerührte, und durch alte barbarische Gesetze dereits verwundete Herzen sich nicht ganz verbluten, verstählet sie mit der herrlichsten Aussicht, daß das achtzehnte Jahrhundert die Grausamkeit voriger Zeiten fast durchgängig selbst verfluche. — Ich bin überzeugt, daß ihr, meine Brüder, das Alterthum mit desto kälterem Blute in diesem meinem Werke durchblättern werdet.

§. 47.

Die Römer bestimmten zur Zeit der freien Republik die Strafe gar nicht deutlich. Die Kaiser sezten nachher bald schärfere bald gelindere Strafen, welche jedoch anfänglich immer zweifelhaft blieben, weil eines theils die Kaiser die Theile des Julischen Gesetzes nicht unterschieden, und jenes, was eigentlich zur Hochverrätherei gehörte, nicht absonderten, sondern die Verbrechen gegen die menschliche Majestät vermengten, und nur im allgemeinen eine Strafe festsezten; andern theils weil sie die Gattung der Strafe nicht bestimmten, welches doch gar leicht hätte geschehen können, sondern lediglich überhaupt von einer Todesstrafe Meldung thaten. a) — Arkadius und Honorius verordneten, daß ein Hochverräther mit dem Schwerte oder sonst am Leben gestraft werden sollte, b) wodurch die Gattung der Strafe etwas deutlicher erscheinet; jedoch wird behauptet, daß die Strafe des Schwertes nur für die Standespersonen, nicht aber für gemeine Leute bestimmt gewesen, diese aber das Ver-

brechen durch die lebendige Verbrennung, oder Vorwerfung vor wilde Thiere hätten büßen müßen. c) — Ich sehe nicht ab, warum Quistorp diese Behauptung als grundlos angeben will, da uns gleichwohl solch lächerliches Zeug von unserer alten peinlichen Gesetzgebung nicht wundern darf, wir können nur noch auf ganz kurz verflossene Zeiten zurückblicken, und wir werden gar bald sehen, mit welcher die Menschheit selbst entehrenden Art der gemeine Mann behandelt wurde; — Es soll auch noch nicht ausgemacht seyn, ob die Strafe des Schwertes für das eigentliche Verbrechen des Hochverrathes, oder nur das Verbrechen der beleidigten Majestät, oder in Betracht der Staatsminister bestimmt gewesen; d) es erhellet sogar aus dem L. 5. ad L. Jul. maj. daß wegen des Hochverrathes eine härtere Todesstrafe, als jene des Schwertes erkannt werden könnte. e)

a) Von Böhmer zum 124ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 8.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 153.

c) Paul im 5ten Buche, der 29ten Aufschrift.

d) Gothofred. in dem theodosianischen Gesetzbuche, der 3ten Aufschrift, Blatt 87.

e) L. 38. ff. de poen.

§. 48.

Der Kaiser Justinian hat imgleichen überhaupt die Todesstrafe festgesetzet, hierunter aber eigentlich anzeigen wollen, daß der peinliche Richter nach Gestalt der Umstände alle nur mögliche Gattungen von Todesstrafen verhängen könne, a) *) denn Ziegler sagt: das Verbrechen des Hochverrathes hat seine gewisse Grade, wenn alle mit der nämlichen Strafe gezüchtigt werden, so wird das gröste Recht zur grösten Unbild ausarten können.

a) Von Böhmer zum 124ten Art. §. 8, u. a. m.

*) Wirklich stehet zu bewundern, daß die Dollmetscher des Justinian, diesem sonst bei damals dunkeln und unaufgeklärten Zeiten sehr gerechten Kaiser, nicht aufgebürdet haben, er habe unter allgemeiner Benennung der Todesstrafen die Vollstreckung aller Todesstrafen zugleich andeuten wollen; sollte nicht

die Auslegung natürlicher seyn, daß Kaiser Justinian die leichteste Todesstrafe, wofür man jederzeit die Strafe des Schwertes erachtete, verstanden habe?

§. 49.

Arcadius und Honorius verordneten weiters, daß dieses Verbrechen noch mehrere Folgen haben, und zwar erstens, daß die Güter eines Hochverräthers eingezogen und der herrschaftlichen Kasse heimfallen sollen; Diese Strafe wird von mehreren Rechtsgelehrten dahin ausgedehnet, daß der Hochverräther sein Vermögen durch die That selbst schon verliere, ohnerachtet der Richter darüber noch nicht entschieden, und als der herrschaftlichen Kasse heimfällig erkläret habe, a) andere verlangen zuvorderst das vorausgegangene Urthel des Richters; b) zweitens, daß die herrschaftliche Kasse auch sogar jene Güter sich zueignen wolle, welche ein Hochverräther nach dem Verbrechen sich erworben habe; c) drittens, daß bei einem Hochverräther, welcher sich dieses Verbrechens gegen den Kaiser, römischen König oder die Kurfürsten

schuldig mache, alle Güter verliere, im Gegentheile wenn einem Reichsstande diese Beleidigung zufließe, derselbe nur die in seinem Landesbezirke liegende Güter einzuziehen befugt sey, d) wobei noch die weitere Frage entstehet, ob, wenn von einem reichsständischen Unterthan dieses Verbrechen gegen den Kaiser begangen werde, dieser, oder der Landesfürst die Güter einziehen könne? welche in der leopoldinischen Kapitulation dem 23ten Artikel für leztere entschieden worden, in so weit die Güter in derselben Landesbezirk liegen; e) viertens, daß eine von dem Hochverräther gefertigte lezte Willensmeinung nicht gelte, und dießfals die Erben nicht einmal vorgeladen werden dörften; f) fünftens, daß auch hierunter die Lehengüter verstanden würden. g)

a) Myler von den Fürsten und Reichsständen im 1ten Buche, 20ten Kapitel, §. 28.

b) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Theil, der 41ten Frage, Ziffer 100. Gielhauß, Bozer, Gabriel, Stryk, Lauterbach u. a. m.

c) Myler in angeführtem Werke und Stelle, §. 30. Bozer. von dem Rechte der Fürsten, im 3ten Kapitel, Ziffer 40.

d) Leonard Ludwig Menken von dem Laster des Hochverrathes und dessen Strafe. Wittemberg. 1737.

e) Myler von den Fürsten und Reichsständen 1ten Buche, 68ten Kapitel, Ziffer 8.

Linn. Mev. u. a. m.

f) Kirchhof in seinen Entscheidungen verschiedener Rechtsfälle, 14ten Th. der 13ten Berathung.

g) Bozer. von dem Rechte der Fürsten, im 3ten Kapitel, Ziffer 116.

§. 50.

Was Wieland in Betracht dieser Strafe in mehr angezogenem Werke zweiten Theil, §. 371 und 372. anführt, ist viel zu richtig denkend, als daß ich mich überwinden könnte, solches unbemerkt dahier zu lassen, er sagt: alle Rechte, und folglich auch jene des Eigenthums, erlöschen nach den Gesetzen der Natur mit dem Tode desjenigen, der sie bisher ausgeübet hat, denn nach diesen Gesetzen entspringen alle unsere Rechte aus unsern Pflichten, sie beziehen sich auf den Endzweck der Erhaltung, und können folglich

nicht länger statt finden, wenn uns der Tod die Verfolgung dieses Endzwecks unmöglich gemacht hat. Höret aber das Recht des Eigenthums mit dem Tode des Eigenthümers auf: so kann von dem Augenblick an, da er zu leben aufhört, jedermann, dem es weder an Gelegenheit noch an Kräften fehlet, den Besitz der hinterlassenen Güter des Verstorbenen ergreifen, ohne sich irgend einer Art von Beleidigung schuldig zu machen, weil derjenige, den man durch eine solche Anmaßung beleidigt haben würde, todt ist, und also nicht weiter in seinen Rechten gekränkt oder beleidigt werden kann. Es läßt sich daher nach den Gesetzen der Natur kein auf die Blutsfreundschaft gegründetes Recht der Erbfolge dencken, und nur positive Gesetze konnten demselben seinen Ursprung geben. Im Zustande der natürlichen Freiheit war kein Grund vorhanden, warum vielmehr der eine, als der andere Blutsfreund, und warum vielmehr ein Blutsfreund, als ein Fremder hätte berechtigt seyn sollen, die hinterlassenen Güter des Verstorbenen, die durch

seinen Tod aufgehört hatten einer menschlichen Gewalt unterworfen zu seyn, zu fodern. Nicht die Grade der Verwandschaft, nur die Zeit der Besitzgreifung konnte die Nachfolge in jenen Gütern entscheiden, und wenn der nächste Blutsfreund des verstorbenen in der Ergreifung dieses Besitzes allen andern zuvor kam, so wurde er allerdings der rechtmäßige Eigenthümer der hinterlassenen Güter seiner Verwandten, aber er wurde es aus keinem andern Grunde, als es jeder andere freie Mensch, der früher als er den erledigten Besitz ergriffen hätte, geworden wäre. — Findet das Erbfolgrecht nur nach positiven Gesetzen statt, so gehört es zu den Befugnissen, die dem Bürger vermög der Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft, oder als Mitgliede des Staates, zukommen, und die folglich als eine Art von Entschädigung für den Verlust der natürlichen Freiheit zu betrachten sind; weil nemlich das Recht, die hinterlassenen Güter eines Verstorbenen durch eigenmächtige Besitz-Ergreifung an sich zu bringen, mit der Erhal-

tung der Ruhe und Ordnung in den bürgerlichen Gesellschaften nicht bestehen konnte, so mußten sich die Bürger dieses Ausflusses der natürlichen Freiheit vermög positiver Gesetze begeben, und erhielten dafür die in der Blutsfreundschaft gegründeten Rechte der Erbfolge. Sind also diese Rechte einmal den Bürgern von dem Gesetzgeber zuerkannt worden: so hängt es auch nicht mehr von seinem bloßen Gutdüncken ab, ob er ihnen dieselbe lassen, oder entziehen will, weil Befugnisse, die einem Menschen vermög seines moralischen Zustandes zukommen, ihm aus keinem andern Grunde entzogen werden können, als weil er sich entweder durch sein eigenes Betragen derselben verlustig gemacht hat, oder weil er ihnen nach seinen Pflichten, die aus eben demselben Zustande entspringen, unter gewissen Umständen entsagen muß; der Gesetzgeber kann folglich seinen Bürgern ihr Erbfolgrecht nur in zweenen Fällen nehmen oder einschränken, wenn sie entweder eine Strafe verdient haben, oder bei der gegenwärtigen Lage des Staates verbunden

sind, einen Theil ihres Vermögens den dringenden Bedürfnissen desselben aufzuopfern. — Spricht also der Gesetzgeber in andern Fällen den unschuldigen Verwandten ihr Erbfolgrecht in den Gütern des zum Tod verurtheilten Verbrechers ab, so hät sein Gesetz keinen andern Grund, als seinen Willen, und widerspricht daher der zweckmäßigen Anwendung der gesetzgebenden Gewalt.

§. 51.

Eine weitere Art der Strafe ist, daß die Verräther ehrlos seyn, und ihr Andenken mit dem Tode gänzlich erlöschet werden solle; unter dieser Strafe wird eigentlich verstanden, erstens, daß der Verbrecher nicht betrauert, noch seinethalben ein Leichenbegängniß angestellet werden dörfe: a) vermuthlich, weil auch die alten Gesetze die menschlichen Seelen zu bestrafen gewagt haben; zweitens, daß Schild, Helm, und Wappen zerbrochen, und sein Name aus dem öffentlichen Verzeichniß ausgetilget; b) drittens, daß das Haus des Verrä-

thers dem Erdboden gleichgemacht, und mit Salz bestreuet werde, weil das Salz ausrotte, und unfruchtbar mache: c) (Bei heutiger Bevölkerungsvermehrung mögte dieses den Alten so nüzliche Salz blos dazu dienen, daß die Unterthanen auf den Straßen zu wohnen gezwungen würden) viertens, daß auf die Stelle des zerstörten Hauses eine Schandsäule mit der Anzeige der Hauptumstände der begangenen Missethat aufgerichtet werden solle, d) (ich glaube, daß dieses unsere alten Gesetze um deswillen bestimmt haben, damit die armen Weib und Kinder allenfalls ihre Wohnung auf der Säule gleich einem heiligen Simon Stillites nehmen könnten) fünftens daß die Vollstrekkung aller dieser schönen Strafen in Gegenwart der Kinder und übrigen Verwandten des Verbrechers geschehen müßte, e) (vermuthlich nur zu dem Ziel nnd Ende, damit auch Unschuld sehe, wie verlarvte Gerechtigkeit Grausamkeit auszuüben wisse;) sechstens, daß, wenn auch der überwiesene Verräther vor vollstrecktem Urthel sterben sollte, alles jenes

noch Platz habe, was die Gesetze des Hochverrathes bestimmen, f) (aus Ursache, daß die peinliche Gesetzgebung statt Gerechtigkeit schändliche Rache ausüben könne.)

a) L. 35. de rel. zu Deutsch: von der Scharlatanerie.

b) Karpzov in mehr besagter Abhandlung, dem 1ten Th. der 41ten Frage, Ziffer 12.

c) Parledom von den täglichen Vorfallenheiten, dem 1ten Buch, 21ten Kapitel.

d) Kraß in den Vorlesungen des römischen Rechtes mit dem Reichsabschiede, 15ten Absch. §. 2.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 153. Buchstab G.

f) Pichtner von Zerbrechung des Schildes und Helms. Alt. 1751.

§. 52.

Die dritte Art der Strafe des Hochverrathes ist, daß den Kindern zwar das Leben geschenkt, (o unerschöpfliche Gnadenquelle!) dagegen dieselben dennoch die Schmach ihrer Eltern tragen, und keine Hoffnung haben sollen, jemalen im Staate Ehrenstellen zu erhalten, a) hierunter werden abermal alle

Kinder, sowol männ= als weiblichen Geschlechtes, b) nicht aber die natürliche Kinder, c) und an Kindesstatt angenommene, d) verstanden, ohnerachtet andere auch beide leztere Gattung Kinder mit nämlicher Strafe belegt wissen wollen, e) ob hingegen auch hierunter die Kinder verstanden werden, die von dem Verräther vor vollbrachter That gezeuget worden, wird von den Gelehrten bestritten; Willenberg bejahet diese Frage in bereits angeführter Abhandlung, Zäval, Lauterbach und Hert, behaupten das Gegentheil, so wie auch eine bewunderungswürdige Milde der alten Rechtsausleger darin gefunden wird, daß sie den aus weiblicher Linie gebohrnen Kindern diese Schande abnehmen sich überwinden, f) wogegen desto natürlicher ist, daß Peretz zu dem julischen Majestätsgesetz, Ziffer 17, und 18. die Gründe, welche sich von der Härte dieser Vorschrift angeben ließen, für schwach ausgiebt; denn alte Gesetze haben sein Herz verstählet, und der Menschenliebe hierin keinen Raum gelassen.

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 5ten Abschnitt, §. 153.

b) Marta unter der Aufschrift von den Verbrechen beleidigter Majestät 11ten Kapitel.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 44ten Kapitel, §. 570.

d) Willenberg in der Abhandlung von einer des Hochverrathes schuldigen Weibsperson §. 45.

e) Raudenz u. a. m.

§. 53.

Ein Wieland fühlt den Werth des Menschen besser, er unterscheidet die sträfliche Bosheit von der verehrungswürdigen Unschuld, da er sagt: Diese Verordnung widerspricht offenbar den Gränzen der peinlichen Gesetzgebung, weil die Strafe als ein Mittel zur Vertheidigung des Staates niemal auf solche Personen ausgedehnt werden darf, die sich weder einer unmittelbaren noch einer mittelbaren Beleidigung der Gesellschaft schuldig gemacht haben. Der scheinbare Grund, mit welchem man diese unmenschliche Härte entschuldigen will, daß nemlich die Sicherheit neuen Erschütterungen unter-

worfen bleibe, wenn man die Kinder der Verbrecher, die nichts anders, als eine Nachahmung des gesetzwidrigen Betragens ihrer Eltern, und gefährliche Ausschweifungen ihrer Rachbegierde gegen den Staat, von sich erwarten lassen, nicht zugleich mit den Verbrechern selbst zum Tode verurtheilen wollte, verliert sein Gewicht, wenn man bedenket, daß weder alle des Hochverrathes schuldige Verbrecher mit der Lebensstrafe belegt werden dörfen, noch auch zuverläßige Schlüsse von den Fehlern und Lastern der Eltern auf ähnliche Triebfedern der Handlungen ihrer Kinder gelten. Es erwekt vielmehr schon ein günstiges Vorurtheil für die Kinder, daß sie an den gesetzwidrigen Handlungen ihrer Eltern nicht Theil genommen haben, wenn ihnen gleich ihr Alter, und ihre übrigen Umstände eine solche Theilnehmung erlaubten. Denn sie wurden entweder von ihren Eltern zu dieser Theilnehmung eingeladen, oder nicht; ist jenes, so bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß sie von den stärksten Bewegungsgründen, wider

die keine andere Triebfeder etwas auszurichten vermag, zum unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Gesetze bestimmt werden. Ist dieses: so zeigt schon das Mißtrauen, welches von ihren boshaften Eltern, die es nicht einmal wagten, ihnen eine Theilnehmung an ihrem Verbrechen anzutragen. in sie gesetzet wurde, von ihrer bessern Denkungsart. Nur eine grenzenlose Rachbegierde war also vermögend, die Menschen schon in den ältesten Zeiten zu verführen, die Strafe der Eltern auf unschuldige Kinder auszudehnen. *)

*) Angezogener Verfasser im Werke genannt Geist der peinlichen Gesetze, Seite 58. und 59.

§. 54.

Die vierte Art der Bestrafung ist eigentlich eine Folge der ersten, nemlich der Vermögens-Einziehung, und enthält, daß alle und jede Erbfolgen ohne Unterschied, ob sie sich in einem lezten Willen, oder in der Blutsfreundschaft gründen, in den römi-

schen Gesetzen den Söhnen versagt seyen, damit ihnen nach dem Willen des Kaisers das Leben eine schwere Last und Strafe, oder ihr beständiger Tod, und der Tod nur allein ihr Wunsch seyn möge, *) Ihr Menschenfreunde! findet ihr nicht diese Absicht sehr christlich, und der Gerechtigkeit ganz angemessen? oder glaubt ihr vielleicht, daß die alten Rechtsdolmetscher hierdurch und in den Gesetzen selbst die Ehre der Kaiser Arkadius und Honorius schänden? doch sind gleichwol dießfalls fast alle peinliche Rechtsgelehrte einstimmig, nur wird von ihnen eine andere Frage bestritten, nemlich, wenn den Kindern nicht von der väterlichen Seite, sondern anderswoher eine Erbschaft zufalle, ob solche der herrschaftlichen Landkasse, oder den nächsten Anverwandten des Verräthers zugewiesen werden müße? Ziegler will im 1ten Kapitel, §. 65. das Vermögen der herrschaftlichen Kasse, Quistorp und Gielhausen aber den nächsten Anverwandten anweisen.

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 153.

§. 55.

Die weitere Gattung der Strafen bestehet fünftens darin, daß die Töchter aus der mütterlichen Erbschaft den Pflichttheil, und auch den vierten Theil von jenem erhalten sollen, was die Mutter von dem Verräther geschenckt erhalten hat. *) Eine Probe, daß die alten Kaiser aus Ehrerbiethung für das schöne Geschlecht in den Schritten der Grausamkeit einigermaßen einzuhalten sich überwinden können; doch glaube ich, daß sie sich bei diesem Geschlechte weit verdienstvoller gemacht haben würden, wenn sie den unschuldigen Töchtern das ganze elterliche Vermögen gelassen, und aus Großmuth ihren Brüdern auch den ihrigen Antheil geschenket hätten, und dann ließe sich diese Handlung nicht als bloße Höflichkeit, sondern als Gerechtigkeit ansehen.

*) L. 5, §. 3, C. ad Leg. Jul. Maj.

Quistorp in angeführtem Werk und Stelle.

§. 56.

Die sechste Folge dieser Strafe wird darin festgesetzet, daß derjenige, welcher für einen Hochverräther eine Bitte einlegt, ehrlos seyn solle; hingegen werden denjenigen reiche Belohnungen versprochen, die einen Hochverrath, der noch im Werke ist, noch zu rechter Zeit entdecken. *) Der erste Theil dieses Gesetzes ist schändlich, weil menschliches Gefühl und Mitleid mit der Ehrlosigkeit bestraft wird; — der zweite Theil aber ist ganz zweckmäßig, und gehört zur wahren vernünftigen peinlichen Gesetzgebung, weil Strafen und Belohnungen die rechten Wege sind, wodurch der verdorbenen Menschheit zu Hülfe gekommen werden kann.

*) L. 5, §. 2. L. ult C. ad L. Jul. Maj.

§. 57.

Dieß wären die Strafen unserer alten Kaiser; die Deutschen bestraften den Hochverrath stets mit dem Tode, und zwar ohne allen Unterschied des Standes, a)

ohnerachtet einige für die Standespersonen die Strafe des Hundetragens festsetzen wollten, welche Straf aber nicht für den Hochverrath, sondern lediglich zur Beschimpfung und Vermehrung der Todesstrafe gegolten haben soll. a) Die Bambergische, b) und Brandenburgische peinlichen c) Gerichtsordnungen belegen den an einem Kaiser begangenen Hochverrath mit dem Tode, der Ehrlosigkeit, und Einziehung aller Güter, bestrafen hingegen den Hochverrath an andern Regenten von eigenen Unterthanen mit dem Tode, oder anderer Leibesstrafe. d)

a) Gundling zum Julischen Majestätsgesetz im 2ten Kapitel, §. 20.

b) Die 132, und 133ten Art. der Bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Die 134, und 135ten Art. der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 154.

§. 58.

Kaiser Karl der Vierte bestätigte im Ganzen die Verordnung der Kaiser Arka-

dius und Honorius, und hat solche der goldenen Bulle einverleiben lassen; *) dieser war also der blinde Nachahmer, und nicht der Erfinder alter Grausamkeit.

*) Die goldene Bulle, im 24ten Kapitel.

§. 59.

Kaiser Karl der Fünfte weiß alle seine Vorfahrer an unerhörter Grausamkeit zu übertreffen; er befiehlt, daß der Hochverräther, wenn er männlichen Geschlechtes, verviertheilt, und, wenn sie weiblichen Geschlechtes, ertränkt werden sollen, welche beide Todesarten nach Beschaffenheit der Umstände über dieß noch außerordentlich geschärft werden könnten. *)

*) Der 124te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 60.

Der Gerichtsgebrauch überhaupt soll in Absicht der Anwendung der Strafe der Verviertheilung nicht allezeit völlig überein-

stimmend gewesen seyn, indem viele Beispiele den nicht beobachteten Unterschied des Standes bald bewahrheiten, bald so viel zeigen wollen, daß wegen des Standes der Person die Strafe der Verviertheilung gemildert, und nur die Strafe des Schwertes verordnet sey; a) andere Beispiele geben auch zu erkennen daß diese Strafe des Schwertes zuweilen äuserlich geschärft worden, welches die Hinrichtung der zu London im Jahre 1696. gestraften Verräther Robert Charnoks, Eduard Kinngs, Thomas Keis bestättigen können; diese wurden an den Hals gehangen, lebendig wieder heruntergeschnitten, Gedärm und Eingeweide aus dem Leibe gerissen, vor ihren Augen verbrannt, die Köpfe abgehauen, die Leiber geviertheilet, und diese elend zerfezte Rümpfe dem König zur weitern gefälligen Bestimmung überlassen. — Quistorp hingegen will in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes 1ten Theil, 5ten Abschnitt, §. 154. den Stand des Verbrechers als bei einer so schweren Missethat, und bei Bestimmung

der Strafe, in keinen Betracht zuziehen erlauben. — In Ansehung der Theilnehmer soll nach dem Gerichtsgebrauch lediglich auf die Strafe des Schwertes geurtheilet, b) im übrigen das Gesetz des Arkadius und Honorius in Absicht der Austilgung des Gedächtnisses der Einziehung der Güter, und der Vollziehung der Bestrafung nach dem Tode, buchstäblich beibehalten werden; c) wogegen die Schande, welche den Kindern des Verräthers anklebt, und die Beraubung der Erbfolge gewöhnlich aus landesherrlicher Gnade nachgelassen werde, d) obwol abermal Beispiele das Gegentheil bezeugten, wo auch Kinder die Strenge der Gesetze, die Missethat und Schande ihres Vaters haben tragen müssen, damit (wie man sagt) Mangel und Elend ihnen solcher Gestalt die Kräften benehmen mögten, in ihrer Eltern Fußstapfen zu treten, und deren Tod zu rächen. e) Ich selbst kenne eine ungarische fürstliche Familie, wo der Sohn Fürst G. die Strafe seines verrätherischen Vaters fühlen, und am Halse ein Seil tragen

müßen; man behauptet, daß erst vor einigen Jahren die allerhöchste Gnade unsers größten Menschenfreundes, Joseph des Zweiten, ihm dieses schändliche Merkmaal abgenommen habe.

a) Von Böhmer zum 124ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Derselbe in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, unter der Aufschrift vom Hochverrathe §. 35.

c) Quistorp in oft angeführtem Werke und Stelle §. 154.

d) Ludwig zur goldenen Bulle, im 1ten Kapitel.

e) Quistorp bei angeführter Stelle.

§. 61.

Die theresianische peinliche Halsgerichtsordnung bestimmt für dieses Verbrechen fast die nämliche Strafe, wie die Karolinische, daher der Verräther in vier Theile lebendig zerrissen, die Verrätherin aber vorher an den Brüsten gebrennt, geköpfet und der Kopf auf einen Pfahl gestecket wird, welche Strafe nach Gelegenheit der beschwerenden oder lindernden Umständen bald geschärft, bald gelindert

und so in eine andere Todesstrafe abgeändert werden kann, doch hat die Vermögenseinziehung durchaus statt. *)

*) Die theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 61ten Kapitel. §. 8.

§. 62.

Der Gerichtsgebrauch hiesiger Lande bleibt meistens bei der Strenge des Gesetzes stehen; nur werden die Verräther von geringem Stande mit dem Schwerte, und zuweilen mit einer oder der andern Schärfung vom Leben znm Tod hingerichtet; in Betracht der übrigen Nebenstrafen pflegen die Landesfürsten die Schärfe bald beizubehalten, bald zu begnadigen; die Theilnehmer werden nie so scharf als die wirkliche Hochverräther gezüchtigt. Daß auch hohe Standspersonen die Strenge des Gesetzes fühlen müßen, hievon weiß ich kein Beispiel anzuführen, doch sind die Richterstühle überhaupt an die Verordnung Kaiser Karl des Fünften angewießen, mithin, wenn die Schärfe der Strafe gemildert wird, so ist es keine Folge der landes-

herrlichen Gesetze, sondern der landesherrlichen Gnade.

§. 63.

Die neuesten Schriftsteller bestimmen für dieses Verbrechen verschiedene Strafen. Ein Besecke will denjenigen, welcher den Landesherrn thätig beleidigt, enthaupten, jenem, der ihn ums Leben bringt, die Adern öfnen, und öffentlich auf dem Gerichtsplatze zu todt bluten, und ihm in allen Städten des Landes eine Schandsäule errichten lassen; ferner bestimmt er, daß, wenn jemand zum Nachtheil des Landes, dessen Schutz er genießt, einem fremden Staate Vortheile zuweiset, und zwar, wenn es zu Kriegszeiten durch Nachrichten geschähe, so soll er geköpft werden; geschähe eben dieses zu Friedenszeiten, so solle er zur ewigen Zuchthaußstrafe verdammt werden, geschähe es durch bösliche Auslieferung gewisser Personen, die in diesem Lande Schutz genießen, sey es zu Kriegs- oder Friedenszeiten, so soll er geköpft werden; geschähe es aber durch Aus-

lieferung gewisser Sachen oder Schriften, die dieser Staat nicht mitgetheilt wissen will, so solle er den Schaden möglichst ersetzen und zur ewigen Zuchthaußstrafe verdammt seyn; in allen diesen Fällen solle ihm eine Schandsäule auf dem gewöhnlichen Gerichtsplatze und an allen den Gränzen der anstoßenden Provinzen und fremden Länder gesetzet werden. — Wer durch Verrätherei Mißhelligkeiten unter zweenen Saaten, woraus Kriege entstehen könnte, anstiftet, soll enthauptet, sind die Mißhelligkeiten nicht der Art, mit zehenjähriger Zuchthaußstrafe beleget werden. Wer dem Lande, dessen Schutz er genießt, verrätherischer Weise gewisse Vortheile abwendig macht, und sie dem fremden Lande zuzuwenden suchet der soll mit ewiger Zuchthaußstrafe, und mit einer Schandsäule in schon angezeigter Art bestraft werden. — Alle, die an diesem Verbrechen als mitwirkende Gehülfen Theil haben, sollen auf gleiche Weise bestraft werden; wer darum gewußt hat, und durch seine Angabe hätte verhindern können, soll,

im Fall der Hauptverbrecher am Leben bestraft wird, lebenswürige Zuchthaußstrafe leiden, und wenn der Hauptverbrecher eine lebenswürige Zuchthaußstrafe leidet, mit zehnjähriger Zuchthaußstrafe belegt werden, und so fort in den übrigen Fällen die Hälfte der Strafe leiden, seinem Namen soll nur in dem einen Falle, wenn er zu lebenswüriger Zuchthaußstrafe verdammt wird, eine Schandsäule errichtet werden. — Hat ein Fremder in dem Lande, als durchreisender, oder der nur einen temporellen Schutz genießet, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, so soll er zu Kriegszeiten, so lang der Krieg dauert, gefänglich eingehalten, und am Ende desselben über die Gränzen gebracht werden, zu Friedenszeiten aber soll er ein halbes Jahr lang zur Zuchthausstrafe verdammt, und alsdann über die Gränzen gebracht werden. Wer den allgemeinen Ruhestand des Staates, es sey, wodurch es wolle, stört, soll als ein verworfenes Glied aus dem Lande gejaget werden. *)

*) Angezogener Verfasser in dem Entwurfe zu einem vollständigen Gesetzplan für Verbrechen und Strafen. Blatt 95. 96. und 97.

§. 64.

Globig und Huster drücken sich über das Verbrechen des Hochverrathes in folgenden Worten aus: Die Staatsverbrechen können auf doppelte Art geschehen, man zerstört entweder die Staatsverfassung, indem man sich, oder einen andern zum Tirannen aufwirft, oder man liefert den Staat in feindliche Gewalt; Beide Fälle sind unstrittig unter allen Verbrechen das größte Laster, und verdienen vorzüglich den Namen des Hochverrathes. Ich würde hier den Missethäter zu einer ewigen Knechtschaft verdammen, ihn wochentlich mit Ruthen streichen, und mit Ketten an Händen und Füßen, ein Eisen um den Hals, die mühseligste Arbeit verrichten lassen: wäre aber dennoch wegen seines Anhangs ein Aufstand zu befürchten, so würde alsdann die Nothwendigkeit die Todesstrafe erheischen, die jedoch, wie

obgedacht; niemals zu erhärten seyn würde. Bei diesem größten Verbrechen, welches nach Vollbringung desselben gar nicht mehr geahndet werden kann, ist auch der erste Anfang mit der ordentlichen Strafe zu belegen. Dahin gehören doch nicht blose unwahrscheinliche Drohungen, von welchen schon oben gehandelt ist, wohl aber gehören Verschwörungen hieher, wenn sie gleich noch nicht in Thathandlungeu ausgebrochen sind. Hier ist der Staat einem Menschen im Stande der Natur gleich, welcher das äuserste thut, um sich vom Untergange zu retten. Wer zu Kriegszeiten den Feinden vortheilhafte Nachrichten giebt, wer sich an einen benachbarten Staat wendet, ihn zum Krieg wider sein Vaterland bewegt, wer einen Aufruhr gegen den Regenten veranlaßet, ist ebenfalls dieses Verbrechens schuldig. Ein Soldat, der im Felde zum Feind überläuft, ist nur alsdann ein Staatsverräther, wenn er dem Feinde schädliche Nachrichten hinterbeingt, und wenn er bei selbigem Dienste nimmt, um wider sein Vaterland zu streiten; sonst

handelt er nur wider den bürgerlichen Vertrag, dem Staate zu dienen, von welchem er nicht einseitig abgehen konnte. Doch ist ein Ueberläufer in Kriegszeiten allemal strafbarer, als in Friedenszeiten, weil bei jenen der Dienst, welchem er sich entzieht, nothwendiger ist, man könnte ihn allemal seiner Freiheit berauben, welche er zum Nachtheil des Staates gemißbrauchet hat, und ihm im ersten Falle eine härtere Knechtschaft auflegen. Derjenige aber, welcher ganze Regimenter zur Desertion bewegt, der handelt zum Untergang des Staates, und ist also ein Staatsverräther. Hingegen ist der kein solcher, welcher dem Feinde, der das Land schon im Besitz hat, anhängt; denn alsdann hören die Pflichten der Unterthanen auf, und sie sind Unterthanen des Feindes, wenn ihre Beschützer sie nicht mehr vertheidigen können. Wer Geheimnisse des Landesherrn ohne offenbaren Nachtheil des Vaterlandes verräth, der gehört auch nicht in die Klasse, sondern zu den Beleidigern der Regenten. — Die andere Art der Staatsverbrechen greift nur

die Staatsverfassung an, ohne sie gänzlich umzuwerfen; dahin gehören die persönlichen Beleidigungen des Regenten und der Obrigkeit. Die Beleidigungen des Regenten gehen nach obiger Haupteintheilung entweder die Personen oder die Güter an. Das Leben des Fürsten ist mit dem Leben eines jeden andern Privatmanns in keine Vergleichung zu setzen. Wer der bürgerlichen Gesellschaft den Aufbewahrer ihrer dargebrachten natürlichen Freiheit raubt, der setzet alle jene kostbare Pfänder in Gefahr, ein Raub der Herrschsucht und Tirannei zu werden, er zieht den Verlust der politischen Freiheit herbei, die in dem rechten Gebrauche jener Pfänder bestehet. Ich rede hier nur von rechtmäßigen Regenten, die dafür von dem Volke erkannt sind, sie mögen schlecht oder gut regieren. Zwar ist der Verlust eines schlechten Regenten für den Staat vielmehr ein Vortheil, als ein Schade. Allein die Beurtheilung desselben ist bei den Unterthanen wegen des streitenden Eigennutzes sehr verschieden, und

sie kann in den Gesetzen nicht genau genug bestimmt werden, so daß man Gefahr laufen würde, viele gute Regenten zu verlieren, wenn man auf die Tödtung eines schlechten eine gelinde Strafe sezte. Genug, wenn der Regent vom Volke genehmigt ist. Einen Tirannen, der sich aufwirft, umzubringen, ist vielmehr löblich als strafbar, und bei einer solchen Gährung hört ohnedem die Kraft der Gesetze auf. Allein die Tödtung eines Tirannen muß nicht ausdrücklich im Gesetze nachgelassen, und überhaupt kein einzelner Bürger zum Vollstrecker des Gesetzesgemacht werden. Die Ermordung des Regenten, dem erstgedachter Hochverrath am nächsten kömmt, würde ich mit eben derselben Strafe ansehen, und nur die Ruthenzüchtigung um die Hälfte mildern. *)

*) Angezogener Verfasser in seinem Werke der Kriminalgesetzgebung S. 168 bis 172.

§. 65.

Von Soden bestimmt für dieses Verbrechen, als das schwerste aller Verge-

hungen, die Todesstrafe, das ist, jene des Schwertes, weiter die gänzliche Vertilgung des Andenkens des Verbrechers, die Zernichtung seines Wappens, Degradirung, und Zerstörung seines Hauses; denn er sagt: ein Bürger der den Schutz der Gesellschaft genoß, und des schwarzen Undankes, der teuflichen Bosheit fähig war, zum Lohn dieses Schutzes seinen Suverän, seine Mitbürger, sein eigenes Vaterland, zu dessen Vertheidigung ihn die ersten, die heiligsten Pflichten auffoderten, verrätherisch und feindlich anzufallen wagt, ein solcher Böswicht ist unwerth, auch nach seinem Tode unter der ehrenvollen Liste der Bürger des Staates zu glänzen, er hat durch seine That allen Banden mit seinem Vaterlande entsaget, es ist also angemessen, es ist billig, daß dieß auch seiner entsage, und sein Andenken vertilge. *)

*) Angezogener Verfasser in seinem Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, Seite 52 bis 54.

§. 66.

Der Hochverrath hat seine Klassen; dieses Verbrechen erscheint bald schwerer, bald leichter, so, wie die Quellen verschieden sind. — Diese können aus Unbedachtsamkeit, Hitze, Rachbegierde, aufbrausenden Regungen des Geistes, der Freiheit, Neuerungssucht, gränzenlosem Ehrgeiz, niedrigem Eigennuß u. d. g. herfliessen; eine allgemeine Strafe kann daher für dieses Verbrechen nicht bestimmt sondern die Fälle müßen abgesondert, und für einen jeden eine zweckmäsige Strafe festgesetzet werden. — Ich eröfne hierüber meine Gedanken; doch, da die Strafen noch immer hart — sehr hart für ein fühlbares Menschenherz sind, so erlaube man mir den patriotischen Wunsch: O! mögte diese Nothgesetze mein theuerstes Vaterland zur wirklichen Vollstreckung bringen zu lassen, sich nie, wenigstens selten, — äuserst selten gezwungen sehen!

§. 67.

Ohnerachtet zwar der erste Fall, wenn derjenige, welchem die Majestät zustehet, gewaltthätig angefallen, vielleicht gar nach dessen Leben gestrebet, oder wirklich umgebracht wird, eigentlich nicht zum Verbrechen des Hochverrathes gerechnet, sondern vielmehr dem Verbrechen der beleidigten Majestät beigezehlet werden will, *) weil hier eigentlich nicht der Staat, sondern die einzelne Person des Landesherrn beleidigt werde; so ist jedoch dieser Satz ganz irrig; — Ich will anführen was Wieland dießfalls in seinem Werke genannt: Geist der Gesetzgebung im 2ten Theile, §. 360. äußert: Man kann diese Einwendungen leichtlich widerlegen, wenn man die Natur der Verschwörungen und gewaltsammen oder hinterlistigen Unternehmungen wider die Person oder das Leben des Fürsten mit den wesentlichen Pflichten der Bürger und Unterthanen vergleicht. — Vermöge dieser Pflichten soll ihnen die Person des Fürsten unverletzlich seyn, weil sie verbunden sind deu Gesetzen

und Verordnungen desselben zu gehorchen, um nicht durch ihren Ungehorsam dem Endzwecke der Sicherheit und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft zuwider zuhandeln. — Wollte man nemlich dem Regenten jene Unverlezlichkeit nicht zugestehen, so würde die wesentliche Absicht des Staatskörpers nicht länger Statt finden können, und folglich die bürgerliche Gesellschaft in eine Verbindung von ganz anderer Art übergehen müßen; — Denn die Erhaltung der Sicherheit hängt von ger Behauptung und Handhabung der obersten Gewalt ab, und da eine ununterbrochen fortgesezte Ausübung der Majestätsrechte nur in sofern möglich ist, als man dem Fürsten in dem Gebrauche seiner hohen Befugnis keine Hindernisse entgegen setzet: so sind alle Unterthanen vermög ihrer heiligsten und unverlezlichsten Pflichten gegen den Staat verbunden, jede boshafte Unternehmung wider die Person des Regenten zu unterlassen, weil alle diese Unternehmungen die ganze Gesellschaft der Gefahr aussetzen, mit ihrem Oberhaupte zu-

gleich ihre Sicherheit, und ihre wichtigste Rechte zu verlieren. — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, enthalten alle Verschwörungen, und sowol gewaltsame als hinterlistige Unternehmungen wider die Person, oder das Leben des Fürsten eine unmittelbare Beleidigung des ganzen Staates, und der Verbrecher darf sich nicht damit entschuldigen, daß es niemal seine Absicht gewesen sei, dem Staate im geringsten schädlich zu werden. — Schon die Wahl eines solchen Mittels, dessen Anwendung mit den größten Gefahren für die bürgerliche Gesellschaft verbunden ist, macht ihn einer boshaften Uebertrettung der Grundgesetze des Staates, und also eines wirklichen Hochverrathes schuldig. — Diese Grundsätze sind ganz ächt; denn dem Staate geschiehet die größte Beleidigung, wenn man es wagt, den allgemeinen Beförderer menschlicher Glückseligkeit zu mißhandeln oder gar zu tödten; wie viele und unendliche Unglücksfälle und Unruhen können dadurch einem Staate nicht zufließen? wie vieles unschuldige Blut

der übrigen Unterthanen dörfte bei einem dadurch allenfalls erregten Kriege, gestifteter Feindseligkeit, oder andern Unruhen nicht fließen? Ein solcher Böswicht ist also wahrhaft ein Hochverräther, welcher nach meinen Grundsätzen die schärfste Ahndung verdient.

§. 68.

Derjenige daher, welcher den Landesfürsten gewaltthätig anfällt, ohne ihm nach dem Leben zu streben, dieser soll auf die Stirne gebrandmarket, auf einem öffentlichen Platze eine Stunde lang mit einem Schilde: Verräther und Majestätsbeleidiger, ausgestellet, durch die ganze Stadt mit Ruthen ausgestrichen, mit einem Sprenger belegt, an eine Kugel oder Schubkarren angeschmiedet, und zur lebenslänglichen Schanzenarbeit angehalten werden. *)

*) Dieses setzet voraus, daß die Schanzenstrafe in behörige Verfassung gesetzet sei, dergestalt, daß die zeitherige üble Gewohnheit, wo die Schanzer zur Arbeit nicht gehörig angestrengt werden, und das Wohlleben abgeschafet werde, doch darf Menschenliebe nie

Grausamkeit gestatten. Mein praktischer Theil soll hievon das Nähere anführen.

§. 69.

Jener, welcher dem Landesherrn zwar nach dem Leben strebet, aber glücklicherweise nicht ermordet, begehet nebst dem Verbrechen des Hochverrathes und der beleidigten Majestät auch das Laster des vorgesezten, aber nicht vollbrachten Mordes. — Diesem würde ich nämliche Strafe bestimmen, nur mit dem Unterschiede, daß er für seine Person, ohne Beziehung auf Weib, Kinder, und übrige Anverwandtschaft, für ehrlos erklärt, und das anzuhangende Schild die Aufschrift führe: Hochverräther, Beleidiger der Majestät, und versuchender Mörder; ferner, daß er alle Jahre auf den nämlichen Tag, an welchem er dieses Verbrechen gewaget, öffentlich eine angemessene Tracht Schläge empfange.

§. 70.

Sollte aber einer den Landesherrn wirklich ums Leben bringen, so wird

er zugleich ein vorsätzlicher Mörder, dieser soll nämliche Strafen fühlen, nur mit der Schärfung, daß er alle Viertel-Jahr wiederholter öffentlich mit dem Schilde: Hochverräther, Beleidiger der Majestät, und vorsätzlicher Mörder, ausgestellt, mit Ruthen durch die ganze Stadt gehauen werde, und vor ihm her ein Herold mit einer Trompete reite, an allen Ecken der Hauptstrassen in dieselbe stoße und nachher ausrufe: Strafe eines von seinem Vaterlande und dem ganzen Staate verfluchten, ehrlosen Hochverräthers, Beleidigers der Majestät, und vorsätzlichen Mörders. Vor der Vollstreckung einer jeden öffentlichen Strafe würde sehr räthlich seyn, daß der Blutrichter eine auf die Verbrechen passende, zum Beispiel und Abschrecken anderer abzielende bündige Anrede an das Publikum halte.

§. 71.

Dieß dreifach angeführte Verbrechen kann entweder von einem allein, oder von mehreren zugleich verübet werden. Ist lezte-

res, und die Anzahl beträgt nicht den sechsten Theil einer Stadt, Flecken oder Dorfes, so müßen alle mit einer gleichen Strafe angesehen werden; sollte aber der sechste Theil und mehrere mit diesem Verbrechen befangen seyn, so würde ich nur die Haupträdelsführer, und von den übrigen abermal nur den sechsten Theil, welcher durch eine Losung festgesetzet werden könnte, mit dieser Strafe ansehen, die übrigen hingegen nur anfänglich mit der öffentlichen Strafe züchtigen, abwechslungsweise auf ein Jahr zur Schanze, und übrigen gleichen Strafen verurtheilen, jene, welche sich in der Freiheit zum Ziel legen, ihr Verbrechen bereuen, und sich wieder als gehorsame und dem Staate nützliche Unterthanen zeigen, durch einen Herold, so wie sie für unehrlich erkläret worden, auch wieder für ehrlich erklären lassen, und hat vorzüglich die Gesetzgebung darauf zu sehen, daß die Vorurtheile des Pöbels, welche die unschuldige Frau, Kinder und Anverwandten des Ehrlosen mit nämlichem Schandflecke ansahen, verscheuchet, und ihm

begreiflich gemacht werde, daß nur der Verbrecher, und nicht der Unschuldige ehrlos seyn könne.

§. 72.

Im zweiten Fall, wenn die Ruhe und Sicherheit des Staates feindselig gestöret wird, dieses geschehe auf was für eine Art es nur immer wolle, verdient der Verbrecher eine scharfe Ahndung; die beste Strafe dörfte seyn, wenn man ihn mit einem Schilde: Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zur Schau aussezte, mit einer Tracht Schläge belegte, und auf unbestimmte Zeit zur Schanzenstrafe, und zweiter Klasse Arbeit verurtheilte, jedoch eher nicht entließe, bis volle Ueberzeugung daliege, daß der Verbrecher gebessert, und wieder ein nüzliches Glied der Gesellschaft werden könne, wobei der Ortsobrigkeit wohl eingebunden werden muß, daß sie ein vorzügliches Augenmerk auf dergleichen Entlassene nehme, damit sie bei dem nächsten Vergehen gleicher

Art unverweilt in die alten Ketten geschmiedet werden.

§. 73.

Sollten bei diesem Verbrechen abermal mehrere Verbrecher zugleich erscheinen, so wird in Betracht der Menge derselben verfahren, wie ich bereits §. 71. angeführet habe; wenn der sechste Theil oder mehrere Glieder einer Gemeinde mit diesem Verbrechen verflochten sind, so empfängt ein jeder die anfängliche öffentliche Strafe, doch kömmt nur der sechste Theil von diesen auf die Schanze, die übrigen bleiben in Freiheit, und ihre wohlverdientente Schanzenstrafe wird nur in so lang aufgehoben, bis der zum Theil bestrafte, aber doch freie Bürger in seine vorige Laster zurück tretten will, in diesem Falle wird er nochmalen mit einem Schilde, und der Aufschrift: unverbesserlicher Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ausgestellet, öffentlich geprügelt; dann sollen lebenslängliche Ketten seine Glieder umwinden, und die stärkste

Schanzenarbeit, folglich jene der erste Klasse den Böswicht verfolgen.

§. 74.

Der dritte Grad des Hochverrathes, wenn die zeitherige Einrichtung des Regiments zu Grund gerichtet, oder der Versuch wenigstens durch feindliche Thathandlung unternommen wird, ist freilich eins der größten Staatsverbrechen, besonders, wenn z. B. in freien unabhängigen Staaten durch Verrätherei die Unterthanen unter fremdes Joch gebracht werden, oder jemand sich, auch einen andern zum Tirannen aufwerfen will. Ein solcher Verbrecher, er mag durch seine feindliche Thathandlungen die Absicht erreichen, oder nicht, soll mit einem Schilde: Hochverräther und Störer der allemeinen Glückseligkeit öffentlich ausgestellet, durch die Straßen gepeitschet, durch einen Herold für ehrlos erklärt, zur ewigen Kette der schwersten Schanzenstrafe, folglich der ersten Klasse Arbeit, verurtheilt werden. Ob aber die nunmehr vereinigten Amerikanischen Pro-

vinzen und deren ehemalige Anführer, welche ein fremdes ihnen aufgebürdetes Joch abgeschüttelt, im Grunde betrachtet, des Hochverrathes beschuldigt werden können, bezweifle ich sehr; vielleicht verdienen sie vielmehr den Namen edler Patrioten.

§. 75.

Die Theilnehmer, wenn die übermäsige Anzahl Verbrecher erscheint, wie denn dieses Verbrechen ohnehin nicht wohl ohne Mitwirker vollführet werden kann, sollen, wenn sie in der Freiheit bleiben, genau beobachtet, bei dem mindesten Rückfall wiederholter mit der anfangs öffentlichen Strafe beleget, das Schild, die Aufschrift: unverbesserlicher Störer der allgemeinen Glückseligkeit führen, alle Jahre wiederholter öffentlich mit Ruthen gezüchtigt, und an Strenge den übrigen ganz gleich behandelt werden.

§. 76.

Ein Theil dieser Gattung vom Hochverrathe ist, wenn die Absicht des Verbrechers

nicht zwar die völlige Umstürzung der alten Staatsverfassung, doch aber schädliche und nachtheilige Veränderungen derselben zum Gegenstand hat, z. B. die unternommene Veränderung der Thronfolge. Einen solchen Verbrecher und seine Theilnehmer würde ich überhaupt gleich einem Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bestrafen.

§. 77.

Eine weitere Gattung des Hochverrathes ist, wenn der Staat in feindlichen Gewalt geliefert wird; dieses entstehet entweder erstens durch Verrätherei, woraus blutige Kriege oder andere Mißhelligkeiten entspringen; zweitens durch Spionen; drittens durch Bündnisse gegen den Staat mit den Feinden und Hülfleistung; viertens, durch einen dem Feind ertheilten Rath und Anschläge; fünftens, durchs Verrathen der Geheimnisse des Staates, z. B. mit Auslieferung verschiedener Urkunden, u. d. g. Eine jede Art verdient bald eine größere, bald eine gelindere Strafe.

§. 78.

Verrätherei, woraus wirkliche Kriege entstehen, artet zu vielen mittelbaren Mordthaten aus, wo das Leben, die Sicherheit, und Ruhe des Mitbürgers auf die Spitze gesetzet wird. Ein solcher Verräther mag samt seinen Theilnehmern mit derjenigen Strafe, welche für die §. 74. und 75. benannte Verbrecher festgesetzet worden, belegt werden.

§. 79.

Ein Spion ist ohnehin ein äuserst verächtlicher Mensch, welcher aus Hofnung eines kleinen Gewinns, oft auch aus Rache und Haß gegen sein Vaterland, den Feinden des Staates diesen nützliche und jenen schädliche Nachrichten hinterbringt, oder zu Kriegszeiten, wovon hier eigentlich die Frage ist, den Bau der Festungswerker, die Stärke und Schwäche der vaterländischen Armee, u. d. g. verräth. Dieser soll bei der Armee, jedoch ohne Nachtheil des Lebens, Spiesruthen geführet, für ehrlos erklärt, und so lang als ein Gefangener

mitgeführt werden, bis die Gelegenheit erscheint, ihn in das Vaterland und zur lebenslänglichen Schanzenstrafe und erster Klasse Arbeit abliefern zu können. Sollte der Spion ein feindlich- oder fremdherrischer Unterthan seyn, so wird er zwar kein Hochverräther, bleibt aber doch immer ein großer Böswicht, da hier nicht der Ausschlag des Streites auf das Glück der Waffen, sondern schändliche Verrätherei gegründet ist. Wir wollen ihm dahier, weil es der schicklichste Platz seyn mögte, zugleich die Strafe bestimmen: einen solchen Spion würde ich auf die Stirne brandmarken, Spiesruthen laufen, und so wohl gezeichnet der feindlichen Armee zurückschicken lassen; sollte er aber das zweitemal, wie jedoch nicht zu vermuthen ist, rückzukehren wagen, so mag er alsdann mit nämlicher Strafe, wie der unterthanliche Spion, gestraft werden.

§. 80.

Die Gattung des Hochverrathes, so mittelst Bündnissen mit den Feinden und

Hülfleistung geschiehet, diese geschehe wie sie wolle, wohin auch der Uebergang zur feindlichen Armee gehört, wird wie das Verbrechen der Spionen behandelt.

§. 81.

Wer weiters dem Feinde einen dem Staate schädlichen Rathe ertheilt, und gefährliche Anschläge giebt, ist ein heimlicher, folglich weit gefährlicherer Spion, er mag daher nämliche Strafe leiden.

§. 82.

Das Verrathen der Geheimnisse ist auch eine Gattung der Verrätherei; doch finden wir einige Arten dieser Laster an ihrer behörigen Stelle noch unter andern Namen; — dahier sollen im allgemeinen alle jene, welche einem fremden Staate durch Verrätherei sichere Vortheile zu- und ihrem Vaterlande abwenden, gleich den Stöhrern der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bestraft werden.

§. 83.

Was zu Bestimmung der Folter nach alter Art erfoderlich gewesen, wie der Verbrechenskörper sicher gestellet werden müße, und was dieses Verbrechen mildern, oder erschweren könnte, finden wir in den folgenden Theilen dieses Werkes.

IV. Kapitel,

Von dem Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im besondern.

§. 1.

Das Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im besondern, *) so wie es hier betrachtet wird, hat alle mögliche Beleidigungen und Unbilden zum Gegenstand, die dem Landesfürsten ausser der persönlichen Mishandlung, oder gar allenfalsigen Tödtung, welche Verbrechen zum Hochverrath gehören, zugefüget, oder wodurch die Fürstenrechte gekränket werden.

*) Crimen læsae majestatis humanae in specie.

§. 2.

Hieraus folget, daß dieses Laster erstens, durch Unbilden; und zweitens, gegen den Landesherrn begangen werde; mithin drittens nur Unterthanen dieses Verbrechens fähig seyen. *)

*) Bannitza in den Grundsätzen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 5ten Kapitel, §. 348.

§. 3.

Dieses Laster wird entweder unmittelbar gegen den Landesherrn oder dessen Diener begangen, allzeit unmittelbar gegen den Landesfürsten, aber mittelbar gegen denselben, z. B. gegen die Staatesbedienten vollbracht; lezteres nennt man das mittelbare, a) und jenes das unmittelbare Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im besondern. b)

a) Crimen læsæ majestatis humanæ in specie immediatum.

b) Crimen læsæ majestatis humanae in specie mediatum.

Quistorp in den Anfangsgründen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 157. Buchstab A.

§. 4.

Diese Beleidigungen können entweder durch Worte oder Werke vollbracht werden, diese wird die wirkliche, a) und jene die wörtliche, b) Beleidigung der menschlichen Majestät genennt. c)

a) Crimen læsæ majestatis humanæ in specie reale.

b) Verbale.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 45ten Kapitel, §. 575.

§. 5.

Weiters kann dieses Verbrechen entweder schwer oder leicht werden, so wie die Art der Beleidigung schwer oder leicht ist; jene heißt das schwere, a) und diese das leichte Verbrechen der beleidigten Majestät. b)

a) Crimen læsæ majestatis humanæ in specie grave.

b) Leve.

August von Leyser von den Unbilden.

§. 6.

Diese Abtheilungen, da das Verbrechen selbst durch Unbilden begangen wird, und diese eben berührtermaßen vollbracht zu werden pflegen, sind wesentlich und nützlich; folglich wollen wir über dieses Verbrechen nachstehende Tabelle dahier einrücken.

Das Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im besondern.

das unmittelbare	mittelbare
wirkliche	wörtliche
schwere	leichte.

§. 7.

Diesem Laster wird auch überhaupt die Verletzung der schuldigen Ehrerbiethung beigerechnet, ohnerachtet sich leztere von jenem in verschiedenen Stücken unterscheidet; hierher gehören alle jene Handlungen, wodurch man die schuldige Ehrerbiethung aus den Augen setzet, und die im gemeinen Leben als Schmähungen oder Injurien angesehen werden. *)

*) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 157.

§. 8.

Zum unmittelbaren Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät gehört er-

stens, wenn jemand den Landesfürsten und seinen Namen lästert; a) *); zweitens, wenn die Handlungen des Regenten in Staats- und Regimentssachen getadelt werden; b) **) drittens, wenn man die Eigenschaften, die ein Landesherr an sich haben muß, bei den seinigen öffentlich und vorsätzlich verneint, oder bezweifelt; c) ***) viertens, wenn gegen den Fürsten unmittelbar eine Pasquill gefertiget und ausgestreuet wird. d) ****)

a) Banniza in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 2ten Buch, 5ten Kapitel, §. 350.

*) Die Schimpf- und Mishandlungen müßen jedoch wahrhafte Beleidigungen enthalten, und gehören die einzelnen Urtheile der Unterthanen über diese oder jene Handlungen der Fürsten, und ein oder die andern ausgestoßene Worte, welche keine unmittelbare Beleidigung enthalten, nicht hierher, denn auch Fürsten sind Menschen, und kann keiner verlangen, daß alle Unterthanen seine Handlungen grad in dem Gesichtspunkte betrachten, wie er selbst.

b) Quistorp bei angeführter Stelle.

**) Nämliche Vorsicht ist hier anzurathen; denn sonst dörften auch die rechtschaffensten Männer zu Staatsverbrecher erzwungen werden. Herr von Soden

sagt in seinem Entwurfe zum neuen peinlichen Gesetzbuch, 2ten Heft, §. 113. Hierher gehöret ferner, daß man nicht unter dem Vorwande der Gefahr für den Staat die Denkens- und Preßfreiheit unterdrüke, die zwar einige schädliche, aber, mit Weisheit temperirt, desto mehr wohlthätige Folgen hat, durch die der sonst ewig betrogene, ewig irrende Suverän über die gute oder schlechte Verwaltung des Staates, über die Mängel der Verfassung, über die Wahl der obrigkeitlichen Personen, und die richtige oder falsche Befolgung seiner Befehle belehrt, und über das Wohl oder Unglück der Nation aufgeklärt wird, durch die die allen Nationen gemeine Tadelsucht der Regierung Luft bekömmt, und unschädlich wird; indessen sie ausserdem zwar in geheim, aber desto gefährlicher gährt, durch die die Regierung allein den Genius, den Geist der Nation kennen lernt, ohne welches Kenntniß sich keine weise und richtige Staatsverwaltung denken läßt.

c) Der nämliche.

***) Doch verstehet sich, daß auch der Landesherr alle diese Eigenschaften wirklich besitze, solche öffentlich ausübe, und folglich dagegen nicht handle.

d) Engau in dem peinlichen Rechte unter der Aufschrift vom Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im besondern. §. 477.

****) Jener, der seine Meinung über eine Handlung seines Regenten nicht öffentlich zu sagen getrauet, sondern unter einem verdekten Namen mittelst einer Pasquil ihn zu beschimpfen wagt, ist, und bleibt immer ein Schurk, welcher seines Unrechtes zum voraus

überzeugt seyn muß, keinen Nutzen für das Publikum, sondern lediglich Beschimpfung gegen seinen Landesfürsten bezielt.

§. 9.

Viele alte, auch sogar die neuen Kriminalisten wollen die Tödtung und persönlich thätliche Mißhandlung des Regenten zum Verbrechen der beleidigten Majestät rechnen, vermuthlich, weil sie dieses mit dem Verbrechen des Hochverrathes vermengen; ich aber zählte es dem Hochverrath bei, zeigte desfalls in vorigem Kapitel meine Gründe, und bestimmte die Strafe. — Allein in eben bemeldtem Kapitel wollten meine Grundsätze die Tödtung oder Mißhandlung eines römischen Königs, Kron- oder Erbprinzens, Gemahlinnen der Regenten, übrigen Kinder, und überhaupt der ganzen Familie, zu dem Verbrechen des Hochverrathes nicht rechnen; Ich sagte, es gehöre zu einer andern Gattung der Verbrechen; — Welche Beleidigung kann nun wohl einem Regenten empfindlicher seyn, als wenn man ihm so nahe

am Herzen liegende Personen tödte, oder thätig mißhandle? Dergleichen Verbrechen gehören also unstreitig zu dem Verbrechen der beleidigten Majestät. — So viel nun die wirkliche Tödung, und thätliche Mißhandlungen einer solchen Familie antrift, so werde ich hievon bei dem Todschlag in Betracht der Strafe meine Meinung äussern, da ich dieses Laster weit schwerer, als jenes der beleidigten menschlichen Majestät, ansehe. Doch weil nach meinen Grundsätzen keine Todesstrafen Platz haben, und hier zwei Hauptverbrechen zusammen tretten, nemlich erstens, der Mord, und zweitens, das Laster der beleidigten Majestät; so verdient auch der Verbrecher eine schwerere Strafe, worauf bei Bestimmung derselben an seinem Orte die gehörige Rücksicht genommen werden soll. Soviel hingegen die thätige Beleidigungen gegen den Monarchen, römischen König, Erbprinzen, Gemahlinnen sowol, als übrigen Familie betrift, hievon wird gegenwärtiges Kapitel die Strafe anführen, doch muß dahier noch bestimmt werden, was eigentlich

unter der Familie des Regenten verstanden werde. Hierher in wie weit wir von diesem Verbrechen sprechen, gehören nur jene, welche in ab- und aufsteigender Linie dem Landesfürsten angehören.

§. 10.

Mittelbar wird die Majestät beleidigt: erstens, wenn man die Würden und Aemter, die der Fürst verleihet, öffentlich verachtet, oder auch nur denjenigen mit Verachtung begegnet, welche dergleichen Würden und Aemter begleiten, und die Verachtung zugleich auf die Würde und das Amt des Beleidigten selbst sich beziehet; a) *) zweitens, wenn das den Landesherrn vorstellende Bildnis beschimpft oder mißhandelt, **) und drittens, wenn die öffentlich angeschlagenen Befehle abgerissen, mit Füßen zertretten, oder sonst entehret werden, ***) ohngeachtet beide leztere Gattungen von einigen Rechtsgelehrten, aber ganz irrig, zum unmittelbaren Verbrechen der beleidigten Majestät gerechnet werden wollen; b) viertens, wenn jemand die ihm vom Landesfürsten an-

vertraute Gewalt mißbraucht und überschreitet; c) ****) fünftens, wenn sich einer der Majestätsrechte aus eigener Gewalt unrechtmäsiger Weise bedienet, als z. B. zu münzen, neue Zölle zu errichten, eigene Kerker zu halten, den überwiesenen und überführten Verbrecher aus dem Kerker zu entlassen, u. d. g. d) *****) welche besondere Fälle, so wie der Mißbrauch der einem dritten übertragneen Gewalt, mit den dazu gehörigen Gattungen noch in besondern Kapiteln erscheinen werden; endlich wenn jemand den ihm zugestandenen sichern Geleitsbrief, e) rechtswidrig bricht. f) ******)

a) Wernh. im 9ten Th. der 11ten Bemerkung.

*) Hier muß abermal zurückgerufen werden, was Herr von Soden von der Denkens- und Preßfreiheit geschrieben. Wie leicht kann geschehen, daß ein Landesfürst durch ungleiche Empfehlungen auch dem schlechtdenkendsten und hirnlosesten Menschen eine große Würde beilegt, oder ein öffentliches Amt anvertraut; ehe also in diesem Falle das Verbrechen beleidigter Majestät erscheinen kann, muß zuvorderst als ein Theil des Verbrechenskörpers sicher gestellet seyn, ob der vermeintlich beleidigte in öffentlicher Würde und Amt stehende seiner Würde und Karak-

ter gemäß handle und handeln könne; Denn gleichwie die Landesherren selbst nur die Beförderer menschlicher Glückseligkeit sind, so sind auch dessen Staatsbediente nur Diener des Staates, das ist, sie helfen dem gerechtesten Landesvater seine schwere Pflichte ausüben, das Publikum ist also berechtigt, rechtschaffene, und zu Erzielung der Absicht fähige unabsichtliche Männer zu fodern; doch sollte die Beleidigung ganz ohne Beziehung auf die Person nur blos die Würde und das Amt des Beleidigten treffen, so ist gränzenlose Boßheit die Verführerin, der Beleidiger wird ein Verbrecher gegen den Staat, und die Majestät.

**) Das Bildnis, so den Landesherrn vorstellt, muß den Unterthanen ehrwürdig seyn, eine jede Mißhandlung, so aus Abgang schuldiger Ehrerbiethung gegen den Landesfürsten, oder aus Absicht, diesen zu beleidigen, vollbracht wird, gehört unstreitig zum Verbrechen gegen die Majestät; nur muß vorher der Wille und die Absicht ganz sicher gestellet werden, damit vielleit ein bloser Muthwillen und Ungezogenheit nicht mit zu dieser Klasse erzwungen werde.

***) Hierbei ist nichts zu erinnern, denn wir sprechen lediglich von gerechten Landesfürsten, welche auch ihren Unterthanen keine andere, als gerechte Befehle zur Befolgung geben werden, bei den Milderungsgründen in einem andern Theile wollen wir das nöthige dießfalls aufführen.

b) Banniza, in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 5ten Kap. §. 30.

c) Engau in seinem peinlichen Rechte, unter dieser Aufschrift §. 472.

****) Diese Gattung ist eine der vorzüglichsten, welche zum Verbrechen der beleidigten Majestät gehört; denn der, so den ihm von seinem Fürsten zum Wohl seiner Unterthanen verliehenen Gewalt mißbraucht, und zu ihrem Verderben anwendet, ist einer der größten Staatsverbrecher, er beleidigt und beschimpfet seinen Fürsten, er wird in Betracht seiner Untergebenen ein Tirann, eine vergiftete Schlange und der verächtlichste Sclav böser, unsinniger Leidenschaften.

d) Von Leiser in der 169ten Probe.

*****) Es kömmt vorzüglich auf die einzelnen Gattungen an, wovon an einem andern Orte. Hier mag einsweilen anzuführen hinreichend seyn, daß die wahren von den angemaßten Majestätsrechten wohl unterschieden werden müßen.

e) Salvus conductus.

f) Von Böhmer in dem peinlichen Rechte, unter dieser Aufschrift. §. 77.

******) Dieser Fall wird von den wenigsten Rechtsgelehrten zum Verbrechen gegen die Majestät gerechnet, und zwar mit vollem Grunde; denn der, so den sichern Geleitsbrief bricht, hat hierbei ganz andere Absichten, wenigstens niemal, oder äuserst selten den Landesherrn zu beleidigen. Sollte jedoch diese Absicht erfunden und erprobet werden können, so mag er auch die gesetzmäsige Strafe dießfalls fühlen.

§. 11.

Das Laster der beleidigten Majestät und die Verletzung der schuldigen Ehrerbiethung werden an denjenigen, und von denjenigen verübt, welche hiezu unsere Lehre vom Hochverrathe bereits für fähig erkläret hat; nur wollen wir noch entwickeln, wer unter dem Worte Staatsbedienter verstanden werde. — Schon die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung begreift hierunter in dem 61ten Kapitel, §. 3. erstens, die Staatsminister; zweitens, die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte; drittens, die übrigen Räthe und Kommissarien, wenn sie während ihren Dienstverrichtungen, oder in Betracht ihres Amtes beleidigt werden. — Ich aber würde hierunter auch alle Landbeamten und Diener der Gerechtigkeit überhaupt verstehen; denn was sind sie anders als Kommissarien der Landesherren, welche statt ihrer die Gerechtigkeit handhaben, Ordnung und gute Sitten einführen, überhaupt die menschliche Glückseligkeit befördern sollen; doch muß man die

Privatbeleidigungen, so einem in Betracht der Person, und nicht in Betracht der Dienstverrichtung zugefügt werden, genau absondern, und in dieser Rücksicht kann nicht einmal gegen den ersten und vornehmsten Staatsminister das V rbrechen beleidigter Majestät begangen werden, indem der Gerechtigkeit widersprechend seyn dörfte, aus elenden und niederträchtigen Hofschmeicheleien der verlassenen Menschheit aus einem mindern Verbrechen ein größeres, un so eine weit empfindlichere, das Laster selbst überwiegende Strafe zu erzwingen.

§. 12.

Dieses Verbrechen gehört nicht zu den ausgenommenen Lastern, mithin fällt alles sonderbare von selbst hinweg, a) doch soll, wenn dießfalls eine Todesstrafe erkannt wird, die Einziehung der Güter Platz haben; weiters wird behauptet, daß in Absicht der Gerichtbarkeit eine Ausnahme Statt finde, und die Untersuchung dem Landesfürsten allein, und nicht dem ordentlichen Richter

gehöre. c) Ich habe bereits in vorigem Kapitel im allgemeinen das lächerliche von dieser Ausnahme angeführet, welches hier um so passender wird, als der Landesherr unmittelbar sich selbst Recht sprechen würde, und wehe dann dem, welcher einem leidenschaftlichen Beherrscher, oder sind Fürsten vielleicht keine Menschen, und wird edle Großmuth bei der Salbung zugleich mit eingepräget? in die Hände fiele! Ueberdieß wird auch die Meinung der Rechtsgelehrten den Gesetzen selbst nicht übereinstimmig geachtet; d) den Nichtgebrauch dieses angezogenen Gesetzes behaupten verschiedene andere Kriminalisten., e) Quistorp hingegen glaubt in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes 1ten Theil, 5ten Abschnitt, §. 159. Buchstab B. daß dieses ohne Grund angegeben würde, indem das Gesetz selbst, wenn es behörig bestimmt und eingeschränkt werde, nichts gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit enthalte, denn nach bereits angezogenem L. u. siquis Imp. maledix. wovon Kaiser Theodosius der Große der Urhe-

ber ist, f) soll die Untersuchung des Lasters der beleidigten Majestät dem ordentlichen Richter gehören, wenn solches gleich in einem Mißbrauche und fälschlicher Anmaßung derjenigen Rechte bestehe, die man ohne landesherrliche Verleihung nicht ausüben dörfe, oder wenn gleich der Landesherr auf gewisse Arten des Lasters der beleidigten Majestät besondere Strafen gesetzet habe. Gleichwol wird in beiden angezogenen Fällen unmittelbar und allein dem Landesherrn die Untersuchung und Bestrafung zugeeignet, wenn sich derselbe solche ausdrüklich vorbehalte, inzwischen pflegen die spruchfertigen Akten an ein unpartheisches Rechtskollegium, um die Urthel zu sprechen, versendet zu werden. g) — Bei einer Verletzung der schuldigen Ehrerbiethung, wird behauptet, komme alles auf den Unterschied an, ob die Schmähungen und Beleidigungen völlig erwiesen, dabei schwer seyen; und der daran Antheil habende Vorsatz nicht entschuldiget werden könne, oder ob vielmehr entweder noch Zweifel vorhanden lägen, daß eine Beleidi-

gung da seye, oder wenn dieses, ob nicht wahrscheinlich, daß solche ohne Bedacht ausgestoßen worden, und daher Entschuldigung verdiene; — In dem ersten Falle könne der ordentliche Richter die Untersuchung anstellen, das Verbrechen vorkommenden Umständen nach bestrafen, und wenn die anerkannte Strafe vielleicht eine Geldstrafe ausmache, sich dieselbe zueignen, wenn ihm anderst dieses Recht überhaupt zustehe; *) In dem andern Falle aber, und wenn die dem Landesherrn zugefügten Beleidigungen noch verschiedentlich erklärt, oder entschuldigt werden könnten, so seye die Pflicht des Richters, ohne eine förmliche Untersuchung anzustellen, die That nebst den dieselbe begleitenden Umständen an den Landesherrn zu berichten, um zu vernehmen, ob er jene für beleidigend halte, oder nicht; — Da nun inzwischen das mehr angezogene Gesetz von dem Verhör des Verbrechers und der förmlichen Untersuchung rede, so könne sich auch der ordentliche Richter beides in dem angezogenen Falle nicht anmaßen; weil dieser

jedoch an den Fürsten den Bericht abstatten solle, so müsse er nichts destoweniger von der That und den sie begleitenden Umständen hinreichende Erkundigung einziehen, damit er sodann dieselbe so, wie er sie erfahren, und wie sie etwa bewiesen worden, an den Fürsten vollständig berichten könne; sollte sich nun der Fürst dahin erklären, daß er die That einer weiteren Untersuchung werth halte, so gebühren solche nach der Regel dem ordentlichen Richter, es wäre denn, daß sich dieselbe der Landesherr ausdrücklich vorbehalte; — Im entgegengesezten Falle, und wenn der Fürst die That für keine Beleidigung seiner höchsten Person erkläre, so müße sich auch der Richter beruhigen, und es stehe ihm sodann nicht frei, weiter der Sache halber zu verfahren. h)

a) Arg. l. final D. ad L. Jul. maj.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 159.

c) von Leyser in der 569ten Probe, Ziff. 2.

d) L. un. C. si quis Imp. maledix.

e) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes der 41ten Frage, Ziff. 19.

Aeg. Boß, Gigas, Prospr. Farinatz, Jul. Clar, Petr. Theodor, Vitr, Joh. Schneidewin, Andr. Geil, Bartol, Saliz. u. a. m.

f) Brükner von der dem Landesfürsten zugefügten Unbild bei Gelegenheit des angeführten Gesetzes.

g) Schilter in der 6ten Uebung, §. 16. Heinek. Struben. rc.

h) Quistorp bei angeführter Stelle.

*) Keine Geldstrafe muß dem Richter zugehören, wenn der Landesherr anderst nicht haben will, daß fast alle Unterthanen zu Verbrechern umgewandelt, und der Habsucht des Richters aufgeopfert werden sollen.

§. 13.

Die Grundsätze dieses verehrungswürdigen Gelehrten beruhen allem Anschein nach auf der Vermuthung, daß es von dem Landesherrn abhange, dieses Laster zu bestrafen, oder nicht; allein der bedingte Satz ist falsch, mithin sind die daraus gezogenen Folgen trüglich. Durch das Verbrechen der beleidigten Majestät wird nicht nur der Landesherr, sondern der ganze Staat beleidigt, alle Unterthanen zusammen genommen, und jeder insbesondere. — Eben da, wo Liebe, Gehorsam, Ehrerbiethung gegen den allge-

meinen Beförderer der Glückseligkeit aufhört, eben dort wird die Beförderung selbst gestöhrt, in ihrem vollen Lauf gehemmt, hierdurch das ganze Publikum beleidigt, der Störer ein Staatsverbrecher; — Von ihm ist solches Genugthung zu fodern berechtigt, hierüber kann sich der Landesfürst nicht hinaussetzen, das Begnadigungsrecht muß in Schranken bleiben, die Gerechtigkeit darf in ihrem natürlichen Laufe nicht gestöret werden, dem ordentlichen Richter gehört daher die Untetsuchung, und den gewöhnlichen Gerichtsstühlen die Bestrafung. Im praktischen Theile hiervon das mehrere.

§. 14.

Dieses Verbrechen hört auf, ein solches zu seyn, wie alle übrige Verbrechen, und wird auf gleiche Art gesellschaftlich vollbracht; (1ter Th. 4tes Kap.) doch gehört zu dem gesellschaftlichen Verbrechen noch vorzüglich hierher, was in vorigem Kapitel von dem Hochverrathe angeführet worden.

§. 15.

Eben besagtes Verbrechen wird erprobet, wie alle übrige Verbrechen; wie aber der Körper des Verbrechens sicher gestellet, und was für Anzeigen zur Folter erfodert werden, hievon wird der praktische Theil das nöthige berühren.

§. 16.

Der böse Vorsatz und arglistige Betrug macht bei gegenwärtigem Laster die Seele desselben aus, a) hierauf muß der Richter bei der Untersuchung das vorzügliche Augenmerk nehmen, damit Unschuld mit dem Laster nicht verwechselt werde.

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 45ten Kapitel. §. 577. — Von Leyser, Quistorp. u. a. m.

§. 17.

Bei den Römern fand man das Laster der beleidigten Majestät nach den Grundsätzen verschiedener Tirannen häufigst bei denjenigen, denen man gar kein Verbrechen zu mes-

sen konnte. — a) In älteren Zeiten ward dieses Verbrechen mit dem Laster des Hochverrathes vermengt, daher auch die peinliche Halsgerichtsordnung Karl des Fünften theils nur einige Gattungen, als wegen Münzverfälschung, b) der sogenannten böslichen Austretung, c) theils im allgemeinen der Verrätherei, d) die Strafen anführt, womit auch noch der Reichsabschied vom Jahre 1521 unter der Aufschrift vom Landfrieden einstimmig ist; heut zu Tag wird bei diesem Verbrechen, wenn das Laster des Hochverrathes damit nicht verbunden ist, vorzüglich darauf gesehen, ob es von solcher Gattung sey, weßhalben die drei obangezogenen Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung eine Strafe bestimmen oder nicht. In jenem Falle hat die gesetzmäsige Strafe statt, in diesem erkennt man auf die Todesstrafe, oder die Strafe des Schwertes, wenn auf den Landesherrn entweder Pasquillen und öffentliche Schandschriften gemacht und verbreitet, e) oder demselben durch Handanlegung tödliche Injurien zuge-

fügt werden; f) sollten jedoch diese lezteren Fälle sich nicht vorfinden, so pflegt man nach der Größe des Vorsatzes, der Beschaffenheit des Verbrechens selbst und nach den weitern Umständen, auf Geldbusen, Gefängnis, Brandmarkung, Landesverweisung und auf Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, sowol wegen des Lasters der beleidigten Majestät, als wegen Verletzung der schuldigen Ehrerbiethung zu erkennen; g) gleiche Strafen treffen auch jene, welche die von andern gegen den Fürsten ausgestoßene Schmähungen zu verbreiten suchen; h) sollten die dem Fürsten zugefügten Beleidigungen in Worten oder Schriften bestehen, so kann auch sodann der Verbrecher zu Leistung eines öffentlichen Widerrufes verurtheilt werden, i) — Bei dem Mißbrauch und der Anmaßung landesherrlicher Rechte kömmt es daranf an, ob dieselbe zu den veräuserbaren oder nicht veräuserbaren gehören. — Der Mißbrauch von diesen wird allemal härter bestraft; die fälschliche Anmaßung solcher Rechte hingegen, die man zu den veräuser-

baren rechnet, wird gewöhnlich mit einer nahmhaften Geldbuße, oder mit der Landesverweisung, oder mit einem harten oder gelindern Gefängnisse nach Beschaffenheit der Umstände gerüget; k) auf die Kinder aber dehnt die Strafe nie aus; weder hat die Einziehung des Vermögens, noch eine andere Art der bei dem Laster des Hochverrathes üblichen Schärfe dahier Platz. l)

a) Koch bei angefürter Stelle, §. 573.

Ludwig zur goldenen Bulle, Blatt 359.]

Plinius in seinen Reden, dem 42ten Kap.

b) Der 111te Art per Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Der 128te Artikel derselben.

d) Der 111te Art. der nämlichen.

e) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 41ten Frage, Ziff. 26.

f) L. 3, §. 19. de injur. L. fin. §. 1. de re milit. L. 5. pr. C. ad Leg. jul. maj.

Der Reichsabsch. vom Jahre 1555. §. wirsetzen, ordnen. 2c.

Geil. im 1ten Buch, der 39ten Bemerkung, Ziff. 1.

g) Von Leyser in der 569ten Probe, Ziff. 18. 20. und 22. — Koch bei oft angeführter Stelle §. 579.

Es meldet auch hiervon einigermaßen der Lex D. de poen.

h) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 158.

i) Von Leyser in der 548ten Probe Ziff. 14.

k) Quistorp bei angeführter Stelle, §. 159. Buchstab E.

l) Koch bei angeführter Stelle §. 579.

Banniza in seinem peinlichen Rechte, 1ten Th. 2ten Buch, 5ten Kap. §. 355.

§. 18.

Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnuug bestimmt für den geringern Grad dieses Verbrechens die Enthauptung, und, wenn sehr viele beschwerende Umstände beitreten, auch die Einziehung der Güter; wenn aber mildernde Umstände im Wege liegen, daß alsdann der Richter nach seinem Gutdünken die Todesstrafe in eine andere körperliche Strafe umwandeln dörfe. *)

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung im 61ten Art. §. 8.

§. 19.

Die neuesten Kriminalisten führen die Strafen schon etwas bestimmter an. Besecke sagt in seinem Entwurfe zu einem vollständigen Gesetzplan: „Wer den Landesherrn injurjirt, soll mit ewiger Gefängnisstrafe gezüchtigt, wer thätig beleidigt, enthauptet, jede Widersetzlichkeit wider die Regierung mit dem Zuchthause gestraft werden; ist es thätliche Widersetzlichkeit, so soll er sie mit zehnjähriger Zuchthausstrafe büßen; thätliche oder wörtliche Widersetzlichkeit wider die ersten Landesbediente, die im Namen der höchsten Landesregierung die Befehle ertheilen, soll eben so bestraft; wer eine Rebellion wider die Landesregierung anzettelt, geköpft, die Gehülfen zur ewigen Zuchthausstrafe verdammt, allen eine Schandsäule errichtet; wer die Landesbediente, und jene, die einen Theil der Regierung verwalten, wörtlich injuriirt, ein Jahr lang ins Zuchthaus, wer sie thätlich beleidigt, fünf Jahre lang zum Zuchthaus verdammt; wer sie in ihrem Amte stöhret oder sich ihnen in der rechtmäßigen

Führung ihres Amtes mit Gewaltthätigkeiten widersetzet, auf zehn Jahre lang ins Zuchthaus; wer mindere Landesbediente in der Verwaltung ihres Amtes durch Gewaltthätigkeiten stöhrt, fünf Jahre lang ins Zuchthaus gebracht werden. *)

*) Angezogener Verfasser, Blatt 99. und 100.

§. 20.

Die Rechtsgelehrten Globig und Huster sagen: zu diesem Verbrechen gehörten die persönlichen Beleidigungen des Regenten und der Obrigkeit. — Die Beleidigungen gehen nach obiger Haupteintheilung entweder die Person oder die Güter an. — Bei der Beleidigung der Ehre des Regenten ist auf die Person des Beleidigers, und auf die Ursache der Schmähung zu sehen; ist die Person von hohem Stande, in öffentlichen Aemtern, oder nicht? im ersten Falle würde die Nichtbestrafung von weit schädlicheren Folgen seyn; — Ist die Ursache ein bloser Leichtsinn, oder eine

vorsätzliche Injurie? — leztere wäre allerdings weit härter anzusehen. — Hieraus ziehe ich die Folgerungen, daß, wenn eine ansehnliche obrigkeitliche Person die dem Regenten schuldige Ehrfurcht durch Beschimpfungen antastet, allerdings die Beraubung aller Ehrenstellen, der Standesvorzüge und des guten Namens noch eine gelinde Strafe sey; geschähe solches nur aus Muthwillen und Leichtsinn, oder wäre der Injuriant eine niedrige Person, so würde ich wie der weise Theodosius antworten: daß die That ohne Strafe vom Landesherrn zu verachten sey; Jedoch würden solche Schmähungen allemal zum eignen Einsehen des Regenten zu bringen seyn, damit er solche, in sofern der Staat dabei nicht litte, vergeben oder durch unpartheische Richter bestrafen lassen könnte. Die Entwendung der Privatgüter des Regenten und jede Beleidigung gegen dessen Familie und Anverwandte ist kein Staatsverbrechen, noch viel weniger ein Verbrechen der beleidigten Majestät. Denn dabei leidet der Staat nicht unmittelbar. Der Regent

und seine Angehörigen sind hier nur Privatpersonen. Zwar könnte man sagen, daß sie im besondern Schutze des Staates ständen, und daß ihre Beleidigungen auf jenen gleichsam zurückfielen. Allein alle Bürger stehen auf diese Art, obwol nicht in einem so großen Schutze der Republik, folglich wären alle Verbrechen Staatsverbrechen. Die persönlichen Beleidignngen jener Personen sind schärfer zu ahnden, je nachdem diese mehr mit der Person des Regenten verbunden sind. Man kann hier keine allgemeine Regel geben, weil Stand und Würde in jedem Staate ihre verschiedene Verhältnisse haben. Diese Bestimmung muß ein jeder Gesetzgeber nach diesen Verhältnissen machen. Was aber jene Einwendungen betrift; so sehe ich nicht ein, warum der Regent eine größere Strafe als andere verlangen könne? Es schiene sehr eigennützig, wenn diejenigen, welche die Güter der Nation beschützen, ihr Eigenthum in größere Sicherheit setzen wollten, als die ihnen anvertrauten Pfänder, be-

sonders da sie sich am leichtesten helfen können und die Beeinträchtigung am wenigsten zu befürchten haben. Die Beleidigung der Obrigkeit als Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen ist nächst der Beleidigung des Regenten selbst die größte Aufmunterung zur Anarchie, und Aufkündigung des bürgerlichen Gehorsames. Dem Magistrat ist ein Theil der Aufbewahrung und Verwaltung der von jedem Bürger dargebrachten natürlichen Freiheit anvertraut. Wer also denselben in seinem Amte beleidigt, der greift die ihm anvertrauten Pfänder an, und beleidigt die ganze Gesellschaft. Füglich könnte man hier allemal die ordentliche Strafe um ein Drittheil vermehren. Der Aufruhr gegen die Obrigkeit ist für den Staat nicht so gefährlich, mithin nicht so strafbar, als der Aufruhr gegen den Regenten selbst. Er wäre füglich mit der ewigen Knechtschaft zu bestrafen, wenn nicht noch persönliche Verletzungen damit verbunden wären; denn alsdann käme die besondere Strafe derselben dazu. Die Obrigkeit, welche ihr Amt mißbraucht, beleidigt den Staat nicht weniger, als der Bürger, welcher sie

antastet; sie benimmt dadurch den Unterthanen das Zutrauen zum Regenten, sie erregt einen Unwillen, der in Aufruhr und Zwietracht ausarten kann, mithin würde, wenn einzelne Bürger dabei Schaden leiden, die ordentliche Strafe dieses Schadens um ein Drittel zu erhöhen seyn; dabei wäre die Obrigkeit auch ihres Amtes zu entsetzen. Wenn aber jener Mißbrauch nicht einzelne Bürger, sondern nur überhaupt die gute Ordnung und den Staat beleidigt, so sollte sie für den daraus entstehenden Schaden haften, und, wenn solcher unersetzlich wäre, ihre Freiheit einbüßen. Die Verletzung der Majestätsrechte sind entweder einträglich, oder nicht; Wer sich solcher einträglicher Rechte anmaßt, z. B. Zölle und andere Abgaben erhebet, rc. der begehet eine Art der Entwendung, und muß daher am Vermögen gestraft werden; Und da diese Entwendung unter dem Anschein eines öffentlichen Rechtes geschieht mithin, eine der unvermeidlichsten ist, so könnte nach unserm Begrif vom Diebstahl der achtfache Ersatz

statt finden; es verstehet sich, daß bei dieser Anmasung keine besondere Gewaltsamkeit entweder gegen einzelne Bürger, oder gar gegen die Regierung gebraucht werde, sonst fände im ersten Falle die besondere Strafe dieser Beleidigung statt. Der andere Fall gehört zu der obgedachten Empörung. — Andere uneinträgliche Majestätsgerechtsamme, z. B. das Recht Soldaten zu halten ꝛc, wird sich wohl kein Privatmann anmaßen, er müßte dann die Absicht haben, den Staat übern Haufen zu werfen, und alsdann wäre er ein Hochverräther. *)

*) Angezogener Verfasser in der Kriminalgesetzgebung Blatt 170 bis 177.

§. 21.

Von Soden drücket sich in seinem Entwurf des neuen peinlichen Gesetzbuches über das Verbrechen der beleidigten Majestät mit folgenden Worten aus: Das Verbrechen der beleidigten Majestät im eigentlichen Verstande ist jede Injurie und Beschimpfung des Oberhauptes der Gesellschaft.

Daß dieß heilig, ehrwürdig, und unverletzlich seyn müße, fodert das Wohl des ganzen Staates, den der Suverän repräsentiret. Die Strafe ist willkührlich. — Sie soll nach Behauptung der Kriminalisten bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden können; ich wage es nicht, dieß aus einem andern Grunde zu bezweifeln, als den ich in Absicht der Todesstrafen überhaupt bei Verbrechen, deren Strafe willkührlich seyn muß, anführte; aber ich wage doch einige Reflexionen! — Dieß Verbrechen beleidigt die Person des Suveräns unmittelbar. Er wird dadurch Richter in seiner eigenen Sache. Desto mehr muß er sich hüten, die Gränzen der Gerechtigkeit der Strafen zu überschreiten. Sonst sinkt er vom Vollstreker der Gesetze zum Privaträcher herab. Er ist seinen Unterthanen das Beispiel der Großmuth, der Versöhnlichkeit, der Sanftmuth schuldig, will er häusliche Zwietracht und Rachsucht, die gefährtichsten Feinde der Ruhe selbst begünstigen und entflammen? — Der Suverän muß seine Beleidiger, wenn

anderst ein guter Fürst welche haben kann, durch Großmuth und Liebe überwinden, durch Edelmuth beschämen. Dadurch wird er den schmähenden dem Abscheu aller Mitbürger der schreklichsten aller Strafen Preiß geben statt daß er durch harte Strafen ihm Mitleid erwirbt. Liebe der Nation ist das sicherste Mittel gegen solche Beleidignngen. Der gute Suverän ist sicher für Schmähungen, nicht, weil die Strafen, die Martern, die die geschäftige Imagination des Despotismus nur immer erfinden konnte, den Bürger davon abschrecken, nein, weil ihn jeder seiner Unterthanen liebt, *)

*) Angezogener Verfasser, §. 114.

§. 22.

Diese Lehre eines großen Herrn von Soden beliebe man nicht für eine übertriebene Philosophie, welche allenfalls in Betracht der Regenten bedenklich scheinen dörfte, sondern für die Lehre der Natur, die so gar von alten Gesetzen unterstützet wird, anzuse-

hen. — Unsere Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius sagen im l. un. C. siquis Imperatori maledix. Wenn jemand mit Beiseitesetzung aller Ehrbarkeit und Schaam durch gottlose und muthwillige Handlungen unsere Namen zu beschimpfen glaubet, und aus Trunkenheit ein aufrührischer Verläumder zu unserer Zeit werden sollte, diesen wollen wir der Strafe nicht unterjochen, weder gegen ihn was hartes noch grausames vornehmen; denn wenn es aus Leichtsinn geschieht, so muß man eine solche Handlung verachten, wenn es aus tollem Unsinn begangen wird, so ist der Verbrecher aller Erbarmung würdig, und sollte vorsätzliche Injurie die Triebfeder seyn, so muß man ihm verzeihen. Hier sehen wir auch bei dem Alterthume die wahre Größe der Regenten im höchsten Grade vereinigt; ich hoffe, daß diese Zierde der Fürsten durch die große Lehre der alten Kaiser bei unsern jetzigen Landesfürsten unsterblich seyn werde.

§. 23.

In Betracht der Bestimmung der Strafe kömmt alles auf den Vorsatz an, ob das Verbrechen unmittelbar oder mittelbar, schwer oder gering begangen worden; die größte Beleidigung ist daher, wenn der Landesfürst thätig, jedoch ohne Absicht zu tödten, mißhandelt wird; einen solchen Verbrecher würde ich mit lebenslänglicher Schanzenstrafe, vorheriger Brandmarkung, öffentlicher Ausstellung mit einem Schilde: Majestätsbeleidiger, ausstellen, für ehrlos erklären, mit einer öffentlichen Tracht Schläge belegen, und solche jährlich wiederholen lassen. Doch kann nach wirklich bestimmter Strafe hier das Begnadigungsrecht der Fürsten am ersten eintreten, weil unmittelbar die böse That nicht zum Nachtheil des Publikums, sondern nur zur Beleidigung des Fürsten selbst gereichet, von diesem wird also abhangen, ob er nach Lehre des großen Theodosius zu verzeihen sich überwinden könne, und die Schwere der Strafe in eine leichte und geringere abändern wolle; doch

ganz straffrei darf dieses Verbrechen nicht bleiben, weil das gemeine Wesen mittelbar zugleich eine Beleidigung fühlt, wenn der allgemeine Beförderer menschlicher Glückseligkeit mißhandelt wird, welcher doch jedermann heilig seyn soll; folglich ist das Publikum Genugthuung zu fodern immer befugt.

§. 24.

Ein anders hingegen ist, wenn der römische König, oder ein Erbprinz mißhandelt wird; ein solcher Verbrecher muß sein Laster und seinen Frevelmuth mittelst einer zehnjährigen Schanzenstrafe büßen. Auch diese kann der Kaiser, oder Landesfürst mildern, jedoch nicht gänzlich nachlassen, weil abermal der ganze Staat, welcher seine künftige Hofnung auf den Kronprinzen setzet, folglich auch diesen von aller Beschimpfung frei wissen will, imgleichen beleidigt wird.

§. 25.

Geschieht die nämliche Beleidigung den übrigen fürstlichen Kindern, oder der Gemahlin

so mag eine fünfjährige Schanzenstrafe hinlänglich seyn, doch kann solche der Landesfürst, wenn der Beleidigte darauf Verzicht thut, ganz nachlassen.

§. 26.

Wahre wörtliche Beschimpf- und Schmähungen gegen den Landesfürsten sind aus nämlich angeführten Gründen sehr strafbar; der Verbrecher verdient daher öffentlich mit einem Schilde: Beleidiger der Majestät, ausgesetzet, öffentlich mit Ruthen gestrichen, und mit zehnjähriger Schanzenstrafe gezüchtigt zu werden, doch ich hoffe, das §. 23. angeführte Begnadigungsrecht werde die Schärfe der Strafe mildern.

§. 27.

Der Fall, wo in Regimentssachen die Handlungen des Landesfürsten getadelt werden, wird selten in der Absicht, den Regenten zu beleidigen, erscheinen, sondern vielmehr, weil die Unterthanen dieses oder jenes in einem ganz andern Gesichtspunkte, als

der Regent, betrachten; doch sollte ein solcher Tadel eine jedermann offenbar einleuchtende gute Handlung des Landesfürsten betreffen, und der Vorsatz, die Majestät zu beleidigen, dargestellet werden können, so dörfte eine einjährige Schanzenstrafe zur Bestrafung hinreichen, die Großmuth des Fürsten aber einem Jedem verehrungswürdig seyn, wenn er aus dem ihm zustehenden Begnadigungsrechte die Strafe ganz nachlaße. Denn hat der Tadler eine offenbar gute Handlung getadelt, und der glückliche Erfolg derselben zeigt dem Publikum die nützlichen Früchte, so ist die allgemeine Verachtung schon für ihn Strafe genug. — Nur muß der Fürst seinen Unterthanen das Denken, Sprechen, Schreiben über seine Handlungen ja nicht einschränken; denn aus dem Urtheil derselben wird ihm eine Sache öfters mit weit größerer Wahrheit vorgestellt, als manche Staatsminister solches zu thun ein ministerialisch-eigennütziges Bedenken tragen.

§. 28.

Oeffentlich geäuserte Zweifel an den dem Landesherrn zustehen sollenden Eigenschaften sind im Grunde betrachtet Schmähungen, wenn sie sich blos auf seine Person beziehen. z. B. es sagt einer öffentlich, der Landesherr ist ein ungerechter Fürst, u. d. g. Hier hat jene Strafe Platz, welche ich §. 26. angereget habe; beziehet sich aber der geregte Zweifel auf Handlungen, so hat jenes statt, was §. 27. angeführt stehet.

§. 29.

Denjenigen, so gegen den Fürsten eine Pasquill ausgestreuet, halte ich für einen wo nicht größeren Böswicht, doch eben so strafbar, als den, welcher den Regenten thätig mißhandelt; denn vor solchem kann sich dieser weit mehr, als vor jenem vorsehen, Ein Pasquillant ist immer einem Hausdiebe zu vergleichen, für diesem kann sich niemand hüten, weil ihm alles im Hause offen stehet; und eben so kann man sich für einem Pasquillanten nicht schützen, welcher ohne

Unterschrift Schmähschriften ausstreuet, er ist allezeit ein böser Mensch, ein offenbarer Lügner, da er das öffentlich, was er denkt, zu sagen sich nicht getrauet.

§. 30.

In Betracht des Falles, wenn jemand die vom Fürsten verliehenen Ehrenstellen und Würden, oder jene, welche sie begleiten, beschimpfet, beziehe ich mich auf den §. 9. und die erste Note dieses Kapitels; und sollte ein solcher beschriebener Verbrecher erscheinen so mag eine einjährige Schanzenstrafe seiner bößen Zunge Einhalt thun, welche Strafe dem Landesherrn zu mildern, aber nicht ganz nachzulassen frei stehet.

§. 31.

In Rücksicht der Beschimpfung des den Landesherrn vorstellenden Bildnisses wird sich abermal auf den §. 9. und die zwote Note bezogen; der Verbrecher und Frevler verdient öffentlich mit einem Schilde: Beleidiger der Majestät, ausgestellt, mit einer

Tracht Schläge belegt, und zwei Jahre lang auf die Schanze verurtheilt zu werden. — In Betracht des Begnadigungsrechtes hat jenes Platz, was in vorigen §phen angeführt worden.

§. 32.

Der Böswicht, welcher es waget, die landesherrlich- öffentlich angeschlagenen Befehle abzureissen, mit Füßen zu treten, oder sonst zu mißhandeln, artet einiger Maßen zum Aufwiegeler des Volkes aus, und gehört, ohnerachtet er eigentlich nur mittelbar die Majestät beleidigt, zur ersten Klasse solcher Beleidiger; er verdient daher mit dem Schilde: Beleidiger der Majestät und Aufwiegeler des Volkes, ausgestellt, mit Ruthen gestrichen, zur zehnjährigen Schanzenstrafe verurtheilt, und jährlich mit einer Tracht Schläge beleget zu werden. Das Begnadigungsrecht hört daher ganz auf.

§. 33.

Den Böswicht, welcher die ihm vom Landesherrn anvertraute Gewalt mißbraucht,

wird ein ganz besonderes Kapitel in seiner vollen strafwürdigen Blöße an einem schicklichen Orte darstellen.

§. 34.

Eben so sollen die Gattungen der angemaßten Fürstenrechte in besondern Kapiteln erscheinen; dagegen gehört die eigenmächtige Entlassung eines überführten und eingeständigen Verbrechers aus dem Kerker, zum Mißbrauch der anvertrauten Gewalt, woselbst wir das nöthige anführen werden. Hier soll nur die Strafe für jenen bestimmt werden, welcher eigene Gefängnisse hält, wohin auch gehört, der für sich eigenmächtig einen Verbrecher wegen eines Lasters züchtigt; denn die Menschheit hat die Gewalt zu strafen nur dem Landesherrn übertragen, folglich gebühret nur diesem, die Strafe zu bestimmen, jener thut Eingriffe in die landesherrliche Rechte, und verdient daher eine Strafe. Einen solchen Verbrecher würde ich mit der Vergeltungsstrafe, *) d. i. mit der nämlichen Stra-

se, womit er einen dritten belegt hat, imgleichen belegen lassen.

*) Poena talionis.

§. 35.

In Betreff des gebrochenen Geleitsbriefes wird sich auf die lezte Note des 9ten §. bezogen; ein solcher Verbrecher würde mit einer vierteljährigen Schanzenstrafe sein Verbrechen genüglich büßen.

V. Kapitel,

Von der unrechtmäsigen Anmaßung der Münzung und Münzverfälschung.

§. 1.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät wird auch durch unrechtmäsige Anmaßung der Münzung, und durch die Münzverfälschung begangen, a) weil hier ein Eingrif in die größere Fürstenrechte theils gewaget, theils der Landesherr durch Verbreitung falscher Münzen beleidigt, und dessen Ansehen beschimpfet wird. b)

a) Hieronimus Gigas in der Abhandlung von der Beleidigung der menschlichen Majestät, im 1ten Buche, der 62ten Frage. Tib. Dezian, Henrich Bozer, Jod. Damhuder u. a. m.

b) Joh. Bodin von dem Gemeinenwesen im 1ten Buche, 10ten Kap. Math. Wesenbez. in der 60ten Berathung, Ziff. 31.

§. 2.

Das Recht zu münzen, wem solches im deutschen Reiche anfänglich zugestanden, und wie solches auf die Reichsstände gekommen, gehört nicht zu gegenwärtiger Abhandlung; es wird daher genug seyn, wenn wir anführen, daß allen dieses Recht zuständig sey, welche die größere Fürstenrechte auszuüben haben. — Eine Hauptpflicht der Regenten ist, daß sie gute und ächte Münzen prägen lassen, und nicht zugeben, daß solche verfälscht werden, woraus die Größe und Würde derselben mit zu entnehmen stehet, nach dem alten deutschen Sprichwort: Man soll einen Frürsten kennen bei reiner Straße, guter Münze und Haltung geschehener Zusage. *)

*) Warmund von Ehrenberg von den fürstlichen Unterhaltungsquellen, und den unterthanlichen Lasten, Ziff. 37.

§. 3.

Ein großer Unterschied zeigt sich unter jenen, welche sich blos ungerechterweise das

Münzungsrecht zueignen, und jenen, welche falsche Münzen prägen; dieses Laster kann bald zu dem Verbrechen beleidigter Majestät, bald zu jenem der Verfälschung übergehen; beides finden wir sehr oft in einzelnen Fällen vereinigt. *)

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 45ten Kap. §. 580. Banniza im 1ten Theile, 2ten Buche, 8ten Kap. §. 378. Engau unter dieser Aufschrift. §. 523.

§. 4.

Das Verbrechen der Falschmünzung, in wie weit es ein Verbrechen der beleidigten Majestät werden kann, *) wird sich nach meinem Ermessen hauptsächlich in vier Hauptgegenständen darstellen: erstens, wenn der Landesherr das ihm von den Unterthanen **) zugestandene Recht der Münzung mißbraucht, folglich eine Münze prägen läßt, die nicht den inneren Werth der angeblichen Summe enthält; ***) zweitens, wenn dieses von den zur Münze deputirten Bedienten unter landesherrlicher Obhut geschieht; ****) drit-

tens, wenn jemand auch gute in Schrot und Korn gerathene Münzen präget, sich jedoch das Recht der Münzung nicht zueignen kann; *****) und endlich viertens, wenn jemand ein solches angemaßtes Recht noch mit einer Verfälschung, so den inneren Werth betrift, beschwert. ******)

*) Ein Staatsverbrecher hat immer einen Bezug auf den ganzen Staat, auf die Untergrabung der Wohlfahrt und Glückseligkeit desselben im allgemeinen; folglich kann auch das Laster der Münzverfälschung als ein Staatsverbrechen, sowol von dem Oberhaupte, als den einzelnen Gliedern begangen werden; erster ist lediglich der Beförderer, und letzte sind die Beförderung der menschlichen Glückseligkeit fodernde.

**) Alle Fürstenrechte, sie mögen die größere oder kleinere seyn, stammen ursprünglich von den Unterthanen her; diese sind dem Landesfürsten aus dem Ziel und Ende zugestanden, damit sichere Rechte der Menschheit, nach Theilung der allgemeinen Herrschaft, nach einmal übertragenen Rechten, nicht zum Nachtheil der einzelnen Unterthanen ausgeübt werden mögten.

***) Wenn der Landesherr eine Münze prägen läßt, die dem innern Werthe der ausgetheilten Münze nicht entspricht, so entstehet dadurch ein Betrug, und diesen haben die Unterthanen doch nicht mit übertragen? — Der Einfluß hievon hat gar zu

üble Folgen, der Landesherr zahlt seine Diener mit falscher Münze aus, die Handwerksleute werden mit dergleichen bezahlt, und doch verlangen die Verkäufer der Materialien den wahren Werth ihrer verkauften Waaren, die Handwerksleute müßen also auf ihre Waaren schlagen, der Diener wird bevortheilet, und so entstehet Armuth und der Regent, der sich zu bereichern trachtet, wird am Ende zur Gesellschaft mit arm, oder ist vielleicht die ächte und reinste Unterhaltungsquelle der Regenten nicht der Nahrungsstand der Unterthanen?

****) Der Landesherr suchet Vortheil, warum soll ihn der Diener nicht suchen? — wenn jener der Münze einen unerlaubten Zusatz beifügt, stehet es zu bewundern, wenn der Münzmeister und dergleichen zur Münze beordnete imgleichen ihren Vortheil erzielen? — Der Landesherr hat diese erwählt, wer muß das Publikum entschädigen? ich glaube, die Frage entwikelt sich von selbst.

*****) Die Münzung ist einmal den Landesfürsten von den unterthanlichen Voreltern übertragen; dieß sind einzelne Unterthanen zurückzurufen nicht befugt. Der, welcher es also wagt in die landesherrlichen Rechte einzugreifen, ist ein Verbrecher und Beleidiger der Majestät, er wird strafbar, da er sich Vortheile zuwendet, welche blos dem Landesherrn zu seiner Unterhaltung ob zwar auch irrig gewidmet zu sein behauptet werden.

******) Ein solcher Böswicht ist ein wahrer Dieb, ärger als der Hausdieb, und öffentliche Straßenräuber; beiden kann menschliche Vorsicht, und Behutsamkeit wohl ausweichen, unrichtig und falsche

Münzen aber ist jeder zu unterscheiden nicht fähig, er wird nicht nur betrogen, und im wahren Werthe bestohlen, sondern er kann auch als Verbreiter unächter Münzen und vielleicht noch gar unschuldig zur Strafe gezogen werden.

§. 5.

Erste Gattung giebt schon für ein besonderes Verbrechen Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, in dem 1ten Theile, 5ten Abschnitt, §. 161. aus, da er sagt: wenn man gleich das Recht zü münzeu haben sollte, jedoch solches zum Nachtheil des Handels und Wandels ausübe, schlechte Münzen selbst präge, oder auch dieses zu thun andern erlaube, so wird dadurch eine Münzverfälschung begangen, womit auch die Münzverordnung von den Jahren 1559 und 1571. einverstanden sind, diese Lehre ist anbei nicht so neu, denn eine gleiche Meinung hat bereits Engau in dem Werke von dem Verbrechen der Münzverfälschung, Jena 1750. geäusert.

§. 6.

Die zwote Klasse gehört zwar allerdings zur eigentlichen Münzverfälschung, gegen deren Urheber der Landesherr wegen des Diebstahls und der Verfälschung Privatgenugthuung, nicht aber das Publikum, wohl hingegen wegen der Beleidigung der menschlichen Majestät Genugthuung zu fodern berechtiget ist; — Denn im ersten Falle wird eigentlich der Landesfürst bestohlen und betrogen, doch da das Publikum die richtigten Münzen vom Landesfürst, und nicht von den Münzverordneten empfangen soll, so hat auch dieses nur von jenem die besondere Genugthuung zu fodern; da aber der abgeordnete vielleicht gegen den Willen des Fürsten zu seinem eigenen Vortheil den landesüblichen Münzen falsche Zusätze macht, wodurch der Landesfürst mittel- und unmittelbar hintergangen, sein Ansehen herabgesetzet, und die menschliche Majestät beleidigt wird, so ist auch das gemeine Wesen im allgemeinen befugt, dießfalls hinlängliche Genugthuung zu verlangen.

§. 7.

Die dritte Klasse wird vollbracht, wenn man entweder die im deutschen Reiche giebige Münzen ohne vorhergegangene Erlaubnis des Kaisers oder des Territorialherrn nach ihrem ordentlichen und wirklichen Gehalt ausprägt, oder fremder Fürsten Wappen mißbraucht, oder die Jahrzahl verändert, *) kurz wenn in das Recht der Münzung von einem dritten nicht dazu berechtigten ein Eingriff geschieht.

*) Quistorp in angeführtem Werke und Stellr.

§. 8.

Zur vierten und lezten Klasse gehört, wenn man den guten Münzen ihr gehöriges Gewicht nimmt, und an ihrer Stelle vielleicht andere von geringerem Gehalte ausspräget, oder wenn man gute Münzen in den Schmelztiegel bringt, sie auflößt, und schlechtes Metall hinzu thut, oder wenn man schlechte und verrufene Münzen in ein Land, und die guten aus demselben bringt, a) oder, so einer der Münze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. b)

a) Engau von den falschen Münzen und dem Mißbrauche des Rechtes der Münzen, Jena 1750.

b) Math. Steph. und Georg Rem.

§. 9.

Dieses Verbrechen wird von den Rechtsgelehrten nur alsdann für vollbracht angesehen, wenn einheimische oder auswärtige Münzen nicht allein gepräget, sondern auch unter die Leute gebracht, und solcher Gestalt dadurch Schaden gestiftet wird. *)

*) Engau von den Verbrechen der Falschmünzung, Jena. 1750.

§. 10.

So oft nun falsche Münzsorten von denen, welche das Recht zu münzen haben, gepräget werden, so oft finden wir eine blose Verfälschung. a) Das Verbrechen der beleidigten Majestät im besondern treffen wir daher alleinig an, wenn jemand, welchem das Recht zu münzen nicht zustehet, gute wichtige Münzen präget; b) das Laster der Verfälschung und der beleidigten Majestät

erscheint vereinigt, so oft die, welchen das Recht zu münzen nicht zustehet, schlechte unwichtige Münzen prägen, und solche als ächt im Staate austheilen; c) hingegen ist bei der falschen Münzung überhaupt ganz gleichgültig, ob einer goldene oder silberne Reichs, oder Provinzialmünzen präge. d)

a) Der R. A. vom Jahre 1551. §. dahin vom Jahr 1559. §. wir wollen, und wir verordnen, vom Jahre 1571 §. aber damit.

b) Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung im 111ten Artikel.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 46ten Kap. §. 583

d) Der Reichsabsch. vom Jahre 1570. §. 120. u. d. f. Schmaus in dem Auszuge des öffentlichen Rechtes, 2ten Buch, 9ten Kap.

§. 11.

Aus eben dem angeführten folget, daß das Verbrechen der Münzverfälschung entweder das einfache oder zusammengesezte seyn könne, das einfache, wenn entweder das Laster der Verfälschung oder der belei-

digten Majestät, das zusammengesezte, wenn beide Vergehen eintreffen. *)

*) Banniza im 1ten Th. 8ten Buch, 9ten Kap. §. 378.

§. 12.

Weiter fließt hieraus, daß das Verbrechen entweder das schwere oder leichte seyn könne, so wie der daraus entstehende Schaden groß oder klein ist. *)

*) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 8ten Kap. §. 378.

§. 13.

Es theilen auch einige die Verfälschung der Münzen in Betracht des Stoffes, der Form, und des Gewichtes ab, a) Zu erstem soll gehören, wenn einer aus falschem und unächtem Stofe betrüglich münzet, ein anderes Zeichen darauf schlägt, und dieses boshaft dem Nächsten zum Nachtheil geschiehet. b) In Betracht der Form wird die Münze falsch genennet, wenn ohne das Recht zu münzen aus eigener Macht gute

und ächte Münzen gepräget werden, oder wenn das Münzzeichen eines andern Fürsten aufgeprägt wird. c) In Betracht des Gewichtes nennt man die Münze falsch, wenn das wahre Gewicht der Münze entzogen wird, d) dieses geschehe, wie es immer wolle.

a) L. 8, L. 9. D. unter dieser Aufschrift L. 1. C. de veter. numism. pot.

Der 111te Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Lauterbach in seinen theoretisch praktischen Vorlesungen, dem 48ten Buch, 10ten Aufschrift. §. 12.

c) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 43ten Frage, Ziff. 18. Bozer. Lauterbach. u. a. m.

d) Menoch in seinen Rechtsfällen, dem 316ten Falle Ziff. 38.

§. 14.

Ohnerachtet diese Abtheilung von den neuesten Kriminalisten als überflüsig angegeben wird, so finde ich gleichwol solche ganz passend, da sie in kurzem alle obangeführte Fälle in sich begreift, mithin zur geschwin-

deren Fassung jungen Anfängern am dienlichsten seyn mag; — Nachstehende Tabelle soll daher die Gattungen der Münzverfälschung entwikeln.

Das Verbrechen der Münzverfälschung

das einfache	das zusammengesezte
schwere	leichte
in Betracht der Materie	der Form, des Gewichts.

§. 15.

Die besondern Fälle, woraus wir einen Verbrecher der Falschmünzung erkennen können, sind bereits vorausgeschickt, überhaupt aber sind alle jene hierzu fähig, welche ein Verbrechen zu begehen im Stande sind, nur mit dem Unterschiede, daß hier auch sogar die sonst allein gesetzgebende Macht als ein strafbarer Verbrecher erscheinen könne, welches wir aus der Münzverordnung vom Jahre

1759. und der neuesten Wahlkapitulation 1764. deutlich zu entnehmen haben.

§. 16.

Dieses Verbrechen wird wie alle übrige erprobet, vorzüglich aber durch die falschen Münzen selbst, wenn nemlich einem Beschuldigten erwiesen werden kann, daß er eine in Betracht der Materie, oder der Form oder des Gewichtes mangelhafte Münze geprä get, und unter das Gemeinewesen ausgestreuet habe.

*) Maskard von den Proben, im 3ten Th. dem 1071ten Abschluß.

§. 17.

Als Theilnehmer dieses Verbrechens finden wir jene, welche erstens dergleichen von andern falsch geprägte Münzen aus arglistigem Betruge unter das Publikum verbringen; zweitens, welche bei der Falschmünzung selbst Hülfe geleistet; und drittens, welche den Falschmünzern ihre Häuser dazu hergeliehen, oder daß solche in denselben ge-

präget worden, überhaupt zugelassen haben; *) übrigens werden auch jene Theilnehmer, welche bei allen Verbrechen als solche sonst erscheinen.

*) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 8ten Kap. §. 382.

§. 18.

Dieses Verbrechen hat auch etwas besonderes, und zwar erstens, daß die Theilhaber, welche die falschen Münzer entdecken, unbestraft bleiben; a) *) zweitens, daß sogar derjenige, welcher ein solches Verbrechen anzeige, und nur glaubwürdige Ursachen angebe, ohnerachtet er die Hauptsache nicht erprobe, keine Strafe verdiene, und keine Genugthuung zu leisten habe; b) **) drittens, daß, wenn der Ankläger die Hauptsache erprobe, demselben der dritte Theil der allenfalsigen Geldstrafe zufalle; c) ***) viertens, daß ein solcher Verbrecher ohne vorherigen Befehl von jedermann gefänglich eingezogen werden könne, d) obgleich sonst ohne Befehl des Richters niemand ei-

nen dritten zu gefänglicher Haft verbringen dörfe; e) und fünftens, daß, obwol nach dem justinianischen Recht sonst einem Verbrecher wegen des gefällten Urtheils sich an einen höheren Richter zu wenden erlaubt seye, f) dieses dennoch dem falschen Münzer nicht zukomme. g)

a) Lauterbach in den theoretisch praktischen Vorlesungen des bürgerlichen Rechtes, dem 48ten Buch, 10ten Aufschrift, §. 14.

*) Dieses sonderbare des Gesetzes ist, allgemein betrachtet, nicht ganz gerecht, denn so würde mancher Bösewicht der Strafe entgehen; — Doch geschieht die Entdeckung aus Reue, so wird sie eine Milderungsursache, und dann hat jenes Platz, was dießfalls im 1ten Theil, 17ten Kap. §. 19. bis 24ten angeführet worden.

b) Die Münzverordnung vom Jahre 1559. §. so fern aber der Angeber.

Jod. Damhuder in dem praktischen peinlichen Rechte, dem 65ten Kap. Ziff. 8.

**) Ohnehin müßen die Angeber, wenn sie wahrscheinliche Gründe anführen, und diese erproben, nicht als falsche Anbringer betrachtet werden, sonst wird sich jeder nur halbvernünftige sicher hüten, der Obrigkeit seine Muthmaßungen zu entdecken; —

Nur dörfen die Unterthanen durch schändlichen Eigennuz nicht zur Anzeige verleitet werden.

c) Clasen u. a. m.

***) Hier trift das Besorgnis des in voriger Note angeführten Eigennutzes ein; — Einige bösartige können sich zusammenrotten, — der eine macht den Anbringer, und einige andere die Zeugen, wodurch ersterer die Wahrscheinlichkeit, vielleicht gar die Probe herstellet, daß dieser oder jener falsch gemünzet habe. — Nicht Pflicht für den Staat, nicht edler Trieb, vom Vaterlande den Schaden abzuwälzen, sondern niedrige den Menschen abwürdigende Gewinnsucht des Strafantheils dörfte ihn reitzen, und so Unschuld ein Opfer der schändlichen Geldbegierde werden. — Nur gute edle Handlungen, wozu der Mensch nach den strengsten Pflichten nicht verbunden ist, verdienen Belohnungen, Pflichten aber muß jeder ohne Hofnung einer Belohnung ausüben.

d) Tib. Dezian. in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, im 7ten Buche, 25ten Kap. Ziff. 12 und 26ten Kap. Ziff. 2.

e) Phil. König von Prozeßen, dem 28ten Kap.

f) L. non tantum 6. et L. Constitutiones 16. C. de appell. L. eos 6. §. super, L. minime 12. et L additiones 19 C. eod. tit.

g) L. 1. C. de fals. monet. §. appell.

Lud. Carrer. in dem praktischen peinlichen Rechte, im Anfange Ziff. 94.

***) Beide Ausnahmen hören nach heutiger Verfassung ganz auf, folglich schwindet das sonderbare.

§. 19.

Das alte römische Recht unterscheidet die Arten der Münzverfälschungen nicht, gleichwol wird bei Bestimmung der Strafen vorzüglich auf den Stand des Verbrechers gesehen; a) die alten Gesetze der Kaiser, besonders des Constantinus, welche wir in dem theodosianischen Gesetzbuche, woher auch einige in das justinianische übergebracht worden, antreffen, bestimmen die Lebensstrafe und den Verlust der Güter, zugleich aber auch eine Belohnung für die Ankläger, b) namentlich hingegen ward daselbst für die Falschmünzer der Goldgulden die Feuerstrafe festgesetzet, welche sie in höherem Werthe, und daher auch auf dieselbe eine schwerere Strafe zu verordnen für räthlich hielten, dergestalt, daß auch sogar jene, welche die Goldgulden beranften, mit nämlicher Strafe belegt werden sollten; c) derjenige, der sein

Haus falschen Münzern einraumte, verlor solches, und es fiel dem Fiskus anheim. Allein obwol die römischen Rechte in Absicht der falschen Münzer sehr streng waren, so findet man doch diese Rechte in Absicht der Theilnehmer weit gelinder, welche nemlich nur als blose Verfälscher angesehen und bestraft wurden. d)

a) L. 8. D. ad L. Cornel. de sicar.

b) L. 1. et 2. C. de fals monet.

c) d. L. 2. et L. un. C. siquis soli Circul.

d) L. 9. D. ad L. Cornel. de fals.

§. 20.

Diese heimlichen Künste waren auch schon unsern alten Deutschen bekannt, weil wir alte Gesetze sowol gegen die Falschmünzer, als Münzbeschneider fast von allen Zeiten antreffen. a) Beiderlei Verbrechern, wenn sie Knechte waren, befahlen die Visigothen die rechte Hand abzuhauen, den freien Bürgern hingegen die Hälfte des Vermögens hinwegzunehmen, die Longobarder sezten ganz einfach sowol auf die Münzver-

fälschung, als die Münzverderbung die Abhauung der Hände, b) nämliche Strafe haben Karl der Große und Ludwig der Fromme in ihren Kapiteln beibehalten, c) welches auch bei den Galliern Platz hatte. d) Die Sachsen wollen die Falschmünzer, wenn sie die falschen Münzen zugleich austheilen, am Leben strafen, denn nach dem Sächsischen Provinzialrecht im 2ten Buche 26ten Artikel heißt es: Es geht ihnen an den Hals. Welche Worte eine Kapitalstrafe, nicht aber jene des Elendes bedeuten, wofür diese gleichwol Ziegler vom Majestätsrechte im 1ten Buch 29ten Kap. §. 48. auslegen will. — Bei jenen hingegen, wo dergleichen falsche Münzen gefunden werden, wird die Abhauung der Hand beibehalten. — Weit milder sind die Schwaben gewesen, welche überhaupt den Münzverfälschern die rechte Hand abgehauen haben, e) und eben so dachten die Goslarienser; f) das Söster-stadtrecht drohet den Münzschmieden und Beschneidern eine Todesstrafe; g) die Bremer sagen in ihren Satzungen bei Puffen-

dorf im 2ten Theil, in dem Anhange, Blatt 103. einen Fälscher soll man säden um falsche Pfennige und das Falsche auf den Markt börnen, womit auch das Lübeckische Recht einverstanden ist. h)

a) Im 7ten Buche, der 6ten Aufschrift.

b) Im 1ten Buche, der 28ten Aufschrift.

c) Im 4ten Kap. der 33ten Aufschrift.

d) Math. Paris zum Jahr 1625.

e) Das Schwäbische Provinzialrecht.

f) Im 2ten Buch, der Aufschrift, von Vredebroick. §. 59.

g) Der 26te Artikel.

h) Im 4ten Th. der 12ten Aufschrift, dem 5ten Kap.

§. 21.

Die Reichsgesetze verfügen gegen die Reichsstände, durch deren Bewilligung in Schrot und Korn schlechtere Münzen als die Vereinbarung erlaubet, gepräget werden, schwere Strafen. a) — I. Sollen sie hierdurch selbst das ihnen aus Gnade verliehene Recht zu Münzen verlieren. b) *) Einige Schriftsteller setzen noch bei, diese Strafe habe Platz, wenn die Mißbräuche auf geschehene

Verwarnung nicht abgestellet würden; — Ueber dieß solle in einem solchen Falle nebst der Ersetzung des Schadens noch eine Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes statt finden. c) — II. Sollen sie vom Kaiser von der Ausübung dieses Rechtes abgehalten, und ohne Bewilligung des Reichstages nicht wieder die Erlaubnis erhalten. d) — III. Sollen sie von Sitz und Stimmen auf dem Reichstage auf eine Zeitlang ausgeschlossen werden. e) — Die mittelbare aber, welche das Recht zu münzen mißbrauchen, sollen von den Hoheitsherren dieses Rechtes dergestalt entsetzet werden, daß ihnen solches in der Folge niemal mehr gestattet werde. f)

a) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 8ten Kap. §. 385.

b) Die Münzverordnung vom Jahre 1759. §. 175.

*) Diese Gattung der Strafe soll heutiges Tages keine Anwendung mehr finden, weil die deutschen Reichsstände das Recht zu münzen vermög ihrer Landeshoheit ausübten. Von Böhmer macht dießfalls einen Unterschied, woher das Recht zu münzen entstehe, und endlich sagt er: der gegenwärtige Zustand Deutschlandes erlaube überhaupt die Entsetzung dieses Rechtes nicht, theils weil es der Macht der

Staaten widerstreitte, theils weil die Regeln der Vernunft solches dem Kaiser misriethen, theils weil sonst, wo fast in allen Ländern verdorbene Münzen angetroffen werden, der Entsetzung kein Anfang und kein Ende werden dörfte.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 163.

Die Reichsabsch. von dem Jahre 1559. §. 31. von 1570. §. 102. und 137. von 1594. §. 102. von 1566. §. 155.

d) Die Wahlkapitulation des Kaisers Josephs des Andern vom Jahre 1764. dem 9ten Artikel, §. 7. und 8.

e) Die nämliche Wahlkapitulation, in 9ten Art. §. 9.

f) Die nämliche Wahlkapitulation im 9ten Kap. §. 10.

§. 22.

Kaiser Karl der Fünfte macht eigentlich von dreien Gattungen der Münzverfälschungsart Anregung, und bestimmt verschiedene Strafen. a) Mit dem Feuer sollen jene bestraft werden, welche aus schlechtem Schrot und Korn Geld prägen, oder die falsch geprägte aus arglistigem Betrug sammeln, und wissentlich austheilen, — Die Wesenheit dieses Gesetzes selbst lehret uns, daß hier blos die Rede von einzelnen Privatper-

sonen sey, nicht aber von Reichsständen, auch nicht einmal von geringerer Klasse; denn in Betracht dieser von der Strafe der Verbrennung Erwehnung zu thun, würde abgeschmakt seyn. — Von den Privatleuten gehöret auch vorzüglich hieher der Münzmeister, und auch fremde, welche keine Unterthanen sind, denn beide beleidigen nicht nur die Rechte ihrer Landesfürsten, sondern auch im allgemeinen die Rechte vom ganzen deutschen Reich, und begehen zugleich das Verbrechen der Verfälschung. b)

a) Banniza im 1ten Th. 8ten Kap. §. 383.

b) Von Böhmer zum 111ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. §. 5.

§. 23.

Mit einer Leibes- oder Geldstrafe werden nach diesem Artikel angesehen jene, welche die Münzen beschneiden, wäschen, schwächen saigen, a) so wie die alten deutschen Kunstwörter beschrieben werden, überhaupt denselben das behörige Gewicht entziehen; zweitens, welche aus einer größeren Münze an-

dere kleinere verfertigen, welches man abgießen nennt; drittens, welche ohne Erlaubnis zu münzen auch gute und ächte Münzen prägen; b) viertens, eine Art von Vermögenseinziehung finden wir alsdann gegründet bei denjenigen, welche ihre Häuser den falschen Münzern, die sonst zur Strafe des Feuers geeigenschaftet sind, leihen, denn diese sollen ihrer Häuser und Gebäulichkeiten verlustig erkannt werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob sie von den falschen Münzern einen Nutzen und Vortheil zu ziehen gesucht haben, oder nicht. c) — Der Reichsabschied vom Jahre 1577. ordnet sogar, daß die Einziehung aller Güter statt haben soll, allein diese Strenge finden wir in dem angeregten 111ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung nicht, und wird nur auf die Einziehung der Häuser und Gebäulichkeiten eingeschränkt. Die Todesstrafe hingegen kann in den bei diesem und vorigen Sphen angeführten Fällen nicht Platz haben, ohnerachtet solches einige Rechtslehrer behaupten. d) Endlich ist ein

jeder dieses Verbrechen unter Strafe anzuzeigen verbunden. e)

a) Nummos radere, tingere, lacerare, circumcidere, rodere, excoquere.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 46ten Kap. §. 585.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitte §. 163.

d) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 43ten Frage, Ziff. 31.

e) Die Münzverordnung vom Jahre 1559. §. 163. und die Kaiserliche Verordnung vom Jahre 1759.

§. 24.

Obwol nun zwar der mehr angezogene 111te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung ohne Unterschied, ob die falsch geprägten und ausgegebenen Münzen einheimische oder auswärtige, grobe oder leichte seyen, ob hierdurch ein groser oder geringer Schaden zugefüget worden, redet, so denket jedoch der Gerichtsgebrauch überhaupt in Betracht dieses Verbrechens weit gelinder. *)

*) L. 2. C. de fals. monet.

Der Reichsabschied vom Jahre 1559. Von Leyser in der 618ten Probe, Ziff. 1. und 2.

§. 25.

Die Strafe des Feuers hat eigentlich nur noch statt, wenn jemand falsche Reichsmünzen vorsätzlich präget, und zugleich ausgiebt, und das Verbrechen der beleidigten Majestät eintritt; folglich wird erfodert I. das Verbrechen der beleidigten Majestät und der Verfälschung, II. die ganz vollbrachte That, d. i. die falsche Münzung und derselben Austheilung, und III. die Verfälschung wohl bemerklich deutscher Reichsmünzen; a) doch wollen andere Rechtsgelehrte weiters erfodern; daß erstens, durch dieses Verbrechen ein beträchtlicher Schaden gestiftet worden; b) zweitens, daß vermög des L. 2. C. de fals. monet. die Frage von Goldmünzen seyn müße; c) und endlich drittens, daß die Feuerstrafe erst nach vorheriger Enthauptung Platz habe. d) — Weiters verstehet man unter den Reichsmünzen jene,

die entweder auf Befehl des Kaisers oder der Reichsstände nach dem Reichsfuß gepräget worden, und daher im ganzen deutschen Reiche gäng und giebig sind, auch gehören hieher die Landesmünzen, welche nur in diesen oder jenen deutschen Staaten einen gültigen Werth haben. e)

a) Harprecht in der 100ten Berathung Ziff. 38. Wernher im 4ten Th. der 180ten Bemerkung.

b) Kreß zum 111ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Struben in den rechtlichen Bedencken, 1ten Th. dem 125ten.

Engau vom Falschmünzen. §. 42.

d) Bayer zum 111ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 164. Buchstab E.

§. 26.

Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch hat die Strafe des Schwertes Platz: I. wenn jemand falsche Münzen präget, solche aber nicht austheilet; a) doch ist billig für einerlei zu halten, ob man das falsche Geld selbst

ausgebe, oder durch dritte solches thun lasse; b) II. wenn jemand auf die falsche Münzen das Gepräge eines fremden Landesfürsten, nicht aber eines Reichsstandes aufmünzet, c) doch wird erfodert, daß die Münzen der Fürsten, welcher Gepräge mißhandelt wird, im deutschen Reiche gäng und giebig sind; d) III. wird auch hierher von einigen Rechtsgelehrten gerechnet, wenn die Münzverfälschung eigene Landmünzen betreffe, e) die Ursache, warum bei diesen Fällen nur die Strafe des Schwertes Platz haben solle, wird von einigen Kriminalisten darin gesucht, weil alsdenn kein Laster der beleidigten Majestät vorhanden sey; f) allein Quistorp will zwar die Strafe als billig anerkennen, den angegebenen Grund hingegen nicht passend finden, weil ein Münzen ohne Erlaubnis der Territorialherren schon an und für sich ein Laster der beleidigten Majestät ausmache. g) — Ein Münzmeister, welcher das Verbrechen der Münzverfälschung begeht, kann zwar nach Beschaffenheit der Um-

stände am Leben mit dem Schwerte, nicht aber mit dem Feuer bestraft werden. h)

a) Bayer zu diesem Artikel, dem 5ten Satz.

b) Schorg in der 97ten Meinung, Ziff. 9.

c) Struben in dem rechtlichen Bedenken, 1ten Th. Ziff. 131.

d) Quistorp bei oft angeführter Stelle, §. 164.

e) Von Böhmer zum Karpzov, der 42ten Frage, 6ten Bemerkung.

f) Struben in dem rechtlichen Bedenken, dem 1ten Th. dem 131ten Bedenken.

Von Böhmer zum 111ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Schorg in der 97ten Meinung.

g) Angezogener Verfasser bei bemerkter Stelle, §. 164. Buchstab G.

h) Von Böhmer zum 111ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 27.

Eine willkührliche Leibs- Geld- oder andere, nicht aber Todesstrafe hat nach heutigem Gerichtsgebrauch Platz: erstens, wenn einer ohne das Recht zu münzen gute und ächte Münzen präget; a) zweitens, wenn jene, welche das Recht zu münzen haben,

den in sich guten und ächten Münzen das gehörige Gewicht entziehen; b) drittens, welche nur eine geringe Münze prägen, und ausgeben; c) viertens, welche, ohne das Recht zu münzen, den Münzen das gehörige Gewicht benehmen, solches geschehe auf was für eine Art es immer wolle, d) doch aber gehören jene nicht hierher, welche den überwichtigen Münzen das überwichtige Gewicht entziehen, e) so viel bleibt schielßlich immer gewiß, daß bei Bestimmung der willkührlichen Strafe vorzüglich auf die Größe des verursachten Schadens zu sehen seye, und dieses ist um so unbezweifelter, wenn bei der Münzverfälschung blos das Verbrechen der Verfälschung eintritt. f) Der Gerichtsgebrauch in hiesigen Landen ist im allgemeinen mit dem angeführten ganz gleichstimmig.

a) Stryk in dem neuen Gerichtsgebrauche unter dieser Aufschrift, §. 4.

b) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, dem 1ten Th. 2ten Buch, 8ten Kap. §. 388.

c) Theodorizi im 8ten Kap. Ziff. 33.

d) Reinharth zum Krist. im 4ten Th. der 76ten Bemerkung.

e) Clasen zu mehr besagtem 111ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. Ziff. 3.

f) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 46ten Kap. §. 586.

§. 28.

Die Theilnehmer, wenn sich ihre Theilnehmung auf ein ordentliches Bündnis gründet, und sie am Gewinn ihren Antheil nehmen können, sollen sogar am Leben gestraft werden; a) die, welche nur im allgemeinen Hülfe und Förderung leisten, oder das falsche Geld unter die Leute zu bringen, oder das behörige Gewicht zu entziehen helfen, werden nach Gestalt der Umstände mit öffentlichen Arbeiten, Gefängnis, Geld, oder dergleichen Strafen angesehen. b) Die Güter und das Haus derjenigen, welche solches dem Auspräger falscher Münzen leihen, fallen heutiges Tages der herrschaftlichen Kasse nicht mehr heim, c) gleichwol werden derselben alle gemünzte, und bei den Verbrechern vorgefundene falsche Gelder samt den dazu gebrauchten Werkzeugen und Instrumenten zugewiesen. d)

a) Wernher im 9ten Th. der 201ten Bemerkung.

b) Von Böhmer zum 111ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 9. und 10.

c) Brunnemann ad L. 2. C. de fals. monet.

d) Der Reichsabsch. vom Jahre 1578. §. 75.

§. 29.

Im Mecklenburgischen ist wegen dieses Verbrechens eine ganz besondere Verfassung, denn nach der Herzoge Adolph Fridrich und Hans Albrecht Münzverordnungen von den Jahren 1620 und 1621. auch dem dasigen Gerichtsgebrauch werden die Münzfälscher mit dem Galgen bestraft. Ferner sollen diejenige, welche zum Nachtheil des gemeinen Wesens die Münzen verwechseln, ausführen, auskippen, auswippen, in den Schmelztiegel bringen, und granaliren, nicht allein den Reichs- und Krais-Edikten gemäß bestraft, sondern es sollen überdieß ihre Haab und Güter eingezogen, und ausserdem auf ein ewiges Gefängnis, Landesverweisung, Beraubung der Ehren, und dem Befinden nach, auf Leib- und Le-

bensstrafe erkannt werden, man soll auch mit denjenigen nach der Strenge der Gesetze verfahren, die das falsche Münzen befördern, oder nicht offenbaren, und mit der Obrigkeit, welche das ihr bekannt gewordene Verbrechen des falschen Münzers nicht gehörig untersuchet und bestraft hat; denjenigen, welche die Münzfälscher der Obrigkeit anzeigen, wird der 3te oder 4te Theil des eingezogenen Gutes mit Verschweigung ihres Namens versprochen. — Der Prozeß wegen der Münzfälschung soll blos summarisch getrieben werden.

§. 30.

Nach dem Theresianischen Recht hat die Strafe des Feuers und Einziehung des ganzen Vermögens Platz gegen jene, welche falsche Münzen prägen, und das Gepräge der Kaiserlichen Erblanden darauf setzen, sie mögen sonst in Schrot und Korn ächt oder unächt seyn, mit nämlicher Strafe werden auch die belegt, welche den Münzverfälschern wissentlich und aus bösem Vorsatze

Hülfe leisten, im übrigen aber, die eines andern Fürsten Münzen prägen, werden mit dem Schwerte, und nachheriger Verbrennung, auch zu gleicher Zeit mit Einziehung des Vermögens, so man auch auf die Mitwürker ausdehnt, bestrafet, a) die Verbrecher, welche den in sich gut und ächten Münzen das gehörige Gewicht entziehen, solches geschehe, wie es immer wolle, und dergleichen auf besagte Art verfälschte Münzen in einer ansehnlichen Menge zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens austheilen, sind mit der Strafe des Schwertes anzusehen; dieses hat auch Platz bei denen, welche verfälschte und verrufene Münzen für gute und ächte betrüglich ausgeben; b) nach eben diesem Recht wird kein Unterschied unter den Falschmünzern gemacht, welche die Münze eines Reichsstandes oder fremden Fürsten zum Münzzeichen wählen, sondern nur hauptsächlich darauf gesehen, ob die von jemand geprägten falschen Münzen auch zugleich ausgetheilet werden, oder nicht, in jenem Falle hat die Strafe des Schwertes, nachherige Verbren-

nung und Vermögenseinziehung, im lezten Falle hingegen nur allein die Enthauptung Platz, c) endlich werden die, von den Inhabern zur falschen Münzung wissentlich hergeliehenen Häuser der herrschaftlichen Kasse heimgewiesen. d)

a) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, im 63ten Artikel, §. 7. 1tens 2tens.

b) Die nämliche Verordnung daselbst, 3tens 4tens.

c) Die nämliche Verordnung allda, 2tens.

d) Die nämliche Verordnung in besagtem Artikel, und §. 6tens.

§. 31.

Wieland sagt in dem Geiste der peinlichen Gesetze: Auch die nutzbaren Regalien gehören zu den Ausflüssen der Majestät, und wenn sie sich nicht gleich unmittelbar auf den Endzweck der Sicherheit, sondern vielmehr auf den Vortheil des Regenten beziehen, so kann sich doch kein Unterthan dieselbe zueignen, wenn ihn nicht die Regierung mit dem einen oder dem andern von diesen Rechten begnadigt hat; —

Es ist auch gleichgültig, ob jene Regalien aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaften fließen, oder ob sie sich in der zufälligen und eigenthümlichen Verfassung der einzelnen Staatskörper gründen. — Die Bedürfnisse eines Staates sind nemlich immer gleichen Veränderungen mit seinen zufälligen Verhältnissen unterworfen, und können folglich nicht allein eine Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, sondern auch neue Quellen derselben nothwendig machen. Wird also dem Fürsten ein Theil der Nutzungen jener neuen Quellen entzogen, so wird er zugleich in der Ausübung der obersten Gewalt eingeschränkt, und an der Ergreifung der Maaßregeln gehindert, die zur Erhaltung des Staates nothwendig sind, diese Einschränkung ist mit einer wirklichen Beleidigung der Majestät verbunden, und kann daher als eins der schwersten Verbrechen bestraft werden, wenn sie sich in einem boshaften Vorsatze ihres Urhebers gründet; von einem solchen boshaften Vorsatze wird man aber nur denjenigen freisprechen können, der ein Majestäts-

recht ausgeübet hat, welches er aus Unwissenheit für nichts weniger als für ein ausschlessendes Vorrecht des Fürsten hielt, kann er sich mit dieser Unwissenheit nicht entschuldigen, so artet seine ungerechte Anmaßung immer in ein Verbrechen der beleidigten Majestät aus, und er verdient eine desto härtere Strafe, je weniger er von jenem nutzbaren Majestätsrechte in seinen Gewerben eingeschränkt wurde, und je mehr er durch die eigenmächtige Ausübung desselben Vortheile erwarten könnte. Ist also der Verbrecher ein Staatsbedienter: so kann die Strafe mit Recht geschärfet werden, weil unter dieser Voraussetzung nicht allein die Entschuldigung des schädlichen Einflusses des gemißbrauchten Majestätsrechtes auf den Nahrungsstand des Missethäters ganz wegfällt, sondern auch noch ein neues Verbrechen, nemlich die Vernachläsigung der Amtspflicht, und folglich ein neuer Grad der Strafbarkeit hinzu kömt. Nach diesen Grundsätzen enthält die eigenmächtige Anmasung des Münzregals, wenn sie gleich

mit keiner Münzfälschung verbunden ist, immer ein Verbrechen der beleidigten Majestät, und sowol hier, als in jedem andern Falle, wo sich ein Unterthan eines Eingriffes in die nutzbaren Regalien des Landesfürsten schuldig gemacht hat, kann die Einziehung des Vermögens als ein schickliches Entschädigungsmittel für den Staat mit der peinlichen dem Verbrechen aufzulegenden Strafe verbunden werden. *)

* Angezogener Verfasser, Seite 77. bis 80.

§. 32.

Globig und Huster drücken in der Abhandlung von der Kriminalgesetzgebung ihre Meinung in folgenden aus: Ein Falschmünzer beleidigt nicht nur ein einträgliches Majestätsrecht, indem er sich die Vortheile anmaßet, die dem Regenten von der Ausmünzung zukommeu, sondern betrügt auch die ganze Narion, und schadet der öffentlichen Treue und Glauben. Da dieses Verbrechen einen so unübersehlichen Schaden bringt,

so muß der Falschmünzer seine Freiheit verlieren, und seine Knechtschaft könnte nicht schicklicher angewendet werden, als wenn man ihn bei der Münze brauchte. Wenn er aber nur wenige und geringe Münzen, oder noch gar keine ausgegeben, so könnte man im ersten Falle die Knechtschaft um ein Drittheil oder bis auf zwanzig Jahre vermindern; wer die Münzen nur zu seinem Vergnügen gemünzet, ohne Absicht sie auszugeben, der verdient gar keine Strafe. Münzbeschneider schaden dem Majestätsrechte nicht, sondern sie betrügen nur die Nation. Man könnte sie füglich mit zehnjähriger Knechtschaft bestrafen. Eben so strafbar sind diejenigen, welche falsche Münzen wissentlich ausgeben. *)

*) Benannte Verfasser Seite 176. und 177.

§. 33.

Besecke führt in seinem Entwurfe zu einem vollständigen Gesetzplan an: Wer falsche Münzen schlägt, soll sein ganzes Ver-

mögen verlieren, und fünf Jahrelang im Zuchthause sitzen; Wer falsche Münzen unter die Leute bringt, soll öffentlich als ein Betrüger beschimpft werden, und zwei Prozente seines Vermögens Strafe erlegen. *)

*) Angezogener Verfasser, Seite 98. Ziff. 6.

§. 34.

Nach meinem Ermessen kann bei dem Verbrechen der Falschmünzung ein dreifaches Laster vollbracht werden: erstens, das Laster der beleidigten Majestät; zweitens, ein wahrer Diebstahl; und drittens, die Verfälschung. — So oft nun diese drei Verbrechen zusammenfließen, oder je größer oder geringer das Verbrechen, und der daraus fließende Schaden wird, desto größer und geringer muß auch die Wagschaale der Strafe steigen oder fallen.

§. 35.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät kömt bei diesem Laster aus einem doppelten Grunde vor: erstens, weil hier in ein

einträgliches *) Recht der Fürsten der Eingriff gewaget; und zweitens, die Größe und das Ansehen der Regenten durch schlechte unter ihrem Namen und Münzzeichen geprägte und ausgegebene Münzen herabgesetzet wird, allein bei allen Verbrechen muß man auf die Absicht sehen. — Ein Falschmünzer kann nie, wenigstens selten, die Absicht die Majestät zu beleidigen, sondern lediglich sich einen Vortheil zuzueignen haben, kurz Eigennutz, und nicht Beleidigung istdie erste Triebfeder seines Lasters, ich würde daher in Rücksicht dieser Beleidigung die Strafe um so weniger erhöhen, als dem schuldig befundenen vielleicht noch andere strafwürdige Verbrechen genug aufliegen; denn das Münzrecht wird nur um deswillen von den Landesfürsten ausgeübet, damit das Publikum in Schrot und Korn ächte Münzen erhält, durch schlechte und falsche Münzen nicht betrogen, und es hievor das auf die Münze geprägte Bildnis ihres Landesfürsten sicher stellt, was ist nun jener, welcher das Publikum unter diesem geheiligten Zei-

chen betrügt? Ist er nicht einer der größten Diebe, und weit ärger als ein Hausdieb? denn auch vor diesem kann ein guter Hausvater das seinige einigermaßen schützen, nicht aber gar wohl vor einem solchem betrügerischen Böswicht, welcher zu einem allgemeinen Dieb ausartet; — Betrug und Verfälschung stehen ihm zur Seite; — Diese schwächen die einem jeden eigen seyn sollenden Treu und Glauben, und sind die schändliche Werkzeuge des Diebstahls.

*) Einträgliches Recht der Fürsten? Doch wer hat es hierzu gemacht? Niemand, als Fürsten selbst. Nach der natürlichen Billigkeit, wovon ich hier spreche, finde ich, daß es einen ganz andern Ursprung habe, nemlich jenen, welchen ich in gegenwärtigem §. angeführet habe. — Die Münzen, welche Landesfürsten prägen, sollten daher den wahren innern Werth, wofür sie ausgegeben werden, nach Abzug der Münzkosten enthalten, aller Vortheil, der durch dieses Recht den herrschaftlichen Landeskassen zugewiesen wird, mag nicht der billigste seyn, er scheint der wahren Größe der Regenten zu widersprechen.

§. 36.

Strafen für die Landesfürsten, welche unächte Münzen wissentlich prägen und ausge-

ben lassen, zu bestimmen, kann nur einer verwegenen Feder, aber nicht der meinigen entfallen, denn ich schreibe nur für Unterthanen, welche das Glück haben, von gerechten Regenten beherrschet zu werden: — So bald sie in Laster, welche dem Publikum schädlich sind, fallen, hören sie auf Fürsten und Regenten zu seyn, denn was ist ein Regent, was ist ein Fürst? — Ein sorgfältig liebreicher Vater, der sicherste Führer seines Volkes; und dieser sollte sein ihm anvertrautes Volk gegen sein heilig gegebenes Wort hintergehen, wissentlich vervortheilen, und dessen Zutrauen mißbrauchen können? O nein! die tiefste Verehrung, so ich für dergleichen geheiligte Häupter trage, läßt einen solchen schwarzen Gedanken in mir nicht aufsteigen, und überdieß soll diese meine Abhandlung nur Gesetze für Unterthanen, und nicht für Regenten entwerfen.

§. 37.

Die Verbrecher der Münzverfälschung theile ich hauptsächlich nur in drei Klassen,

erstens, in jene, welche ganz gute und ächte Münzen prägen, ohne dazu berechtigt zu seyn; zweitens, in jene, welche in Schrot und Korn schlechte Münzen prägen; und drittens, in jene, welche den geprägten Münzen das gehörige Gewicht benehmen.

§. 38.

Bei der ersten Klasse treffen wir keinen Diebstahl an, weil weder dem Landesherrn noch dem Publikum Schaden zufließet; Nicht dem Landesfürst, weil, wie vorausgesetzet wird, dieser von der Münzung keinen Vorthtil haben soll; — Auch dem gemeinen Wesen nicht, weil, wie vermuthet wird, die Münzen den innern Werth enthalten.! — Ein solcher Verbrecher bleibt aber immer ein Verfälscher, denn gleichwie jener ein Verfälscher ist, welcher ein auch in sich ganz wahres Zeugnis ausstellet, und das herrschaftliche oder gerichtliche Insiegel und den Namen der Obrigkeit mißbraucht, eben so ist der ein Verfälscher, welcher auch gute Münzen präget, dabei aber das Münzzei-

chen des Landesfürsten mißhandelt; — Die Ursache von beiden liegt hierin, das gemeine Wesen kann in Gefahr kommen, durch solche Anmaßungen betrogen zu werden, er beleidigt das Publikum, weil er es Gefahren ausgesetzt. — Ich würde einen solchen Verbrecher ohne allen Unterschied des Standes zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und zweiter Klasse Arbeit nebst Willkomm und Abschied verurtheilen, dieses dörfte ihm die Lust für die Folge benehmen, sein eigennützig angemaßtes Münzrecht ferner auszuüben.

§. 39.

Die zwote Klasse, wenn nemlich einer in Schrot und Korn schlechte Münzen prägt, hat wieder mehrere Unterabtheilungen; erstens, wenn die Münzprägung ohne Austheilung geschieht; zweitens, wenn die Austheilung damit verbunden wird, die Summe sich hingegen nicht auf fünfzig Gulden beläuft; drittens, wenn die Austheilung in einer höhern und beträchtlicheren Summe besteht.

§. 40.

Bei der ersten Gattung, wenn einer in Schrot und Korn schlechte Münzen ausprägt, solche aber nicht unter das Publikum austheilet, kömt alles auf den Vorsatz und die Person des Verbrechers selbst an. — Ist der Münzer ein Mann, von dem sich vermuthen läßt, daß er keinen Betrug suche, sondern vielleicht einige Stücke theils zu seinem Vergnügen, theils um sich in der Kunst zu münzen zu üben, um hierdurch in öffentlichen Münzhäusern seinen Unterhalt zu finden, gemünzet habe, so schwindet alles Verbrechen, und er wird kein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung. — Ist es aber eine Person, von welcher man sich dergleichen unschuldige Absichten nicht versprechen kann, sondern ganz widrige Triebfedern haben ihn vielleicht in Bewegung gesetzet, oder man findet bei ihm eine große Menge dergleichen geprägter Münzen, welche die angeführten Absichten verrathen, und er ist sich desfalls hinlänglich zu rechtfertigen nicht im Stande, so hat hier die Konfiskation

der Münzen sowol, als der Instrumenten und Werkzeugen Platz; — Doch dörfte den Landesfürsten anzurathen seyn, die falschen Münzen, wenn guter Stof darin begriffen sey, zu guten ausprägen, die Instrumenten versilbern, und nach Abzug der Kosten den wahren Werth für die Armen, oder sonst zu milden, dem Publikum nützlichen Stiftungen verwenden zu lassen; denn es scheint mir immer unanständig, wenn Landeskassen durch dergleichen Quellen sich zu bereichern gedenken. — Eine andere Strafe mögte dahier nicht statt haben, weil das Verbrechen unvollkommen bleibt; denn die wahre Vollstrekung beruhet auf der Austheilung der falschen Münzen.

§. 41.

Die zwote Gattung dieser Klasse ist schwerer, wo nemlich einer im innern Werthe schlechte Münzen präget, und solche in geringer Menge bis auf fünfzig Gulden ausgiebt; dieser muß ohnehin, falls dessen Vermögen hinreichet, den beschädigten gutes Geld für

das schlechte bezahlen, und in diesem Falle wird es mit den falschen Münzen und Werkzeugen gehalten, wie der vorige §. angeführet hat; — Im andern Falle aber, wenn der Verbrecher nicht zahlbar ist, so werden die einzelnen beschädigten nach dem Verhältnisse ihres Schadens aus den falsch und gut umgeprägten Münzen und aus dem Erlöß der Instrumenten, so viel möglich, entschädigt, und dieß wäre die Privatgenugthuung; — In Betracht der öffentlichen und allgemeinen Genugthuung würde ich den Verbrecher mit einer dreijährigen Schanzenstrafe und zwoter Klasse Arbeit nebst Willkomm und Abschied, auch alljährlicher Tracht Schläge sein Verbrechen büßen lassen.

§. 42.

Die dritte Gattung dieser Klasse, wenn in Schrot und Korn schlechte Münzen gepräget, und solche in groser Summe ausgetheilet werden, bleibt es im Hauptwesen bei dem im vorigen Sphen angeführten, doch

könnte für jede 50. Gulden, so der Verbrecher mehr ausgetheilet, eine einjährige Schanzenstrafe nebst einer Tracht Schläge beigefüget werden, dergestalt, daß die längste Strafzeit nicht über zehn Jahre sich erstrecken dörfe; und bei der höchsten Strafe würde ich noch den Verbrecher mit einem ihm angehangenen Schilde: Münzverfälscher, Dieb und Betrüger, zugleich ausstellen lassen.

§. 43.

Die vierte Klasse, wenn den gut und ächten Münzen der Werth und das Gewicht entzogen wird, halte ich für die schwerste, weil sie eines theils die gewöhnlichste, und andern theils für das Publikum die gefährlichste ist, denn eine in sich falsche Münze ist leicht zu erkennen, der Thäter eher zu entdecken, und der beschädigte kann desto sicherer und geschwinder zu dem Ersatz seines Schadens gelangen, hingegen da gute Münzen in so vielen tausend und tausend Menschenhänden umgehen, folglich die Thäter, welche ihnen das behörige Gewicht benehmen,

äuserst schwer zu entdecken sind, mithin auch der beschädigte sehr schwer zum Ersatz seines Schadens gelangen kann, daher dieser ein gefährlicher Dieb ist, so muß er auch eine schwere Ahndung verdienen. — Der Ersatz verstehet sich von selbst, nebst diesem aber mögte nicht unräthlich seyn, einen solchen Böswicht ohne Unterschied der Art, wie er das Gewicht entzogen, oder auch bei dem mindesten verursachten Schaden, genug wenn er entdekt wird, öffentlich mit einem Schilde unter der Aufschrift: Verderber ächter Münzen, Dieb und Betrüger, auszustellen, durch die ganze Stadt mit Ruthen auszuhauen, und zur fünfjährigen Schanzenstrafe und erster Klasse Arbeit zu verurtheilen; Doch steigt die Länge der Strafe mit der Größe des verursachten Schadens, das ist: der Böswicht, so zu hundert Gulden Schaden gegeben, bleibt sechs Jahre auf der Schanze, und die Schanzenstrafe vermehret sich so, wie der Verbrecher fünfzig Gulden mehr Schaden zugefügt hat, abermal mit der

Einschränkung, daß die längste Strafzeit sich mit zehn Jahren beschließe.

§. 44.

Nun kommen wir an die Theilnehmer; diese werden in der Maaße so, wie sie Hülfe geleistet, gleich den Hauptthätern bestraft, d. i. entweder haben sie mitgemünzet, und kein gemünztes Geld ausgegeben, oder falschgemünzet, und solches ausgegeben; die nämliche Strafen, welche in diesen Fällen auf die Hauptverbrecher festgesetzet worden, haben auch hier Statt. — Die allgemeinen Theilnehmer aller Verbrechen, so wie ich sie in meinem ersten Theile, 6ten Kap. angeführet habe, werden nach den daselbst festgesezten Grundsätzen behandelt; — Jedoch macht noch eine besondere Theilnahme aus, wenn einer ohne eigentliche Mitwirkung wissentlich und mit Vorsatze falsche Münzen einsammelt, und solche aus betrüglicher Absicht ausgiebt; diesen würde ich überhaupt mit der zwoten Klasse dieser Verbrechen ganz gleich achten, denn er schadet eben so und

setzet sich, da er die Münzen nicht selbst falsch präget, einer desto geringeren Gefahr aus, und der betrügliche Eigennutz wird desto augenfälliger. — Endlich jene, welche wissentlich ihre Häuser und Gebäulichkeiten zur falschen Münzung herleihen, sollen zwar ihre Häuser behalten, weil eine solche Strafe nur die unschuldige Familie treffen dörfte, ich würde sie gleichwol den Hehlern lediglich beirechnen.

§. 45.

Die Milderungsgründe, welche dieses Verbrechen und die gesetzmäsigen Strafen umzuwandeln fähig sind, finden wir in einem andern Theile; so wie bei der praktischen Lehre angeführt werden soll, wie der Verbrechenskörper sicher zu stellen, und was nach alter Gewohnheit zur Folter erfoderlich sey.

VI. Kapitel,

Von der Gewalt überhaupt.

§. 1.

Unter dem Worte Gewalt verstehen die Rechtsgelehrten einen Zwang, wodurch man nach seinen Absichten etwas bestimmtes erzwingen will, a) oder sie ist eine mit Zwang verknüpfte Störung der Sicherheit der Gesellschaft, oder eines einzelnen. b)

a) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 47ten Kap. §. 89.

b) Von Soden in dem Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch 2ten Heft, §. 133.

§. 2.

Die Gewalt kann verschieden seyn, bald wird sie gegen dritte aus rechtlichem Befugnis zu Erfüllung ihrer verweigerten Schuldigkeit, bald aber ohne alles Recht aus böser Absicht angewendet; dort finden wir die

erlaubte, a) und hier die unerlaubte Gewalt, b) welche lezte nur den Gegenstand dieses Kapitels ausmacht.

a) Vis licita.

b) Vis illicita.

L. 3. §. 1. h. t.

§. 3.

In Betracht der Art sind beide die erlaubte und unerlaubte Gewalt entweder die gewafnete, a) oder nicht gewafnete; b) — Die Worte selbst zeigen uns schon die wahre Bedeutung ohne alle Auslegung.

a) Vis armata.

b) Vis inarmata.

Lauterbach in den theoretisch- und praktischen Vorlesungen, 1ten Th. 4ten Buch, 2ten Kap. §. 7.

§. 4.

Das Verbrechen verliert sehr vieles von seiner Strafwürdigkeit, und eben so steigt der Grad derselben, je minder oder größer die bevorstehende Gefahr sich zeigt; — Bei einer unrechtmäsigen Gewalt, wo der

dritte mit Waffen angegriffen wird, zeigt sich ganz gewiß eine größere Gewalt, als wenn ihn ein wehrloser anfällt, und die böse Absicht läßt sich in jenem Falle desto sicherer entnehmen; — Eben daher wird jeder die obangeführte Abtheilung als sehr nützlich und praktisch finden.

§. 5.

Beide werden weiter erstens, in die hinwegnehmende; a) zweitens, austreibende; b) drittens, störende; c) viertens, beunruhigende; d) fünftens, beleidigende; e) sechstens, vertheidigende; f) und siebentens nöthigende Gewalt, g) abgesondert. — Erste zeigt sich, wenn einer dem andern gegen dessen Willen etwas entnimmt; — zwote, wenn ein dritter gegen seinen Willen aus dem ruhigen Besitze einer unbeweglichen Sache geworfen; — dritte, wenn dieser nur in dem Besitze einer jeden Sache und dem freiwilligen Genusse, in der Absicht, sich die Sache selbst zuzueignen, gestöret wird; Vierte, wenn ohne eben bemerkte Absicht,

und nur um einen andern zu quälen, oder zu beunruhigen, eine gleiche Handlung geschieht; — Fünfte betrift lediglich die Person des zu beleidigenden ohne alle andere Nebenursache; — Sechste ist die entgegengesetzte von der leztvorigen, vermöge welcher der angegriffene Theil sich zur nöthigen Wehr setzet; — lezte, wenn durch Gewalt jemand, dieses oder jenes zu thun, oder zu leisten genöthigt wird. h)

a) Vis ablativa.

b) Vis expulsiva.

c) Vis turbativa.

d) Vis inquietiva.

e) Vis offensiva.

f) Vis defensiva.

g) Vis compulsiva.

h) Lauterbach bei angeführter Stelle, §. 7. bis 10.

§. 6.

Der Kriminalgesetzgebung ist es ganz gleichgültig, ob der Verbrecher durch eine hinwegnehmende, oder austreibende, oder eine andere Gewalt ein Laster ausübe; —

Jene begnüget sich lediglich damit, daß die gebrauchte Gewalt ungerecht sey, folglich eine Strafe erheische; — Diese Eintheilung geht daher zu den ganz unnützen Weitläufigkeiten unsers lieben Alterthumes über.

§. 7.

Die Gewalt ist noch entweder die größere, a) oder die geringere. b) — Unter jener wird verstanden, wenn die Gewalt von vielen aufgesuchten und zusammengerotteten Personen, wenigstens von einem Komplot geschieht; — Alle übrige Gattungen gehören zur geringeren Gewalt. c)

a) Vis major.

b) Vis minor.

c) L. 2. pr. ff. de vi bon rapt. Gail, Mindau, von Moll, u. a. m.

§. 8.

Sobald eine Zusammenrottung oder Komplot sich darstellet, so gehet die Gewalt zu benannten andern Verbrechen über, z. B. Aufruhr, Vergatterung; doch ist sicher, je

schwerer und unwiderstehlicher die Gewalt ist, desto größere Ahndung muß die strafende Gerechtigkeit bereit halten; — Von dem höhern oder mindern Grade der Gewalt hängt also vieles ab; folglich ist diese Abtheilung von wesentlichem Nutzen.

§. 9.

Die Gewalt theilt sich weiter in die öffentliche, a) und nicht öffentliche oder besondere, b) ab; — Dieß ist eigentlich jene Abtheilung, welche zum Hauptzweck gegenwärtigen Kapitels führt; — Unter lezter verstehen wir, wenn nur ein oder der andere einzelne durch Gewalt beunruhigt wird; — Erste aber zeigt an, wenn die öffentliche Sicherheit des gemeinen Wesens entweder mittel- oder unmittelbar durch sehr heftige Gewalt aus böser Arglist eine Beleidigung empfängt. c)

a) Vis publica.

b) Vis privata.

c) Bannisa in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Theil, 2ten Buch, 17ten Kap. §. 474.

§. 10.

Die öffentliche und nicht öffentliche Gewalt spaltet sich in die genannte, a) und nicht genannte. b) — Bei einem Verbrechen ist entweder die Gewalt das vorzüglichste, und die Ursache selbst, warum wir ein Laster erblicken, oder dieß vorzügliche bleibt unerfindlich. — In diesem Falle hat das Verbrechen seine besondere Namen; und sind z. B. erstens, der Landfriedensbruch; zweitens, die Wegelagerung; drittens, der Jungfern- oder Weiberraub; und viertens, die Nothzucht u. d. g. c) — In jenem Falle hingegen macht die Gewalt ein eigenes Verbrechen aus; d) — Es erhält den Namen des Verbrechens der öffentlichen Gewalt; e) und ist der wahre Gegenstand dieses Kapitels.

a) Vis publica nominata.

b) Vis publica innominata.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, dem 2ten Buch, 47ten Kap. §. 591.

d) Meister in dem peinlichen Rechte, unter dieser Aufschrift, §. 5.

e) Crimen vis publicæ.

Koch in dem angezogenen Werke, unter dieser Aufschrift. §. 590.

§. 11.

Endlich artet die öffentliche ungenannte Gewalt entweder in Betracht der Ursache; a) oder der Art, b) oder des Gegenstandes, c) oder des Ortes, d) zum Verbrechen aus. e) — Erstes: da ein in öffentlichem Amte stehender Diener den ihm vom Landesherrn anvertrauten Gewalt in Rücksicht auf die Unterthanen mißbraucht; f) — Zweites: da die Gewalt mit bewafneter Hand geschieht; g) Drittes: da die Gewalt einer in öffentlichem Amte stehenden Person in Betracht ihres Dienstes zugefüget; h) — Endlich lezes: da die Gewalt auf einem öffentlichen oder gefreiten Orte ausgeübet wird. i)

a) Vis publica innominata ratione causæ.

b) Ratione modi.

c) Ratione objecti.

d) Ratione loci.

e) Lauterbach in oft angeführtem Werke, dem 48ten Buch, der 6ten Aufschrift, §. 3.

f) L. 7. D. h. t.

g) L. 7. §. 8. I. h. t.

h) L. 7. D. h. t. — L. fin. D. de legat. — L. 10. D. h. t.

i) L. 9, §. 3. D. de R. D.

§. 12.

Allein wozu im Grunde diese Abtheilung, da die peinliche Gesetzgebung bei Bestimmung der Strafen nur darauf sieht, ob eine Gewalt groß oder klein, gerecht- oder ungerechter Weise sich zeige, keineswegs aber beobachtet, aus welcher Quelle dieselben entstanden, ob Ursache, Art, Gegenstand, oder Ort die Veranlassung gab. — Gleichwol leitet uns diese nämliche Abtheilung auf den richtigen Weg, die benannten Laster, welche zugleich zu dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt gehören, zu finden; warum wollen wir ihr das Daseyn mißgönnen? — Nein, sie soll vielmehr in gleich nachstehender Tabelle erblicket werden.

Gewalt

die erlaubte	die unerlaubte
die gewafnete	die nichtgewafnete
die größere	die kleinere
die öffentliche	die nicht öffentliche oder besondere
die genannte	die nicht genannte

in Betracht der Ursache	in Betracht der Art	in Betracht des Gegenstandes	in Betracht des Orts

§. 13.

Oben §. 3. ward der gewafneten Gewalt erwähnet. — Da auch hieraus eine öffentliche Gewalt sich entnehmen läßt, so haben unsere alte Rechtsgelehrte mit fürchterlicher Hitze auf verschiedenen Seiten nachstehende Fragen entschieden: Auf wie vielerlei Art kann die öffentliche Gewalt durch Waffen zum Ausbruch kommen? Was wird unter den Waffen verstanden? Wer darf Waffen

tragen? a) und mehr dergleichen lächerliches Zeich. — Doch, warum wollen wir uns hierüber wundern? — Lassen wir sie streiten; gut, daß aufgeklärte Zeiten sie entwaffnet haben, heutigen Tages ist ein solcher Komplot nicht mehr fürchterlich; — Vergessenheit ist die beste Art, womit ein solcher Feind der edlen sonst verdorbenen Zeit am sichersten überwunden werden kann. — Statt dieser unnützen Fragen sollen dahier kürzlich zwo andere mehr wichtige, und zweckmäsigere beurtheilet werden, die erste ist, wie die öffentliche Gewalt von dem Landfriedensbruche, und die zwote, wie jene von der besonderen Gewalt sich unterscheide? — Das praktische dieser Fragen wird sich von selbst zeigen.

*) Harprecht, Lauterbach, Goedde, Rebuffi, u. a. m.

§. 14.

Das Hauptunterscheidungszeichen zwischen dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt, und dem Landfriedensbruch bestehet darinn, daß nicht eine jede öffentliche

Gewalt einen Landfriedensbruch ausmache, dagegen letztes Verbrechen allzeit eine öffentliche Gewalt in sich einschließe. a) — Diesen Satz wird das nächstfolgende Kapitel vom Landesfriedensbruche besser zu erläutern vermögend seyn.

*) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 2ten Th. der 79ten Frage, Ziff. 9.

Gail. Dezian, von Mont, Reisner. u. a. m.

§. 15.

Die zwote Frage ist mehreren Schwürigkeiten unterworfen, weil beider Gattungen Gränzen in unserm alten Gesetz-Talmude nicht bestimmt sind. a) — Die meisten Rechtsgelehrten kommen gleichwol dahin überein, daß ein Verbrecher ausser den im 11ten Sphen dieses Kapitels benannten Fällen, und wenn bei der Gewalt keine Waffen gebraucht worden, niemal einer öffentlichen, sonder nur besondern Gewalt beschuldiget werden könne. b)

a) Koch in oft angezogenem Werke, dem 2ten Buch, 47ten Kap. §. 591.

b) Von Leyser in den Betrachtungen des peinlichen Rechtes, der 592ten Probe.

Karpzov, Paulus, Zizero, Dezian, Goedde, Theodor, u. a. m.

§. 16.

Allein die angeführten Zeichen sind trüglich. — Um den wahren Unterschied zu finden, muß vorzüglich Rücksicht genommen werden, ob die gebrauchte Gewalt die öffentliche Ruhe störe, oder nicht; — Wie oft nun, ohne diese zu beleidigen, nur einzelnen Personen die Gewalt zugefüget wird, eben so oft finden wir lediglich eine besondere, aber nicht öffentliche Gewalt, diese mag auch mit, oder ohne Waffen, und aus welcher Quelle sie nur immer wolle, geschehen und herfließen; — Alle Gewalt hingegen, welche die öffentliche Sicherheit störet, ist und bleibt mit und ohne Waffen, und aus jeder Quelle eine öffentliche Gewalt.

§. 17.

Das Verbrechen der öffentlichen ungenannten Gewalt, wird, wie jedes andere, erprobet, und sind dieses zu begehen alle jene fähig, welche überhaupt Verbrechen begehen können. (1ter Theil, 5tes Kap.) — Im praktischen Theile soll gezeigt werden, wie der Verbrechenskörper sicher zu stellen, und was zur Folter ehehin erfodert ward.

§. 18.

Das römische Recht zeigt uns in Betracht dieses Verbrechens eine starke Lücke, wir finden daselbst keine besondere Strafe aufgezeichnet. a) — Doch pflegten die Römer anfänglich dergleichen Verbrechern den Gebrauch des Feuers und des Wassers zu untersagen, b) *) nachher aber mit der Deportation und Einziehung der Güter zu züchtigen. c) — Nur in einigen Fällen hatte die Todesstrafe Platz; und zwar erstens, wenn eine öffentliche Vergewaltigung mit unter gelaufen, oder wenn die That durch gewafnete Hand vollstreket wor-

den. d) — Der Verlust der Rechte verfolgte den Verbrecher, wenn er dergleichen eigenmächtig zu ertrotzen wagte; — Konte ihm aber erweislich gemacht werden, daß ihm an der Sache, die er sich auf solche Art zuzueignen gedachte, gar kein Recht zugestanden, so mußte er dieselbe nicht nur dem wahren Eigenthümer wieder zurückgeben, sondern er ward überdieß den wahren Werth zur Strafe zu bezahlen angehalten. e) — Mit der Gewohnheit der Römer sind die alten Deutschen, das geistliche und Longobardische Lehenrecht gänzlich einstimmig. f)

a) Quistorp, Karpzov, u.a.m.

b) interdictio ignis et aquæ.

*) Diese Strafe war nichts, als eine höfliche Ausweisung; denn wenn ein Verbrecher sich des Wassers und Feuers in einem Orte nicht bedienen durfte, muste er wohl von selbst eine Gegend fliehen, in der er seinen Unterhalt nicht finden konnte.

c) L. 2, §. 1. D. de poen.

d) L. 11. pr. ad L. jul. de vi publ.

e) L. 1, et 7. D. — L. 2, C. ad L. Jul. de vi priv.

f) Der sächsische Spiegel, im 3ten Buche, 4ten Art. — C. 2, c. 16, q. 6. — Das longobardische Lehenrecht, im 11ten Kap. Blatt 27.

§. 19.

In Meklenburg sind alle eigenmächtig ausgeübte Gewaltthätigkeiten bei dem Verlust des an der Sache habenden Rechtes verbothen, überdieß ist ein jeder schuldig, Gewaltthätigkeiten zu steuern, oder doch wenigstens der Obrigkeit solche anzuzeigen. a) — Obwol die Privatpfändungen nach dem gemeinen Recht unerlaubt sind, b) so werden sie gleichwol, nach den alten deutschen Gewohnheiten, c) auch in Meklenburg als erlaubt angesehen, und sie können daher, im Falle die gehörigen Gränzen beobachtet werden, nicht als strafbar in Anspruch kommen. d)

a) Der Land= und Hausfriede von 1609. —

Der Burg= und Hausfriede von 1660. —

Manzel im Mecklenburgischen peinlichen Rechte, Blatt 27.

b) L. 39. §. 1. ad L. aquil.

c) Das sächsische Landrecht, im 2ten Th. dem 28ten und 40ten Artikel.

d) Die Mecklenburgische Hof= und Landgerichtsordnung, im 2ten Th. der 41ten Aufschrift.

§. 20.

Auch das Karolinische peinliche Gesetzbuch schweigt von einer besondern Strafe, folglich dörfte nöthig werden, dießfalls das in Deutschland aufgenommene römische Recht zu Hülfe zu nehmen, welches überdieß die Reichsgesetze noch ausdrücklich zu bestättigen scheinen. a) — Die meisten Rechtsgelehrten behaupten gleichwol, daß die Bestimmung der Strafen, wenn dieses Verbrechen mit einem andern namentlichen Verbrechen nicht verbunden werde, dem Ermessen des Richters überlassen sey, daher besonders nach der Größe des Vorsatzes, des gestifteten Schadens, und nach dem Stand des Beleidigers und des Beleidigten bald auf eine Geldstrafe, bald Kerker, bald Auspeitschen, bald Landesverweisung, bald die Strafe der Handabhauung, ja sogar die Todesstrafe selbst geurtheilet wird; — In dem letzten Falle aber wird die größte Gewalt erfodert, b) — Andere behaupten, daß bei Bestimmung der Strafe nebst dem jezt gedachten Vorsatze, und verursachten Scha-

den auch besonders auf die Wiederholung, und die Art und Weise, wie das Verbrechen vollbracht worden, Rücksicht genommen werden, c) anbei der, welcher sein vermeintliches Recht eigenmächtig ausführe, nebst dem ganzen Schadensersatz auch eine Sicherheit, daß er nicht ferner beleidigen, oder stören wolle, leisten müße. d) — Endlich vereinigen sich die meisten Schriftsteller dahin, daß nach Vorschrift der römischen Gewohnheiten der Verlust der Rechte, oder die Verbindlichkeit zu Ersetzung des Werthes noch heut zu Tage Platz habe, diese jedoch allererst nach gefälltem und in die Rechtskraft getretenem Urtheil anwendbar sey. e)

a) Der Reichsabsch. vom Jahre 1532. der 3ten Aufschrift. §. 15.

Die Kaiserliche Kammergerichtsordnung vom Jahre 1551. der 32ten Aufschrift, §. 2.

b) Math. Koler. im 1ten Theil, der 155ten Entscheidung, Ziff. 16. — Von Leyser in der 195ten Probe.

c) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen peinlicher Fälle, 1ten Th. der 9ten Entscheidung.

d) Harprecht in der 83ten Entscheidung.

C. 8, 13. X de restitut. spoliat.

e) Mev. im 1ten Th. der 95ten Entscheidung.

§. 21.

Der Gerichtsgebrauch in hiesigen Landen stimmt mit den römischen Gewohnheiten nur nach dem allgemeinen überein, das ist: das Verbrechen der öffentlichen und besondern Gewalt wird willkührlich bestrafet, und allzeit nur mit einer ausserordentlichen Strafe angesehen, welche nach Verschiedenheit der richterlichen Denkungsart verschieden ist.

§. 22.

Ein einsichtsvoller Schriftsteller sagt: die öffentlich und besondere Gewalt sind beide strafbar, denn beide fassen eine Beleidigung, eine Störung des Wohls der Gesellschaft in sich. — Die öffentliche Gewalt ist es nur mehr, weil sie für die ganze Gesellschaft gefährlicher wird. — Da aber Unmöglichkeit ist, hier im einzelnen bestimmte Regeln festzusetzen, so muß der Gesetzgeber

den Richter auf die allgemeinen Grundsätze von der mehr oder mindern Schwere der Verbrechen verweisen. *)

*) Von Soden im 2ten Heft, seines Entwurfes zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch. §. 135.

§. 23.

Globig und Huster führen an: Wer den andern ohne alle rechtliche Ursache mit Gewalt aus dem Besitze seiner Güter setzet, der beleidigt dessen Freiheit, er begeht aber auch eine Art der Entwendung. — Unbewegliche Sachen können zwar nicht gestohlen werden; Allein es bleibt doch allemal eine Beraubung des eigenthümlichen Niesbrauches, nur daß die Wiedererlangung mit richterlicher Hülfe leichter wird. — Ich würde daher den Gewaltthätigen nicht allein auf fünf Jahre zum Knecht machen, sondern auch zum vierfachen Ersatz aller Beschädigung und Entwendung an Früchten und Mobilien, eben so, wie einen schlechten Dieb, anhalten. — Hätte derselbe aber einen gegründeten Anspruch auf die ange-

maßten Güter, so gehörte die Ausschweifung der Selbsthülfe nur für den Polizeirichter.

§. 24.

Die in vorigen §phen angeführte Lehre der neuesten peinlichen Schriftsteller berühret nur einzelne, und die wenigsten Fälle der öffentlichen und besondern Gewalt, welche also im allgemeinen zu keiner Richtschnur dienen können; — Ich gestehe, eine Strafe festzusetzen, welche auf alle Fälle passen könnte, ist ausser meinen Kräften; — Doch haben entweder die besondere Fälle der Gewalt ihre eigene Verbrechens-Namen, und dann werden wir ihre Strafen in nachfolgenden Kapiteln finden, oder sie haben keine; — In diesem Falle müßen die bekannten Fälle bestimmt angegeben, und für jeden eine besondere Strafe festgesetzet werden.

§. 25.

Zu dem Verbrechen der unbenannten Gewalt werden erstens, die Verletzung der häuslichen Sicherheit oder des Hausfriedens; a)

zweitens, die Verletzung öffentlicher Personen; b) drittens, die Verletzung des Burgfriedens; c) viertens, die Verletzung und Beraubung der Gräber; d) fünftens, die Verletzung des Galgens; e) sechstens, die Befehdungen; f) und siebentens, die harten Bedrohungen, g) gerechnet. — Alle diese einzelne Fälle, da sie dieses Kapitel ins Klare bringen, und die Gelegenheit eigene Strafen festzusetzen an Handen geben, verdienen noch so kurz als möglich dahier abgehandelt zu werden.

a) Violatio ſecuritatis domeſticæ.

b) Violatio perſonarum publicarum.

c) Violatio pacis burgenſis.

d) Violatio et ſpoliatio ſepulchrorum.

e) Violatio patibuli.

f) Diffidationes.

g) Minæ atroces.

Bannitza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 17ten Kap.

Koch, Karpzov, Harprecht, u. a. m.

A. Die Verletzung des Hausfriedens.

§. 26.

Unter der Verletzung des Hausfriedens wird verstanden, wenn jemand feindselig in eines andern Haus mit oder ohne Waffen dringt, die Bewohner mit Schlägen mißhandelt, verwundet, oder auf eine andere Art beunruhiget; — Eine sehr große Gewalt, oder ein wirklicher Landfriedensbruch wird nicht erfordert, der Frevler übt doch allzeit das Verbrechen der öffentlichen oder besondern Gewalt aus, so wie diese entweder mit oder ohne Waffen vollbracht wird. *)

*) Math. Koler. in dem 2ten Th. der 155ten Entscheidung, Ziff. 23. und 24.

§. 27.

So sprechen unsere alte peinliche Rechtsgelehrte. — Es ist zwar richtig, daß bei einer solchen angeführten Handlung immer das Verbrechen der öffentlichen oder besondern Gewalt ausgeübet werde; — Ich glaube aber, daß dieses Verbrechen aus meinen be-

reits angeführten Gründen allezeit eine Gattung der öffentlichen Gewalt sey. — Die individuelle Quantität der Verletzung des Hausfriedens hat in den Sitten unserer Voreltern, diese aber in der Natur ihren Grund; — Der Beleidiger eines Hauseigenthümers beleidigt nicht allein ihn durch die beleidigende Handlung selbst; er greift zugleich in seine Eigenthumsrechte, kraft deren er in seinen Mauern einen noch höheren und vollkommneren Grad der Sicherheit für sich zu verlangen berechtigt ist, als ihm der Staat ausserdem in der Eigenschaft eines Gliedes der Gesellschaft gewährt; Und durch die Gewehrschaft, die der ganze Staat über die sichere und ungestörte Ausübung der Eigenthumsrechte leistet, wird die Verletzung des Hausfriedens eine Gattung der öffentlichen Gewalt. *)

*) Von Soden in dem Entwurfe zu einem neuen peinlichen Gesetzbuch, 2ten Heft §. 142.

§. 28.

Dieß Verbrechen wird heut zu Tage zwar willkührlich, jedoch meistens mittels einer Geld- oder Kerkerstrafe gezüchtiget. a) — die Todesstrafe dagegen soll nur alsdann Platz haben: erstens, wenn schwachen; oder zweitens, unbewafneten Personen von bewafneten Böswichten Gewalt angethan drittens, wenn die Haus- oder andere Thüren erbrochen; und viertens, wenn jemand ein großer beträchtlicher Schaden am Körper, oder Vermögen zugefügt wird. b) Die Ursache soll einleuchtend seyn, weil das Haus einem jeden Bewohner sein sicherster Zufluchtsort und Auffenthalt seyn müße. c)

a) Georg Bayer in der Abhandlung von diesem Verbrechen, Wittemberg 1709.

b) Jacob Menoch im 2ten Buche, dem 394ten und den folgenden Fällen.

c) Martin Dober, Blatt 171.

§. 29.

Das Theresianische peinliche Recht bleibt meistens bei den angeführten Grundsätzen

stehen, in Betracht der Strafe aber wird die Vermögenseinziehung festgesetzet; a) — Wenn dagegen die in vorigen §§phen bemerkten beschwerenden Umstände beitreten, so soll die Todesstrafe eintretten; b) Endlich, wenn mildernde Ursachen die Schärfe der Strafe mißrathen, so wird von einer unbestimmten Leibesstrafe Erwehnung gethan. c)

a) Die Theresianische peinliche Verordnung, in dem 83ten Artikel, §. 3.

b) Ebendaselbst. §. 13.

c) Eben die nämliche, allda, §. 12 und 14.

§. 30.

Die neuesten Schriftsteller berühren dieß Verbrechen theils gar nicht, theils bestimmen sie hievon gleich einem von Soden keine eigne Strafe; — Nur Globig und Huster, auch Besecke geben ihre Meinung dießfalls deutlicher zu erkennen; — Dieser sagt: wer jemand in seinem Hause mit Gewaltthätigkeiten behandelt, soll, wenn es mit Gefährten, oder mit tödlichem Gewehr geschieht, zwanzig Jahre lang ins Zucht-

haus. — Die dadurch geschehene Verletzung der Gesundheit und Gliedmaßen muß noch überdem als ein eigenes Verbrechen bestraft werden. — Was von dem angegriffenen zur Defension, doch in den Schranken derselben, geschieht, soll unbestraft bleiben. — Geschieht diese Gewaltthätigkeit allein, und ohne tödliches Gewehr, so soll er sechs Monathe ins Zuchthaus. *)

*) Genannter Verfasser in dem Versuche eines Entwurfes zu einem vollständigen Gesetzplan für Verbrechen und Strafen, Blatt 104 und 105.

§. 31.

Erstere Globig und Huster führen an: wer sich in eines andern Haus gewaltsamer Weise eindringt, und ihn daselbst mit Beschimpfungen überhäuft, der verdient nicht nur die besondere Strafe dieser Injurie, sondern auch eine etwa einjährige Beraubung der Freiheit, wegen des gewaltsamen Eindringens. *)

*) Angeführter Verfasser in der bekannten Preißschrift, Blatt 227.

§. 32.

Bei Bestimmung der Strafe in Rucksicht auf das Verbrechen des Hausfriedensbruchs ist nach meinen Grundsätzen vorzüglich auf die Absicht, warum es geschehen, und dann auf die Art, wie es vollbracht worden, zu sehen. — Der Hausfriede wird gebrochen erstens, um lediglichen Muthwillen auszuüben; zweitens, um den Hausbewohner zu beschimpfen und zu injuriiren; drittens, um denselben zu berauben.

§. 33.

Ist die Absicht blos Muthwillen, wohin das Fenstereinwerfen, und dergleichen mitgehöret, so ist ohnehin ganz billig, daß der Frevler allen gegebenen Schaden zu ersetzen nicht nur anzuhalten, sondern anbei auch vier Jahre ins Arbeitshaus und zur Klasse der leichtesten Arbeit zu bringen seye. *)

*) Sonst pflegte dergleichen Muthwille meistens von der akademischen Jugend ausgeübet zu werden, doch heut zu Tage zeigen auch Männer, von denen man

sich ganz andere Gedenckungsart versprechen sollte, daß sie an Bubenstücken die Jugend weit zu übertreffen wissen. — Sollte aber Ansehen, oder die Frequentirung der Akademie eine Ausnahme bei der peinlichen Gesetzgebung zu machen im Stande seyn? — Ich glaube: Nein, denn wer sich nicht scheut Bubenstreiche auszuüben, muß sich auch nicht mit dem Ansehen oder einer jener sehr schädlichen Ausnahme des Gerichtsstandes von der gerechten Strafe entziehen wollen.

§. 34.

Zeigt sich bei dem Verbrechen eine absichtliche Beschimpfung oder Injurie, so kann diese entweder blos in Worten, oder in Thaten, leztere weiter in einer persönlichen, oder andern Mißhandlung bestehen; — Wenn nun die Beschimpfung mittelst Eindringung in die Häuser nur in Worten bestehet, so dörfte eine sechs monathliche Zuchthausstrafe und lezte Klasse Arbeit den Tollkühnen genüglich züchtigen; — Ist aber damit eine persönliche Mißhandlung verbunden, und wenn dabei keine Waffen überhaupt angewendet werden, dann muß er, da die Mißhandlung vielleicht eine chirurgische Kur

erfodert, alle dergleichen Kosten ersetzen, und überdieß sein Verbrechen mit einer einjähri- gen Zuchthausstrafe, und zwoter Klasse Ar- beit büßen. — Geschieht aber die Miß- handlung mit Waffen, besonders mit tödtlich oder gefährlichem Gewehr, so finden wir den höchsten Grad dieses Verbrechens; dieser Frevler verdient nebst der Entschädigung öf- fentlich mit einem Schilde: gefährlicher Haus- friedensbrecher, ausgestellt, mit Ruthen durch die Straßen gehauen, und zu einer zehnjä- rigen Schanzenstrafe, und der Klasse schwer- ster Arbeit verurtheilt zu werden; — Ausser der persönlichen Mißhandlung kann der Haus- friede mittels thätiger Beleidigung gebrochen werden, z. B. wenn jemand in eines andern Haus eindringt, die Möbel zu Grund richtet, oder sonst einen beträchtlichen, oder min- der beträchtlichen Schaden zufügt, u. d. g. — Einen solchen Verbrecher würde ich, wie je- nen, so ohne Waffen persönlich mißhandelt, bestrafen doch dergestalten, daß er seine Fre- velthat statt mit einjährig einer dreijährigen Zuchthaus- und zweiter Klasse Arbeitsstrafe zu

büßen habe; doch mag nach Gestalt der Größe oder Minderwichtigkeit des verursachten Schadens die Strafzeit nach dem richterlichen Gutdünken bald vermehret, bald vermindert werden, gleichwol ist nicht räthlich die längste Strafzeit über fünf Jahre auszudehnen und die geringste unter ein Jahr herabzusetzen.

§. 35.

Ist endlich die Absicht, den Hausbewohner zu berauben, so artet dieses Verbrechen zu dem Laster des Diebstahls aus, wovon in dem folgenden Theile das nöthige angeführt werden wird.

B. Die Verletzung der öffentlichen Personen.

§. 36.

Die Verletzung der öffentlichen Personen erscheint, wenn einem in öffentlichem Amte stehenden Manne in Betracht seines Amtes Gewalt geschieht, z. B. einer Magistratsperson, kurz allen angesehenen

Dienern der Gerechtigkeit, oder obrigkeitlichen Personen; — Dieses Verbrechen wird jedoch auch gegen die Wachtstehenden überhaupt vollbracht. *)

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 50ten Kap. §. 619

§. 37.

Die individuelle Schwere dieser Handlung liegt darin, weil sie in das erste Rad der Regierungsmaschine greift; Gesellschaft macht eine oberste Gewalt, und diese Verwalter, Ausüber derselben nothwendig. — Jede Störung dieser Ausübung ist also ein direkter Eingrif in den ursprünglichen Sozietätskontrakt und untergräbt die ganze bürgerliche Verfassung, die ohne den höchsten Grad der Sicherheit für die ausübende oberste Gewalt jeden Augenblick von der Leidenschaft jedes einzelnen abhängt, welche eine unmittelbare Widerstrebung gegen die Ausübung der Gesetze begreift. — Hiernach muß die Schwere oder moralische Quantität

dieses gefährlichen Verbrechens abgemessen werden. *)

*) Von Soden in oft angeführtem Werke, 2ten Heft, §. 138.

§. 38.

Bei einer Beleidigung der Schildwache kömmt das meiste auf die Absicht des Verbrechers, und auf Zeit und Umstände an; a) denn nach Beschaffenheit derselben sind entweder die Grundsätze, die von dem Hochverrathe, dem Laster der beleidigten Majestät, dem Aufruhr oder dem Todschlage gelten, anzuwenden, oder man erkennt auch sonst auf eine Strafe, die den Umständen gemäß ist, b) — so wie der Mecklenburgische Artikelsbrief von 1757. dem 30ten Artikel denen eine Todesstrafe bestimmt, welche an einer Schildwache sich durch Handanlegen vergreifen.

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 191.

b) Ziese von den Wachten, im 2ten Kap. §. 28.

§. 39.

Ein Widersetzen gegen die Wache, die auf obrigkeitlichen Befehl gesendet wird, um entweder einem Unfug zu steuern oder jemand zur gefänglichen Haft zu bringen, ist allemal ein Verbrechen, a) daher nach Beschaffenheit der Umstände auf den Festungsbau und andere Strafen erkannt zu werden pfleget. b) — Es wollen einige Rechtsgelehrte sodann eine Widersetzlichkeit, die man gegen die Wache beweißt, nicht als ein Verbrechen angesehen wissen, wenn man ohne Grund zur gefänglichen Haft gebracht werden soll; c) Ich glaube, dieser Satz ist in dem Rechte der Natur schon begründet. Wer hat denn wohl das Recht, einem Bürger ohne Ursache und wider Recht die Freiheit, das edelste Geschenk Gottes, zu entziehen? Quistorp sagt zwar bei oft angeführter Stelle: die Anwendung einer solchen Meinung würde die unglücklichen Zeiten des Faustrechtes und der Selbstrache wieder herstellen, und sie sey daher bei unserer jetzigen Justitzeinrichtung billig zu verwerfen. — Darf

ich fragen: wer gab der sogenannten Justitz das Recht, statt Gerechtigkeit noch mehr als Faustrecht, sogar offenbare Ungerechtigkeit auszuüben, und dem Unschuldigen die von der Natur verliehene Nothwehr aus den Händen zu winden? haben dieses die Unterthanen vielleicht auch mit übertragen? Ich wenigstens lese in dem allgemeinen großen Kontrakte hievon kein Wort.

a) Quistorp bei angeführtem Werk und Stelle §. 191.

b) Struben in dem 4ten Th. der rechtlichen Bedenken, Ziff. 177.

c) Engelbrecht in den gerichtlichen Bemerkungen der 103ten. — Grazian. u. a. m.

§. 40.

Weiter bestimmen die alten Gewohnheiten, daß der, so die Wachten angreift, und sie aus bösem Vorsatze mit Gewalt anfällt, entweder am Leben, oder mit Abhauung der Hände, oder dem Auspeitschen, oder einer andern willkührlichen Strafe, je nachdem dieses Verbrechen zu Kriegs= oder Friedenszeiten mit größerer oder geringerer Gewalt geschehen, angesehen werden solle. a) —

Wogegen der Wachtstehende das Recht habe, seinen Angreifer unbestraft auf der Stelle zu ermorden. b) — *)

a) Mansel in der Abhandlung von diesem Gegenstande, Rostock. 1745.

b) Engau im peinlichen Rechte, unter dieser Aufschrift §. 111.

*) Um Vergebung! dieser Schriftsteller wird doch wohl nur den Fall verstanden haben, wenn der Wachtstehende von einem unvernünftig- und wilden Thiere z. B. Bären, Wolfe, u. d. g. angefallen werde? — Aber von einem Menschen! Pfui, dieß wäre abgeschmackt, wer gab dann dem Menschen das Recht seinen Mitmenschen zu tödten? — hat dieses auch der allerhöchste Regent? — hat er es nicht, wie konnte er es seinen Wachten geben? — Ich weis zwar wohl, daß das Gesetz der Natur erlaubt, den, der mich angreift, zu ermorden, allein nur in dem einzigen Falle, wenn ich anderst mein eigenes Leben nicht erhalten kann; hier sogar müßen jedoch die Grade der vertheidigenden Gegengewalt ja nicht überschritten werden, und wenn der beregte Verfasser dieses durch seinen angeführten Satz hat andeuten wollen, so können wir wieder gute Freunde werden, sonst aber soll er nur Menschenfeinden in wüsten Gegenden seine Lehrsätze ausbreiten, Menschen würgen, Menschen fressen? — So würde er ein schädliches wildes Vieh, — ein Bär, ein Löw, ein Tieger, und sollte er jetzt eine Wache angreifen, schießet zu, meine Freunde! ich bitte, verfehlet die Bestie ja nicht.

§. 41.

Der, so den Dienern der Gerechtigkeit, und übrigen obrigkeitlichen Personen eine ungerechte Gewalt anthut, soll nach Gestalt der Umstände nach der Schwere oder Minderwichtigkeit der That mit schwerer Strafe, auch manchmal sogar am Leben gestraft werden. a) — Letztes vorzüglich in zweenen Fällen: erstens, wenn dieselbe in Ausübung ihrer Pflichtsschuldigkeit ganz behindert werden; b) und zweitens, wenn eine sehr schwere Verwundung mit unterläuft; c) — die den Gerichtsdienern oder Pedellen zugefügte Gewalt könnte aber nie bis zur Todesstrafe ausgedehnt werden, es müßte denn solches ein besonderes Land- oder Provinzalgesetz ausdrücklich bestimmen. d) — Die Gewalt jedoch, welche einer obrigkeitlichen Person und deren Helfershelfern, die ungerechte Gewalt gebrauchen, entgegen gesetzet wird, wird als ganz straffrei angegeben. e)

a) Koch in mehr angeführtem Werke, 2ten Buch, 50ten Kap. §. 609.

b) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 100ten Frage Ziff. 19.

Gottlieb Schlepogt in den auserlesenen gerichtlichen Fällens, der 1ten Probe, dem 2ten Fall, Blatt 36. u. d. f.

c) Von Berger in dem 1ten Abschluß, der 89ten Frage.

d) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 17ten Kap. §. 477.

e) Von Leyser in der 590. Probe.

§. 42.

Mit den bis anhero angeführten Grundsätzen ist die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung, in dem 73ten Artikel, §. 6. meistens einstimmig. — Jedoch wird dahier weiters und besonders festgesetzt, daß jene, welche den obrigkeitlichen Personen sich wiedersetzen, und dieselbe verwunden, mit dem Schwerte hingerichtet werden sollen; nämliche Strafe wird auch auf die ausgedehnt, so verbothene Waffen heimlich tragen, und sich darmit zur Zeit der Gefangennehmung gegen die Gerichtsdiener und Pedellen zur Wehr setzen, ohnerachtet keine wirkliche Verwundung erfolge. *)

*) Der nämlich angezogene Artikel, §. 12.

§. 43.

Besecke sagt: wer die Landesbediente, so einen Theil der Regierung verwalten, wörtlich injuriirt, soll ein Jahr lang ins Zuchthaus; — Wer sie thätlich beleidigt, soll fünf Jahre lang zum Zuchthaus verdammt werden; — Wer sie in ihrem Amte störet, oder sich in der rechtmäsigen Führung ihres Amtes mit Gewaltthätigkeiten widersetzet, soll auf zehn Jahre lang ins Zuchthaus; — Wer die niederen Landesbediente in der Verwaltung ihres Amtes durch Gewalthätigkeiten störet, soll fünf Jahre lang ins Zuchthaus. *)

*) Besagter Verfasser in der Preißschrift, Blatt 100.

§. 44.

Die übrigen neuesten Schriftsteller schweigen theils von diesem Verbrechen ganz, theils führen sie keine besondere Strafe an, weil sie diese Gattung von Verbrechen entweder dem Laster der beleidigten Majestät, oder Aufruhr, oder einem andern benannten

Laster beizählen, folglich unter dieser Aufschrift das nöthige anführen.

§. 45.

Dieses Verbrechen wird entweder nur von einzelnen, oder mehreren, oder sehr vielen Personen in Verbindung, begangen; — In allen Fällen kann es zum Verbrechen des Hochverrathes, in beiden letzten aber zum Aufruhr, Komplot, Landfriedensbruch, Landzwang, oder dergleichen Verbrechen ausarten, dießfalls hat dieser Theil bereits die Strafen angeführt, und theils sollen dergleichen in nachfolgenden Kapiteln noch umständlich vorgeleget werden. — Nur bleiben dahier die Strafen zu bestimmen übrig, wenn dieses Laster von einzelnen, und zwar in Betracht der öffentlichen Aemter, begangen wird. — Denn einzelne Unbilden und Injurien gegen die obrigkeitlichen Personen erscheinen wieder unter einer besondern Aufschrift in einem andern Theile.

§. 46.

Das Wort Gewalt zeigt schon an, daß Handlungen erfodert werden, folglich keine beleidigende Worte hinreichen; — Sollte nun ein einzelner einer obrigkeitlichen Person in Betracht ihrer Dienstverrichtung eine gewaltthätige Handlung zufügen, solche geschehe mit oder ohne Waffen, so ist es immer eine Gattung der öffentlichen Gewalt, geschieht sie ohne Waffen, so mag der Frevler sein Laster mit einer dreijährigen Zuchthaus- und schwerster Klasse Arbeitstrafe büßen. — Geschieht aber die That mit tödlichen Waffen, und die Absicht hat keine Ermordung zum Gegenstand, oder es unterläuft keine tödliche Verwundung, welche Gattungen von Verbrechen bei dem Mord vorkommen werden, so hat eine zehnjährige Schanzenstrafe und erster Klasse Arbeit, vorher aber eine öffentliche Ausstellung mit einem Schilde: Verletzer der Obrigkeit, und Ruthen- Aushauung durch öffentliche Straßen Platz. — Die der obrigkeitlichen Dienerschaft, als Pedellen, Gerichtsdienern u. d. g. in Be-

tracht ihrer Dienstverrichtungen zugefügte Gewalt ist minder strafbar, und die Strafe selbst willkührlich, welche dem richterlichen Ermessen überlassen werden muß, da die einzelnen Fälle ohnmöglich zu bestimmen sind.

§. 47.

Die Verletzung der Wachten, welche von einzelnen beschieht, verdient mit den in vorigen §§phen angeführten Fällen gleiche Bestrafung, da sie immer als bevollmächtigte Personen der Obrigkeit zu betrachten sind. — Sollten jedoch solche Anfälle zu Kriegszeiten geschehen, und eine feindliche Absicht zum Gegenstand haben, so wird er gleich einem Spion behandelt, (Kap. 3. §. 47.) und diese Verletzung kann imgleichen zu andern im vorigen §phen bemerkten Verbrechen übergehen, wo demnächst die einem jeden solchen Laster eigene Grundsätze eintreten.

C. Die Verletzung des Burgfriedens.

§. 48.

Das Wort Burgfrieden zu zergliedern, wird nicht ohne allen Nutzen seyn; — Denn

der Ursprung selbst mögte viel sachdienliches liefern. — Burgfried wurden die ehemaligen Gesetze und Verträge der Mitherrschaft einer Burg, oder eines Schlosses, oder der Ganerben genannt, welche zu Erhaltung der Familie und zu Verhütung der Veräuserung an Fremden errichtet wurden; — a) Denn vor dem errichtet- und eröfneten Landfrieden, da das Faustrecht galt, waren die offenen Straßen ganz unsicher, b) und es verbargen sich die Mörder und lüderliches Gesindel in den sogenannten Raubschlössern. c) — Die Edeldenkenden erbauten daher befestigte Schlösser, wohin sie sich, ihre Familie und Vermögen in Sicherheit brachten, und so vor feindlichen Anfällen schüzten; damit sie sich jedoch gegen eindringende Gewalt desto mehr sichern und vertheidigen könnten, errichteten sie Brüderschaften, *) und Verträge, sezten unter sich sichere Gesetze fest, und dieses nannten sie den Burgfrieden. d) — Die Gesetze enthielten unter andern, daß der Friede in den Burgen zu halten, und sonstige Vorkehrungen, welche zu Erhaltung

und Beschützung der Gahnerben abzielte; leztere hießen Burghut; e) — Weil jedoch die verbrüderten in der Folge die alte (vielleicht war es auch die ganz neu gebackene) Tugend verliesen, so unterdrückten sie einander selbst, nahmen in ihre Schlösser Mörder und Straßenräuber auf, dergestalt, daß auch die besten Reichsgesetze den gewünschten Einhalt zu thun kaum vermögend gewesen, f) wovon an einem andern Orte.

a) Modest. Pistor. im 1ten Th. der 21ten Berathung.

b) Ventura von Valenz, im 1ten Buche, 1ten Kap. Ziff. 14. und 2ten Buche, 2ten Kap. Ziff. 13.

c) Kruß. in den schwabenländischen Jahrbüchern, dem 1ten Theil, 12ten Buch, 3ten Kap. und 2ten Theil, 6ten Buch, 12ten Kap.

*) Aber keine andächtige Brüderschaften; jene der Gahnerben giengen zu Mördergesellschaften über, und sollten diese nicht verderbliche Betrügereien seyn? —

d) Richardus in der 7ten Berathung, Ziff. 9.

e) Der nämliche in der 7ten Berathung, Ziff. 11.
Besold. in seinem praktischen Schatze, Blatt 129

f) Kluten in den Bemerkungen täglicher Vorfallenheiten, dem 26ten Satz, Buchstab K.

§. 49.

Hier finden wir den Ursprung des Burgfriedens. — Jedoch wird dieses Wort heut zu Tage in einem mehr eingeschränkten Verstande genommen, denn hierdurch will eine sichere und bestimmte Gegend einer Burg, fürstlichen Palastes, oder sonstiger Sicherheitsort angedeutet werden. *)

*) Killinger in der Abhandlung von den Ganerben, der 3ten Rede, Ziff. 53.

Besold. in seinem praktischen Schatze, Blatt 125.

§. 50.

Die Verletzung des Burgfriedens ist also ein Verbrechen, vermöge dessen die Sicherheit, so gewissen Orten aus besonderm Vorzugsrechte a) verliehen worden, und daher gefreite Orte b) genennt werden, verletzet wird; — dergleichen Oerter sind die Burgen, Schlösser, Paläste, und übrigen Gebäulichkeiten der Landesfürsten, auch Stadt- und Gerichtshöfe und deren Umfang, c) u. d. g.

a) privilegium.

b Loca privilegiata.

c) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes 1ten Th. der 40ten Frage, Ziff. 30.

§. 51.

Die individuelle Quantität dieses Verbrechens bestehet darin, weil öffentliche Oerter nicht unter der Aufsicht des einzelnen Bürgers, sondern unter der unmittelbaren Aufsicht, unter dem unmittelbaren Schutze des ganzen Staates stehen, der also, um diesen Schutz desto sicherer zu gewähren, öffentlichen Orten durch schwerere Strafen den Karakter der besondern Unverletzlichkeit aufdrücken mußte. — Das Gesetz der Unverletzlichkeit der obersten Gewalt hat, um diese zu erhalten, alle Ressorts zu Hülfe genommen. — Es hat daher jede Beleidigung, die nur an dem Orte, wo der Sitz des Suveräns oder seines Repräsentanten ist, also in den Schlössern, Palästen, den Gerichtshöfen u. d. g. geschieht, höher bestraft, um desto eher die Beleidigung des Oberhauptes der Gesellschaft selbst zu verhü-

ten. — Die Unverletzbarkeit desselben ist aber der Gesellschaft so wichtig, daß dadurch auch dieses Mittel zu deren Erhaltung gerecht scheinet. *)

*) Von Soden in dem oft angezogenen Werke, 2ten Heft, §. 139.

§. 52.

Dieß Verbrechen (sagen unsere alte Rechtsgelehrte) verdient wirklich eine schwere Strafe, denn wenn richtig sey, daß der Ort die Schärfe derselben vermehren könne, a) so werde wohl keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß die an dergleichen Orten vorgenommene Gewalt eine weit schärfere Strafe als jede andere verdiene; b) — Denn das Haus eines jeden einzelnen müße jedem Unterthan der sicherste Zufluchtsort und Aufenthalt seyn, c) weil nichts heiliger und unverletzlicher erdacht werden könne, als das Haus jeden Bürgers. d) — Wer sollte nun wohl also noch zweifeln, daß Burgen, fürstliche Residenzen, Paläste, Schlösser, Städte und Gerichtshöfe weit

unverletzlicher seyn müßen, da dahin fast jedermann als zu einer sicheren Freistätte e) *) seine Zuflucht nimmt, und sich von aller Gefahr frei glaubt, folglich ziehen dergleichen Verbrecher eine weit schärfere Strafe nach sich, welches um so richtiger seyn dörfte, als auf dergleichen Störer der öffentlichen Sicherheit eine gewisse und bestimmte Strafe festgesetzet werde, welche, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, auf öffentlich angeschlagenen schwarzen Tafeln, auch in hiesigen Landen, zu ersehen sey, worauf man eine Hand mit einem gezukten Beile, und der beigefügten Unterschrift: **Strafe des verletzten Burgfriedens**, erblikket. f)

a) L. 16. §. 4. D. de poen.

b) Daniel Moller zur Kursächsischen 43ten Verordnung, zu Anfang des 4ten Theiles.

c) L. 18. D. de in jus. voc.

d) Zizero in der Rede für sein Haus. — Reißner im 1ten Buche, der 16ten Entscheidung, Ziff. 30.

e) Asylum.

*) Die ganze Welt, jeder Ort, alle Plätze, alle Häuser sollten rechtschaffenen Leuten zu Freistätten dienen. — Für die allgemeine Sicherheit hat der Staat ohne Unterschied zu wachen. — Wozu die Auszeichnung? die vielleicht dem gemeinen Manne nur irrige Grundsätze beibringt, und ihn vermuthen läßt, daß er ausser den gefreiten Orten mehr ungestraft unerlaubte Gewalt ausüben dörfe; — Was soll man aber von solchen Freistätten, wie die geistlichen Kurien, Kirchen, Kreutzgänge und dergleichen, denken, wo der Gerechtigkeit ein flüchtiger Böswicht, Räuber, Mörder u. d. g. aus den Händen gewunden wird? sollten nicht auf solche Art diese sonst wirklich Verehrungswürdige, und theils heilige Oerter zu Raub- und Mordschlösser oder Winkeln ausgearteter Ganerben umgewandelt werden? Doch hievon an einem andern Orte.

f) Karpzov in mehr angezogener Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 40ten Frage, Ziff. 31.

§. 53.

Nun bestimmen unsere alte Rechtsgelehrte die Strafe: Wer auf befreiten Plätzen denen sich daselbst aufhaltenden Personen eine große Gewalt zufügt, ist dieses Lasters schuldig, und soll nach Gestalt der Umstände mit der Landesverweisung, Staupbesen, ja sogar manchmal mit dem Tode, meistens

aber mit Abhauung der Hand gestraft werden, womit auch das Theresianische peinliche Recht im 73ten Artikel vollständig einstimmig ist.

a) Besold. im praktischen Schatze, unter dem Worte Burgfriede. — Krellius in der Abhandlung von Abhauung der Hand, §. 48.

§. 54.

Besecke giebt uns eine bestimmtere Strafe, indem er anführt: Wer jemand an einem öffentlichen Orte mit Gewaltthätigkeiten behandelt, soll, wenn es mit Gefährten, oder tödlichem Gewehr geschieht, zehn Jahrelang ins Zuchthaus, geschieht es allein und ohne tödliches Gewehr, so soll er drei Monate ins Zuchthaus. *)

*) Benannter Verfasser in der Probeschrift, Blatt 105.

§. 55.

Die Residenz, welche der Landesfürst bewohnt, *) muß heilig, muß ganz unverletzlich seyn; — er befestiget die Wohnung eines jeden Bürgers, offene Straßen und alle Oerter mit Unverletzlichkeit, warum

sollte nicht natürliche Dankbarkeit erfodern, auch dem allgemeinen Beschützer seinen auserwählten Wohnsitz vorzüglich vor allen tollkühnen Anfällen, Muthwillen, und Ausgelassenheit zu bewahren, und zu schützen? — Der gerechte Monarch wohnt da, wo er ist, immer in den Herzen seiner Unterthanen, jeder derselben hat ihn, seinen Vater, zu beschützen; — Wer wollte daher die ausnehmende Bosheit und Frechheit vertheidigen, wenn in dem Ruhorte des geliebten Regenten der Unterthan wüthen würde? — Sollte nicht gerecht seyn, diesen Lasterhaften, diesen Ehrvergessenen, diesen Vaterschänder mit der doppelten Strafe zu belegen, die nur jener, der den Hausfrieden bricht, einfach zu ertragen hat?

*) Zu der Residenz des Fürsten gehören auch unstreitig die öffentlichen Häußer der Gerechtigkeit, d. i. wo die Gerechtigkeit dem Unterthanen gehandhabet wird, denn Gerechtigkeit soll die Unterthanen schützen, sie wird doch also wohl dagegen so vieles verdienen daß Unterthanen derselben die Tempel ehren, und die Unverletzlichkeit zugestehen?

§. 56.

Ja er fühle sie! die Strafe ist gerecht, der Verbrecher verdient kein Mitleid; aber offene Plätze, d. i. Straßen, welche zu dem Burgbann gerechnet werden, warum sollen die vor den übrigen Orten eine Auszeichnung verdienen? — Was kann wohl rechtfertigen, den, der einem dritten in der nicht befreiten Nebenstraße eine Ohrfeige gab, mit einer geringen Leibesstrafe zu züchtigen und dem nämlichen, wenn er auf einem gefreiten Platze, gleichen Muthwillen und Gewalt ausübet, die Hand abzuhauen? — Es hängt also von der Willkühr des Suveräns ab, diesen oder jenen Ort mit einem Vorzugsrechte zu begnadigen, folglich auch auf diesem nämlichen Orte den sonst kleinen Verbrecher zum größten Böswicht umzuwandeln! — Nein! weder Laster noch Strafen nach Willkühr groß oder klein, schwer oder gering umher zu werfen stehet dem Landesherrn zu; — Nur Gerechtigkeit zu handhaben, ächte Tugend zu belohnen, und wahres ungekünsteltes Laster zu bestrafen, ist

seine Entstehung, sein Daseyn, und sein Endzweck. — Und wozu die schwarzen Tafeln? sie schrecken nicht, weil die aufgezeichnete Strafe zu vollstrecken die Menschheit schon längstens mißrathen hat, und Bestimmung der Strafen, ohne Vollstreckung, heißt blos die Faust im Sacke machen; — Die Zeiten, wo die durch eine wunderbare Hand an die Wand geschriebenen Worte: Mane Theckel Phares Monarchen zittern machte, sind vorüber, und der Unterthan läßt sich nicht ferner von dem Muhkalbe verfolgen. — Ich bitte also, die alten ohnehin unscheinbaren Tafeln, welche vielleicht besser zu dem Sinnbild einer Fleischbank taugen, abzunehmen, statt deren aber jeden Frevler, so ungerechte Gewalt ausübt, an allen nur möglichen Orten, ohne die mindeste Ausnahme zu verfolgen, und mit proportionirter Strafe zu belegen; dieß wirkt mehr als ein schwacher Popanz.

D. Die Verletzung und Beraubung der Gräber.

§. 57.

Die Verletzung oder Beraubung der Gräber, a) ist ein Verbrechen, vermög wessen jemand die Gräber aus arglistigem Betruge erbricht, die bereits zur Erde bestättigten Körper ausgräbt, und hiebei die Absicht hat, den begrabenen todten Körper entweder zu beschimpfen, oder zu berauben. b)

a) Laesio et spoliatio Sepulchrorum.

b) Heil in dem theoretisch praktischen Untersuchungs-Prozesse, §. 58.

§. 58.

Dieses Verbrechen soll mit dem Diebstahle verbunden, und daher mit der Strafe desselben anzusehen seyn; a) — andere Rechtsgelehrte dagegen behaupten, daß die Strafe des Diebstahls hier nicht eintretten könne, da eigentlich weder ein Diebstahl, noch ein Raub geschehe, weil die Tod-

ten nichts eigenes besäßen. b) Die peinliche Gerichtsordnung schweigt abermal von diesem Verbrechen, folglich ist die Strafe willkührlich, und muß das gemeine Recht wieder zu Hülfe genommen werden. c)

a) Banniza in mehr besagter Abhandlung, dem 2ten Buch, 1ten Kap. §. 479.

b) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, der 83ten Frage, Ziff. 55.

c) Andreas Tiraquel von den die Strafe mildernden Ursachen, der 31ten, Ziff. 34.

§. 59.

Die Strafe ist nach dem gemeinen Rechte nach Verschiedenheit der Umstände mannigfaltig: a) — Entweder wird das Grab mit bewafneter Hand, oder ohne Waffen verletzet; — b) Im ersten Falle hat eine Todesstrafe Platz, besonders wenn die Gräber erbrochen und zugleich beraubet werden; — c) Das sächsische Recht will sogar einen solchen Verbrecher gleich einem Mörder mit dem Rade bestrafen, d) welcher Satz jedoch als zweideutig von den Rechts-

gelehrten noch ausgeleget wird. e) — In letztem Falle müssen abermal zween Umstände unterschieden werden; Wenn die Denkmäler zerstöret, oder die Körper der Verstorbenen, oder deren Gebeine berührt werden, so wird dieses Verbrechen mit einer der herrschaftlichen Kasse heimfallenden Geldstrafe von zehn Mark löthigen Goldes gerüget; f) — sollte aber der zu bestrafende dieses Geld nicht im Vermögen haben, so wird eine andere willkührliche Leibesstrafe untergesetzet. — g) Im andern Falle, wenn der Körper, oder die Gebeine zugleich herausgegraben, und hinweg gewörfen werden, wird der gemeine Mann am Leben, *) die Standespersonen aber mit der Verweisung ins Elend bestraft. h)

a) Heil in dem theoretisch praktischen Untersuchungsprozesse. §. 58.

b) Engau in dem peinlichen Rechte, unter dieser Aufschrift. §. 520.

c) L. 8. D. de Sepulchr. viol. L. 11. D. ad L. Jul. de vi Pub. L. 3. §. 7. D. de Sepulchr. viol.

d) Die sächsische Verordnung, im 13ten Artikel.

e) Math. Koler in der 147ten Entscheidung Ziff. 3.

f) L. 4. C. de Sepulch. viol.

g) Heil bei angeführtem Werk und Stelle.

*) Der gemeine Mann ist ja kein Mensch, nur eine niedrige Bestie; — Und sollte er auch vielleicht ein Mensch seyn, so muß er sich noch zur Ehre schätzen, wenn ihn die Großen des Staates, welche für sich ein besonderes Gesetzchen schmieden, wollen hangen oder köpfen sehen; — Man wird doch nichts unbilliges darin finden — Der gemeine Mann ist ja bekanntlich allein für Standespersonen erschaffen, diese können mit seinem Leben und Tode nach Willkühr sich die Zeit vertreiben. — Oder scheint vielleicht der Satz natürlicher, daß der niedrigste Bettler als Mensch eben so viel, als der erste Suverän als Mensch sey?

h) L. fin. ff. de Sepulchr. viol.

§. 60.

Das sächsische Recht bestimmt was besonders: a) nach demselben werden jene mit dem Schwerte bestraft, welche die beraubten todten Körper nicht wieder begraben, weil es ein größeres und unmenschlicheres Verbrechen sey, die Todten nicht wieder zu begraben, als solche blos zu berauben, da dort das gemeine Wohl und die Religion

selbst schwerer verletzet werde. b) — Oder welche die Beraubung öfters vollbracht wo alsdenn die Wiederholung des Verbrechens die Strafe vermehre; c) — oder welche die Beraubung mit gewafneter Hand verrichten. d) — Nämliche Todesstrafe hat auch Platz, wenn jemand mit einem todten weiblichen Körper Unzucht treibt, er mag bereits begraben, oder nicht begraben seyn; e) — Denn diese Gattung Unzucht ist eine viehische Leidenschaft. — f) Wenn aber das Verbrechen zum erstenmal und ohne Waffen geschieht, und die beraubten todten Körper wieder begraben werden, wird solches nur willkührlich, z. B. mit dem Auspeitschen bestraft. g)

a) Die Kursächsische 34te Verordnung, in dem 4ten Th.

b) Arg. L. 43. in fin. ff. de rel. et sumt. et L. 5. C. eod.

c) Arg. L. 28. ff. de poen.

d) Jacob von Bellovis im praktischen Kriminalrechte, dem 1ten Buche, 10ten Kap. Ziff. 42.

e) Heil in dem theoretisch praktischen Kriminalprozesse §. 58.

f) Die Kursächsische 5te Verordnung.

g) Die 34te Kursächsische Verordnung, im 4ten Th.

§. 61.

Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung befiehlt, daß jene, welche die Gräber, und deren abgestorbenen Körper, um solche entweder zu beschimpfen, oder zu berauben, aus böser Arglist verletzen, mit dem Schwerte gestrafet werden sollen. *)

*) Besagte Verordnung in dem 83ten Artikel, §. 12.

§. 62.

Die meisten neuesten Schriftsteller schweigen von diesem Verbrechen ganz, weil sie solches als eine Gattung des Diebstahls ansehen. — Von Soden sagt: unter die Gattung der öffentlichen Gewalt gehört auch die den ersten Gesetzen der Natur, der Menschheit, der Sittlichkeit widerstrebende Beleidigung der Gräber, die eben deswegen, zumal mit Raub verbunden, eins der schändlichsten und schwersten Verbrechen ist. *)

*) Benannter Verfasser in der Probeschrift, 2ten Heft. §. 141.

§. 63.

Dieses Verbrechen war in älteren Zeiten sehr üblich, denn die Alten pflegten den Verstorbenen viele Kostbarkeiten, auch Geld mitzugeben, welches also die Böswichte zum Diebstahl reizte. — Doch heutiges Tages, da wir wissen, daß dem entseelten todten Körper irdische Güter ferner nicht mehr nützen, bedecken wir lediglich ihre Blöße, und schenken der Erde den Körper, damit dieser mit jener sich wieder vereinigen könne. — Doch, sollte dem ohnerachtet jemand noch immer einem Todten die schlechte und wenig werthe Kleidung entnehmen, so treten überhaupt die Grundsätze ein, welche vom Diebstahl gelten, *) und in einem andern Theile vorgelegt werden sollen. — Die Verlezzung der Gräber, um die Todten zu beschimpfen, oder gar mit ihnen Unzucht zu treiben, sind Fälle, welche äuserst selten erscheinen, doch sind sie möglich; — Letzter gehört abermal zu den fleischlichen Vergehungen, woselbst auch hievon Meldung geschehen

soll; — Erster wird zu den Unbilden gerechnet, die in einem andern Theile inglei-chen vorkommen werden. — Gleichwol ist bei Bestimmung der Strafen immer Rücksicht darauf zu nehmen, daß nebst dem gewöhnlichen Verbrechen auch noch das Laster der öffentlichen Gewalt mit unterlaufe, folglich die Strafe erhöhet zu werden verdiene; — So wie die Art der Vollbringung, nemlich ob sie mit oder ohne Waffen geschehen, auch in Erwegung gezogen werden muß, obgleich die daraus entspringende größere Gefahr nicht zwar einen Bezug auf die todten Körper, sondern auf die Hüter, Todtengräber u. d. g. haben kann.

*) Der Todte hat zwar kein Eigenthumsrecht über diejenigen wenigen Haabseligkeiten, so er im Leichensarge bei sich führt; doch wollen die Erben, denen dieses Recht zustehet, daß mit diesen Kleidern der Todte bedeckt seyn soll, mithin geschieht immer ein Diebstahl, nicht zwar dem Todten, doch aber denen, welche denselben bekleidet haben.

E. Die Verletzung des Galgens.

§. 64.

Die Verletzung des Galgens wird vollbracht, erstens, wenn der Galgen niedergerissen; zweitens, der Körper, um ihn zu begraben, oder in der Anatomie, oder zu magischen Künsten zu gebrauchen, vom Galgen abgenommen; und drittens, wenn der Aufgehenkte oder sonst Gestrafte beraubet wird. *)

*) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 17ten Kap. §. 480.

§. 65.

Bei diesem Verbrechen ist vorzüglich nöthig, daß auf die Absicht des Verbrechers und die Wichtigkeit der geraubten Sachen Rücksicht genommen werde. *)

*) Der nämliche bei angeführtem Werk und Stelle.

§. 66.

Die alten Strafen des bürgerlichen Rechtes sind verschieden, so wie die Arten dieses Lasters immer mit veränderten Um-

ständen erscheinen. — Unsere alte Rechtsgelehrte wollen, daß jener, welcher die Körper der Bestraften, um sie zu begraben, oder der Anatomie zu übergeben, entnimmt, an Geld, mit dem Kerker, oder der Landesverweisung büße; a) — Der aber solche stiehlt, um sie zu beschimpfen, oder zu magischen Künsten oder andern abergläubischen Absichten zu gebrauchen, soll mit dem Staupbesem, oder auch zuweilen nach Gestalt der Umstände mit dem Tode; b) Jener, welcher dem Gehenkten nur die Kleider abnimmt, ihn entblöset, mit dem Staupbesem; endlich der, so ihm blos das Geld aus den Kleidern nimmt, mit Geld bestraft werden solle, c) welche Strafe auch auf die Scharfrichter auszudehnen ist. d)

a) Berger Blatt 51. und 52.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 50ten Kap. §. 613.

c) Heil in dem theoretisch-praktischen Untersuchungsprozesse, Blatt 447. — Berger, Koch, Engau. u. a. m.

d) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 2ten Th. der 83ten Frage, Ziff. 61.

§. 67.

Nach dem theresianischen Recht werden die, so den Galgen verletzen, mit der Strafe des Schwertes und der Vermögenseinziehung gezüchtigt. *)

*) Das angezogene Recht, im 73ten Artikel, §. 1. und 12.

§. 68.

Unsere neueste Schriftsteller übergehen abermal dieses Verbrechen. — Und ich soll Strafen festsetzen? — Ich hoffe, die Landesfürsten pflanzen hinführo auf öffentlichen Wegen statt unträchtigen schaudervollen Galgenholzes, nichts als ausgesuchteste gewiß fruchtbringende Bäume, diese dienen den Straßen zur größeren Zierde, als ein mit vielen Merkmalen unmenschlicher Grausamkeit gezierter Galgen. — Geschieht dieß, wird alte Barbarei verbannet; wozu wollen wir Strafen gegen ein Verbrechen, welches in folgenden Zeiten nicht mehr erfindlich seyn kann, bestimmen?

§. 69.

Allein Möglichkeit bleibt allezeit, daß wir auch in der Folge noch Galgen und ermordete Menschen erblicken; das Vorurtheil, die vermeinte Nothwendigkeit, Menschen Gerechtigkeitswegen würgen zu müssen, läßt sich so geschwind nicht ausrotten. — So lang also diese entsetzliche Gewohnheit bleibt, können die benannten Verbrechen erscheinen; folglich muß in Betracht der Strafe etwas angeführet werden.

§. 70.

Die Galgen, worunter wir eigentlich alle öffentliche Richtplätze verstehen, werden aus verschiedenen Absichten verletzet, und zwar erstens, um solche zu zerstören; zweitens, den Gerichteten zu begraben; drittens, solchen zu magischen oder andern abergläubischen Handlungen zu mißbrauchen; viertens, ihn in der Anatomie zu benutzen; oder fünftens, zu berauben.

§. 31.

Der, so die Richtplätze zerstöret, mag vielleicht im Grunde ganz gute Absichten, und richtige Bestimmungsursachen haben, denn wer gab den Regenten das Recht, solche aufzuführen? — Allein das, was ein Werk der Fürsten ist, der gemeine Theil für ein nothwendiges Uebel, folglich immer zum Besten des gemeinen Wesens errichtet zu seyn erachtet, darf nicht dem Muthwillen und willkührlicher Zernichtung eines dritten ausgesetzet seyn. — Ich würde daher den Störer und Verletzer zu der Wiederaufrichtung aus eigenen Mitteln nicht nur anhalten, sondern überdieß mit einer vierwochigen Zuchthausstrafe und zwoter Klasse Arbeit züchtigen; dagegen in dem Falle, wenn er die Kösten der Wiederauferbauung aus seinen eigenen Mitteln nicht bestreiten könnte, so lang in einem wohl eingerichteten Arbeitshause aufbehalten, bis der Gewinn seiner Arbeit jener Ausgabe entspräche.

§. 72.

Den Gerichteten zu begraben, sollte dieses ein Verbrechen seyn? — Ihr Herren Richter! wollt ihr vielleicht die menschliche Pflicht mit Strafen belegen, weil eure verhärtete Seelen kein menschliches Mitleid fühlen? — Was haben euch dann die entseelten Körper der Gestraften, die keine Züchtigung mehr fühlen können, zu Leid gethan, daß ihr sie der geborgten Erde nicht wieder rückerstatten wollt? — Gebet der Erde ihr ausgeartete Gerechtigkeitsdiener wieder, was ihr gehört, damit nicht vielleicht eure Gräber selbst verletzet und die verruchten Körper an Galgen gehangen werden; — Machet hieraus nur kein neues Verbrechen! denn dieß würde eure Gefühllosigkeit verdienen, wenn nur anderst eine Galgen- oder dergleichen Strafe gerecht seyn könnte.

§. 73.

Der todten Menschen Raub zum magischen oder sonst abergläubischen Gebrauch wird aufhören, wenn dem jungen Menschensprößling

schon im zartesten Alter eingeprägt wird, daß nur Gott dort übernatürlich, und hier durch die Natur natürlich handle, daß alle Magie, aller Aberglaube, Betrug der alten unwürdigen Pfaffheit, Vorurtheil und Folgen einer schlechten Erziehung sey; — Begrabet eure Gestrafte, so wird sie niemand zu solchen lächerlichen Gebräuchen verwenden können. — Doch, geschieht eine solche ungereimte That bei einer noch jetzig elenden Verfassung, wo man Menschen wie das Aas in offener Luft läßt, diese damit pestilenzisch ansteckt, und dem guten unverdorbenen Menschen seine Gesundheit stiehlt, so bestraft den Aberglauben! wovon in einem nachfolgenden Theil das nöthige angeführt werden soll.

§. 74.

In ältern Zeiten geschah auch öfters, daß junge Anfänger der Medizin und Chirurgie dergleichen Körper stahlen, solche zerlegten, oder anatomirten, dadurch die Lage des menschlichen Körpers im innerlichen sich eigen mach-

ten, Schlüsse zogen, Grundsätze bestimmten, und sich auf solche Art sogar durch Diebstähle in den Stand setzten, den kranken, gebrechlichen, und unglücklichen Nebenmenschen zu Hülfe zu kommen; — Dieß ist doch gewiß keine strafwürdige Handlung! — Sollte der gestrafte Körper so nicht eine nützlichere Bestimmung finden, als wenn er ein Raub der wilden Thiere werde, und die Luft vergifte? — Diesen Wohlthätigen strafet ja nicht, meine Menschenfreunde! sondern helfet vielmehr dem Wißbegierigen, daß er auf leichtere Art die Kunst, dem unglücklichen Menschen zu helfen, sich eigen mache; — Leget Anatomien an, stellet geschickte Lehrer auf, errichtet Hospitäler, eins wird dem andern die Hand bieten, und — so werden Laster schwinden. — Allein, einen solchen Raub wird man für die Folge in unsern Landen nicht mehr antreffen; — Unser gnädigster Landesfürst ist zu sehr unser Vater, als daß ihm dergleichen nothwendige Vorkehrungen entgehen sollten. — Nein, die schwersten Kosten werden für solche

allgemein nützliche Einrichtung nicht gescheuet; — In unserm Staate werden bald Wissenschaften blühen, die herrlichsten Verfassungen erscheinen, Vorurtheil besieget werden, und goldene Zeiten auf unsere Staaten zurückkommen. — Heil Dir, großer Friedrich! Heil deinem weisen Rathgeber! — Doch sieh, gnädigster Vater! Ein jeder deiner treuer Unterthanen hat die gerührtesten Thräne der Dankbarkeit bereit, ein jeder wünschet Dich verewigen zu können! — Verdammt seyen also alle Strassen, welche von keinem ferneren Nutzen sind, doch aber Deine Größe beleidigen können!

§. 75.

Endlich werden auch die Galgen verletzet, wenn die Gestraften beraubet, und der Kleider entblößt werden; — Die Todten gehören unter die Erde, und dann können sie auf den Richtplätzen nicht ferner bestohlen werden. — Sollten sie aber aus noch nicht ganz verscheuchten alten Grundsätzen in den Lüften paradiren, und es beraubt sie jemand,

so mögen meine in einem andern Theile vorzulegende Grundsätze von Diebstählen gelten. — Denn die Kleider, und all jenes, was der Gestrafte bei sich führt, gehört dem Staate, folglich wenn einer dergleichen Sachen zu entwenden wagt, so wird er an dem Staate zum wahren Dieb.

F. Die Befehdungen.

Die Befehder, da sie in älteren Zeiten eine grose, bedenkliche und mächtige Rolle spielten, sollen bei dem nächsten Kapitel unter der Aufschrift: vom Landfriedensbruche, ausführlich betrachtet werden.

G. Die schweren Bedrohungen.

Die schweren Bedrohungen machen einen Theil des besondern Verbrechens der Wegelagerung aus, diese wollen wir im 9ten Kapitel dieses Theiles abhandeln, wo auch das nöthige von den schweren Bedrohungen angeführt werden wird.

VII. Kapitel,

Von dem Landfriedensbruche.

§. 1.

Der öffentliche Friedensbruch, a) ist seiner wesentlichen Bedeutung nach nichts anders, als der durch öffentliche Gewalt gebrochene öffentliche Reichsfriede. b) — Nun ist dieser Reichsfriede entweder der Landfriede, c) oder der Religionsfriede; d) — Beide verbinden das ganze Reich im allgemeinen, und alle Mitglieder im besondern dergestalt, daß ein jeder, der diese Reichsfrieden verletzet oder beunruhiget, des Bruches des Land- oder Religionsfriedens schuldig werde. e)

a) Fractio pacis publicæ.

b) Lauterbach in den theoretisch-praktischen Vorlesungen des bürgerlichen Rechtes, 48ten Buch, 6ten Kap. §. 7.

c) Pax publica.

d) Pax religiosa.

L. 3. D. de vi, et vi arm. §. 25.

e) Schweder in seinem öffentlichen Rechte, dem allgemeinen Theil, 3ten Kap. 9ten Satz.

§. 2.

Der Landfriede hat ungeheiligte und weltliche Sachen zum Gegenstand, und wird hierdurch der ruhige Vermögensbesitz jedermann zugesichert; a) — In älteren Zeiten hatte der Ausdruck: Friede, verschiedene Bedeutungen, es ward unter dem Gottesfrieden, Königsfrieden, dem gewirkten, gelobten und geschwornen Frieden genau unterschieden, b) doch alle diese Benennungen gehören nicht zum Gegenstand dieses Kapitels, sondern wir sprechen nur vom allgemeinen Reichsfrieden. — Der Landfrieden findet seinen ersten Urheber in Kaiser Konrad dem ersten vom Jahre 915, welchen nachher mehrere Kaiser beibehalten haben, gleichwol wurden hier noch verschiedene Ausnahmen gemacht, und blieben die Befehdungen, wovon wir weiter unten sprechen werden, einiger maßen erlaubt, c) bis end-

lich Kaiser Maximilian der Erste im Jahre 1495. mit einhelliger Bewilligung des Reiches alle Ausnahmen aufhob, und einen ewigen öffentlichen Frieden festsetzte, d) der in nachfolgenden Zeiten, als den Jahren 1500. 1521. 1522. 1548. 1551. 1555. 1557. und 1598, damit die öffentliche Ruhe desto sicherer und dauerhafter hergestellet werden möge, vermehret ward. e) Die Festhaltung dieses Friedens und Bestrafung der Verbrecher gegen den Landfrieden ist daher dem Reichskammergericht übertragen worden, f)

a) Roding im 1ten Buche, der 7ten Aufschrift §. 26.

b) Das sächsische Landrecht im 2ten Buche, dem 4ten, 14ten, und 71ten Artikel.

Im 3ten Buche, dem 2ten, 7ten, und 9ten Art.

Das Weichbild im 85ten Artikel.

Das schwäbische Landrecht, im 139ten und 192ten Kap.

c) Lauterbach in bereits angezogenem Werke dem 48ten Buch, 6ten Aufschrift, §. 8.

d) Vitriar. in den Anfangsgründen des öffentlichen Rechtes, 1ten Buch, 2ten Kap. §. 15.

e) Schweder in dem öffentlichen Rechte, dem allgemeinen Theil, 10ten Satz.

Blum in dem Reichskammergerichtsprozeß, der 29ten Aufschrift, Ziff. 6. u. d. f.

f) Die Reichskammergerichtsordnung, im 2ten Th. der 9ten Aufschrift, §. 16.

Der Reichsabsch. vom Jahre 1566. §. und nach. dem. Rev. im 1ten Th. der 104ten Entscheidung Ziff 3.

§. 3.

Der Religionsfriede ist eine mit Einstimmung des ganzen Reiches festgesetzte pragmatische Verordnung, welche zu ewigen Zeiten volle Würkung haben soll, und die freie Ausübung gewisser Religionen im heiligen römischen Reiche bewilliget. a) Der Ursprung gehört eigentlich nicht hierher, und diesen finden wir in allen alten und neuesten Lehrbüchern des öffentlichen Rechtes; — Hier mag zur mehreren Deutlichkeit einsweilen hinreichen, wenn wir anführen, daß nach den betrübtesten und blutigsten Auftritten und Uneinigkeiten wegen Religionsstrittigkeiten einzelne Friedensabhandlungen geschlossen worden, bis endlich im Jahre 1552. in dem Passauer Friedensvertrage wegen der

freien Religionsübung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen eine Vereinbarung getroffen ward, welcher demnächst mit allgemeiner Einwilligung des Reiches, als ein öffentliches Gesetz, im Jahre 1555. der Religionsfrieden nachfolgte, der nach den deutlichen daselbst enthaltenen Worten für ein ewiges Reichsgesetz gelten solle; dieser ist in vielen nachfolgenden Reichsabschieden, dem westphälischen Friedensinstrumente, b) den Kaiserlichen Wahlkapitulationen, c) bekräftiget worden; — Vorzüglich wird darin alle Religionsstörung sowol in Betracht der Person, als der Sachen selbst, verbothen. d) — Diesen Religionsfrieden zu halten sind schuldig die katholischen Religionsverwandten, die Anhänger des Lutherus und Kalvinus. e) — Zu dessen Beobachtung haben sich der Kaiser und alle Reichsstände für sich und ihre Nachfolger bei Strafe des Landfriedens, ja sogar alle Reichsadeliche, f) wie auch alle Reichsstände verbunden; g) die Festhaltung

desselben, so wie die Bestrafung ist abermal dem Reichskammergericht überlassen. h) *)

a) Schweder in dem öffentlichen Rechte, 1ten Theil, 3ten Kap. §. 16.

b) Der westphälische Friedensschluß im 5ten und 7ten Artikel.

c) Der Reichsabsch. vom Jahre 1654. §. 193.

d) Blum in seinem Reichskammerprozeß der 28ten Aufschrift, Ziff. 12. u. d. f.

Vitriar. in den Anfangsgründen des öffentlichen Rechtes, 1ten Buch, 2ten Kap. §. 15.

e) Der Religionsfrieden im 7ten Artik. §. 2.

Brückner zum Schütz.

f) Der Reichsabsch. vom Jahre 1555. §. 26.

Das Friedensinstrument im 5ten Art. §. 27.

g) Das Friedensinstrument im 5ten Art. §. 2.

h) Die Reichskammergerichtsordnung im 2ten Th. der 9ten Aufschrift, §. 16.

Der Reichsabsch. vom Jahre 1555. §. wir befehlen.

*) Die aufgeklärten Zeiten fangen auch heutiges Tages bei dem niedrigsten Pöbel zu wirken an; dieser hört, ob zwar langsam, auf, pöbelhaft zu denken, er schwingt sich zu dem edlern Stand hinauf; — Er lernt begreifen, daß der Mensch dem Menschen von Natur gleich sey, daß jeder, der Türk, der Jud, so wie der Christ, ein Mensch bleibe, daß jeder im Grunde ein ehrlicher Mann, und rechtschaffener Bürger seyn könne, er möge auch den allgemeinen Ur-

heber alles Guten anbeten, auf was für eine Art es nur immer geschehen möge; — Und dieser ganz neu aus alten Sclavenketten herausgetrettene sollte als Christ den Christen hassen? — Der Katholick sollte den Protestanten, und dieser jenen in Ausübung der Religion stören, wodurch gleichwol im Grunde niemand — keinem Mitbürger eine Beleidigung zufließet? — O nein: so muß man nicht vom glücklich aufgeklärten Bürger denken, kein Religionsfriedensbruch wird in der Folge erscheinen, die Aufschrift von diesem Laster gehört für heutige Zeiten zu jenen der Ketzerei, und Hexerei! — O welche Glückseligkeit bringt uns das achtzehnte Jahrhundert! es schaft Sünden und Verbrechen ab, und doch kann der jetzt lebende Bürger noch immer ein frommer rechtschaffener Bürger seyn und bleiben; — Wer weiß, vielleicht wird er im neunzehnten Jahrhundert noch vernünftig frömmer.

§. 4.

Dieses angeführte gehört zwar nicht zur Kriminalgesetzgebung, doch, damit mich auch andere, welche keine Publizisten sind, verstehen können, so mag das vorauszusetzen nicht ganz überflüßig seyn.

§. 5.

Der Landfriedensbruch, a) besteht in dem Verbrechen, vermög welchem die deut-

schen Reichsbürger mit bewafneter Hand und zusammengebrachten Leuten die Mitbürger vorsätzlich gefährlich durch öffentliche Gewalt angreifen, oder unterdrücken. b)

a) Paci-fragium.

b) Der Landfriede vom Jahre 1495.

Die Reichsabsch. von den Jahren 1548. und 1594. Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch 18ten Kap. §. 485.

§. 6.

Der Bruch des Landfriedens geschieht also wenn der Land- oder Religionsfriede gebrochen wird. a) — Aus oben angegebener Wortbeschreibung fließt ferner, daß erfodert werde: erstens, eine starke, große, und öffentliche Gewalt, vermög welcher die öffentliche Sicherheit verletzet wird; zweitens, eine Gewalt, welche von gewafneten und zusammengerafften Menschen geschieht; drittens, daß solche den Mitbürgern angethan werde, und endlich viertens, daß sie aus arglistigem Betrug und Vorsatz entstehe. b)

a) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buche 47ten Kap. §. 594.

b) Banniza in mehr bemerktem Werke und Stelle §. 485.

§. 7.

Da zu diesem Verbrechen eine starke und schwere Gewalt erfodert wird, so ist ohnehin wohl begreiflich, daß keine Worte oder Reden, auch Schriften hinlänglich seyen, sondern dasselbe nur allein durch schwere und gewaltthätige Handlungen, geschehen könne; a) die Gewalt, so den Bruch eines Landfriedens ausmacht, kann verschieden seyn, sie kann entweder auf eine Störung, oder gänzliche Entsetzung der Rechte abzielen; erstens, wenn man andere in denjenigen Rechten und Befugnissen störet, die ihnen unstreitig gebühren, und mit Vorbeigehung des Richters sich selbst sein vermeintes Recht zu schaffen suchet, letztes wenn man andere aus dem Besitze des ihrigen wirft. b) — Es wollen zwar einige behaupten, daß auch der Bruch des Religionsfriedens durch blose Worte und

Schriften, wodurch zum Schaden und Nachtheil einer oder der andern von den in Deutschland aufgenommenen Religionen gehandelt wird, geschehe; c) Allein die meisten Rechtsgelehrten sind dahin einstimmig, daß auch hierzu eine mit Gewaltthätigkeiten verbundene Störung erforderlich seye, d)

a) Koch in oft angezogenem Werke und Stelle, §. 595.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 169.

c) Mehr angeführter Koch in bemerktem Werke und Stelle, §. 595.

Nach Einleitung des westphälischen Friedensschlusses, im 2ten Artikel.

d) Die Rechtsgrundsätze der deutschen Kirche besonders der Protestanten, §. 54.

§. 8.

Das zweite Erfodernis, nemlich die bewafneten und zusammengerotteten Menschen, betreffend, so ist allerdings richtig, daß ohne dieses der Landfriedensbruch nicht zu finden sey; a) es wollen jedoch einige, daß

auch jene als Landfriedensbrecher angesehen werden, welche vorsätzlich einen Aufruhr und Tumult anzetteln, und ihre böse friedbrecherische Absichten durch andere zur Ausführung bringen lassen. b) Dergleichen Handlungen aber gehören eher zum Aufruhr, als Landfriedensbruch; — Denn obwol von mehreren bewafneten Männern eine öffentliche Gewalt geschieht, so gehört es gleichwol eher nicht zum Landfriedensbruch, bis dieser vorhero wohl bedächtlich berathschlaget, und die Art, wie? festgesetzet wird, c) Aus eben diesen Grundsätzen folget ferner, daß auch die größten Gewaltthätigkeiten, welche einzelnen Personen zugefügt werden, nicht zum Landfriedensbruch zu rechnen seyen, d) weil dieser Gewaltthätigkeiten voraussetzet, die einem ganzen Staate, oder wenigstens einer ganzen Gemeinde angethan werden. e) — Eine andere Frage ist, wie viele Menschen einen Landfriedensbruch zu begehen hinreichend sind? dieses ist aber eben das, was die Reichsgesetze nicht bestimmen, und solches bleibt dem richterlichen Ermessen überlas-

sen; f) doch bleibt allzeit richtig, daß so viele Leute genug sind, als wie viele gewaltthätige Beeinträchtigungen erzwingen können; g) gleichwol wird eine einzige Person dieses Verbrechen zu begehen nicht im Stande seyn. — h) Von Böhmer will im 2ten Theile, der 1155ten Berathung, den Fall ausnehmen, wenn diese einzige Person der alleinige Grund und nächste Ursache von dem erfolgten Landfriedensbruche werde; der Irrthum aber liegt schon in den Worten selbst, denn nicht die erste, sondern die zwote That macht erst dieses Verbrechen aus.

a) Geil. im 1ten Buche, 7ten Kap.

b) Von Böhmer zum Karpzov, der 35ten Frage, 3ten Bemerkung.

c) Bannitza in oft angeführtem Werke und Stelle, §. 487.

d) Mev. im 1ten Th. der 105ten Entscheidung.

e) Von Böhmer zum 129ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 4.

f) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 169.

g) Von Böhmer zum Karpzov der 35ten Frage, 3ten Bemerkung.

h) Mev. im 1ten Th. der 105ten Entscheidung.

§. 9.

Das dritte Erfodernis, daß dieses Verbrechen von Bürgern gegen Bürger allein begangen werden könne, setzt abermal zum voraus, daß Obrigkeiten nicht hieher gehören, welche ihre Bürger auch mit Gewalt zu ihren Pflichten anhalten, auch nicht einmal, wenn die obrigkeitlichen Gerechtsamen noch zweifelhaft sind, oder jene die gesetzlichen Schranken überschreiten; a) — Auch nicht die Reichsstände, welche fremde ausherrische Fürsten angreifen, weil sie das Recht zu Kriegen haben, wohl aber, wenn dieselbe einen andern Reichsstand auf diese Art anfallen.

*) Struyk von diesem Gegenstande.

§. 10.

Das vierte Erfodernis, der arglistige Betrug und Vorsatz, giebt zu erkennen, daß, wenn sich Nachbaren, die einen Territorialherrn haben, einander in dem Besitze des ihrigen mit gewafneter Hand und zusammengebrachten Leuten überfallen, solche Hand-

lungen nach den Grundsätzen von der öffentlichen Gewalt zwar zu bestrafen seyen, gleichwol keinen Landfriedensbruch ausmachen können, besonders da dergleichen Gewaltthätigkeiten meistens auf einer scheinbaren Ursache beruhen, und gewöhnlich in einer Ueberschreitung der Gränzen bei der Vertheidigung bestehen; a) zweitens, ist kein Landfriedensbruch, wenn diejenigen, so sich blos einer dringenden Gefahr halber in Vertheidigungsstand setzen, Leute bewafnen, welches nach allen Rechten erlaubt ist; b) drittens, welche sich nicht freventlich bewaffnen, sondern bei plötzlich entstandenem Streit die Waffen ergreiffen, diese begehen keinen Landfriedensbruch. c) — Bei diesem Verbrechen kömmt es nicht auf den Stand der Personen an; denn obwol der Landfriedensbruch nach der Regel nur von Territorialherren oder Reichsständen vollbracht werden kann, so sind jedoch die Fälle möglich, daß auch Privatpersonen Gegenstände dieses Lasters werden. — Eben so gleichgültig ist der Ort. — Man unterscheidet auch nicht ob der Friedensbruch

durch eigene oder fremde Leute begangen worden, ob die Sache, weßhalb derselbe geschehe, im Gerichte anhängig sey, oder nicht, endlich ob dieses Verbrechen auf eigenem, oder fremdem Grund und Boden erfolge. d)

a) Von Leyser in der 19ten Antwort, Ziff. 31. und 179ten Antwort, Ziff. 19.

b) Geil. von dem öffentlichen Frieden 1ten Buch, 16ten Kap. Ziff. 18.

c) Mev. im 1ten Th. der 105ten Entscheidung.

d) Von Böhmer zum 129ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung §. 4.

§. 11.

Die vorzüglichste Gattung den Landfriedensbruch zu begehen, ist die Vhede, Befehdung, Orloch, Creghe, a) welche in einer Erzielung des vermeintlichen Rechtes durch Gewalt, oder durch Waffen, so im allgemeinen Privatkrieg genennt wird, bestehet; diese Befehdungen waren bei den alten Deutschen sehr im Schwunge, man hielt sie tapfern Männern anständig und für rühmliche Beschäftigungen, sie fanden besonders in der

Zeit der Zwischenregierung sowol gegen fremde als einheimische, und die von eben derselben Völkerschaft waren, statt; b) dieses Unheil konnten die Kaiser, deren Ansehen hierdurch vergeringert wurde, nicht so leicht ausrotten, denn obwol es an Richtern in Deutschland niemal fehlte, so hat jedoch der Abgang guter Gesetze, die damalige unglaubliche Unwissenheit, und die größte Beschwerde, die Rechtsurtheile zur Vollstreckung zu bringen, diese Privatkriege gleichfalls aus Nothwendigkeit erzwungen. — Den angesehensten und fürnehmsten des deutschen Reiches misfiele zwar diese elende Verfassung wodurch das Leben, Güter und Rechte der einzelnen auf die Spitze gesetzet wurden, allein sie konnten dieses Uebel ganz zu heben kein hinlängliches Mittel finden, weshalben man lediglich zu den möglichsten Einschränkungen und Verträgen die Zuflucht nahm; c) Die vorzüglichsten Einschränkungen bestanden darin: erstens, daß die Fehden nicht ohne vorherige Ankündigung statt hatten, welche in den ersten Zeiten durch den

Herold mit lauter Stimme, nachher aber schriftlich mittelst Unterzeichnung des Urhebers geschah, damit man seinen Feind und Gegner wisse; d) zweitens, wurden gebundene Tage eingeführt, oder besondere Zeiten ausgenommen, wo überhaupt keine Befehdungen erlaubt gewesen; e) drittens, wegen geringen Vorfallenheiten waren alle Fehden untersagt, f) auch jene, wodurch man die Burgfreiheiten verletzete; g) viertens, die Befehdungen, so hinterlistig angestellet, h) oder die dem gewirkten, dem geschwornen, oder dem Gottesfrieden zuwider liefen, waren schlechterdings unerlaubt; i) fünftens, wurden auch verschiedene Personen besonders wider alle Befehdungen gesichert; k) diesem Uebel ward auch durch Verträge abzuhelfen gesuchet, daher die minder mächtigen ihre Güter zu Lehen übertrugen, Ganerbinaten und andere zur wechselseitigen Hülfleistung dienliche Verbindungen errichteten, deren vorzüglichste der schwäbische Bund, die St. Georgen, die St. Michaelis, und die Löwengesellschaft gewesen; l) — Eine auf diese Art un-

ternommene Befehdung nennte man eine ehrliche Fehde, die schriftlichen Ankündigungen hießen Fehdbriefe, und in diesen wurde beigefügt: Hiermit will ich meine Ehre gegen Euch und die Eurige bewahret haben, sonst, wenn diese Erfodernisse vernachläsigt erschienen, so hieß der Befehder ein Mörder und ein Räuber, er war ehrlos, und wurde von den Ritterspielen ausgeschlossen; m) — Die Ganerbinaten hingegen steuerten diesem Uebel gar nicht, denn die Ganerben selbst fiengen an, andere zu befehden, nahmen die größten Räuber und Missethäter in ihre Ganerben Schlösser auf, und beschützten sie, weßwegen das Reich die Ganerbinaten verboth, und die Ganerben-Schlösser zerstörte. n)

a) Diffidationes.

b) Tacitus von den Gebräuchen der Deutschen, im 12ten und 21ten Kap.

Cäsar vom gallischen Kriege, 4ten Buch, 1ten und 2ten Kap. und 6ten Buch, 23ten Kap.

c) Von Böhmer zum Karpzov, der 37ten Frage, 1ten Bemerkung.

d) Zach. Huber in den Bemerkungen der Rechtshändel, 2ten Th. der 48ten Bemerkung.

e) Das sächsische Landrecht, im 1ten Buche, 66ten Kap. Das schwäbische Landrecht, im 4ten Kap.

f) Das sächsische Recht, der 12ten Aufschrift.

g) Schottel. von den alten deutschen Rechten, 10ten Kap. §. 2.

h) Der Reichsabsch. vom Jahre 1442. §. 1.

i) Das sächsische Landrecht, im 2ten Buche, 13ten Art. und 3ten Buch, 9ten Art.

Das schwäbische Landrecht, im 195ten und 115ten Kap. Ziff. 10.

k) Der Reichsabsch. vom Jahre 1442.

l) Von Böhmer zum 129ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 1.

m) Datt. im 17ten Kap. Ziff. 67.

n) Die Reichsabsch. vom Jahre 1500. der 10ten Aufschrift, vom Jahre 1548. der 20ten Aufschrift. — Die Kaiserliche Kammergerichtsverordnung vom Jahre 1555. 2ten Th. der 13ten Aufschrift.

§. 12.

Die schädliche Gewohnheit Deutschlandes, sein eigener Richter zu seyn, suchten verschiedene Kaiser auch schon zu Zeiten Fridrichs des Ersten auf alle mögliche Art einzuschrän-

ken, a) doch die Bemühung, die Fehden ganz abzuschaffen, glückte erst dem Kaiser Maximilian, b) denn es sind zwar in der goldenen Bulle und andern Reichssatzungen unter gewissen Einschränkungen die Befehdungen erlaubt gewesen, c) gleichwol sind solche im Jahre 1495. bei dem errichteten Landfrieden gänzlich verboten worden, die Privatkriege wurden aufgehoben, die Befehdungen zu Verbrechen erklärt, und nach den Grundsätzen des Landfriedensbruches eine Todesstrafe darauf festgesetzet, welches nachher verschiedene weitere Reichsverordnungen, jedoch mit stätem Bezug auf den im Jahre 1495 errichteten Landfrieden, bestättigten. d) Kaiser Karl der Fünfte verboth auf dem zu Worms im Jahre 1521. gehaltenen Reichstage alle Befehdungen, und erklärte zugleich den Maximilianischen Landfrieden zum ewigen deutschen Grundgesetze; e) nachher zeigte dieser Kaiser, daß nichts veränderlicher als die Meinung der Menschen sey, denn in der im Jahre 1532 eröfneten peinlichen Halsgerichtsordnung gestattete er wieder die

Befehdungen in dreien Fällen, f) vielleicht auch aus der Ursache, weil er die alten eingewurzelten Gewohnheiten auf einmal gänzlich auszurotten sich nicht im Stande sah.

a) Pfeffing. zum Vitriar. im 1ten Th. Blatt. 282.

b) Ludwig zur goldenen Bulle, der 17ten Aufschrift Blatt 174. und 179.

c) Die goldene Bulle, im 7ten Kap. §. 2.

Goldast in den Reichssatzungen, dem 1ten Th. Blatt 183.

d) Von Böhmer zum 129ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 172.

f) Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung, im 129ten Artikel.

§. 13.

Der erste Fall bestehet darin, wenn der Kaiser die Befehdungen einem ausdrücklich gestattet; einige wollen diese Worte auf die Reichsstände auslegen, a) allein dieses ist mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes nicht zu vereinbaren, da die Reichsstände

aus eigenem Rechte Krieg führen können, und hierzu die Erlaubnis des Kaisers nicht bedörfen; b) — Die vom Böhmer in seinen Bemerkungen zur Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, dem 129ten Artikel angeführte Ursache, scheint mir die natürlichste, von welcher Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand bereits in seinem Lebenslaufe geschrieben, daß er vom Maximilian und Ferdinand dem Ersten gegen die ihnen fürchterlichen Feinde zur Fehde eingeladen worden, c) und ist auch wirklich einerlei, ob einer zum Befehden Leute dinge, oder andern zur Erhaltung des vermeintlichen Rechtes ungestraft zu rauben und zu sengen gestatte.

a) Bozer. im 2ten Kap. Blatt. 19.

b) Von Böhmer zu mehr angezogenem Artikel, §. 2.

c) Besagter Götz von Berlichingen in seiner Lebensgeschichte, Blatt 42. und 123.

§. 14.

Der zweite Fall ist, wenn jemand der Seinigen, z. B. Anverwandten, und Bun-

desgenossenen Feinde angreift, denn auf diese Art hatten die Fehdebriefe zu allen Zeiten Platz, sie waren an den Gegner und seine Helfershelfer gerichtet, auch so von den Bundesgenossenen unterzeichnet. a)

*) Von Böhmer zum 129ten Art. der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. §. 2.

§. 15.

Den dritten Fall finden wir bei einer jeden gerechten sonstigen Ursache, und dieser ist so allgemein, daß fast allen Befehdungen dadurch offene Hand gelassen ward, denn wem sollte es wohl an einer erfindungsreicheu Ursache fehlen, welcher gern fremdes Güt an sich raffen will? und überdieß war die Bestimmung der gerechten Ursache dem freien Ermessen lediglich überlassen, dergestalt, daß mehr die Anführung einer jeden Ursache, als die Gerechtigkeit selbst hinlänglich gewesen. — Sehr viele machten aus den Befehdungen eine Art zu erwerben, sie lebten vom Raube, und scheuten sich nicht diese Ursache anzugeben, dieses beweißt uns Rol-

wink bei Leibnitz, im 3ten Theil, Bl. 646. da er sagt: daß die meisten aus Noth befehdet hätten, so wie dieses aus einer ganz aufrichtigen Unterschrift in einem Fehdbriefe erhellet, welche Datt. im 15ten Kap. Ziff. 42. anführt: Gerung von Eimershoven das edle Bluth, das wenig hat, und viel verthut. — Alle dergleichen Ursachen wird gewiß eine ehrbare Welt nicht rechtfertigen wollen. — Doch ganz anderst ist die Gedenkungsart unsers Kaisers Karl des Fünften gewesen, welcher eine gerechte und erprobte Ursache erfoderte, in den Worten: auf Ausführun derselben guten Ursachen, und diese Ursache konnte nicht anders erprobet werden, als wenn der Fehder, vor Gericht gefodert, seine Ursachen augab, und diese als gültig anerkannt wurden, welche meistentheils den Fehdebriefen einverleibt zu werden pflegten, wie Ludwig zur goldenen Bulle, im 1ten Theile, Blatt 176. anführt, z. B. weil wir zu dem unsrigen nicht zu gelangen wissen. — Diese Ursache ist zur Zeit Karl des Fünften gar oft zu rechtfertigen gewesen, weil damal

die Richterstühle allenthalben noch nicht ihre behörige Bestimmung hatten; dem sey nun aber, wie ihm wolle, genug daß verschiedene nachherige Reichsabschiede alle Befehdungen in Deutschland gänzlich aufgehoben, welches dann bis auf heutige Zeiten pünktlich beibehalten worden, daher der ganze Gegenstand von Befehdungen heut zu Tage aufhört; wir wollen auch deswegen die Rechtsgelehrten, von Leyser, Kreß, und mehrere andere ganz ruhig streiten lassen, ob die Befehdungen nur allein durch Thathändlungen oder böse Worte begangen werden; uns wird genügen, daß wir durch das angeführte die alten Gesetze zu verstehen gelernet haben.

§. 16.

Der Landfriedensbruch wird gleich allen Verbrechen erprobet, und nebst allen allgemeinen Theilnehmern des Verbrechens gehören vorzüglich hierher: erstens; jene, welche den öffentlichen Friedensbrechern mit Rath und That an die Hand gehen; zweitens, welche solche und ihre Haabschaften aufnehmen; und end-

drittens, die Obrigkeiten, welche dergleichen Verbrecher behörig nicht bestrafen. *)

*) Die Reichskammergerichtsverordnung, im 2ten Th. der 10ten Aufschrift, §. 3. und 12ten Aufschrift, §. 13. —

Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 18ten Kap. §. 490.

§. 17.

Die Strafe betreffend, so bestimmt die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung gegen die Landzwinger (wovon weiter unten) und Befehder, im 128ten und 129ten Artikel, die Todesstrafe; diese muß also um desto eher überhaupt gegen die Landfriedensbrecher Platz haben. a) Vorzüglich aber wird wohl ein Unterschied unter unmittelbaren und mittelbaren Reichsständen, unter an- und abwesenden zu machen seyn, b) denn es wäre unanständig, wenn die peinliche Gesetzgebung mit Todes- oder Leibsstrafen gegen Reichsstände zu verfahren wage, obwol aus Aftergrundsätzen des öffentlichen Rechtes man vor Zeiten das Gegentheil lehr-

te, da diese die anwesenden Verbrecher ohne Unterschied des Standes mit dem Tode bestraften, c) die Abwesenden hingegen in den Reichsbann warfen, aller Rechten und Kaiserlichen Privilegien entsetzten. d)

a) Von Böhmer zum 129ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 5.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 173.

c) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 48ten Kap. §. 600.

d) Der Reichsabsch. vom Jahre 1521. unter der Aufschrift vom Landfrieden.

§. 18.

Nach dem ehemaligen Gerichtsgebrauch pflegte man nur gegen Reichsstände mit der Strafe des Bannes, oder mit dem Verluste aller Rechte, Lehen, und Privilegien fürzufahren; a) — Nach heutiger Gewohnheit werden nur die Reichsstände statt des Bannes mit einer Geldstrafe angesehen. — Die Strafe des Bannes fand ohne weiteres statt, dergestalt, daß die nachfolgenden Urtheile eigentlich nur als die Bestättigung zu betrachten gewesen, b) gleichwol ledig-

lich in dem Falle, wenn keine besondere Feindselig- und Gewaltthätigkeiten mit untergelaufen, c) doch wird heutiges Tages auf eine Geldstrafe nicht angetragen, sondern nur die sogenannte Spolienklage angestellt, und die Schadloshaltung gefodert. d) In dem Falle eines Religionsfriedensbruches pflegt auch nicht mehr auf die Strafe des Bannes erkannt zu werden, wenn nicht zugleich ein sehr gewaltthätiger Landfriedensbruch damit verknüpft ist, sondern es ergehet vielmehr ein uneingeschränkter Befehl, den Gegentheil nicht mehr zu stören, alles wieder in vorigen Stand herzustellen, auch dießfalls eine hinlängliche Sicherheit zu leisten, und alles dieses bei Strafe von 20 Mark löthigen Goldes. e)

a) Der Landfriede vom Jahre 1595. unter der Aufschrift, wie der Landfriede zu halten.

b) Von Böhmer zum 129ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung §. 5.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 173.

d) Hambergk zu Bach. in der Abhandlung von diesem Gegenstande, Marburg 1772.

e) Von Kramer in dem Reichskammergerichtsprozesse, §. 842.

§. 19.

Die mittelbaren Unterthanen als Landfridensbrecher werden mit dem Schwerte bestrafet, wenn sie anwesend sind, a) den abwesenden hingegen sollen ihre hinterlassene Güter eingezogen, sie selbst als ehrlos erklärt werden, und nirgendwo Schutz und Sicherheit genießen; b) wenn aber der Friedensbruch nicht zur vollkommenen Vollstreckung gebracht, vielleicht nur blos aufrührische Schriften verbreitet worden, so bleibt auch die Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen; c) doch muß die Schadloshaltung jederzeit aus dem Vermögen des Friedensbrechers geleistet werden. d) Die mittelbaren Unterthanen als Religionsfriedensbrecher pfleget man als Tumultuanten und Aufrührer am Leib oder Leben zu bestrafen, e) ohnerachtet der Religionsfriede nur eigentlich Reichsstände zum Gegenstand hat; f) — Die Theilnehmer dieses Verbrechens, so wie sie eine grösere oder kleinere Theilnahme haben, werden bald mit der gesetzmäßigen, bald mit einer willkührlichen Strafe beleget. g)

Die Reichsstände, welche die Landfriedensbrecher nicht bestrafen, fallen in eine Geldstrafe von 2000 Mark löthigen Goldes. h)

a) Der 128te und 129te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Die Reichskammergerichtsordnung in dem 2ten Th. der 10ten Aufschrift, §. 3.

c) Von Böhmer zum 129ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 5.

d) Die Reichskammergerichtsordnung, im 2ten Th. der 12ten Aufschrift.

e) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 174.

f) Kothmann im 1ten Bande, der 47ten Antwort, Ziff. 175 und 176.

g) Banniza in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 18ten Kap. §. 491.

h) Der Reichsabsch. vom Jahre 1495. der 3ten und 8ten Aufschrift.

§. 20.

Die Rechtsgelehrten streiten sich, ob das Verbrechen des Landfriedensbruches ein ausgenommenes Verbrechen seye, oder nicht, und blos zum kaiserlichen Reichskammerge-

richt gehöre, folglich unmittelbar von dem Kaiser gerüget werden müße, oder ob solches auch von den Reichsständen durch den ordentlichen Richter geschehen könne? — a) Da dieses blos Alterthum ist, und uns zu gar nichts dienen kann, so wollen wir dergleichen lächerliche Streitsätze ganz übergehen, und lediglich den Gerichtsgebrauch dahier anführen. — So viel die Reichsstände unmittelbar betrift, so ist allerdings richtig, daß blos den Reichsgerichten, und heutiges Tages besonders dem Reichshofrath die Untersuchung eines solchen Verbrechens zustehe, diese ist aber in Rücksicht der mittelbaren Unterthanen nicht gegründet, denn in solchen Fällen hat eine gleichlaufende Gerechtigkeit Platz, und es kömmt darauf an, bei welcher Gerichtsstelle die Sache zu erst angebracht worden, und hieraus wird entschieden, ob die Untersuchung und Bestrafung des Landfriedensbruches den Reichsgerichten, oder dem ordentlichen Richter gehöre. b)

a) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. der 36ten Frage.

b) Ziegler von dem Majestätsrechte, im 1ten Buch 33ten Kap. §. 39.

§. 21.

Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung bestraft die Land- und Religionsfriedensbrecher nebst der Einziehung des sämtlichen Vermögens mit dem Tode, a) besonders, wenn der Landfriedensbruch vorher abgeredet, und die Frevler sich dazu gerüstet haben, oder wenn der Friedensbrecher den zusammengeraften Leuten die Befehle ertheilet, daß sie sogleich im Widersetzungsfalle mit gewafneter Hand zufallen, und Gewalt gebrauchen sollen; b) wenn aber die zusammengebrachten Leute mit keinen Waffen versehen sind, auch keine Befehle zu Gebrauchung der Gewalt erhalten haben, so hat lediglich eine Leibesstrafe Platz. c)

a) Besagte Verordnung im 73ten Artikel, §. 12. erstlich.

b) Ebendaselbst §. 13. zweitens.

c) Ebendaselbst §. 14. zweitens und §. 12. 1tens.

§. 22.

Die neuesten Schriftsteller übergehen dieses Verbrechen theils ganz, theils bestimmen sie keine besondere Strafe, so wie sich von Soden in folgenden Worten kürzlich ausdrücket: die Gesetze haben noch einige Gattungen der öffentlichen Gewalt mit eigenen Namen gezeichnet, dahin gehöret der Landfriedensbruch, welcher nach den deutschen Reichsgrundsätzen beurtheilet werden muß. — Die Ursache, warum keine besondere Strafen von jenen angeführet werden, mag darin liegen, weil dieses Verbrechen eigentlich nur von Reichsständen ausgeübt werden kann, und dann nicht mehr kriminel, sondern bei den Reichsgerichten in dem gemeinen Wege Rechtens behandelt wird. — Diese Prozeßart ist so allgemein und uneingeschränkt, daß sogar in dem Falle, wenn auch ohne Vorwissen der Landesfürsten die Unterthanen eigenmächtig ein solches Verbrechen begehen, dem ohnerachtet derjenige Reichsstand, welchem durch die Unterthanen des Mitreichsstandes Gewalt zuge-

füget worden, dießfalls an leztere zu schreiben, und wenn die Gewaltthätigkeiten nicht sogleich aufgehoben werden, nicht die Unterthanen, sondern den Reichsstand selbst an den Reichsgerichten des Landfriedensbruches wegen zu verklagen pflegt.

§. 23.

Die Unterthanen, welche dergleichen Gewalt eigenmächtig ausüben, werden von ihrem Landesfürsten nach Gestalt der Umstände, so wie dies Verbrechen in ein anderes Laster, z. B. der öffentlichen Gewalt Aufruhr, u. d. g. ausartet, bald gesetzmäsig bald willkührlich bestraft; — Bei welcher Verfassung es auch überhaupt gelassen werden muß. — Dieses Verbrechen zeigte sich in älteren Zeiten meistens aus Religionshaß, und in Oertern, wo verschiedene Religionsverwandten seßhaft gewesen, und ihre Religion öffentlich ausübten; — Heut zu Tag, wo auch der niedrigste Pöbel zu fühlen anfängt, daß jeder Mitbürger, auf was für eine Art er auch immer seinen Gott an-

bete, sein Mitmensch seye, schwindet Religionshaß, und dörfte vielleicht die bekannte Werthheimer Prozeßionsgeschichte das lezte Denkmaal eines unaufgeklärten Alterthumes aufgerichtet haben.

VIII. Kapitel,

Von der Wegelagerung.

§. 1.

Noch immer Alterthum? — Wozu dieß langweilige, unbrauchbare Zeug, welches heutiges Tages nicht den mindesten Vortheil bringt? — So rufen mir wohlmeinende Freunde zu. — Ich selbst fühle die Wichtigkeit des Vorwurfes viel zu stark, und würde auch solchen ganz zu heben nicht im Stande seyn, wenn mein Werk blos Kunstrichtern in die Hände fiele; — Allein da das peinliche Recht in seinem ganzen Umfange auch jungen Anfängern begreiflich werden soll, und dergleichen Laster einmal in dem alten Gesetzbuche mit besondern Strafen gebrandmarket sind, so muß ich mich wohl entschließen, entweder das Alterthum anzuführen, oder ich laufe Gefahr, daß, wenn meinen schätzbaren jungen wißbe-

gierigen Freunden das fürchterliche alte Strafbuch, oder ein eben so vermoderter alter Dollmetscher in die Hände kömmt, und sie darinn dergleichen Verbrechen aufgezeichnet finden, sie dadurch irre geführt, und mit den alten Grauköpfen vielleicht neue Laster zu finden glauben. — Man erlaube mir also, eine weitere Gattung vom alten Faustrechte und den Befehdungen dahier abzuhandeln, vielleicht dörfte am Ende noch ein altes Verbrechen des Landes verwiesen werden.

§. 2.

Sehr oft zeigen sich Beispiele, wo bösartige Menschen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Wäldern, und andern Oertern meistens zur nächtlichen Zeit sich hinlagern, die vorbeigehenden erwarten, diese hinterlistig verwunden, schlagen, berauben, oder gar ums Leben bringen, *) und dieses ist, was eigentlich im allgemeinen unter dem Laster der Wegelagerung verstanden werden will.

*) Berlich. in seinen praktischen Schlußsätzen, dem 20ten, Ziff. 1.

§. 3.

Die peinliche Halsgerichtsordnung macht schon in dem 128ten Artikel eine jede hinterlistige Handlung, so zum Schaden und Nachtheil anderer auf öffentlichen Wegen geschieht, zu einem besondern Verbrechen, doch soll alles auf die Absicht des Verbrechers ankommen; a) die Ursachen der Wegelagerung können verschieden seyn, sie bezwecken manchmal Mord, Raub, und Befehdungen, öfters aber auch nur die Ausübung eines blosen Muthwillens. — Im ersten Falle erhält das Verbrechen den Namen der Wegelagerung, im lezten aber des Vorwartens und Aufpassens. b)

a) Quistorp in oft angezogenem Werke, 5ten Abschnitt, §. 178.

b) Kreß zum 128ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 4.

Be ibeiden, wie bei allen Verbrechen, macht die arglistige Absicht das vorzüglichste Erfodernis aus; fehlt diese, so wird der Begrif des Verbrechens selbst hinwegfallen. *)

*) Simon von diesem Verbrechen, im 1ten Kapitel.

§. 5.

Im allgemeinen finden wir dieses Verbrechen erst alsdann in seiner strafbaren Vollkommenheit, wenn erstens solches durch die Erwartung auf öffentlichen Wegen vollstrecket wird; zweitens, diese Erwartung hinterlistig geschieht; und drittens, mit dem Vorsatze zu schaden vereinbart ist. *)

*) Meister in dem peinlichen Rechte, unter dieser Aufschrift. §. 1. und 2.

§. 6.

Da dieses Laster schon durch die ledigliche Aufpassung auf öffentlichen Wegen vollbracht wird; so folgt hieraus erstens, daß es ganz gleichgültig sey, ob durch dergleichen Auf-

passen wirklich ein Schaden zugefüget worden, oder nicht; zweitens, daß dieses Verbrechen sich eben dadurch von dem Meuchelmorde, dem Raub und andern Verbrechen unterscheide, welchen die Wegelagerung immer voraus zu gehen pfleget. *)

*) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 9ten Kap. §. 494.

§. 7.

Da man weiter ein hinterlistiges Aufpassen erfodert, so läßt sich hieraus entnehmen: daß erstens jene dieses Verbrechen nicht begehen, welche einen heimlich flüchtigen aus obrigkeitlichem Befehl auf den öffentlichen Straßen erwarten; zweitens, welche aus dem Kriegsrechte sich gegen die Feinde dergleichen Wegelagerungen bedienen; drittens, welche Wacht stehen, und sichern Personen aller Orten den Vorübergang nicht gestatten; viertens, welche, durch das obrigkeitliche Ansehen geschüzt, die, um den Kriegsdiensten zu entgehen Flüchtige, anhalten. *)

*) Von Böhmer in seinem peinlichen Rechte, dem 2ten Absch. 8ten Kap.

§. 8.

Da nun endlich die Wegelagerung mit dem Vorsatze zu schaden vereinbart seyn muß, so ist ohnehin begreiflich, daß dieser auf verschiedene Art sich zeigen kann, entweder eine Beute zu machen, zu verwunden, zu schlagen, zu tödten, Geilheit oder Muthwillen auszuüben, oder sonst einen geringeren Schaden zuzufügen; — a) Doch werden eigentlich nur jene Wegelagerer genennt, welche wegen Beute oder Todschlag sich auf die öffentlichen Wege lagern, wenn man anders die Sache nach dem Worte im strengen Verstande betrachten will. b)

a) Banniza bei angeführtem Werke und Stelle §. 496.

b) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 49ten Kap. §. 604.

§. 9.

Nach dem sächsischen Recht hatte ohne allen Zweifel die Strafe des Schwertes Platz, wenn jemand wegen Raub, Befehdung, oder dergleichen Ursachen sich auf die

öffentlichen Wege lagerte, und den vorübergehenden aufpassete, a) welche Verordnung die nachherigen Kurfürsten in ihren Erbverträgen im Jhre 1534. festsezten, b) und endlich der Kurfürst August erneuerte und bekräftigte; c) gleichwol hat diese Verordnung nur allein bei einer hinterlistigen Wegelagerung Platz, ohnerachtet weiters keine böse That wirklich vollbracht wird. d)

a) Die sächsische Provinzialverordnung vom Herzog Georg vom Jahre 1526. unter der Aufschrift: muthwillige Befehder §. so ordnen und setzen wir.

b) Die sächsische Erbverträge vom Jahre 1534 und der Aufschrift: muthwillige Befehder §. so haben wir uns auch.

c) Die sächsische Landesverodnung, im 4ten Th. der 13ten Verordnung.

d) Die nämliche Verordnung im 1ten Bande, 4ten Th. der 64ten Frage, Ziff. 2.

§. 10.

Ganz gleiche Grundsätze sind auch in dem allgemeinen Rechte festgesetzet; a) die Ursachen sollen darin bestehen: weil ein jedes Verbrechen z. B. Befehden; b)

auf der Straße berauben; c) hinterlistig sich auf die Wege lagern, und den vorübergehenden aufpassen, d) in sich kapitale Verbrechen seyen, daher auch jedes derselben mit der Todesstrafe beleget werden müße; e) weiter weil der wirkliche Straßenraub und Tödtung grösere Verbrechen seyen, und die, welche dießfalls besonders auf öffentliche Straßen ausgehen, den nächsten Weg zur wirklichen That gewagt hätten, dieser aber bei den schwersten Verbrechen für die wirklich vollbrachte That gehalten werde. f)

a) L. siquis necandi 8. C. ad L. Cornel de sicar.

b) Die peinliche Halsgerichtsordnung in dem 129ten Artikel.

c) Die nämliche im 126ten Artikel.

d) Die nämliche im 128ten Artikel.

d) Berlich. in seinen praktischen Schlussätzen, Idem 20ten Ziff. 5.

f) Salyzi. in L. is qui 7. C. ad L. Cornel de sicar.

§. 11.

Das Laster der Wegelagerung, wenn es einen Straßenraub oder Befehdung zum

Gegenstand hat, ist eine Gattung des Landfriedensbruches, a) weswegen auch die Strafe gegen die Adelichen, Soldaten, Weibsleute und Geistliche, so wie bei dem Landfriedensbruch selbst Platz haben soll. b)

a) Peter Fridrich Mindan in dem 1ten Buche, dem 25ten Kap. seiner Prozessen.

b) Prospr. Farinaz. in seinem peinlichen Rechte, dem 3ten Th. der 107ten Frage, Ziff. 71.

§. 12.

Die gesetzmäsige Strafe tritt gleichwol ein, wenn jemand hinterlistig Veraub- oder Befehdungshalber dieses Laster vollbringt, und muß der Vorsatz ganz deutlich erprobet werden, sonst, wenn die benannten Absichten sich nicht zeigen, und der Vorsatz nur durch Muthmasung erprobet wird, so hat eine andere ausserordentliche Strafe z. B. Geldbuße Platz; a) — Einige Rechtslehrer wollen die Wegelagerer schlechterdings mit dem Tode bestraft wissen, obschon sie wider ihren Willen an der Ausführung ihres bösen Vorhabens gehindert worden. b)

a) Ludwig Gielhausen in seinen peinlichen Rechte, dem 2ten Kap.

b) Kreß und von Böhmer zum 128ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 13.

Wir haben oben §. 9. angeführt, daß bei diesem Verbrechen die Strafe des Schwertes eintrette, wenn die Absicht einen Raub, Befehdung, oder dergleichen Ursachen erzielte; — Nun sollen zu den sogenannten dergleichen Ursachen gehören: erstens, wenn jemand mit zusammengerotteten und bewafneten Leuten aus arglistigem Betruge und nach vorheriger Verabredung einem andern hinterlistig anf öffentlichen Wegen aufpasset, und ihn beleidigt, obgleich an eine Beraubung nicht gedacht worden, und keine Befehdung voransgegangen, a) in welchem Falle die auf den Landfriedensbruch festgesezte Strafe Platz haben soll; b) zweitens, wenn jemand zu der Wegelagerung, so wegen Raub oder Befehdung geschieht, einwilligt und seinen Rath ertheilt; c) drittens, wenn einer um deswillen sich auf die Wege

lagert, damit er ein Mädgen nothzüchtigen, oder entführen könne, denn obwol der Vorsatz nicht ausgeführet worden, so soll doch die Strafe des Schwertes vollzogen werden weil die Nothzucht nnd Entführung ein grösseres Verbrechen, als die Beraubung des Vermögens sey. d)

a) Daniel Moller in seinen Erläuterungen des sächsischen Rechtes dem 4tem Th. 13ten Verordnung.

b) Andr. Geil. von dem öffentlichen Frieden 1ten Buch, 7ten Kap. Ziff. 24.

c) Ludwig Gielhausen in seinem peinlichen Rechte, 2ten Kap.

d) Von Böhmer zum Karpzov der 40ten Frage, 4ten Bemerkung.

§. 14.

Die Strafe des Schwertes wird sogar auf jenen Fall ausgedehnt, wenn jemand z. B. in Trunkenheit bei vorgefallenem Streit sich auf die Wege lagert, und einem dritten aufpasset, weil dieser einem Diebe zu vergleichen, und jene, welchen er aufpasset, tödten oder bestehlen zu wollen vermuthet werde; a) — Ganz anders sprachen die

Leipziger Schöpfenstühle, sie unterschieden, ob jemand leicht oder schwer verwundet worden; — In diesem Falle ward die Abhauung der Hand, oder die Streichung mit Ruthen und ewige Verweisung ins Elend, in jenem Falle aber nur eine Kerkerstrafe oder zeitliche Landesverweisung festgesetzet, b) welche Meinung nach vieler vorhergegangener Ueberlegung endlich der Kurfürst August von Sachsen begnehmigt und bekräftigt hat. c) Ein gleiches lehrten die Dollmetscher des gemeinen Rechtes. d)

a) Berlich. in seinen praktischen Schlußsätzen, dem 4ten Th. 20ten Abschluß, Ziff. 15. und 16.

b) Die sächsische Verordnung in dem 2ten Band, 4ten Th. der 48ten Frage.

c) Die benannte Kursächsische Verordnung.

d) Andr. von Isern, Berlich. u. a. m.

§. 15.

Was unter einer leichten und schweren Verwundung eigentlich zu verstehen sey, dies soll in einem andern Theile unter der Aufschrift von der thätigen Verwundung noch weiters ausgeführet werden.

§. 16.

Quistorp äusert in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes 1ten Th. 5ten Abschnitt §. 579, in Betracht der Strafe seine Meinung dahin: Wenn mit dem Weglagern ein Landfriedensbruch oder ein eigentlicher Landzwang, oder auch Raub und Mord verbunden seyn sollten, so könnte auf die gesetzliche Strafe der angezogenen Verbrechen erkannt werden; — Sind jedoch leztere mit dem Wegelagern nicht verbunden, und sollte ein Verbrecher hierbei blos die Absicht haben, einzelnen Personen Schaden zuzufügen, so würde die Strafe nach denjenigen Grundsätzen zu bestimmen seyn, die überhaupt von versuchten Verbrechen gelten. — Die Aufpasser und Vorwarter, und alle jene, welche andern, mit denen sie sich entzweiet haben, auf öffentlichen Straßen auflauern, um sie zu schlagen, oder eine sonstige unerlaubte Rache zu nehmen, werden nach der Größe des Vorsatzes, der Gefahr, und der Verletzung der öffentlichen Sicherheit, mit Gefängnis, Lan-

desverweisung, oder der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten bestraft; — Inzwischen begehen diejenige eigentlich kein Verbrechen, welche entweder keine hinterlistige Absichten bei dem Auflauern hegen, oder die auch in den Gränzen einer rechtmäßigen Vertheidigung sich verhalten.

§. 17.

Nach dem theresianischen Recht wird die arglistige Wegelagerung, wenn der Vorsatz, einen dritten zu verletzen, oder gar umzubringen, damit verbunden ist, mit dem Schwerte bestraft, a) besonders wenn die Wegelagerung vorsätzlich geschieht, und an verschiedenen Orten wiederholet wird; b) wenn aber jemand seinen Gegner, dem er auf offener Straße von ohngefähr begegnet, Gewalt anthut, oder ihn auf öffentlichen Wegen aus Muthwillen, oder um Streit zu suchen, nicht aber mit dem Vorsatze, denselben zu verletzen, sondern z. B. zu schimpfen, oder zu schlagen, erwartet, so wird die Stra-

se des Schwertes in eine Leibsstrafe abgeändert. c)

a) Der 73te Artikel besagter Verordnung, §. 2. und 12. erstens.

b) Der nämliche Artikel §. 13. viertens.

c) Besagter Artikel §. 14. fünftens, und §. 12. erstens.

§. 18.

Das alte Verbrechen der Wegelagerung mag betrachtet werden, wie es nur immer will, so bleibt es ohne Beitretung eines andern benahmten Verbrechens, z. B. Mord, Raub, Schlägerei rc. nichts als die wahre Zubereitung zu dem Laster, kurz sie ist ein versuchtes Verbrechen; wozu soll und kann also wohl dienen, wenn wir einen Theil des versuchten Verbrechens mit besondern Namen auszeichnen, und dafür besondere Strafen festsetzen wollen? — Wir sollten vielmehr darauf bedacht seyn, wenn es möglich, alte Laster abzuschaffen, als neue einzuführen.

§. 19.

Das versuchte Verbrechen hat seine Grade. — Je gröser die Bemühung und Fortsetzung des versuchten Verbrechens ist, desto gröser, und jemehr die Ursache der nicht vollbrachten That auf den Urheber zurückfließt, desto geringer muß die Strafe ausfallen; *) diese aber im allgemeinen zu bestimmen ist unmöglich, ihre Schwere oder Minderwichtigkeit hängt von der Größe der Absicht und des vorgesezten Lasters ab, worüber nur bei Anführung der einzelnen Verbrechen selbst bestimmtere Grundsätze angegeben werden können.

*) Mein 1ter Th. im 3ten Kap. §. 18. u. d. f.

§. 20.

Die Wegelagerung ist also kein besonderes Verbrechen, sondern hierzu hat sie lediglich ein unaufgeklärtes Alterthum gestempelt.

IX. Kapitel,

Von dem Landzwange und den schweren Drohungen.

§. 1.

Einige Gattungen von dem Faustrechte sind durch die vorigen Kapitel beseitigt, doch sind noch verschiedene andere übrig, vermöge welcher durch den Weg der Thathandlungen bei vernachläßigtem richterlichen Ansehen jeder sich selbst Recht sprach. — Diese Art zu richten beschwerte Deutschland lange Zeit, wie wir bereits öfters gehört haben, wo man theils gar keine Gerichtsstühle fand, oder die Gerechtigkeit schlecht handhabete, wo die Fürsten mehr ihr eigenes, als das Wohl der Unterthanen, in Bedacht zogen. Omögten diese Denkungsart unsere heutige höchste Häupter mit dem Alterthume für ewige Zeiten zur Leiche tragen, und sich stetshin ihres Ursprungs und Endzweckes getreulich erinnern!

§. 2.

Von den Zeiten der Zwischenregierungen hat Tritemius den Zustand des dreizehenten Jahrhunderts beschrieben, da er sagt: damalen ist alles durch Aufruhr und Aufstand ohne Gesetze, ohne Ordnung nach Willkühr erzwungen worden; von dem fünfzehnten Jahrhundert schreibt Peter von Antro, ein Chorherr von Kolmar: Wenn man durch Gewalt unterdrucket ward, so fand man theils gar keine Richter, und traf man solche durch viele Umwege an, so fehlte ihnen die Macht, die Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; wie stehet nun also wohl noch zu bewundern, wenn durch Drohungen oft das Recht, auch Unrecht erzwungen werden mußte?

§. 3.

Die schweren Bedrohungen, a) wovon hier die Frage ist, sind eine Gattung der öffentlichen Gewalt, und arten unter gewissen beitretenden Umständen zu Befehdungen und dem Landfriedensbruch aus; b) sie sind

eigentlich ausgestosene Worte, welche den Willen und Vorsatz zu schaden andeuten. c)

a) Minæ atroces.

b) Gielhausen in seinem peinlichen Rechte, der 8ten Aufschrift.

c) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes 1ten Th. 37ten Frage.

§. 4.

Die Bedrohungen geschehen entweder in Worten, oder Schriften, oder durch gewisse Zeichen; erste werden die wörtliche, a) zweite die schriftliche, b) und lezte die Bedrohungen durch Zeichen genennt. c)

a) Minæ verbales.

b) Minæ scriptæ.

c) Minæ per signa.

Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 17ten Kap. §. 482.

§. 5.

Weiters werden die Bedrohungen entweder gegen einzelne, oder gegen ganze Gemeinheiten ausgestossen, in jenem Falle behalten sie den Namen der Bedrohungen, und in diesem Falle gehören sie zum Land-

zwang, von welcher Gattung der Bedrohungen wir eigentlich hier sprechen; um gleichwol den Gegenstand der schweren Drohungen gänzlich zu beseitigen, sollen auch die Grundsätze in Betracht dieses Verbrechens überhaupt festgesetzet werden, dessen Abtheilungen nachstehende Tabelle anzeigen wird.

Die schweren Bedrohungen

durch Worte,	durch Schriften,	durch Zeichen oder Befehdungen.

gegen einzelne	gegen ganze Ortschaften, Gemeinheiten, oder der Landzwang

§. 6.

Ein Landzwinger ist daher, welcher ein Land, Stadt, Ort oder eine ganze Gemeinde durch Drohungen zur Erfüllung seines Willens zwingen will, und durch Handlungen zeigt, daß er seinen Worten Kraft zu geben gesonnen sey. *)

*) Quistorp in oft angezogenem Werke, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 176.

§. 7.

Kaiser Karl der Fünfte rechnet die Landzwinger unter die muthwillige Beschädiger, worunter er Leute verstehet, welche dem menschlichen Leben und Gütern Schaden zuzufügen beflissen sind, daher durch die Landzwinger zwar das Leben und der Körper des Unschuldigen in Gefahr läuft, gleichwol dieses die Hauptursache des Landzwanges nicht ausmacht; denn jenes gehört vielmehr zu den ungerechten Zwangmitteln und zum Raub, deren Namen eigentlich unter den Worten: Zwang, Zwinger, erscheinen, die bei dem ersten Angrif sogleich mit tödtlichen Wunden und wirklichen Mord die Leute anfallen. *)

*) Von Böhmer zum 128ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. §. 1.

§. 8.

Zu dem Verbrechen des Landzwanges wird erfodert, erstens, daß jemand gegen ein Land, Stadt, Ort, oder ganze Gemeinde Drohungen ausstoße; zweitens, daß der

böse Vorsatz durch eine oder die andere böse Handlung in die Augen falle; endlich drittens, daß er darauf böslich austrete und entweiche, a) daher auch der 128te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung die Aufschrift führet: Strafe derjenigen, so böslich austreten.

*) Eisenhard in den Erzehlungen besonderer Rechtshändel im 4ten Th. Ziff. 14.

§. 9.

Der Landzwang ist eine Gattung der Befehdungen und des Friedensbruches, a) weswegen auch abermal die Schriftsteller unter sich streiten, ob zu diesem Verbrechen blose Worte hinreichen könnten. Von Leyser verneinet diese Frage in seiner 553ten Probe Ziff. 9. Kreß dagegen behauptet das Gegentheil, und stützet seine Meinung auf den Reichsabschied vom Jahre 1555 §. 48, vermöge dessen auch keinem Anstande unterworfen ist, daß blose Worte einen Landzwang auszumachen im Stande seyen.

§. 10.

Doch kömmt es bei diesem Verbrechen nicht darauf an, ob die Drohungen mit oder ohne Bedingungen ausgestoßen worden; a) die gewöhnlichen Bedrohungen waren: Man wolle einen rothen Hahn auf den Thurn setzen, oder die Stadt, Ort, u. d. g. anstecken und in die Asche legen; weiters ist es gleichgültig, ob die gedrohete Uebel wirklich zur Ausübung gebracht werden sollen, oder nicht, b) gleichwol wird der, welcher einzelnen Personen Unglück drohet, kein Landzwinger genennt. c)

a) Von Leyser in der 553ten Probe, Ziff. 13.

b) Karpzov in der 37ten Frage, Ziff. 34.

c) Der 129te und 176te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 11.

Der Landzwang wird eigentlich durch die Befehdung und bösliche Austrettung zum Vollzug gebracht, weshalben auch die peinliche Halsgerichtsordnung den wirklichen Landzwang in dem 128ten und 129ten Arti-

kel mit der Strafe des Schwertes gerüget haben will; — Verschiedentlich eintretende Milderungsgründe (wovon in einem andern Theile) sollen die Strafe des Schwertes sehr oft in jene des Staupbesens, der öffentlichen Arbeiten, oder sonst willkührliche Strafen abändern. a) Die drohende einzelnen Personen müßen genugsame Sicherheit leisten, daß sie die Drohungen nicht zur Ausübung bringen wollen, sind sie aber die Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so werden sie nach der peinlichen Gerichtsverordnung gefänglich eingezogen. b) — Heut zu Tage pflegen solche Drohende zur lebenslänglichen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurtheilt zu werden.

a) Arg. L. 19. ad L. Cornel. de fals. L. 1. pr. §. 2. de extraord. crim.

b) Der 176te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 12.

Nach dem theresianischen Recht wird der schwer Drohende nicht zwar am Leben gestraft,

sondern er muß Kaution leisten, daß er nicht beleidigen wolle, und wird so lang gefänglich eingehalten, bis dieselbe gestellet ist; sollte aber der Drohende nach den ausgestoßenen Drohworten von seinem gewöhnlichen Wohnsitze entweichen, zu verdächtigen Oertern fliehen, und sich zu verdächtigen Menschen gesellen, so wird er für einen wahren Befehder gehalten, und hat alsdann die Strafe des Schwertes Platz. *)

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung im 73ten Artikel, §. 12. fünftens.

§. 13.

Gleichwie der Landzwang eine Gattung alter Befehdungen ausmacht, diese aber bei aufgeklärten Zeiten und reineren Sitten erloschen sind, eben so ist bei heutigen Zeiten jenes Verbrechen fast gar nicht, nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt. — Die Landesfürsten wissen gar wohl, wozu die vom Publikum bezahlten bewafneten Männer zu Friedenszeiten dienen; — Die Straßen rein zu erhalten, und die allgemeine Sicher-

heit herzustellen, mag die erste Pflicht seyn, folglich da die stäten Streifereien einen schwärmerischen Landzwinger die allenfalls sich in Kopf gesezte Drohungen zurück zu nehmen zwingen, so finden wir dieses Verbrechen wenigstens äuserst selten.

§. 14.

Besecke sagt: Drohungen sollen nach der Gröse des Schadens, welcher angedrohet worden, um ein Viertheil so bestraft werden, als das wirklich vollzogene Verbrechen der Art der angedroheten Verletzung; gewöhnliche Reden bei Uebereilung, bei Aeuserung des Zornes über die gefühlten Beleidigungen ausgenommmen. *)

*) Angezogener Verfasser in mehr angeführtem Werke, S. 105.

§. 15.

Globig und Huster drücken sich in der Abhandlung der Kriminalgesetzgebung in folgenden Worten aus: Allgemeine Drohungen, z. B. ich will dirs gedenken rc. machen kein eigenes Verbrechen aus, weil man

nicht weis, ob der Drohende eine rechtmäsige oder unrechtmäsige Rache meine. Allein besondere Drohungen des Feueranlegens, des gewaltsamen Ueberfalles ꝛc. diese verrathen schon eine hinterlistige Absicht sich zu rächen. Wenn eine Beschädigung an den Gütern gedrohet wird, so muß der Drohende auf so viel Kaution bestellen, als der gedrohete Schaden betragen würde; kann er dieses nicht, so muß er sich gefallen lassen, daß man seine Person im weitern Arreste erhalte. Bei einer gedroheten Beschädigung der Person hingegen muß man sich allemal der Person des Drohenden versichern. Da er die Sicherheit des Staates in Gefahr setzet, so kann er sich nicht beschweren, wenn man seine Freiheit am Vermögen, oder an der Person einschränket. Die so gewöhnliche eidliche Kaution ist von gar keiner Sicherheit. Wie soll ich glauben, daß ein Ruchloser, der im Begriffe ist, ein Verbrechen zu begehen, sich durch das schlüpfrige Band der Religion werde abhalten lassen? Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß der Drohende

das Verbrechen ausüben werde, weil ein jeder aus Furcht der Strafe die That zu verheimlichen suchet. Mithin kann man wohl annehmen, daß solche Drohungen mehr aus einem ohnmächtigen stolzen Zorne, als aus wirklichem Vorsatze herrühren. Wie lange soll also jene Kaution, jener Arrest dauern? füglich ein Viertheil so lang, als die Verjährung des angedroheten Verbrechens. Dies wäre die Strafe der Drohung, die meines Erachtens nicht zu hart ausfiele, wenn man bedenket, daß es besser sey, der Freiheit eines Böswichtes etwas zu viel zu thun, als die Sicherheit des Staates und einzelner Bürger auf das Spiel zu setzen. Allein die obige Vermuthung leidet ihren Abfall:

I. Wenn der Drohende seinen Namen verschweigt;

II. Wenn er von solchem Ansehen und Macht im Staate ist, daß er die Drohung ungestraft ausüben könnte; oder

III. Wenn er sich nach geschehener Drohung verbirgt.

Denn in diesen Fällen wird die Ausführung derselben wahrscheinlich. Ich würde also hier die Kaution oder den Arrest so lange dauern lassen, als die ganze Verjährung des angedroheten Verbrechens. — Es verstehet sich aber von selbst, daß die Vermuthung der Besserung, worauf sich die Verjährungszeit gründet, durch den Beweis des Gegentheils aufhöre, mithin, wenn der Drohende die Drohung wiederholet hat, und immer noch seine böse Absicht blicken läßt, eine beständige Beraubung der Freiheit, ja, wenn auch diese die Ausführung der That nicht hindern könnte, selbst die Todesstrafe Statt finde. *) .

*) Angezogener Verfasser Seite 143. bis 145.

§. 16.

Wie groß noch der Schritt sey, von Worten zu Thaten überzugehen, ist viel zu bekannt, als daß ein Beweis dießfalls erfodert werden könnte. — Man darf ja nur das fast täglich erscheinende Versprechen vieler sich großdün=

kenden Menschen betrachten, und den Schritt von den Worten zu den Thaten bemessen, und man wird finden, daß dieser selten gewaget werde, und doch diente er gleichwol jenen zur wahren Größe, und würde keine üble Folgen nach sich ziehen; — wogegen im umgewendeten Falle ein Drohender bei dem bis zur wirklichen That zu wagenden Schritt zu befürchten hat, der Thäter werde bekannt, und die Strafe unausbleiblich. Folglich ist aus blosen Worten weder was gutes noch böses im Grunde zu hoffen, oder zu befürchten. — Drohworte sind meistens die Folgen böser, hitziger, angewöhnter Leidenschaften, von welchen das Herz öfters wenig weiß, und vielleicht die Ausübung selbst verabscheuet.

§. 17.

Eine gute Polizei muß vorzüglich so wachsam seyn, daß nicht wohl einem ganzen Orte oder Gemeinde das gedrohete Uebel zugefüget werden könne; — Allein oft wird auch das wachsamste Aug hintergangen, und die Fälle sind möglich, daß Bosheiten die

Worte unterstützen, und den Schritt zur wirklichen That bestimmen, folglich wird immer nöthig werden, gegen unerhörte Bosheiten Strafen festzusetzen, daß, wenn es möglich ist, solche noch in behörige Schranken zurückgebracht werden.

§. 18.

Ein Landzwinger, wenn alle Erfodernisse richtig eintreffen, und erprobet werden, d. i. wenn einer Stadt, Orte, oder einer ganzen Gemeinde ein Unglück gedrohet wird, eine oder die andere Handlung den bösen Vorsatz zu erkennen giebt, und der Drohende nach den ausgestosenen Drohworten heimlich entweichet, z. B. es drohet einer, dieses oder jenes Ort in Brand zu stecken, er hält zu nächtlicher Zeit in seinem Hause heimliche Zusammenkünfte mit verdächtigen Leuten, er tritt hierauf heimlich aus seinem zeitherigen Wohnorte aus, und wird manchmal in verdächtigen nahe gelegenen Schlupfwinkeln bemerket rc. ist allzeit ein gefährlicher Mensch, das Publikum muß vor ihm gesichert werden,

eine Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit mögte daher ganz angemessen seyn, doch dörfte die geringste Zeit nicht unter fünf Jahre festgesetzet werden, damit der rachgierige und schadenfrohe Menschenfeind Zeit gewinne, seinen veralteten Groll abzulegen, seinen Nächsten lieben, und überhaupt die gedrohete That mit Abscheu selbst betrachten lerne; — Nur also in dem Falle, wenn das kriechende Vieh wieder zum Menschen wird, lasse man ihn zum Menschen zurückkehren; — Gefängnis und Arbeit mit Vereinbarung gerechter Religionsgrundsätze kann allenfalls eine solche Methamorphose herfürbringen, und sollten wir alsdenn uns nicht erfreuen, wenn wir nach einer fünfjährigen Trennung einen von Leidenschaften betrunkenen Mitbruder, der uns Unglück drohete, jezt aber mit wahrem Bruderherze entgegen kömmt, in unsere Arme zurück empfangen? was würde uns helfen, und wie würde es uns betrüben, wenn der nun reumüthige Bruder, jezt ganz gute und nützliche Mitbürger, vor fünf Jahren seine tolle Drohworte

mit einer eben so schwarzen Seele auf dem Blutgerüste hätte aushauchen müßen?

§. 19.

Dies ist die Strafe gegen wahre Landzwinger; sollte gleichwol ein einziges hierzu bestimmtes Erfodernis abgehen, oder die Drohworte nicht gegen ganze Gemeinheiten, sondern gegen einzelne Privatleute ausgestosen werden, doch aber der Drohende ein solcher Mensch seyn, von dem sich die Ausübung der gedroheten bösen That vermuthen lasse, so dörfte bei der seither gewöhnlichen Landesgewohnheit wohl nichts zu erinnern seyn, nemlich man halte den Drohenden zu einer Kaution und Versicherung an, daß er die ausgestosenen Drohworte nicht zur Wirklichkeit bringen wolle, man behalte ihn so lang gefänglich auf, bis die Sicherheit wirklich geleistet ist.

X. Kapitel,

Von dem Aufruhre.

§. 1.

Aufruhr, Verschwörung, ein Wort, welches einzelnen schreckbar, und ganzen Staaten fürchterlich ist, wird von vielen Schriftstellern so strenge behandelt, daß sie alle Aufruhren ohne Ausnahme als ungerecht und strafbar angeben, und behaupten, daß an der unumschränkten *) Gewalt der Fürsten gar nicht zu zweifeln. Es sagt deswegen Jacobus König von Britannien: Die Gränzen dieser unumschränkten Herrschsucht seyen der Rechtsgelehrten Untersuchung gar nicht unterworfen. **) — Molina führet in der Abhandlung von der Gerechtigkeit und dem Rechte, dem 24ten Streit, an: Die Unterthanen sind sogar einem Tirannen Gewissens halber blinden Gehorsam schuldig. — ***) Fillesack lehret in dem er-

sten Satze, 9ten Kapitel: die Tirannen kämen von Gott, und er fodere sie öfters zur Strafe des Volkes, zur Verheerung der Länder auf, Fürsten strafe nur die Hand Gottes, und nicht der Unterthanen; — ****) Anton von Piper fügt im 26ten Kapitel hinzu: die Fragen, ob die Regierung einer Frau zu dulten, ob die freie Wahl besser als die Thronfolge, ob die Fürsten an Gesetze gebunden, und ob das Volk alle Gesetze ohne Unterschied zu befolgen verbunden sey, würden unter die dem Staate gefährliche gerechnet, und dörfte hierüber zu streiten nie erlaubet werden; *****) wohin auch die freidenkende Meinung derjenigen gehöre, daß in allen Welttheilen, und ohne alle Ausnahme die höchste Gewalt dem Volke zustehe, dergestalten, daß die Regenten, so oft sie dem Reiche oder Staate übel vorstünden, gestraft, oder gar abgesetzet werden könnten, ******) welche Sätze ein groser Grotius und fürtreflicher Goldast genüglich widerleget hatten. Ja sie behaupten se-

gar, daß nicht einmal die Religion ein gültiger Vorwand zum Aufruhr sey. *******)

*) Unumschränkt? Ich glaube ja, der Satz mag richtig seyn, nur haben die Rechtsgelehrten ein Wörtchen dabei vergessen, sie wollten vielleicht sagen, die gerechte Gewalt der Fürsten ist unumschränkt, und so muß das Wort Gewalt jedem Unterthan verehrungswürdig seyn; — So wird dies sonst verhaßte Wort zu den sichersten, und dem Volke selbst angenehmsten Mitteln, die allgemeine Glückseligkeit zu befördern, übergehen; — So wird der Endzweck der Regenten und Unterthanen erfüllt.

**) Abermal ein richtiger Satz, wenn die wahren Gränzen der fürstlichen Gewalt vorher richtig ausgemacht sind; — Sollten diese sich vielleicht nicht lediglich in den Mitteln, das Volk glücklich zu machen, einschränken? Denn zu diesem Ziel und Ende ist doch nur vom Volke die Gewalt den Fürsten übertragen.

***) Ob Molina selbst blind gewesen, ist mir unbekannt, denn er lebte vor meinen Zeiten; — Doch so viel weis ich gewis, daß er ein niederträchtiger Hofschmeichler gewesen seyn mag, welchen und dergleichen lächerliche Sätze gerechte Fürsten selbst verachten müßen.

****) Gott will, daß alle Regenten gerecht, und keiner ein Tirann sey, er bedarf ihrer nicht, seine Geschöpfe zu bestrafen, er hat noch Mittel genug übrig, wodurch er die Sünden der Menschen rügen könnte, dies hieße die Gerechtigkeit Gottes beschimpfen, da er dem Menschen zu seinem Untergange böse Bei-

spiele, welche von dem Fürsten bis auf die Unterthanen herabstiegen, geben würde; aber freilich straft die Hand Gottes nur meistens die Tirannen, schwer sind die Verbrechen, und äuserst schwer wird die göttliche Strafe seyn; — Man lasse meinen patriotischen Wunsch sich zu dem gütigsten Schöpfer, damit er ihn mit der Untrüglichkeit bekräftige, dahin aufschwingen, daß gleich viele Jahrhunderte hindurch durch Gottes Güte die edlen römischen Bidermänner stätshin in ihren allerhöchst und höchsten Oberhäuptern fernerhin nur die liebenswürdigsten Väter der Völker erblicken, und diese die herrlichsten Beispiele von Joseph dem Zweiten ererben mögten.

*****) Man denke, schreibe, spreche ganz unbekümmert, was Wahrheit ist, denn diese kann ja ohnehin nicht verborgen bleiben; — Ich schreibe nur ein Kriminalgesetzbuch, mithin kann ich ganz ruhig aus andern Gründen diese schlüpfrige Frage dahier übergehen; — Nur dieses gehört zu meinem Endzweck, daß ich behaupte: Nichts als gerechte Gesetze ist das Volk zu befolgen verbunden; — Doch beruhiget euch meine Brüder! gerechte Fürsten werden euch keine andere, als gerechte Gesetze geben.

******) Diese wichtige Frage gehört ja nicht zur Kriminalgesetzgebung, folglich überlasse ich diesen Streitapfel andern Rechtsgelehrten, da ich nur für bösartige Unterthanen gerechter Regenten Strafen zu bestimmen mir vorgesetzet habe.

*******) Still! der Religionshaß ist begraben, still! daß er nicht aufgewecket werde.

§. 2.

Allein wozu dies angeführte? Aufruhr bleibt doch immer ein Verbrechen? Ich bitte um Gedult, und meine weitere Ausführung soll die Anwendung zeigen. — Ganz richtig hat der Italiener Zinuzo in seinem 2ten Buche gesprochen: meistens ist sogar auch der gerechte Aufruhr eine Medizin, welche weit gefährlicher, als die Krankheit selbst wird, der Aufruhr als Tochter der Tirannei pflegt öfters zur Mutter derselben auszuarten, es mag auch der Fürst, das Volk, oder der Staat überwinden. — Die angeblichen Beschützer der allgemeinen edlen Freiheit behandeln meistens die Geschäfte unordentlich, sie suchen vielmehr ihren eigenen als den Vortheil des gemeinen Bestens; diese Grundsätze können einsweilen zum voraus an Tag legen, daß ich weit entfernt sey dem Verbrechen des Aufruhrs das Wort zu sprechen.

§. 3.

Weg mit allem Vernünfteln! zur Sache selbst. — Der Aufruhr im allgemeinen ist ein Verbrechen, wodurch sich die Unterthanen den landesherrlichen Gesetzen zu entziehen trachten. a) Dieses Laster wird in einem zweifachen Verstande genommen, der Aufruhr ist entweder unmittelbar gegen den Landesherrn, oder den Staat, oder gegen sichere Gerichtsstellen, Ortsobrigkeiten, oder einzelne Personen gerichtet; erste Gattung gehört zu dem Hochverrath und wird der geeigenschaftete b) genennt, welchen wir bereits im 3ten Kapitel dieses Theiles gänzlich beseitigt haben.

a) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 7ten Kap. §. 370.

b) seditio qualificata.

§. 4.

In diesem Kapitel wird lediglich das Verbrechen des Aufruhrs abgehandelt, in wie weit es die Gerichtsstühle, Ortsobrigkeit, und einzelne Personen bezielet, welches

man den einfachen Aufruhr a) nennt; — In dieser Rücksicht ist der Aufruhr eine arglistige Zusammenrottung gegen eben benannte, welche die Störung der öffentlichen Ruhe bezwecket. b)

a) Seditio simplex.

b) Banniza bei angeführtem Werke und Stelle, §. 371.

§. 5.

Diese Gattung des Aufruhrs gehört also nicht zum Hochverrath, sondern vielmehr zum Verbrechen der beleidigten menschlichen Majestät im allgemeinen, weil hier weder der Umsturz der Grundverfassung des Staates, noch der Tod oder Entthronung des Landesherrn erzielet wird, sondern die Absicht ist nur eigentlich, eine Abänderung der landesherrlichen Anordnungen zu erzwingen, wodurch wirklich die Majestät beleidigt wird, wofür auch schon die Römer dieses Verbrechen in L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. maj. zu betrachten gewohnt gewesen. *)

*) Wieland im Werke genannt Geist der peinlichen Gesetze im 2ten Theil §. 385.

§. 6.

Wenn dieses Verbrechen von vielen in Verbindung geschieht, so erhält es die Namen: Aufruhr, Aufstand und Verschwörung im eigentlichen Verstande; — Wird es dagegen nur von einzelnen Personen vollbracht, so heißt es ein Komplot, eine Vergatterung. *)

*) Quistorp in mehr angezogenem Werke, 5ten Abschnitt, §. 181.

§. 7.

Der Aufruhr kann in einem Staate aus vielen Ursachen entspringen, die vorzüglichsten sind folgende: erstens, um die Befehle der Obrigkeit (wodurch hier niemals der Landesherr, sondern die ihm nachgeordnete Obrigkeit verstanden wird) zu verachten, oder ganz zu zernichten; zweitens, sein vermeintliches Recht zu beschützen; drittens, um die neu aufgelegten herrschaftlichen Abgaben nicht zu bezahlen; viertens, um eine vermeintliche Beschwerde von sich abzuwelzen,

und endlich fünftens, um einem andern eine Unbild zuzufügen. *)

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung im 162ten Artikel, §. 1.

§. 8.

Es versteht sich von selbst, daß alle diese Ursachen in sich gerecht, und auch ungerecht seyn können, und dießfalls mögte jenes, was ich Eingangs dieses Kapitels angeführet, dahier eine Anwendung verdienen. Wie oft geschieht nicht, daß eine Ortsobrigkeit auch ohne Vorwissen des Landesherrn, oder der ihr vorgesezten Stellen, absichtlich den Unterthanen ungerechte Befehle ertheilet: Diese haben vielleicht in ähnlichen Fällen demüthige Vorstellungen vorhin an die Behörde abgelassen, welche z. B. dem Beamten zur Verantwortung mitgetheilet worden; lezter als ein verschlagener ganz arglistiger Böswicht wußte der Sache in seinem Berichte eine solche geschickte Wendung zu geben, daß die Unterthanen die ungerechten Befehle nicht nur befolgen mußten, sondern auch noch gestraft wurden. —

Wie oft geschieht es nicht, daß den Unterthanen von einem partheiischen und ungerechten Richter das offenbare Recht aus den Händen gewunden wird, die Unterthanen klagen, der Landesherr will der vermeintlichen Gerechtigkeit den freien Lauf lassen, der gerechteste Fürst wird von seinen Beamten hintergangen, und der Unterthan gedrücket. — Wie oft geschieht nicht, daß der Geldgeitz des Beamten die Unterthanen zu größern Abgaben zwinget, als sie schuldig sind; der Unterthan mag klagen wie er will, der Beamte hat noch Ränke genug zurück, die Klage zu entkräften, und das gestohlene Geld im Beutel zu behalten. — Könnte nicht auch geschehen, daß manchmal aus landesherrlichem Befehle die Unterthanen zu übermäsigen, unerlaubten und sie drückenden Abgaben angestrenget werden? — Wie oft geschieht nicht, daß durch ausserordentliche Abgaben die Unterthanen oder auf andere ungerechte Art von dem Beamten, oft auch aus ungleicher Einsicht höherer Obrigkeit selbst, gedrükket werden, der unterjochte arme Landmann

weis sich nicht zu helfen, die unerträgliche Last will ihm niemand abnehmen, der Landesherr selbst mag und kann ihm nicht helfen, wie wollen wir also noch mit Grunde erstaunend anblicken, wenn Unterwürfigkeit und Gehorsam aufhöret?

§. 9.

Aus diesen gewis nicht ganz unrichtigen Grundsätzen ziehe ich den Schluß, daß der Aufruhr aus gerechten und ungerechten Ursachen entspringen könne; nachfolgende Tabelle mag daher sämtliche Gattungen des Aufruhres genau bestimmen.

Aufruhr

- unmittelbar gegen den Landesherrn, oder der geeigenschaftete Aufruhr.
- mittelbar gegen denselben oder der einfache Aufruhr
  - der Aufruhr im eigentlichen Verstande.
  - der Komplot oder Vergatterung.
    - der Aufruhr aus gerechten Ursachen.
    - der Aufruhr aus ungerechten Ursachen.

§. 10.

Der Satz, daß auch ein Aufruhr aus gerechten Ursachen entspringen könne, wird zwar von den meisten Rechtsgelehrten, a) als richtig anerkannt, doch sollen dergleichen Ursachen nur eine Entschuldigung, nicht aber eine Straflosigkeit mit sich führen; — Es soll kein Staatsbedienter berechtigt seyn, mehr Gehorsam von den einzelnen Bürgern, denen er vorgesetzet sey, zu fodern, als es die Gränzen seines Amtes und der mit derselben verknüpften Gewalt mit sich bringe, folglich wenn diese Gränzen überschritten würden, so seyen die Unterthanen befugt, den Gehorsam in Rücksicht auf die ungerechte Anmasung zu versagen; — Wagte jener, diese durch gewaltsame Mittel zum Gehorsam zu nöthigen, so hätten lezte das Recht ihre Beschwerde bei dem Fürsten anzubringen, aber die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung verbiete ihnen, der gebrauchten Gewalt ähnliche Gewaltthätigkeiten entgegen zu setzen; — Ein solcher allenfalsiger Aufstand seye zwar nach den Gesetzen der Ge-

sellschaft immer etwas unerlaubtes, aber kein Verbrechen der beleidigten Majestät, so spricht ein Wieland in seinem Geist der peinlichen Gesetze, 2ten Th. §. 389. doch, fügt er im 386ten Sphen hinzu, können die Stifter der Unruhe als Verbrecher nur dann bestraft werden, wenn aus den von ihnen ergriffenen Maßregeln mehr der Vorsatz, die Rechte der Majestät zu kränken, als der Wunsch und das Bestreben, den gerechten Klagen ihrer Mitbürger abzuhelfen, herfürleuchtet; folglich kann nach dieser Lehre ein Aufruhr, welcher die Behauptung der Rechte, und Entfernung ungerechter Gewalt zum Gegenstand hat, gerecht werden, dieser Satz wird hoffentlich unwiderleglich seyn, und artet ein solcher Aufruhr zur wahren Nothwehr aus.

§. 11.

Der Aufruhr und die Verschwörung war bei römischen Zeiten nicht selten; unter die fürnehmsten wurden die katilinisch- silanisch- und marianische gerechnet. — Weshalben

auch die Römer sehr scharfe Strafen auf dieses Verbrechen festsetzten, die Urheber derselben wurden, jedoch nach Unterschied des Standes, bald mit der Kreuzigung, bald mit Vorwerfung der wilden Thiere, bald mit der Verweisung ins Elend gestraft; a) Kaiser Theodosius sezte für jene, welche unter dem wüthenden Pöbel sich zu Anführern aufwarfen, nämliche Strafe fest, b) Kaiser Justinian wiederholte beide Gesetze und hat nur statt der Kreuzigung die Strafe des Galgens untergeordnet, c) die übrigen Theilnehmer, so wie sie mehr oder weniger zum Aufruhr gerathen, und Hülfe geleistet, wurden mit geringerer Strafe angesehen. d)

a) Paul im 5ten Buche, der 22ten Aufschrift.

b) Von Böhmer zum 127ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 2.

c) L. 38. §. 2. de poen. L. 1. C. de Sedit.

d) L. 28. §. 2. de poen.

§. 12.

Die alten Deutschen straften bekanntlich auch die schwersten Verbrechen nur mit Gel=

de, Vieh, und Getreide-Lieferungen, höchstens mit Geisseln und Peitschen, auch Verstosung in die Knechtschaft; sie pflegten gleichwol den Aufruhr mit dem Strange, dem Augenausstechen, und andern schweren Leibes- oder Lebensstrafen zu rügen. *)

*) Hellfeld Blatt 352.

§. 13.

Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung, *) vermischet in Bestimmung der Strafe den geeigenschafteten und einfachen Aufruhr, und bestimmt überhaupt, daß die Aufrührer nach der Größe der Mishandlung mit Abschlagung des Hauptes gestraft oder mit Ruthen ausgestrichen, des Landes oder des Distriktes verwiesen werden sollten. — Eben deswegen streiten abermal die Rechtsgelehrten, ob dieses Gesetz den geeigenschafteten und einfachen zugleich, oder nur einen und den andern berühre; — Kreß und von Böhmer bestättigen den ersten Theil des Streitsatzes.

*) Der 127te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 14.

Dem sey wie ihm wolle, so behaupten gleichwol die Ausleger des Karolinischen peinlichen Gesetzbuches, daß die Bestimmung der Strafe von der Eigenschaft der That selbst abhange, und hierbei auf drei Hauptstücke zu sehen sey; erstens, auf die bevorstehende Gefahr; zweitens, auf den Grad der Bosheit; und drittens, auf die Eigenschaft der That selbst. *)

*) Kreß zum 127ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

§. 15.

Das erste Erfodernis ergiebt sich aus dem in dem Gesetze befindlichen Worte: Gefährliche; denn die Gefahr mag noch so nahe gewesen seyn, oder sie hätte sich leichtlich ergeben können, genug, wenn die göttliche Vorsehung solche vereitelt hat; da sofort die wahrscheinliche Gefahr aufhört, so findet sich eher eine Vergatterung, als wahrer Aufruhr, und sind also nach Meinung obangeführter Rechtsgelehrten die Verbre-

cher mit einer gelindern Strafe anzusehen, z. B. wenn nur einige sich zusammenrotten, wovon das Sprichwort eintrift: ein eitler Zorn ohne Kräften. *)

*) Von Böhmer zum 127ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung §. 3.

§. 16.

Das zweite Erfodernis hängt von der Ursache des Aufruhres ab; ist sie ungerecht, so verdient sie keine Verzeihung, und muß auf das schärfste gestraft werden; — Ist die Ursache hingegen zu entschuldigen, z. B. wenn die Ortsobrigkeit durch ungerechte Erpressungen, ungewöhnliche Frohnden, Schmähungen, oder sonstige Verfolgungen die Unterthanen so zu sagen zum Aufruhr reitzet, besonders da die vorher eingelegten demüthigen Bitten die Obrigkeit zu andern Gesinnungen zu bringen unvermögend gewesen, folglich alles auf die Spitze getrieben worden, so verdient der Aufwiegeler um so mehr entschuldigt zu werden, je unerträglicher es ist,

demüthig um Justitz zu bitten, aber, anstatt erhört, verlassen zu werden; — Doch wird erfodert, daß die vorgeblich gerechte Ursache als gerecht ganz ausgemacht sey, mithin keine sinnreiche Erfindung zum Grund habe. Ohnerachtet die Tübinger Rechtsgelehrte im 4ten Theile, dem 101ten Kapitel, dafür halten, daß auch ein Irrthum und die Meinung eines vermeintlichen Rechtes den schuldigen zu statten kommen könne; So ist doch dieses irrig, denn es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, damit bei diesem so schädlichen Verbrechen den schuldigen durch eine eingebildete Ursache das Schild nicht zu Handen gestellet werde, unter welchem das gemeine Volk leichtlich zu Aufruhr und Verschwörungen ausbrechen, sich darunter verbergen, und unter dem Zutrauen der Sicherheit das gemeine Wesen belästigen könne. *)

*) Von Böhmer bei angeführtem Werke und Stelle.

§. 17.

Das dritte Erfodernis hängt von dem Ausgange der That ab; — Wenn den

obrigkeitlichen Personen grose Gewalt, z. B. Verwundungen, Zerstörungen der Gebäulichkeiten, u. d. g. zugefügt worden, so artet das Verbrechen zu einem Landfriedensbruch aus, und muß an sich selbst mit dem Tode bestraft werden. — Sollte aber der Aufruhr in kleineren Beleidigungen, z. B. in einem blosen Zwange, oder wörtlichen Unbilden bestehen, so darf die ausserordentliche Strafe nur nicht übertrieben werden, und ist bald schärfer, bald gelinder zu bestimmen, so wie die aufrührischen Unterthanen entweder durch Reue, gute Worte, oder durch Gewalt, Wehr und Waffen zu dem schuldigen Gehorsam zurücktreten. — Weiter legt sich die Gröse der That vor Augen, so wie hierzu einer mehr oder weniger beigetragen, daher die Anführer immer eine grösere Strafe verdienen, die übrigen aber das Verbrechen mit einer gelindern Strafe genüglich büßen können, wodurch dem Gesetze genug geschieht, und der ächte Staatsgrundsatz aufrecht bleibt, daß bei der Menge der Verbrecher die Strafe wenige, die Furcht

aber alle treffen müße, weswegen der Geistlichkeit vorzeiten sehr eingebunden ward, a) daß sie bei ihren Predigten nichts vortragen sollten, was den Pöbel gegen die Obrigkeit oder gegeneinander aufhetzen könnte, weil die Erfahrung lehret, daß die Religionsphantasie bei dem gemeinen Manne, und vorzüglich die Lehre der Seelsorger, viel Gutes, auch viel Uebels stiften könne. — Vorzeiten pflegte man den zehnten oder zwanzigsten Mann zur Strafe zu ziehen, welches besonders bei den Soldaten statt hatte, deren jeder in den Legionen seinen bestimmten Ort fand; — Dieses aber hieng mehr als eine Gattung der Begnadigung vom besondern Befehle des Regenten, als vom Ermessen des Richters ab. b)

a) Die Reichsabsch. von den Jahren 1529. und 1530.

b) Von Böhmer bei schon mehr bemerkter Stelle. — Granz. von dem Religionsfrieden im 3ten Th. der 3ten Aufgabe.

Appian von den bürgerlichen Kriegen, dem 2ten Buch, Blatt 750. — Dressel. von der Zehndung der Verbrecher, im 2ten Kap. §. 43.

§. 18.

Die Obrigkeit muß sowol in Betracht ihrer Person als der Vorschrift den Unterthanen heilig und ehrwürdig seyn, ein jeder Ungehorsam aus ungerechten Ursachen, er bestehe in Worten, Schriften, oder Handlungen, bleibt immer ein schweres Verbrechen; — Nach dem Gerichtsgebrauch werden die Aufrührer nur alsdann am Leben gestraft, wenn der Aufruhr zu dem Verbrechen des Hochverrathes übergehet, oder wenn mit dem Aufruhr ein Landfriedensbruch, oder Landzwang vereinbaret wird. a) Sonst trift die Todesstrafe nur die Anführer von dergleichen Unruhen, jedoch mit der abermaligen Einschränkung, wenn den obrigkeitlichen Personen selbst Gewalt zugefüget, oder jemand getödtet, oder öffentliche Gebäude herunter gerissen worden, oder wenn die Aufrührer zum morden und umbringen sich einander verbunden haben; b) In diesem Falle sollen auch die zum Aufruhr gebrauchte Werkzeuge, die denselben zugehörigen Pferde und Wägen der Obrigkeit anheim fal-

len. c) Bei Abgang dieser beschwerenden Umstände hat eine willkührliche Strafe Platz; Quistorp will in mehr angezogenem Werke dem 1ten Th. 5ten Abschnitt §. 183. alsdenn die Aufrührer zum Karrenschieben, und andern öffentlichen schweren Arbeiten verurtheilen. — Jene aber, welche an Ausführung der aufrührischen Absichten verhindert worden, sollen nach dem Gerichtsgebrauch mit der Zuchthausstrafe auf gewisse Jahre, oder mit Verweisung aus der Stadt oder Gebiet beleget, ihre unter dem Gerichtszwange gelegene unbewegliche Güter an andere gesittete und ruhige Bürger nach Abzug alles verwirkten Schadens und Kösten käuflich überlassen, d) die, welche zwar mit den Aufrührern in keiner eigentlichen Verbindung stehen, doch die böse Absicht befördert haben, nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängnis, Stadt- oder Landesverweisung, oder Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten gezüchtigt werden. e) — Mit Geld oder Gefängnis, oder Bezirkräumung, oder höchstens mit dem Zuchthaus

auf gewisse Zeit dörften endlich jene anzusehen seyn, welche aus eigener Reue den Vorsatz zum Aufruhr, wozu bereits Anstalten geschehen, aufgeben, und nicht zur wirklichen Ausführung bringen. f)

a) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 183.

b) L. 38. de poen. — Kreß, Klasen und Bayer zum 127ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Quistorp bei angeführtem Werke und Stelle.

d) Karpzov in der 130ten Frage, Ziff. 56.

e) Kreß, Ludovizi, und von Böhmer zum 177ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

f) Quistorp in seinen kleinen Schriften, der 1ten Samlung.

§. 19.

Es giebt zwar auch ausser einer vorhergegangenen Verbindung noch verschiedene Gattungen des Ungehorsames gegen die Obrigkeit; da aber diese mehr zu den Unbilden, als zum Aufruhr gehören, so sollen dieselbe an einem schicklichen Orte in Anregung kommen.

§. 20.

Das theresianische Recht bestimmt die Strafe des Schwertes, erstens für die Urheber des Aufruhrs, zweitens für jene, welche eine solche That unternommen, die zu dem Laster der beleidigten Majestät zwoter Gattung gehört; drittens im allgemeinen, wenn die beschwerenden Umstände mit einer tumultuarischen Zusammenverschwörung vereinbart werden, in welchem Falle nebst der Strafe des Schwertes auch noch die Vermögenseinziehung Platz haben solle; die übrigen weniger beschwerten Mitschuldige des Aufruhrs werden willkührlich bestraft, ja sogar die Strafe des Schwertes kann wegen der mildernden Ursachen in eine körperliche Strafe oder Landesverweisung abgeändert werden. *)

*) Die Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung im 62ten Kap. §. 4.

§. 21.

Nur ein Aufruhr aus ungerechten Ursachen ist strafbar, und gegen diesen müßen daher die Strafen bestimmt werden; die Be-

stimmung derselben hängt von dem Grade der bevorstehenden Gefahr, der Bosheit, und Eigenschaft der That selbst ab,

§. 22.

Wenn also ein Aufruhr vorher verabredet ist, die Aufrührer sich bewafnen, Mord Tod, oder sonstiges Unglück unter sich festgesetzet, und bei dem Aufruhr selbst eine Mordthat, oder sehr schwere Verwundung, Niederreisung und Zerstörung der Häuser, oder dergleichen mit unterläuft, so finden wir den höchsten Grad der Straffälligkeit, doch dörfte auch in diesen Fällen die Strafe verschieden seyn, weil nur in ganz erstem Falle eine Mordthat nach meinem Ermessen als eins der schwersten Verbrechen erscheint, und um deswillen eine grösere Strafe verdient, da das Verbrechen der beleidigten Majestät hinzu tritt. — In diesem Falle verdienen die Anführer, auf die Stirne gebrandmarket, öffentlich mit einem Schilde: Strafe eines gefährlichen Aufrührers und Mörders ausgestellet, öffentlich durch die

Stadt oder Ort mit Ruthen ausgehauen, durch einen Herold für ehrlos erklärt, zur lebenslänglichen Schanzenstrafe und schwerster Klasse Arbeit mit Anschmiedung an einen Schubkarren oder Kugel dergestalt verurtheilt zu werden, daß er alle halb Jahr wiederholter öffentlich mit Ruthen auszustreichen sey; wird dagegen mit diesem Verbrechen keine Mordthat, sondern Verwundung, Zerstörung der Häuser, Möbel, oder dergleichen Unheil verbunden, so können die Anführer auf die Stirne gebrandmarket, öffentlich mit einem Schilde: gefährliche Aufrührer ausgestellet, durch die Stadt oder Ort mit Ruthen gestrichen, und zur lebenslänglichen Schanzenstrafe, und zwoter Klasse Arbeit verurtheilt werden.

§. 23.

Die übrigen Mitverbrecher, wenn sie nicht den sechsten Theil einer Gemeinde ausmachen, verdienen eine gleiche Strafe; beträgt aber die Anzahl, mit den Urhebern eingerechnet, den sechsten Theil, und vielleicht

mehr, so hat jene Strafe Platz, welche ich bei dem Verbrechen des Hochverrathes im 3ten Kapitel, §. 71. gegenwärtigen Theiles angeführet habe.

§. 24.

Treten dergleichen beschwerende Umstände nicht ein, so sollen die Urheber lediglich mit einer sechsjährigen Schanzen- und erster Klasse Arbeitsstrafe nach vorherig öffentlicher Ausstellung mit einem Schilde: Aufruhr, und einer öffentlichen Tracht Schläge verurtheilt werden, von den Mitverbrechern aber nur der sechste Theil, welches durch ein Loos bestimmt werden kann, jedoch immer mit Einrechnung der Anführer, mit gleicher Strafe belegt, die übrigen dagegen sechs Jahre lang zu Leistung doppelter Personallasten, z. B. Wachten, Hand- und Spannfrohnden angehalten werden.

§. 25.

Es dörfte nicht unräthlich seyn, die Theilnehmer, welche in keiner eigentlichen Ver-

bindung stehen, doch aber die böse Absicht befördern helfen, mit der halben den wahren Verbrechern zu gedachten Strafe, zuzüchtigen.

§. 26.

Jene hingegen, welche aus Reue den Vorsatz zum Aufruhr aufgeben, verdienen die gelindeste Strafe, damit die Schärfe die in sich noch gute und lenkbare Gemüther nicht selbst verstähle, und für die Folge zur Reue unfühlbar mache. Die Anführer eines solchen vorgesezten Aufruhrs würde ich lediglich zu einer vierteljährigen Frohnd- oder andern dergleichen Arbeit, ohne seine Freiheit einzuschränken, die Mitverbrecher zu einer dergleichen von sechs Wochen, und die übrigen Theilnehmer zu einer vierzehntägigen Arbeit anstrengen.

§. 27.

Nur darf man bei diesem, wie bei allen Verbrechen, der zeitherigen, und besonders dahiesigen Landesgewohnheit, vermög wel-

cher die Aufrührer mit Geld oder Entsetzung der Gemeindes Nutzbarkeiten oder Vortheilen, oder der Landesverweisung und genöthigten Verkaufung der besessenen Güter, oder gar der Einziehung des Vermögens bestrafet worden, nicht nachfolgen; denn dies sind Strafen, welche entweder eine ungerechte Art für die herrschaftlichen Kassen zu erwerben, oder die unschuldige Weib und Kinder an Bettelstab zu bringen, zum Gegenstand haben, den Verbrecher nicht bessern, denselben vielmehr aus Abgange der nöthigen Nahrungskräften zum gröseren Böswicht zwingen, folglich sind dergleichen Strafen, bei diesem und in allen Verbrechen, unerlaubt, unzweckmäsig.

XI. Kapitel,

Von dem Brande und Mordbrande.

§. 1.

Das Verbrechen des Brandes und Mordbrandes, a) wird zum Laster des Friedensbruches gerechnet, b) vorzüglich aber ist dasselbe eine Gattung der öffentlichen Gewalt, und ein Verbrechen gegen den Staat, und eben daher ein Laster der beleidigten menschlichen Majestät im allgemeinen.

a) Crimen incendii. — L. 1. D. ad L. jul. de vi publ.

b) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. der 38ten Frage, Ziff. 1.

§. 2.

Der Brand ist die gefährliche Anlegung des Feuers an einem Gebäude oder sonst, und Anzündung desselben. *)

*) Von Soden in dem Werke: Geist der deutschen Kriminalgesetze 2ten Band, oder 3ten Heft, §. 146.

§. 3.

Unter dem Worte: gefährlich, wird hier die einer ganzen Gemeinde, oder dem Leben mehrerer Menschen bevorstehende Gefahr verstanden. *) Von Böhmer will zum 125ten Artikel §. 2. pünktlich angeben, welche Gattungen zu dem gefährlichen Brand eigentlich gehören, allein ich halte dieses für überflüßig, da der Begrif selbst in der Auslegung ganz deutlich liegt.

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 38ten Kap. §. 519.

§. 4.

Der Brand kann entweder der Betrügliche, a) oder der Schuldvolle, b) oder der Zufällige c) seyn, d) erster erscheint durch den Vorsatz, z. B. ein Gebäude in Brand stecken zu wollen, der zweite, wenn das Feuer nicht wohl gehütet, oder brennbare Materie nahe beim Feuer aufbewahret, oder auf Strohdächer, u. d. g. Orten, bei welchen brennbare Materien liegen, nach Tauben, Vögeln, oder dergleichen geschossen wird,

kurz alle Handlungen, wodurch sich eine Schuld verräth, endlich lezte, wenn der Brand blos durch Zufall entsteht.

a) incendium dolosum.

b) Culposum.

c) Fortuitum.

d) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 38ten Kap. §. 522.

§. 5.

Der schuldvolle ist dreierlei, so wie die Schuld selbst die grösere, a) kleinere, b) und kleinste c) ist, d) die Wortbedeutung ist ohnehin bekannt, mithin dahier anzuführen überflüßig.

a) Culpa lata.

b) Levis.

c) Levissima.

d) Gielhaus in seinem peinlichen Rechte, 2ten Kap. 11ten Aufschrift, Ziff. 1.

§. 6.

Der betrugvolle Brand wird abermal in den einfachen, a) und geeigenschafteten, b) welcher leztere eigentlich unter dem Na-

men Mordbrand sich auszeichnet, eingetheilt; c) jener erscheint, wenn das Verbrechen ohne alle beschwerende Umstände begangen wird, und dieser, wenn dergleichen mit eintreten. d)

a) Incendium simplex.

b) Qualificatum.

c) Von Soden im Geiste der peinlichen Gesetze 2ten Band, §. 152.

d) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 45ten Kap. §. 808.

§. 7.

Diese Abtheilungen geben uns die verschiedenen Gattungen des Brandes zu erkennen, bezeichnen zugleich, ob, und welche hievon, und in welchem Grade sie strafbar seyen, sie sind daher von praktischem Nutzen, und verdienen in nachstehender Tabelle angemerkt zu werden.

Brand

der betrugvolle,		der schuldvolle,		der ungefähre,
der einfache,	der geeigenschaftete oder Mordbrand.	der größere,	der kleinere,	der kleinste.

§. 8.

Daß das Verbrechen des betrugvollen Brandes und Mordbrandes ein sehr schweres Verbrechen sey, dießfalls sind unsere peinliche Rechtsgelehrte vollkommen einstimmig, und ist dies ohnehin augenfällig, da das Leben so vieler Menschen in Gefahr gesetzet wird, und einer solchen gränzenlosen Bosheit fast durch keine menschliche Vorsicht vorgekehret werden kann; dagegen sind eben diese Rechtsgelehrte spänniger Meinung in der Bestimmung, wann dieses Verbrechen als vollbracht anzusehen sey. Einige glauben: die wirkliche Vollstreckung erhalte nur alsdann den Grad der Vollkommenheit, wenn damit entweder eine Verwüstung verbunden seyn sollte, oder wenn doch wenigstens diejenigen Häuser oder Sachen im Brande aufgiengen, bei welchen das Feuer angeleget worden; a) — Andere beruhigen sich, wenn die Sachen, bei welchen jemand Feuer angeleget hat, wirklich gebrennt haben, ohne darauf zu sehen, ob die Flamme viel oder wenig verzehre; b) endlich wollen noch an-

dere sogar als hinreichend annehmen, wenn eine brennbare Materie an brennbare Sachen geleget werde, und ziehen in keine weitere Rücksicht, ob das Feuer wirklich angehe oder nicht. c)

a) Klasen zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung. — Mathei von den Lastern im 6ten Th. 6ten Kap. Ziff. 3.

b) Von Böhmer zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, Ziff. 1.
Von Söden u. a. m.

c) Joh. Balth. von Werner im 9ten Th. der 176ten Bemerkung. —
Koch, u. a. m.

§. 9.

Es ist zwar richtig, daß die Vollstrekkung zu ihrer Vollkommenheit kömmt, wenn die That dem Willen und Vorsatze entspricht, und da der Wille sich einigermasen dadurch, wenn brennbare Materie zu gleich brennbaren Sachen gelegt wird, an Tag legt, so scheint zwar, daß die That als vollstreckt angesehen werden könne, allein im Grunde betrachtet werden wir bei allem diesem weiter

nichts, als ein versuchtes Verbrechen, finden, welches immer strafbar bleibt, doch nicht in die Klasse vollbrachter Laster gehört; — Vollbracht ist die That, wenn sie mit dem Verbrechen selbst übereinstimmt; — Ein vorsätzlicher Brand, der dahier in die Frage kömmt, kann nur erscheinen, wenn wirklich das Gebäude, Wald, oder dergleichen zu Flammen ausbricht.

§. 10.

Nach diesen Grundsätzen ist also hinlänglich, wenn ein wahrer Brand entstehet, gleichwol hängt in Betracht der Strafbarkeit sehr vieles von der Gröse der fürgewesenen Gefahr ab; diese ist entweder die allgemeine, a) oder die besondere; b) Unter jener verstehen wir, wenn einer ganzen Stadt, Gemeinde, oder doch wenigstens dem grösten Theile derselben, unter lezterer aber, wenn nur lediglich dem beschädigten Einzelnen Gefahr gedrohet wird, c) folglich, da der Begrif von obbeschriebener Gefahr auch alsdann passet, wenn bei unbewohnten eigenen Häusern,

Scheunen, in einem Walde, Getreidehaufsen, im Holze u. d. g. ein Brand erreget wird, so finden wir auch hier das Verbrechen des Feueranlegens. d)

a) Periculum commune.

b) Singulare.

c) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Abschnitt, §. 197.

d) Berger im 1ten Abschlusse, Blatt 110.

§. 11.

Lächerlich aber ist wahrhaft der Satz, daß eine Gattung des Brandes wie die andere bestraft werden will, a) da doch die Gefahr selbst der Masstab seyn soll; — diese hat ihre Grade, folglich, je gröser und wichtiger die bevorgestandene Gefahr für einzelne oder ganze Gemeinheiten gewesen, desto schwerer muß die Strafe dem Verbrecher auffallen, der wenigstens alle die übeln Folgen hätte vorhersehen können und mußen; — Wenn also in einer volkreichen Stadt ein Feuer angelegt wird, sollte das Verbrechen nicht schwerer seyn, als wenn ein auf allen Seiten freistehendes Wäldgen von hun-

dert Bäumen niedergebrennt oder ein auf freiem Felde liegender Fruchthaufen in Asche verwandelt werde? Sollte ein Brand, wodurch das Leben so vieler Menschen, das höchste aller Güter, Gefahr lief, nicht ein schwereres Verbrechen seyn, als der Brand, der nur dem Eigenthume z. B. unbewohnten Gebäuden, drohete? — Nimmermehr, die Strafe muß sich nach der Quantität des Verbrechens richten und diese bestehet vorzüglich in der mehreren oder mindern Gefahr.

a) Die Karolinische peinliche Halsgerichtsordnung im 125ten Artikel.

b) Von Soden in mehr angezogenem Werke, 2ten Band §. 150.

§. 12.

Eben so ungereimt ist der weitere Satz, daß es ganz gleichgültig sey, ob das Verbrechen bei Tag oder Nacht geschehe, *) da bei Nachtszeit alle Brände dem Leben und Vermögen der Menschen weit gefährlicher, als zu Tagszeiten sind.

*) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 38ten Kap. §. 531.

§. 13.

Die Gröse und Wichtigkeit der Gefahr macht also hier sehr vieles aus, weswegen widersprechend scheinen will, wenn man gleichwol bei Bestimmung der Strafe darauf gar keine Rücksicht nimmt, ob das angelegte Feuer bald erlöschet oder sich weit ausbreitet, folglich, ob ein groser oder geringer Schaden daraus entstehet; a) Die Ursache soll seyn, weil die Gefahr die Quantität dieses Verbrechens ausmache, — richtiger dörfte behauptet werden, die Unmöglichkeit, in die sich der Verbrecher selbst setzet, die Folgen seiner Handlungen zu bestimmen und zu begränzen, wodurch er also in alle und jede daraus entstehende Folgen voraus stillschweigend einwilligt; — Allein daß dieser Umstand der gröste in der moralischen Quantität dieses Verbrechens ist, folgt daraus, daß die ganze Quantität desselben darin bestehe? — Alle Verbrechen sind gefährlich, und doch wird bei allen der Vollzug, die Existenz des intendirten Schadens erfodert, wenn das Verbrechen als

vollkommen betrachtet werden soll. — Hier ist zwar das Verbrechen durch die Anzündung vollzogen, aber ist dann deswegen zu schließen, daß derjenige nicht strafbarer sey, der durch diese Gefahr tausender Leben, Häuser, Vermögen raubt, der tausende verweiset, tausende ins Elend stürzet, als der, so niemand schadet, weil das Feuer entweder von selbst erlöschet, oder sogleich ohne Schaden gelöschet wird. Wenn von jenem der Vater den Sohn, der Säugling die Mutter, die Witwe den Gatten, tausende ihr Eigenthum, die Frucht ihres, oder elterlichen Jahrelangen Schweises begehren; — Wer fodert etwas von diesem? — Wenn wir diesen strafen wollen gleich jenen, so wird der, welcher nur seines Nachbars Scheune anzünden wollte, eben so leicht die ganze Stadt an allen Seiten anzünden, denn seine Strafe ist immer die nämliche. b)

a) Joh. Balth. von Werner im 9ten Th. der 176ten Bemerkung. —
Koch, Banniza, u. a. m.

b) Von Soden in oft angezogenem Werke, 2ten Bande, §. 151.

§. 14.

Angezogener Verfasser ist gleichwol mit diesen Sätzen selbst nicht einverstanden, und dieses scheint mir den natürlichsten Gründen angemessen zu seyn; denn wenn diese Sätze richtig wären, so würde folgen, daß das blose Ungefähr, die Anordnung guter oder schlechter Polizeianstalten, die fleisige oder nachläßige Hülfe, die Strafe vergrößern, oder vermindern könne, welches wirklich unter die ungereimtesten Sätze gehören dörfte, folglich kann das blinde Ungefähr nichts hierzu beitragen, sondern die Absicht muß mit entscheiden helfen.

§. 15.

Ohnerachtet den lezt angeführten Satz viele Rechtsgelehrte imgleichen nicht gelten lassen wollen, indem sie vorgeben, daß es ganz gleichgültig sey, ob jemand das Feuer aus Zorn, Haß, Rache, Feindschaft oder Muthwillen, aus Absicht zu rauben, zu tödten, oder sonst einer unerlaubten Ursache

angeleget habe, so ist gleichwol dies angeführte nicht richtig. — Es soll zwar bei dem Vorsatze nicht darauf ankommen, ob zugleich eine besondere Hinterlist, oder lange vorhergegangene Ueberlegung, und der so genannte unmittelbare Wille, a) erwiesen sey, indem zu Erkennung der gesetzlichen Strafe nur der blose mittelbare Wille b) genüge, c) weshalben einem Brenner zu keiner Entschuldigung gereichen könne, daß er nur die Erlangung gewisser Vortheile, oder die Abwendung gewisser Schäden zur Absicht bei dem Feueranlegen gehabt habe, wenn er dennoch eine Stadt, Gemeinde, oder auch nur einzelne Personen durch den geflissentlich verursachten Brand Gefahren blosgestellet haben sollte; d) — Dergleichen Grundsätze entspringen aber allemal ganz allein daher, weil unsere alte Gesetze den Brand und Mordbrand mit einander vermenget haben, welcher leztere doch im wesentlichen von erstem unterschieden ist, und aus der Natur der bösen Absicht selbst schon eine grösere Strafe erheischet.

a) Animus directus.

b) Animus indirectus.

c) Joh. Balthasar von Werner im 9ten Th. der 176ten Bemerkung.

d) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 197.

§. 16.

In Rücksicht des wesentlichen Unterschiedes zwischen Brand und Mordbrand sind die alten Rechtsgelehrten nicht einig gewesen, wovon von Böhmer zum 125ten Artikel §. 5. ausführlich geschrieben hat; — Die peinliche Halsgerichtsordnung macht zwar von der Eintheilung unter Brand und Mordbrand keine ausdrückliche Erwähnung, a) doch wird dieselbe stillschweigend allda dadurch anerkannt, daß bei Bestimmung der Feuerstrafe diese Worte: der boshafte Brenner, vorkommen, welcher Ausdruck nur solche Verbrechen bezeichnet, indem der Urheber derselben sich ausnehmend boshaft und unmenschlich bei der Ausübung der That bewiesen hat. b) Diese Eintheilung ist mit den Gewohnheiten der alten Deutschen, c) und

dem heutigen Gerichtsgebrauche ganz übereinstimmig. d) — Nach ebendemselben zeichnet sich der Mordbrand durch besonders beitretende beschwerende Umstände aus, weswegen derselbe ein geeigenschafteter Brand e) genennt wird; dergleichen beschwerende Umstände bestehen darin, erstens, wenn der Brenner zu dem Brand um Lohn gedungen wird, daher auch der Mordbrand ein gedungener Brand f) heißt; zweitens, wenn der Brand einen Raub oder Mord zur Absicht hat; oder drittens, die That mit einer besondern Hinterlist begangen wird, und der Mordbrand unter dem Namen eines beschrieenen Brandes g) erscheint. h) Alle übrige Gattungen von diesem Verbrechen gehören zum blosen einfachen Brand. i)

a) Der 125te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

b) Die 124, — 26, — 27, 30, 31, und 37te Artikel nämlicher Verordnung.

Quistorp in den Grundsätzen des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 198.

c) Der schwäbische Spiegel im 114ten Kap. Ziff. 6.

Das sächsische Landrecht, im 2ten Buche, 13ten Kap.

d) Meister in den rechtlichen Erkenntnissen peinlicher Fälle, 1ten Th. der 31ten Entscheidung.

e) Incendium qualificatum.

f) Incendium conductitium.

g) Incendium famosum.

h) Von Böhmer zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 5.

i) Banniza in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 2ten Buch, 45ten Kap. §. 816.

§. 17.

Der betrugvolle Brand und Mordbrand wird wie alle übrige Verbrechen erprobet, und eben so gesellschaftlich begangen; es wollen zwar noch einige Rechtsgelehrte, a) jene zu gesellschaftlichen Verbrecher erzwingen, welche bei einem entstandenen Brande zum löschen keine Hülfe leisten, oder denselben nicht anzeigen, wenn das Feuer noch nicht um sich gegriffen, welche leztere Gattung auch unstreitig zum gesellschaftlichen Laster gehören mag, dagegen aus der Nichthülfleistung bei dem Löschen unmöglich ein gesellschaftlicher Verbrecher geschlossen werden kann; wohl

aber ist der, so die Hülfe versaget, nach guten Polizeigrundsätzen zu bestrafen. b)

a) Koch in den Anfangsgründen des peinlichen Rechtes, 2ten Buch, 39ten Kap. §. 529.

August von Leyser, u. a. m.

b) Hanniza bei angeführtem Werke und Stelle, §. 813.

§. 18.

Das römische Recht thut blos von dem betrugvollen Brande Erwähnung, und ein jeder solcher Brand wird ohne allen Unterschied nach den Gesetzen der zwölf Tafeln mit dem Feuer gestraft; a) von dieser Strenge wichen die nachfolgenden Zeiten ab, wo man auf den Ort, bei welchem das Feuer angeleget worden, und die Person, so es anlegte, Rücksicht nahm, dergestalt, daß Leute von geringem Stande die in einer Stadt oder Dorfe das Feuer erregten, entweder verbrennt, oder den wilden Thieren vorgeworfen, die Standespersonen hingegen mit der Enthauptung bestraft wurden; wenn aber einer das Feuer an einem Hause ausserhalb dem Orte, welches mit den übrigen Ge-

bäuden keine Gemeinschaft gehabt, anlegte, und überhaupt, wenn der Schaden nicht allgemein werden konnte, so hatte die Strafe des Schwertes Platz, und Standespersonen wurden mit der Verweisung ins Elend gestraft. b)

a) L. 9. de incend. — Gobofr. in der Stücksammlung der XII Tafeln, der 7ten

b) L. 12. de incend. ruin. naufrag. L. 1. pr. und L. 10. ad L. Cornel. de sicar. L. 28. §. 12. de poen. L. 52. §. 1. de incend. ruin. naufrag.

§. 19.

Bei den alten Deutschen hielt man das Feueranlegen dann für ein Verbrechen, wenn sich dasselbe in einer unrechtmäsigen Fehde gründete. a) Nach den ältern deutschen Gewohnheiten fand unter solchen Umständen die zwo- oder dreifache Wiedererstattung des Schadens statt. b) Desto seltener ist damalen die Todesstrafe gewesen; nur das einzige wisigothische Recht blieb im 8ten Buche, der zwoten Aufschrift, dem römischen Rechte getreu, und strafte die Brenner, so in der Stadt ein Haus angezündet, mit

dem Feuer, und jene, so ausser der Stadt ein Haus oder einen Wald in Brand gesetzet, mit der Auspeitschung. c) Allein nur die verdorbenen Sitten konnten damalen, da das Faustrecht galt, die Mordbrände als vermeintliche Mittel das Recht zu verfolgen, rechtfertigen. — Denn ganz anderst verhielt sich die Sache, wenn das Feuer öffentlich nach vorheriger Ankündigung durch eine erlaubte Fehde, und ganz anderst, wenn solches heimlich ohne Ankündigung und durch unerlaubte Fehde angeleget ward; — Jene Feueranlegung war nicht allein keineswegs kriminel, sondern vielmehr ganz straffrei, und galt für eine sehr ehrbare und erlaubte Handlung, lezte aber gehörte zu den wahren Verbrechen, und ward der Brand mit dem Schwerte, und der Mordbrand mit dem Rade bestraft. d) Nach dem kanonischen Recht sind die Brenner ehrlos, kommen in den Kirchenbann, und dörfen nicht begraben werden. e) — Ich hoffe, diese geistliche Strafe ist an sich lächerlich genug, und bedarf keiner weiteren Anmerkung.

a) Von Böhmer zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 7.

b) Quistorp in den Grundsäzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 199.

c) Cl. Polack im 114ten Buche, §. 8.

d) Der sächsische Spiegel, im 2ten Buch, 13ten Kap. Der schwäbische Spiegel, im 114ten Kap.

d) C. 32. C. XXIII. q. 8. C. 5. x. de rapt. incend. et violat. eccles.

§. 20.

Das Karolinische Gesetzbuch bestimmt für allen und jeden Brand das lebendige Verbrennen, und nimmt dabei weder auf den Stand des Brenners, noch den Ort, wo die Missethat geschehen, noch ob derselbe sein böses Vorhaben erreichet habe oder nicht, noch auf die Gröse des verursachten Schadens, noch auf dessen Berüchtigung Rücksicht; a) — Viele Rechtsgelehrte bleiben bei dieser Lehre feststehen, und machen keinen Unterschied zwischen dem Brand und Mordbrand, und ändern nur die Feuer- in die Schwertstrafe alsdann ab,

wenn gegründete Milderungsursachen vorhanden seyn sollten. b)

a) Der 125te Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung.

Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. 38ten Frage, Ziff. 15.

b) Hamberger vom Brande.

Von Leyser in der 541ten Probe, Ziff. 11. und 13.

Meckbach in den Anmerkungen über die peinli-Gerichtsordnung. S. 747.

§. 21.

Der Gerichtsgebrauch unterscheidet den einfachen Brand von dem geeigenschafteten Brande oder Mordbrande; — Die Mordbrenner, wenn sie die That vollbracht haben, werden ohne Rücksicht auf die Gröse des verursachten Schadens, die Zeit, den Ort, und den besondern Zustand des Verbrechers, und ohne zu unterscheiden, ob sie ihre Häuser zuerst, oder andere angezündet, mit dem Feuer gestraft, a) auf das Schwert wird bei einem boshaften Brenner erkannt, wenn der Brand einfach, und das erregte Feuer gefährlich gewesen, oder doch wenigstens ge-

fährlich hätte werden können, b) sollte aber mit dem Feueranlegen gar keine Gefahr verbunden werden, so pflegt man nur eine Leibesstrafe zu bestimmen; c) einige Rechtsgelehrte wollen bei den Brennern zugleich mit auf die Beschaffenheit des Ortes, wo das Feuer angeleget worden, und auf die Gröse des verursachten Schadens, auch auf die vorhandenen Umstände das Augenmerk nehmen, und dann erst bestimmen, ob die Strafe des Schwertes Platz habe, oder nicht. d) — Die Todesstrafe wird auch zuweilen bei den Mordbrennern und Brennern noch überdies mittelst Reißen mit glüenden Zangen, oder durch ein Schleifen zur Gerichtsstätte geschärfet, wenn die Gröse des Vorsatzes, die erregte Gefahr, die Beitretung anderer Verbrechen, worauf schon an sich eine geschärfte Todesstrafe stehet, die begangene Missethat besonders schwer machen sollten; e) doch behaupten andere Rechtslehrer, daß die Strafe des Feuers äuserlich nicht zu schärfen sey. f) Die Theilnehmer, und jene, die Feuer anlegen wollen, doch

die That nicht vollbracht haben, werden nach den allgemeinen Grundsätzen von der Theilnehmung, und den unterstandenen Missethaten beurtheilet, g) der aber, welcher sich bei dem Löschen des Feuers nachläßig bezeigt, da doch sein Beruf und Stand ein anderes mit sich brächte, ist nur wegen seiner Nachläsigkeit zu bestrafen, im Falle keine eigentliche Theilnahme zugleich bewiesen werden könnte. h)

a) Joh. Balth. von Werner im 9ten Th. der 176ten Bemerkung. — Meister in den rechtlichen Erkentnissen peinlicher Fälle, dem 1ten Th. 31ten Entscheidung.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 201.

c) Von Böhmer zum Karpzov in der 39ten Frage, 2ten Bemerkung.

d) Puffendorf in seinem peinlichen Prozesse, dem 24ten Kap. §. 54.

Meister, u. a. m.

e) Von Böhmer zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 10.

f) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. der 39ten Frage, Ziff. 67.

g) Quistorp bei mehr angeführter Stelle, §. 201.

h) Von Leyser in der 141ten Probe, Ziff. 4.

§. 22.

Das theresianische Recht straft die vorsätzlichen Brandanleger, mit Verwerfung des Unterschiedes, ob er ein Brenner oder Mordbrenner sey, mit dem Feuer, welches auch die Theilnehmer ohne alle Ausnahme verzehren soll. *)

*) Das theresianische Recht im 99ten Artikel, §. 5.

§. 23.

Die Wichtigkeit dieses Lasters macht, daß auch die neuesten Schriftsteller auf dieses Verbrechen die schwersten Strafen festsetzen. — Von Soden will der höchstmöglichen Strafe des Lebendig-Verbrennens statt geben, wenn nicht allein ein Mordbrand existire, nein, wenn auch der Brand einem Menschen das Leben kostete, oder ein unersetzlicher Schaden am Eigenthum geschehe, übrigens sollte bei minderem Schaden der Mordbrand mit dem Schwerte, der simple Brand aber der Regel nach nur mit ewiger Gefängnisstrafe bestraft werden, mit

dem Schwerte aber nur dann, wenn ein Mensch das Leben verliere, oder ein groser Schaden am Eigenthume zugefüget worden sey. — So fodern es die Gesetze der Gradation, der moralischen Quantität und Qualität, so das Verhältnis zwischen Strafe und Verbrechen, so die Proportion zwischen der Quantität dieses und anderer schwererer und minderer Verbrechen, so Gerechtigkeit und Menschlichkeit. — Selbst die Ungewisheit, in der sich der Brenner, und Mordbrenner befindet, da er die Folgen seiner Handlungen nicht begrenzen kann, selbst die Ungewisheit wird jene Milderung der Strafe hindern, der Gesellschaft gefährlich zu werden; da der Verbrecher nie wissen kann, welche Strafe seine Handlung erwartet, ob die höchste, oder niedrigste. *)

*) Angezogener Verfasser in mehr bemerktem Werke, 2ten Band, §. 153.

§. 24.

Wieland sagt: bei der Bestimmung der Strafbarkeit dieses Verbrechens kömmt

es immer mehr auf die Grade der Bosheit des Thäters, als auf den wirklichen Erfolg seiner That an, weil der Endzweck der peinlichen Strafen die Entfernung der vom Verbrecher noch zu befürchtenden Gefahren zur vornehmsten Pflicht des Gesetzgebers und Richters macht. — Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Gesetze, die den Mordbrennern, sie mögen nun ihre Absicht wirklich erreichet haben, oder nicht, gleich grose Strafen bestimmen, dem Geiste der peinlichen Gesetzgebung vollkommen angemessen, und ist daher gerecht, daß ein jeder vorsätzlicher Brenner mit dem Feuer bestrafet werde. — Will man aber die Grade der Bosheit des Mordbrenners richtig bestimmen, so muß nothwendig eine Vergleichung zwischen der Absicht, die er zu erreichen suchte, und den Mitteln, deren er sich zu diesem Endzweck bediente, angestellt werden. — Denn je weniger irgend eine heftige Leidenschaft den Verbrecher zur Verfolgung seines gesetzwidrigen Endzweckes bestimmte, und je härter und grausamer die

von ihm gewählten Mittel in Beziehung auf die vorgesezte Absicht sind, desto grösser ist seine Bosheit, oder seine Neigung, andern Menschen zu schaden. — Nach diesen Gründen scheint mir der Mordbrenner, der um einen Raub oder Diebstahl desto ungehinderter ausführen zu können, Feuer angelegt hat, strafbarer zu seyn, als ein anderer, der von einer ausschweifenden Rachbegierde zu dieser That hingerissen wurde, weil bei diesem mehr unwillkührliche von den Bewegungen seiner heftigen Leidenschaft erzeugte Triebfedern mitwirken, als bei jenem. *)

*) Angezogener Verfasser in dem Werke genannt: Geist der peinlichen Gesetze, §. 493.

§. 25.

Besecke drücket sich in dem Versuche eines vollständigen Gesetzplanes also aus: Wer einen Mordbrand begeht, und es kömmt dabei ein Mensch ums Leben, der soll lebendig verbrennt werden; — Wird dadurch kein Mensch getödtet, so soll er Zeitlebens ins Zuchthaus, es mag das Feuer um

sich gegriffen haben oder nicht, es soll ihm eine Schandsäule gesetzet, und er jährlich an dem Tage, an welchem er das Verbrechen verübt, einige Stunden lang an die Säule gebunden werden. *)

*) Angezogener Verfasser, S. 107.

§. 26.

Parlamentsrath von U. zu Paris führt im Versuche zur Verbesserung der peinlichen Gesetze in Frankreich nachstehende Grundsätze an: Das Feueranlegen begreift verschiedene Verbrechen in sich: Ein solcher Böswicht vernichtet durch seine abscheuliche That nicht nur das Eigenthum seines Feindes, sondern er trachtet auch zugleich ihm und den seinigen nach dem Leben, da sie gar leicht in der Flamme umkommen können, er suchet seine Bosheit nicht nur an den Besitzungen eines einzelnen Mannes auszuüben, sondern setzet eine ganze Stadt, ein ganzes Dorf in Gefahr, ein Raub der um sich greifenden und verheerenden Feuersbrunst zu werden. — Es ist also dieses eines von den Verbrechen,

die vorzüglich streng, und in die Augen fallend bestraft werden müßen, wir finden zwar in unsern Gesetzen hierüber nichts gewisses bestimmt, allein durch Urtheile sind dergleichen Missethäter immer zum Feuer verdammt worden, und es ist rathsam, daß wir uns auch fernerhin dieser Strafe bedienen, da sie der Natur des Verbrechens ähnlich ist. — Ein Mordbrenner muß also lebendig verbrannt werden. *)

*) Angezogener Verfasser S. 114. §. 2.

§. 27.

Die verdienstvolle Globig und Huster denken bei diesem Verbrechen am aufgeklärtesten, indem sie anführen: Der ruchlose Böswicht, welcher seinem Mitbürger durch Feueranlegen so unübersehlichen Schaden zufügt, der verdient eine eben so harte Strafe, als der grausamste Mörder, denn er setzet ja Eigenthum, Leib und Leben vieler Mitbürger in Gefahr, ich würde also hier die härteste Strafe, ohne Unterschied, nemlich ewige Knechtschaft mit harter Arbeit und Stock- oder Ruthenschlägen bestimmen. —

Die Gröse des Verbrechens ist blos aus der Gefahr zu beurtheilen, nicht aus dem erfolgten Schaden, es wäre denn, daß der Verbrecher dem Schaden noch in Zeiten selbst vorgebeuget hätte. — Denn da fände die obgedachte Milderung statt. — Mithin ist darauf gar nicht zu sehen, ob ein geringer oder wohl gar kein Schaden erfolget, ob der Verbrecher sich nur selbst geschadet habe, indem er sein eigen Haus angestecket ꝛc. jedoch, wenn in diesem Falle die Lage und andere Umstände darthun, daß keine Feuersbrunst zum Nachtheil der Mitbürger habe entstehen können, so kann man freilich den bösen Vorsatz nicht annehmen, sondern der Beschädiger ist nur, in sofern er sich selbst geschadet, vom Polizeirichter wegen muthwilliger Verschwendung zu bestrafen; in so fern er dabei andern einen Schaden zugefüget, gehört die Strafe in die folgende Klasse der Beschädigung. — Die Nachläßigkeit, welche der Schuldige allemal beweisen muß, verdient die Ahndung, welche ich oben bei der Nachläßigkeit bestimmt habe. — Der Un-

terschied, den die alten deutschen Gesetze zwischen Mordbrand und dem schlechten Brand machen, thut zur Bestimmung der Strafe nichts; denn die Absicht, noch ein anders Verbrechen dabei zu begehen, welches der Begrif des Mordbrandes ist, würde nur dann strafbar seyn, wenn sie wirklich zur Ausführung käme. — Und alsdenn wäre nicht eins, sondern zwei Verbrechen vorhanden, z. B. Feueranlegen, und Diebstahl ꝛc. davon jedes seine besondere Strafe verdiente. — Die übrigen boshaften Beschädigungen der Güter, z. B. wer des andern Getreide auf dem Felde, wer einen Wald anzündet, der muß erstlich den einfachen Ersatz leisten, und öffentliche Arbeit thun, bis daß er den Schaden drei= — fünf= — oder siebenfach ersetze, je nachdem die Beschädigung unvermeidlich gewesen. Denn hier ist die Strafe eben so, wie oben beym Diebstahl, abzumessen, also nicht mit Gelde zu büßen, sondern wie obgedacht, abzuarbeiten. *)

*) Angezogener Verfasser Seite 218. bis 220.

§. 28.

Das Verbrechen des Feueranlegens ist wegen der Gefahr, daß so vieler Menschen Leben auf die Spitze gesetzet wird, nach meinen Grundsätzen das schwerste unter allen, die Strafe muß aus eben der Ursache auch die schwerste unter allen werden. — Ich will bei Bestimmung derselben zwar nicht vergessen, daß der Mordbrenner imgleichen ein Mensch und mein Bruder ist, daß er mit mir und allen Weltbewohnern gleiche Rechte zu fodern hat. — Allein, Ruchloser! Dies kann und soll dich nur vor grausamer Behandlung schützen! — Deine gränzenlose Bosheit hingegen will ich vor den Richterstuhl bringen, dich anklagen, Hülfe und Schutz fodern, und demselben überlassen, daß er nach deinen einmal übertragenen Rechten nach Proportion deines Lasters die Strafruthe zücke, dich ferner zu schaden ausser Stand setze, und mit dir gleichdenkende Böswichte abschrecke. — Vernimm also deine Strafe, kehre noch bei Zeiten in dich, und gedenke, wenn du für einen Mitmen-

schen gehalten werden willst, daß auch die, so du zu beleidigen gedenkest, deine Mitbrüder sind.

§. 29.

Ewige Schanzenstrafe, und die Arbeit schwerster Klasse mittelst Anschmiedung an einen Schubkarren oder Kugel nach vorherig öffentlicher Ausstellung mit einem Schilde: Mordbrenner der ruchloseste allerBöswichte, Brandmarkung auf die Stirne, Aushauung mit Ruthen durch alle Straßen, und alljährliche Wiederholung der Ausstellung, Brandmarkung und Aushauung, dies muß das Loos eines Mordbrenners seyn, aber nur in dem Falle: erstens, wenn die Absicht zu morden und zu rauben erprobet ist; zweitens, wenn das Feuer nächtlicher Zeit angeleget worden, weil hier die Gefahr den höchsten Grad erreichet, da dasselbe, von niemand bemerkt, zum heftigsten Ausbruch gerathen, viele Menschen dahin raffen, so vieler Leute Vermögen verzehren, und die meisten aus wohl bemittelten Unterthanen

zu den erbarmungswürdigsten Bettler herabsetzen kann; eben daher verstehet sich von selbst, daß das Feuer drittens, in Städten oder Dörfern an solchen Gebäuden angeleget werde, welche mit den übrigen in einer Verbindung stehen, dergestalt, daß die Gefahr allgemein und groß erscheine, doch darf keine Rücksicht auf das blinde Ungefehr genommen werden, ob die Feuersbrunst bald oder spat entdecket, gleich gelöschet, oder dadurch groser Schaden verursachet, wirklich dabei Menschen umgekommen, oder solche noch gerettet worden, denn dies ist nicht das Werk des Böswichtes, sondern entweder der gütigen Vorsicht, oder des gerechten Verhängnisses unsers allmächtigen Urhebers der Natur.

§. 30.

Geht eins der zwei lezten Erfodernissen ab, so bleibt die vorige Strafe zwar im Ganzen stehen, nur wird die alljährliche Brandmarkung unterlassen.

§. 31.

Fehlt aber der Vorsatz zu morden, oder zu rauben, und die That hat andere Quellen, z. B. Muthwillen, Rache, oder dergleichen, wodurch der Mordbrand ein einfacher Brand wird, so darf auch die jährlich zu wiederholende Aushauung mit Ruthen nicht angewendet werden, und wenn blos Muthwillen den Thäter bestimmt, so wird der Verbrecher nicht für ehrlos erklärt, nicht öffentlich ausgestellet, auch gar nicht gebrandmarket, und kann nur zu einer zehnjährigen Schanzenstrafe, und zwoter Klasse Arbeit verdammt werden.

§. 32.

Bei einem einfachen Brand, wenn die Gefahr nicht allgemein ist, z. B. das Feuer wird auf dem Felde an einem Getreidehaufen, in einem einzelnen Wald und einzelne entlegene Häuser u. d. g. angelegt, so kann, wenn die Absicht Bosheit, Rache, ꝛc. zum Gegenstand hat, leztgedachte Strafe eintreten, wenn aber alleiniger Muthwillen die Absicht bestimmt,

so wird eine sechsjährige Schanzenstrafe und zwoter Klasse Arbeit hinreichend seyn.

§. 33.

Sollte nun bei vorsätzlicher Anlegung eines Feuers gar keine Gefahr verbunden seyn, dennoch aber die Absicht zu schaden erprobet werden, so mag der Verbrecher diese mit einer dreijährigen Zuchthausstrafe und lezter Klasse Arbeit büßen.

§. 34.

Oefters pflegt zu geschehen, daß ein Böswicht, besonders bei errichteten Feuerassekuranzen sein eigenes Haus anzündet, aus der Absicht, seines alten, vielleicht in einem dreifach höheren Werthe der Feuerassekuranz eingeschriebenes Haus los zu werden, und dafür ein neues dreimal im Werthe höheres zu erhalten, so ist dieses Verbrechen für einen wahren Mordbrand zu erachten, weil Raub die Absicht ist, und der Thäter zum Dieb an der ganzen wohlthätigen Gesell-

schaft wird. *) — Sonst aber im allgemeinen bleibt es ganz gleichgültig, ob der Brenner das Feuer in seinem eigenen oder fremden Haus anlege.

*) Dies Verbrechen entlehnt seinen Ursprung aus unrichtigen Polizeigrundsätzen, nach welchen eine Feuerassekuranz Verordnung entworfen wird, denn, wenn der Eintritt in die Gesellschaft mit einer Gebäulichkeit anderst nicht gestattet wird, als nach einer vorherigen pflichtmäsigen Abschätzung des Gebäudes und dessen wahren Werthes, nach welcher Taxe auch der jährliche Beitrag oder Vergüthung allein geschehen muß, so wird das gesellschaftliche Mitglied bei der allenfallsigen Anzündung seines Hauses nicht den mindesten Vortheil, folglich zu Begehung eines solchen schrecklichen Lasters sehr schwer, ja gar nicht bestimmet werden; wenn aber dagegen einem jeden erlaubt ist, sein Haus oder Gebäude nach einem willkührlich selbst zu bestimmenden Werth ein schreiben zu lassen, und er nach dieser Summe beiträgt, auch diese allenfalls von der Gesellschaft bezahlet wird, so wird der, welcher seine vielleicht 100. fl. im wahren Werthe stehende Landhütte zu 400. fl. assekurirt, boshafte und diebische Ursachen genug finden, seine Wohnung in Brand zu setzen wofür er, falls das Verbrechen nicht entdecket wird, noch eine Belohnung von 300. fl. offenbaren Vortheils erhält; — Sollte nun wohl räthlich seyn, dem ohnehin zu Verbrechen geneigten schwachen Menschen durch unrichtige Polizeiverfassungen die Hände

zu biethen? — Dieses Beispiel mag uns belehren, wie genau gute Staats- und Polizeiverfassungen mit der Kriminalgesetzgebung verbunden sind.

§. 35.

Alle Theilnehmer, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, werden nach den im 1ten Theile angeführten Grundsätzen behandelt, folglich auch der, so einen erregten Brand bemerket, solchen nicht anzeigt, und Sorge trägt, daß Hülfe geleistet wird, gehört auch zu den gesellschaftlichen Verbrechern, und verdient mit dem Hauptverbrecher, welcher das Feuer aus Bosheit, Rache, und andern dergleichen Absichten anlegt, ganz gleiche Strafe, wogegen die Nichthülfleistung als keine Theilnahme angesehen werden kann, sondern nur als ein Polizeigebrechen bestraft zu werden verdient; — Richtige und gute Polizeigrundsätze können dergleichen Uebel steuern, und verhindern, daß die Hülfe nicht jener gleiche, welche in einer sichern freien Reichsstadt geleistet wird, wo die hohen Reichsbürger zwar häufigst zur Brandstätte kommen, aber nur die Illumination bewun-

dern, und ganz ruhig eine Pfeife Taback rauchen.

§. 36.

Es verstehet sich ohnehin von selbst, daß der Thäter und die Theilnehmer den verursachten Schaden aus eigenen Mitteln, so dieselbe hinreichen, zu ersetzen schuldig sind, die Absicht möge auch seyn, wie sie immer wolle.

§. 37.

Dies wären die Strafen für die vorsätzliche Brenner und Mordbrenner; — Bereits §. 4. dieses Kapitels ist angeführet worden, daß auch ein Brand aus Schuld geschehen könne, welcher folglich nicht in dem Vorsatze, sondern einer strafbaren Nachläsigkeit seinen Ursprung findet, im Grunde betrachtet gehöret dieses Verbrechen nicht zu der Kriminalgesetzgebung, sondern vielmehr zu den Polizeigebrechen; — Da aber dennoch die meisten, auch neuesten peinliche Rechtslehrer *) hievon Erwehnung thun, so

soll auch dahier das Nöthige noch in der Kürze angeführet werden.

*) Koch, Wieland, Besecke, Quistorp, Bannizza, u. a. m.

§. 38.

Vorzeiten machte die Gewohnheit ein besonderes Recht, vermög dessen ganz straffrei und erlaubt gewesen, den, der ein entstandenes Feuer verheimlichet, und dadurch eine Feuersbrunst veranlaßet hatte, in das Feuer zu werfen, doch dies geschah nicht anderst, als in der ersten Wuth und Hizze, a) welche Gewohnheit heutiges Tags, und bei aufgeklärten Zeiten ohnehin aufhört, auch durch verschiedene Verordnungen besonders verbothen worden. b)

a) Die Glossen des sächsischen Landrechtes, im 2ten Buche, 51ten Artikel, Ziff. 3.

b) Die Mecklenburgische Feuerverordnung im 2ten Kap. 1ten Artikel.

Die Gothaische Feuerverordnung, §. 14.

§. 39.

Heut zu Tage ist die Strafe willkührlich, und kömmt sehr vieles darauf an, ob derjenige, welcher das Feuer aus Nachläßigkeit veranlaßet hat, den Schaden aus seinen eigenen Mitteln entweder ganz, zum Theil, oder gar nicht ersetzen könne. a) Im ersten Falle ist die Strafe willkührlich und unbestimmt, und bestehet entweder in einer Geldbuße, oder Gefängnisstrafe, b) in dem andern Falle wird vorzüglich die Gröse der Nachläßigkeit in Betracht gezogen, wie bereits oben §. 5. dieses Kapitels angeführet ist. — Der höchste Grad der Nachläßigkeit, welcher sich gar nicht entschuldigen läßt, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit öffentlicher Arbeit, oder einer andern Leibesstrafe, niemal aber mit einer schärfern, als dem Staupbesen, bestraft; c) die kleinere Nachläßigkeit, welche noch wahrscheinlich entschuldigt werden kann, verdient eine der herrschaftlichen Kasse zuzuwendenden Geldstrafe, d) sollte aber der schuldig befundene ganz arm seyn, so hat eine kleinere Leibesstrafe, Gefängnis

oder höchstens die Landesverweisung Platz, e) manchmal bleibt es auch nur bei der blosen Bezahlung der Kösten; f) die kleinste Nachläßigkeit wird mit gar keiner Strafe angesehen. g)

a) Quistorp in der Abhandlung des deutschen peinlichen Rechtes, 1ten Th. 5ten Absch. §. 203.

b) Strecker von dem Brande und Mordbrande, Erfurt 1737, §. 22.

c) Speidel. in seinen juridischen Fragen, Buchstab J. Blatt 21. — Lauterbach, Karpzov, u. a. m.

d) Lauterbach in seinen theoretisch praktischen Vorlesungen dem 48ten Buch, der 8ten Aufschrift, §. 52.

e) Karpzov in der Abhandlung des peinlichen Rechtes, 1ten Th. der 39ten Frage, Ziff. 36.

f) Schorg in seinen auserlesenen Meinung- und Antworten, Ziff. 287.

g) Lauterbach in angeführtem Werke und Stelle, §. 53.

§. 40.

Die Schadenersetzung hat allzeit Platz, wenn die Nachläßigkeit, wodurch die Feuersbrunst unmittelbar, jedoch nicht zufällig veranlaßet worden, a) erprobet wird: bei dem, wo der Brand entstanden, darf nie eine Nachläßigkeit vermuthet werden, b) sondern der, so es behauptet, muß den Beweis führen, c) nach welchen Grundsätzen sich die Parömie:

Es ist ein Nachbar dem andern einen Brand schuldig, leichtlich erproben läßt. d)

a) Lauterbach in den Tübinger Berathungen, 2ten Th. 129ten Berathung, Ziff. 20.

b) Arg. L. 6. 9. C. de pig. act. L. 18. pr. Comod. L. 1. C. eod. L. 23. de reg. jur. §. ult. Inst. quib. mod. re cont. obl.

c) Von Böhmer zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung, §. 14.

d) Quistorp in angeführtem Werke und Stelle, §. 204.

§. 41.

Die Rechtsgelehrten bezweifeln die Frage, ob ein Hausvater durch einen von seiner Familie oder Hausgenossen aus Nachläßigkeit verursachten Brand, wenn dem Nachbar dadurch ein Schaden zugeflossen, solchen zu ersetzen verbunden sey. Karpzov will den Hausvater in seinen gerichtlichen Beschreibungen, der 13ten, Blatt 1044. hierzu verbindlich erachten, wogegen von Böhmer zum 125ten Artikel der Karolinischen peinlichen Halsgerichtsordnung §. 14. denselben loszehlet, und dieses zwar in so lang, als demselben selbst keine Nachläßigkeit zugemessen werden könne, oder von der Ruch-

losigkeit seiner Familie und Bedienten im Umgehen mit Feuer und Licht genugsame Nachricht gehabt, und solche nicht mit allem Ernste zu verhüten gesucht hätte, denn demselben kömmt immer der Grundsatz zu statten, daß niemand aus der Handlung eines dritten, nicht einmal der Vater oder Ehemann wegen der Handlungen seiner Kinder und der Frau, gehalten sey, folglich nicht anderst, als vermög einer Ausnahme von der Regel, wenn nemlich dem Hausvater selbst eine Schuld beizumessen sey, vor Gericht gefodert werden könne. *)

*) Mev. zum Lübecker Recht 3ten Th. der 8ten Aufschrift.

§. 42.

Der Gerichtsgebrauch hiesiger Landen kömmt in Betracht der Strafe mit dem angeführten durchgängig überein, auch hat die Schadloshaltung, wenn dem, bei welchem das Feuer entstanden, eine Schuld beigemessen werden kann, allzeit Platz, doch, so viel die Gebäulichkeiten betrift, welche durch

Nachläßigkeit ein Raub der Flammen werden, fällt der Schadensersatz der in hiesigen Landen errichteten Feuerassekuranz heim, und haben wir einer guten Löschverbindungsanstalt zu verdanken, daß von grosen Brandschäden fast nie die Frage wird.

§. 43.

In Betref der Strafe geben einige von den neuesten Schriftstellern ihre Meinung dahin: Ist der Brand aus grober Unvorsichtigkeit veranlaßt, und der Schaden ist gar nicht aus seinem oder einem fremden Vermögen zu ersetzen, soll er lebenslang auf die Abtragung des Schadens im Zuchthaus arbeiten. — Ist die Unvorsichtigkeit im mittleren Grade, so soll er fünf Jahre ins Zuchthaus. — Ist sie im geringsten Grade, so soll er auf vier Wochen ins Zuchthaus. — In diesen beiden Fällen muß der Schade ersetzet werden. Ist er nicht aus dem eigenen oder fremden Mitteln zu ersetzen, so soll die Zuchthausstrafe doch nicht erhöhet werden. *)

*) Besecke im Versuche zum Entwurf eines vollständigen Gesetzplanes, Seite 107.

§. 44.

Wieland sagt in dem Werke, Geist der peinlichen Gesetze: Kann der Urheber der Feuersbrunst keiner Bosheit, sondern nur einer Nachläsigkeit beschuldigt werden, so ist er zwar zur Ersetzung des durch sein zweckwidriges Betragen verursachten Schadens anzuhalten, und mit einer verhältnismäßigen, nach der Verschiedenheit der Umstände zu schärfenden Polizeistrafe zn belegen, man darf ihn aber nicht als einen Verbrecher behandeln. Eben dieser Satz gilt auch von der verheimlichung der Feuersgefahr, und die harte Verfügung der Glosse des Sächsischen Landrechtes wider denjenigen, der sich einer solchen Verheimlichung schuldig gemacht hat, zeugt von der Rauhigkeit der Sitten und von der schlechten Polizeiverfassung der Zeiten, aus welchen sie sich herschreibet. *)

*) Angezogener Verfasser, §. 493.

§. 45.

Meine Grundsätze über richtige Polizeiverfassungen sollen in einer nachzutragenden

Abhandlung von der Staats- und Polizeiwissenschaft zeigen, daß die Frage von dem Ersatze bei einer guten Polizei ganz überflüßig sey, doch bleibt die allgemeine Regel feststehen, daß der, welchem eine Schuld erprobet werden kann, den verursachten Schaden zu ersetzen habe.

§. 46.

In Betracht der Bestrafung kömmt es immer auf den Grad der Nachläsigkeit an; — Bei dem höchsten Grade, und wenn der Schaden aus den eigenen Mitteln des Thäters ersetzet werden kann, dörfte eine einjährige Zuchthausstrafe und zwoter Klasse Arbeit, bei dem mittleren Grade eine halbjährige, und bei dem lezten Grade eine sechswochenlang andaurende gleiche Strafe genügen. — Ist dagegen der verursachte Schaden weder aus den eigenen Mitteln des Thäters noch aus fremden, z. B. bei errichteten Feuerassekuranzen dem gesellschaftlichen Vermögen zu ersetzen, so wird wohl

billig seyn, daß der nachläßige Bürger so lang in dem Arbeitshause zur Strafe bleibe, bis er den verursachten Schaden abverdient habe, doch würde auf der andern Seite zur größten Unbilligkeit werden, wenn man die Strafe auf Lebenszeit, da keine Bosheit, sondern nur Nachläßigkeit den Brand gezeuget hat, ausdehnen wollte, sondern die höchste Strafzeit darf sich nicht über zehn Jahre erstrecken, damit die Ursache der Schadensersetzung nicht die Ursache einer offenbaren Grausamkeit werde; bei dem mitleren Grade ist die Strafzeit nicht über fünf, und bei dem lezten nicht über drei Jahre zu bestimmen.

§. 47.

Die Fälle wo z. B. der entstandene Brand verheimlicht, oder die nicht gehörige Hülfe geleistet wird, sind lediglich Polizeigebrechen, und gehören gar nicht zur Kriminalgesetzgebung, und da diese meine Abhandlung das peinliche Recht, nicht aber di Polizeigrundsätze bezwecket, so bleibt m

nichts übrig, als dahier diesfalls ganz zu schweigen, und füge zum Schluß nur noch die Versicherung bei, daß die Fortsetzung dieses Theiles in einem besondern Bändgen bald nachfolgen soll.

Ende des dritten Theils

Offenbach am Main,
gedruckt mit Weißischen Schriften.

Druckfehler.

Seite	9	§.	1	Zeile	8	2ten Th, ließ: 1ten Th.
=	44	=	25	=	14	Ausdentung, ließ: Ausdeutung.
=	52	=	30	=	10	glaubte genug zu seyn, ließ: ich glaubte genug zu seyn.
=	55	=	34	=	4	den Ungrund, ließ: über den Ungrund.
=	57	=	36	=	15	des Landesvaters, ließ: der Landesväter.
daselbst	—		—			seiner, ließ: ihrer.
=	69	=	49	=	7	Folgen haben, ließ: Folgen habe.
=	77	=	51	=	5	von der Scharladannerie, ließ: eine Scharladannerie.
=	78	=	52	=	17	abnehmen, ließ: abzunehmen.
=	102	=	67	=	12	von ger, ließ: von der Behauptung.
=	112	=	76	=	4	Gegen stand, ließ: Gegenstand.
=	118	=	3	=	4	aber, ließ, oder.
=	119	=	5	=	8	leichtwerden, ließ: leicht werden,
=	134	=	12	=	10	so gebühren, ließ: so gebühre.
=	140	=	17	=	6	dehnt die Strafe ließ: dehnt man die Strafe nie aus.
=	147	=	20	=	22	geschieht mithin, ließ: geschieht, mithin.
=	189	=	26	=	11	warum bei diesen Fällen, ließ: warum bei dem zweiten Fall.
=	191	=	27	=	10	schilslich, ließ: schlieslich.
=	198	=	31	=	3	ausschlesendes Vorrecht, ließ: ausschliesendes.
=	261	=	52	=	5	Verbrecher, ließ: Verbrechen
=	264	=	55	=	23	Unterthanen derselben die Tempelehren, ließ: die Unterthanen derselben Tempel ehren
=	295	=	8	=	16	und 17 die ser, ließ: dieser.
=	323	=	4	=	1	Be ibeiden, ließ: Bei beiden
=	329	=	13	=	18	voransgegangen, ließ: vorausgegangen.
=	351	=	18	=	13	gerechte Religionsgrundsätze, ließ: richtige Religionsgrundsätze.

Seite 366	§. 11	Zeile 15	wurden mit geringerer Strafe, ließ: wurden immer mit proportionsmäßig geringerer Strafe
= 367	= 13	= 16	werden sollten, ließ: werden sollen.
= 372	= 17	= 15	und 16 vom beondern Befehle, ließ: vom besondern Befehle.
= 378	= 22	= 6	daß er, ließ: daß sie
daselbst	—	— 6	auszustreichen sey, ließ: auszustreichen seyen
= 380	= 26	= 14	ohne seine Freiheit, ließ: ohne ihre Freiheit:
= 385	=	=	ist die Tabelle irrig, und theilt sich nur der schuldvolle Brand, nicht aber dieser, und der ungefähre zugleich weiters ab.
= 391	= 13	= 13	zu bestimmen, ließ: zu bestimmen.
= 404	= 21	= 41	beuetheilet, ließ: beurtheilet.
= 405	= 23	= 5	des lebendig-verbrennens ließ: des lebendigen Verbrennens.

Note.

Die Hauptwörter, deren Anfangsbuchstaben mit einem Ui, und Ae gedruckt seyn sollten, wie auch das Wort Hilf mit einem ü, sind zwar in der Zensur angemerket, dennoch aber nicht abgeändert worden, welches also ein geneigter Leser gefälligst selbst verbessern wird.

1-4 = 2500.-
6.10.83

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reider, Martin von, 1719-1799

Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch

Bd.: 3

Offenbach am Main (1784)

Crim. 216-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395315-9
VD18 80259413-001